HISTORICA RELATIO

Induciarum & pacis, ab anno Christi 1477, usq; 1598, 22. Vicibus iteratæ, inter AUSTRIACOS & HISPANOS unâ, & GALLO-FRANCOS alterâ parte: Præmissâ deductione generali Theologico Physicâ, de universali rerum dissidio, ejusq; causis remotioribus.

Das ist:

Historische Anzeig deren zwischen dem Hauß Oesterreich und consequenter der Cron Hispaniæ an einem / dann der Cron Franckreich zum andern Theil / de Anno Chr. 1477. biß 1598. fürgangenen und geschlossenen zwey und zwantzig unterschiedlichen Frieden: Mit vorgehender Anzeig / wohero doch die in der Welt jederzeit fürgangene / und noch auff dato fürgehende Widerwertigkeiten jhren Anfang erlangt haben.

Gestellt durch

LEONHARTT WURFBAIN

der Rechten D. in Nürnberg. æt. an. 63.

Nürnberg / In Verlegung Wolffgang Endters / Im Jahr 1644.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Denen Gestrengen/ WolEdlen vnd Vesten/ auch Hochachtbaren/ Ehrnvesten/ Hochgelehrten / Fürsichtig vnd Hochweisen / deß H. Römischen Reichs-Städten/Deutscher Nationis, Hochansehlichen HH. Burgermeister/Meister/Stadt-Pflegern/Stadt-Cämmern vnd geheimen Raht zu

Cöln an dem Rhein/
Straßburg/
Lübeck/
Worms/
Speier/
Franckfurt/
Regenspurg/
Nürnberg/
Augspurg/
Vlm/
Nördlingen.
Heilbrunn.

Meinen allerseits *respectivè* gebietenden/ großgünstig vnd hochgeehrten Herren.

GEstrenge/ WolEdel vnd Veste: auch Edel/ Ehrnveste / Hochgelehrte/ Fürsichtige vnd Hochweise gg. Herren/ rc. Was ich wegen gegenwärtigen argumenti für Gedancken gehabt/ davon zu Papyr ge-

 bracht/

bracht/vnd dieser Tagen in den offenbaren Druck habe gelangen lassen/das gibt nachfolgender Inhalt mit mehrern zu erkennen;

Darzu mir dann/neben andern mehr Vrsachen/insonderheit gegenwärtige verderbliche Zeit Anlaß gegeben hat: In welcher/für das erste / von anders nichts / dann allein von Krieg vnd Blutvergiessen/wie auch von Verderbung Land vnd Leut: Aber/für das ander/von einigē Friede oder aber von deß Kriegs Stillstand entweder gar nichts: oder aber wenig genug respectivè gesehen/geschrieben vnd gehört worden ist.

Vnter welchen beeden punctis ich mich dann bey dem ersten nicht auffzuhalten habe / auß was Vrsachen & causis remotis oder propinquis, principalioribus oder adjuvantibus dieser Krieg entstanden ist: Item/was für Potentaten die Hauptsach betroffen/vnd was für allerhand Standes-Personen sich deroselben zu einem vnd dem andern Theil angenommen; Item/was grosse Anzahl grosser Hh. vnd Potentaten de An. CHR. 1618. biß auff den heutigen Tag ausserhalb deß Kriegs in jhren gewönlichen Hofstädten abgestorben; was davon in denen offentlichen Feldzügen/Belägerungen/Feldschlachten vnd Scharmützeln tod verblieben/wie viel ehrliche Leut/vmb der kriegenden Potentaten willen / jhren vnd

der

der jhrigen Leib vnd Leben / Haab vnd Güter einge-büst: vnd was grosse Anzahl allerhand Standes-Personen mit einem schmehlichen Tod ihr Leben haben beschliessen müssen.

Sondern das ist zu erjammern / da diese Vnruhe de Anno 1618. in der Cron Böheimb seinen Anfang genommen / daß sie folgends das gantze Teutschland / vnd die darinnen begriffene vnd anno 1512. von H. MAXIMILIANO I. Röm. Käiser angeordnete 10. Kräisen: Als 1. Francken/ 2. Beyern/ 3. Oesterreich/ 4. Schwaben / 5. Reinisch / 6. der vier Churfürsten an dem Rhein / 7. Niderländisch/ 8. Ober-Sachsen/ 9. Nider-Sachsen/ 10. Burgundisch/ wie auch die benachbarte Königreich: vnd (dieselbe nach dem vnvergreifflichen Alphabet zu specificirn) die Cron Dennemarck/ Engelland / Franckreich / Hispaniæ, Polen/ Portugal/ Schweden vnd Vngarn ergriffen hat.

Da auch vor ein vnd mehr hundert vnd tausend Jahren vnterschiedliche Krieg gewesen seyn / vnd da insonderheit bellum Mithritaticum auff die 32. Dann die 3. bella Punica de anno mundi 3707. biß 3827. auff die 120. Jahr: Sowol auch zwischen der Cron Franckreich vnd Engelland de anno Chr. 1118. biß 1559. etlich hundert Jahr: Wie auch Franckreich vntereinander selbsten/ dañ Schott-

vnd Engelland: Vnd der de An. Chr. 1566. angefangene Niderländische Krieg biß anhero auff die 77. Jahr gewäret: daß doch dieselbe jhre intervalla vnd Stillstand der Waffen gehabt haben. Dessen man sich aber im gegenwärtigen de an. Chr. 1618. angefangenen / vnd biß auff dato, vnd also in das 26. Jahr wärenden Teutschen Krieg nicht rühmen kan.

Wiewol auch allerhand Historici de anno 1250. nach Herrn FRIDERICI 2. Röm. Käisers Absterben/biß auff das darauff erfolgete 1273. Jahr/ vnd also zu deß anno Christi 1218. gebornen / vnd von jetztgedachten H. FRIDERICO 2. Röm. Käiser auß der Christlichen Tauff erhabenen / vnd endlich 1291. zu Germersheim in der Vntern Pfaltz abgestorbenen / vnd folgends zu Speier in dem von H. CUNRADO Salico Röm. Käis. angeordneten/vnd erbawten Münster begrabenen H. RUDOLPHI Habspurgensis Zeiten viel Vmbstände gemacht haben/ da das H. Römische Reich Teutscher Nationis ohne beständiges Haupt eines Römischen Käisers gewesen ist / daß die Stände deß Reichs aneinander selbsten in die Haar gerahten seyn.

So hat es doch darumb nicht vorgedachte zehen Cräiß deß H. Römischen Reichs miteinander getroffen/viel weniger hat dieselbe Vnruhe aneinander vnauffhörlich gewärt; Sondern es seyn zu einer

vnd

vnd der andern Zeit allerhand Stillstand der Waffen getroffen/vnd nach deroselben Außgang die Krieg von newen widerumb angefangen worden.

Gleichwie nun wegen allerhand privat-Strittigkeiten/an dem Rahthauß deren anno Chr. 861. vñ also vnter H. CAROLI Calvi Röm. Käisers Regierung von Brunone vnd Tanquarto Gebrüdern/damals gewesenen Sächsischen Herren anfänglich erbawten Stadt Braunschweig gelesen wird: In controversiis judicialibus capitales inimicitias oriri, fieri amissionem expensarum, corpus quotidiè fatigari, laborem animi exerceri; Deindè multa inhonesta crimina sequi, bona & utilia opera postponi: &, qui sæpè credunt se obtinere, frequenter succumbere; Et, si obtinent, compensatis laboribus & expensis nihil acquirere.

Also ist in Kriegssachen nichts gewissers/dann unius Civitatis & prælii jacturam alterius occupatione & victoriâ resarciri. Vnd/wie sich ein anderer hat vernemen lassen / Les guerres civiles ne sont, qu' un perpetuel flux, & reflux des pertes & conquests.

Dabey dann noch ferner zu erjammern ist / da in diesem langwürigen Krieg zu beeden Theilen so viel 100000. allerhand Sorten Kriegsleut / vnd andere ehr-

re ehrliche / jedoch vnschuldige Christen-Menschen vmb das Leben kommen seyn/ daß dadurch das Römisch Reich an der Mannschafft gantz vnd gar erschöpfft worden.

Welches dann de anno Chr. 843. vnd hernach die Normanni zu jhrem Vortheil so weit in Acht genommen/ da vmb dieselbige Zeit H. LUDOVICI Pii posteritet neben andern insonderheit in der bey Fontenay en Auxerrois gehaltenen Feldschlacht viel tausend Personen einander nidergemacht/ vnd sich an der Mannschafft allerdings geschwächt: Daß vmb dieselbe Zeit die diß vnd jenseits der Elb / der Oder / Welxel/ Trav/ vnd anderer mehr Orten angesessene Normanni, vnd andere Völcker die Provinciam Gallicam Neustriæ mit Gewalt angegriffen: Von dannen auß sie auch biß nach Pariß gestreifft haben. Vnd hat die Cron Franckreich bey denenselben Normannis Frieden haben/erhalten wollen/ darauff hat sie jhnen/ (denen Normannis) die eingenommene Provinciam Neustriæ so weit in Handen lassen müssen / daß jhr Felbobrister der Rollo dieselbe von der Cron Franckreich titulo Ligiò zu Lehen empfangen / vnd die gantze Landschafft à domicilio originis Normanniam genannt: Welchen Namen dieselbe Provincia noch auff den heutigen Tag behalten hat.

Da

Da auch de An. Chr. 1346. Philippus Valesius König in Franckreich in der bey Crecy in Nortmanniä, mit Eduardo 3. König in Engelland gehaltenen Feldschlacht / neben andern Joannem König in Böheim (Herrn CAROLI 4. de An. Chr. 1347. biß 1378. gewesenen Röm. Käisers Vattern) vnd andern Fürsten deß Frantzösischen Reichs / wie auch den meinsten Theil seines Adels eingebüst / das hat jhme die Cron Engelland gleichsfals also zu Nutz gemacht / daß sie von deroselben Zeit an eine Provinciam Gallicam vber die ander / vnd endlich An. Chr. 1420. die Stadt Pariß selbsten eingenommen / darbey es dann bey der Cron Franckreich Mühe vnd Arbeit / wie auch viel 100000. Seelen (der Vnkosten zu geschweigen) gebraucht / biß sie die Engelländer auß dem meisten Theil der Cron Franckreich geschlagen / vnd endlich an. Chr. 1558. die / de an. Chr. 1346. biß dahin in jhren Handen bestandene Stadt vnd Landtschafft Caleti abgenommen vnd zur Cron Franckreich gebracht haben: denen sie doch einen Weg als den andern die daran gelegene Insulam Jarseam vnd Garnseam oder Sarniam, & Alternay auff den heutigen Tag haben in Handen lassen müssen.

Was nun vorangezogenen andern punctum (vmb welches willen ich an gegenwärtige Relationem gerahten bin) nemlich die Friedenshandlung

 betrifft /

betrifft / darüber sein gleichsfals allerhand Schrifften vorhanden / darinnen ein jeder Theil die Schuld deß bißhero eingefallenen Verzugs dem andern zumist / vnd sich hingegen offentlich rühmt / als wann er diese Zeit hero an seinem Theil niemals das geringste hätte ermanglen lassen.

Immittels dann / nach eins vnd deß andern Meinung / mit immerwärenden Kriege aller Orten einen Weg als den andern verfahren / vnd darmit das vnschuldige Land mit sambt dero Leuten / leyder! noch ferner an Leib vnd Leben / Ehr vnd Würden / Haab vnd Gütern verderbt zu werden sich täglich besorgen / vnd zu solchem End sich deren in anderer Weg bekanten Meinung auch wider jhren Willen gebrauchen müssen: Quod futurum est, perpetuo metum movere, ut ferè plus sit expectando, quàm patiendo.

Darbey dann noch wohl erinnerns werth ist / was sich de an. Chr. 1599. auff den von Heinrico 4. damaligen König in Franckreich zu Pariß wegen deß Edicti Namnetensis, das ist / deren zwischen der Romanischen-Catholischen / vnd der fürgewandten Reformirten oder Hugenotischen Ständen fürgangenen Religions-Vergleichung für ein denckwirtiger Fall verloffen hat;

Vnd denselben mit seinen dazugehörigen Vmbstän-

ständen zu erzehlen / ist gedachter Heinricus 4. vom Antonio Vindocino, oder de Vendosme vnd Bourbon seinem Vattern: Dann Joannâ, einer Königlichen Princessin zu Navarrâ an. Chr. 1553. den 13. Decembris castro Palo principatus Benearnensis, (das ist Pau en Bearn) gebohren / vnd in der Hugonotischen Religion aufferzogen worden / darbey er auch biß auff seine anno Chr. 1572. in dem Monat Augusto, mit Fr. Margareta (Heinrici 2. Königs in Franckreich mit Fr. Catharinâ Mediceâ erzeugten Tochter) getroffene Heiraht verblieben ist.

Wie er aber in deren damals zu Pariß vnd andern Orten fürgangenen Vnruh von dem damahligen König mit Namen Carolo 9. (seiner deß Heinrici Gemahlin Bruder) gefänglich auffgehalten worden ist / darauff hat er vorangezogene Religionem geändert / vnd sich hingegen zu der Catholischen Romanischen Religioni bekennt: Darbey er doch nicht gar lang verblieben ist / sondern wie er an. Chr. 1575 vom Hof gereist / darauff hat er diese Catholische Romanische Religionem abermals fahren lassen / vnd hingegen an. Chr. 1576. zu Nerac vorgedachte Hugenotische / oder der Reformirten Stände Religionem widerumb angenommen: Darinnen er auch biß auff das darauff erfolgte 1593. Jahr verharret ist; vmb welche Zeit er / auff die zwischen

Quæ historia Legi potest apud Iacobum Augustum Thuanum Libro. 122. Historiar. fol. 874. Edit. Francof.

jhne an einem / Dann dem Ertzbischof zu Bourges, wie auch Renato Benedicto, Doctore Theologiæ zum andern Theil zu Sourenne fürgangenen Handlung diese an. Chr. 1575. vorhero abermals angenommene Reformirte Religionem hat fahrē lassen/ vnd sich hingegen zu der Catholischen Romanischen Religioni bekant hat: Darbey er auch biß auff sein an. Chr. 1610. den 14/24 Maji erfolgtes Absterben/ verblieben ist.

Darauff er sich auch an. Chr 1594. den 27. Februarii newen Calenders Autrici Carnutum (das ist zu Chartres) durch den Ertzbischoff desselben Orts zum König in Franckreich hat krönen lassen: Dieweil die Stadt Remis (als das Ort / daselbsten die vorgehende König zu dem meinsten gekrönt worden seyn) zu deroselben Zeit in der Ligisten Handen gewesen ist.

Auff welche Crönung er auch in dem Monat Septembris deß darauff erfolgten 1595. Jahrs/ durch Vnterhandlung Jacobi Davidis Perroni, Ebroicum Episcopi, vnd de an. Chr. 1604. (nach Arnoldi Ossati eingefallenen Absterben) gewesenen Cardinalis bey dem damahligen Pabst Clemente 8. seiner Geburt vnd Geschlechts familiæ Aldobrandinæ deß Namens den 8. die völlige absolutionem erlangt hat.

In

In cuius rei memoriam sequentes Versiculi cusi sunt.

Quem tota armatum mirata est GALLIA regem,
Mirata est etiam Roma beata pium.
Magnum opus est, armis stravisse tot agmina: Majus,
Pontificis pedibus succubuisse sacris.

Wie nun dieser Heinricus 4. in vorgedachtem 1599. Jahr das etlich Jahr vorhero zu Nantes in Britanniâ verfastes Edictum pacificatorium Religionis hat publicirn, vnd / wie sich etliche fürnehme Herrn / Geist- vnd Weltlichen Standes / deroselben publicationi haben widersetzen wollen / darauff hat er sich offentlich vernemen lassen vnd sich zu solchem End auff den damals darbey persönlich gewesenen Claudium Castreum beruffen / wie er (der König selbsten) 26. Jahr zu ruck / das ist an. 1573. mit Heinrico Guisio (Francisci Guisii mit Annâ Ferrariensi Ducissâ an. 1550. erzeugten Sohn) an Caroli 9. damals gewesenen König in Franckreich Hof kurtzweil halben gespielt / daß sich auff der darzu gebrauchten Tafel etlich Blutstropffen gefunden: Darbey doch beede Herrn selbsten / wie auch die vmbstehende Personen / nicht haben wissen können / ob es von dem Nasenschweiß vnd Hæmorrhagiâ narium per Diapedesin, Diæresin, Anastomosin, oder aber auß andern Vrsachen herkommen sey: Vnd / vnangesehen das darauff gestandene Blut mehrmals abgewischt

worden ist: So hat sich doch dasselbe einen Weg als den andern so lang vnd viel gehäufft / biß beede Theil / das ist / Heinricus 4. hernach König in Franckreich / dann Heinricus Guisius deß Spielens ein End gemacht haben / vnd darauff voneinander geschieden seyn.

Welcher Fall dann / dieses Heinrici 4. Königs in Franckreich eigener censur nach / anders nichts bedeut hat / dann daß von deroselben Zeit an hinfüro / vmb jhrer beeder willen viel Bluts vergossen werden soll.

Darüber Sie dann von einer Zeit zu der andern so hefftige vnd blutige Krieg gegeneinander geführt / biß endlich Heinricus Guisius selbsten an. Chr. 1588. den 24. Monatstag Decembris zu Blois, in dem von Heinrico 3. damahligen König in Franckreich gehaltenen Reichstag auff desselbē Befehl erstochen: Aber mehrgedachter Heinricus 4. an. Chr. 1610. den $\frac{14}{24}$ Maji von Francisco Ravaillac von Angoulesme bürtig gleichfals zu Pariß ermordet worden ist.

Cujus Heinrici Galliæ Regis annus è mortualis sequenti monosticho continetur:

trIstIa sangVIneo LILIa rore MaDent.

Welche beede Herrn dann an. Chr. 1573. vorhero nicht haben errahten können / daß die damals auff der Tafel bestandene Blutstropffen nicht allein

andere

andere Leut/ sondern auch jhr selbst eigene Person mit der Zeit hätten betreffen sollen.

Darauff dann Heinricus 4. König in Franckreich die beede Religions-Verwandte mit allerhand beweglichen Zusprechen zu Einwilligung vorgedachtes Edicti Namnetensis bewegt hat.

Zu welcher Zeit deß an. 1599. publicirten Edicti Namnetensis dann/ vnter denen Frantzösischen Herrn einer sich nachfolgender verständiger Reden hat vernemen lassen: Nachdem sie / vnd die gantze Cron Franckreich / vmb der Religion vnd anderer Vrsachen willen de an. Chr. 1560. biß dahin / vnd also auff die 39. Jahr bey der gantzen Welt pro communi fabulâ gehalten worden seyn: Vnd / da jedermänniglich von anders nichts / dann allein von den Frantzösischen Kriegen zu reden vnd zu schreiben gewust hätte / daß sie sich nunmehro auß demselben Schimpff vnd verächtlichen Vnruff bringen/ vnd folgends mit vnd neben einander ruhig vnd friedlich leben wollen.

In specie aber auff gegenwärtige Relationem zu kommen / was in diesem argumento in allerhand Historiis begriffen ist / das alles habe ich darauß zusammengezogen vnd auff nachfolgende Meinung in den offenbahren Truck kommen lassen.

Darmit ich auch mein Absehen nicht auff hohe

Poten-

Potentaten vnd deroselben allerhand hohes Stands bey sich habende Räht vnd Officir (als denen von Ambtswegen dieses alles ohne mein vnd jemand anders Erinnerung für sich selbst bekant seyn soll) sondern auff andere allerhand Standspersonen zu dem End genom̃en/welche diese Zeithero vmb der kriegenden Potentaten willen das jhrige entweder eingebüst haben/oder aber daran allbereit in mehrerley Weg zu Schaden kommen seyn / vnd mit der Zeit noch kommen werden: Darmit dieselbe Wissenschafft haben mögen / auß was Vrsachen doch diese Potentaten mit offenbahren Krieg so viel vnd offt aneinander gerahten seyn / vnd welcher massen de an. Chr. 1477. biß 1598. zwischen beeden Theilen auff die 22. vnterschiedliche Friedẽ/zum Theil auff ein Anzahl Jahr/ zum Theil aber auff ewige Zeit geschlossen worden seyn.

Sonsten bestehet diese Relatio auff nachfolgenden dreyen punctis:

1. Daß nach dem fürgangenen Sündenfall auff vnd oberhalb der Erden/eines dem andern jederzeit zuwider gewesen vnd noch ist.

2. Da daß Hauß Oesterreich vnd consequenter die Cron Hispaniæ vnd die Cron Franckreich so viel vnd offt Frieden vnd Inducias gemacht haben / was dann dieselben Streit von einer Zeit zu der andern

dern ratione materiæ subjectæ fur Ursachen betroffenhaben.

3. Welcher massen de an. Chr. 1477. biß 1598. zwischen beeden Potentaten auff die 22. unterschiedliche Frieden geschlossen worden/ und was Inhalts dieselbe gewesen seyn.

Bey welcher an. Ch. 1598. fürgangenen Vergleichung neben andern insonderheit merckens werth ist/ daß Philippus 2. König in Hispania/ die der Cron Franckreich Jure belli abgenommene 7. fürneme Ort als Caletum, Ardres, Montholunium, Dorlanium, Capellam, Castelet und Blavet, umb deß lieben Friedens willen Heinrico 4. ledig und umbsonsten abgetreten/ und eingeraumet: Damit er auch nicht seinen Regiments/ sondern denen conscienz Rähten gefolgt: welche ihme (der Historicorum Anzeig nach) insonderheit zu Gemüt geführt haben: Quæ le Roy d'Espaigne ne pouvoit viure en tranquillité de son esprit, ni mourir en l'integrité de sa Religion, s'il ne rendoit ces places: Qu'encores, que la guerre fust un Juste moyen d'acquerir, celle toutes fois qui s'estoit commencée sur des fondemens si ruineux, & foibles par un Roy Catholique contre la premiere couronne Chrestienne rendoit tousjours l'adquisition injuste. Que tost ou tard il la faudroit rendre, DIEU NE PERMETTANT IAMAIS,

Pierr. Matth. T.I. Historiar. Narrat. 2. fol. 37.

QVE TELLES CONQVESTES DEMEVRENT LONG TEMPS AUX SVCCESSEURS DV CONQVERENT.

Das ist (kürtzlich zusammenzuziehen) ob gleich vnter grossen Herrn / vnd Potentaten einer dem andern Land vnd Leut mit Kriegsmacht abgenommen / vnd vnter seinen Gewalt gebracht / daß doch / nach dem Willen Gottes / derselbe vnd seine Posteritet darbey wenig Gedeien haben werden.

Ob nun diese Meinung bey gegenwärtig- vnd künfftigen Zeiten sich wird practicirn lassen: das hat man zu gewarten.

Warumb ich aber eben den Anfang dieser Relationis auff den 5. Januarii deß 1477. Jahrs / vnd also nach Caroli Burgundi erfolgtes Absterben gestelt habe / das beruhet kürtzlichen auff dem: daß in denen vorgehenden Jahren die Cron Franckreich mit der Cron Hispania wenig Krieg geführt: Vnd / was in denen vorhergangenen / vnd zum Theil in denen folgenden Jahren die Kron Franckreich für Krieg gehabt / das hat zum meisten Theil die Cron Engelland betroffen.

Aber vmb vorangezogene Zeit deß 1477. Jahrs ist Fr. Maria H. Caroli Hertzogs zu Burgund hinterlassene einige Tochter / Herrn MAXIMILIANI I. Röm. Käisers Ehegemahl / wie auch er selbsten / vnd

ihre

jhre miteinander erzeugte Posteritet, als Philippus Austriacus, dann Herr CAROLUS 5. Röm. Käiser/ vnd dessen Sohn Philippus 2. König in Hispaniâ, mit Ludovico 11. Carolo 8. Ludovico 12. Francisco 1. Heinrico 2. vnd Heinrico 4. allen Königen Franckreich in allerhand Mißverstand vnd in die darauff erfolgte offenbare Krieg gerahten / darüber sie sich auch von einer Zeit zu der andern vorangezogenen 22. vnterschiedlichen Friedens vnd Induciarum solcher massen verglichen haben / wie das alles in dem folgenden andern vnd dritten Theil dieser Relationis mit denen darzu gehörigen Vmbständen außfindig gemacht worden ist.

Dabey ich doch Gewissens halber versichert bin/ welches ich auch zu Verwahrung meiner Person hiemit offentlich bezeugt haben will / daß ich mit dieser Relatione einen vnd den andern / wie er Standshalben in- vnd ausserhalb deß Römischen Reichs Namen haben oder mit der Zeit gewinnen mögen / in einem vnd dem andern puncto zuwider / vnd dem andern zum Vortheil zu schreiben mir niemals in Sinn genommen / derentwegen mir auch wider jetztangezogene meine Gemüts-Meinung von keinem / was Standes der auch ist / ein anders (ich will nicht schreiben auffgetrungen oder aber auffgedichtet / sondern) zugemessen werden kan.

Sondern / so gut / vnd mit was Inhalt ich einen vnd den andern Paß in allerhand beglaubten Historiis gefunden: So gut hab ich denselben außgezogen / vnd in gegenwärtige Relationem kommen lassen.

Allermassen vnd Gestalt sich bey dieser Relatione an keinem Ort befinden wird / daß ich bey einem vnd den andern Paß einig judicium interponirt hätte: Welches auch noch wol höhern Standespersonen / dann ich bin / nicht gebürt: Sondern ich habe alles vnd jedes in denen blossen Terminis Relationis verbleiben lassen.

Im Fall aber / wider alles Versehen / ein vnd der ander Paß vbel auffgenommen werden soll: Der kan gegen denen andern / daran man einē Gefallen trägt / abgerechnet / vnd damit die dazu|gehörige censur, mit Hindansetzung allerhand schädlichen affecten ad terminos directi Judicii gebracht werden.

Es habe mich nun / großg. vnd Hochgeehrte Herrn / diese Relatio Historica, inventione & dispositione, wie auch in andere Weg an allerhand Mühe / Arbeit / vnd empfindlichen Vnkosten bestanden / wie vnd was es wolle.

So habe doch bey E. Gstr. H. E. vnd Gunstē ich mir damit auff meinem Namen vnd Person (weniger nicht / dann mit andern von mir in den offenbaren Truck verfertigten argumentis literariis geschehen ist) sonderbare Gedächtniß stifften / vnd darauff dieselbe E. Gstr. H. E. vnd Gu. in der jenigen Ordnung (vnd also einer vnd der andern Stadt in andere Weg auff sich habenden Würden / Ehren vnd Vorgangs Gerechtigkeit in alle Weg vnvergreifflich) zuschreiben wollen / in welcher Sie in dem Anno Chr. 1594. von dem An. Chr. 1552 den 18. Julii gebornen / vnd folgends 1612. den $\frac{10}{20}$ Januarii abgestorbenen Herrn RUDOLPHO 2. Röm. Käis. außgeschriebenen vnd zu Regenspurg gehaltenen Reichstag / vnd dem darauff erfolgten Abschied gesetzt worden seyn: vnd vnter welchē denselben Reichstag auff der Reinischen Banck die Stadt Cöln durch H. Joan Harderoth vnd D. Wilhelm Hackstein: Die Stadt Straßburg durch H. Joan Philip von Köttenhaim vnd D. Georg Christoph Greiß: Die Stadt Lübeck durch H. Calixtum Schein: Die Stadt Worms durch H. Hans Caspar *Mögel* vnd Lic. Peter Weber: Die Stadt Speier durch Herrn Joan von Cassel vnd D. Hieronymum zum Lam: Die Stadt Franckfurt durch H. Hieronymum zum Jungen vnd D. Christoph Keller.

Aber auff der Schwäbischen Banck die Stadt Regenspurg durch H. Jonam Paulum Wolffen / H. Nicolaum Fletacher / D. Joannem Viehemair / vnd Caspar Stemper: Dann Nürmberg durch H. Joachim Nützel / H. Christoph Führer vnd D. Joann Herl: Die Stadt Augspurg durch H. Matthæum Welser vnd D. Georg / Jtem Philipp die Tradel: Die Stadt Vlm durch H. Servatium Ehinger / H. Albrecht Schaden Lic: Heinrich Schilbock vnd D. Leonem Krafft: Die Stadt Nördlingen durch H. Thomam Dictey vnd D. Sebastian Rötinger / vnd endlich die Stadt Heilbrunn durch

H. Erasmum von Oelhausen vnnd D. Samuel Hornmold haben persönlich beywohnen lassen.

Deß Versehens/ gleichwie ich mich auch dieser Relationis auff meinen Namen vnd Person nicht zu schämen / vnd da E. Gstr. H. E. vnd G. davon mit dieser dedicatione zu gegenwärtig vnd künfftigen Zeiten bey allerhand Standespersonen sonderbaren Ruhm vnd Ehr zu gewarten haben.

Also werden E. Gstr. H. E. vnnd G. sambt vnd sonders dieselbe von mir mit sonderbaren gg. geneigten Willen auff: vnd anzunemen / vnd dadurch mich in dero sonderbaren G. vnd geneigten Willen respectivè kommen vnd darinnen zu künfftigen Zeiten verbleiben zu lassen geneigt seyn.

Darumb ich auch schließlich bitte / vnd darauff E. Gstr. H. E. vnnd G. für sich/ wie auch dero Stadt vnd Regiment/ vnd was denenselben in andere Weg anhängig ist/ deß Allmächtigen Obacht jederzeit befehlend.

Datum Nürnberg An. Chr. 1643.

E. Gst. H. E. vnd G.

Vnterthäniger auch vnterdienstwilliger
vnd gehorsamer

LEONHART WURFBAIN
D. at. 63.

Der

Der

Erste Theil/

Daß nemlich

Nach dem Sündenfall auff der gantzen weiten vnd breiten Welt eines dem andern jederzeit zuwider gewesen vnd noch ist.

BEy gegenwärtiger relatione, vnd deroselben ersten Theil / ist zuförderst auß der heiligen Göttlichen Schrifft/vnd in andere Weg richtig vnd gewiß/ daß der liebe Gott vor vngefährlich 5592. Jahren/Himmel vnd Erden auß nichts/vnd endlich Adam auß der Erden; Aber die Evam auß deß Adams Ribbe ohne Mittel erschaffen/ vnd daß dieses alles/nach deß H. Augustini Meinung/nicht in tempore, sed cum tempore seinen Anfang erlangt hat. Libro II. de Civitate Dei c. 4. 6. Libro 12. Confessionum.

Da auch der liebe GOtt vor dem Menschen alles vnd jedes per Imperativum modum erschaffen: Der hat bey Erschaffung deß Menschen ein gantzes anders Model / familiarem scilicet manum, ratione singulari præmissâ, cûm blandiente, tùm plenâ consilii ratione, & deliberationis voce gebraucht: Nemlich; Last vns Menschen machen/ ein Bild/ das vns gleich sey / welches vber alles in dem Meer vnd vnter

dem

dem Himmel/wie auch auff der Erden herrschen vnd in Summa der H. Dreyfaltigkeit Stadthalter seyn soll.

An welchen Menschen auch der liebe GOtt ein solches Meisterstuck erwiesen: Daß derselbe vor dem Sündenfall gehabt hat vitam cum stirpibus, sensum motumq; cum animalibus, mentem & intelligentiam cum Angelis, Imaginem cum suo Creatore, Animam scilicet Sanctitatis Principem. Welcher auch gewesen ist Rationis compos, dann Sapientiæ Justitiæ, Libertatis, DIVINÆ gratiæ, æternæ Beatitudinis, denique omnium Bonorum DEI capacissimus.

Nun bestehet/ der Gelehrten Meinung nach / das gantze Gebäw Himmels vnd der Erden/auff nachfolgender Ordnnng: Als 1. Cœlo cœlorum. 2. primo mobili. 3. Cœlo Crystallino. 4. Firmamento. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. an denen bekanten 7. Planeten / als Saturno, Jove, Marte, Sole, Venere, Mercurio, Lunâ, vnd endlich für das 12. 13. 14. 15. an denen bekanten 4. Elementis, Igne, Aere, Aquâ, & Terrâ.

Dabey dann gleichfals richtig vnd gewiß ist / daß ausserhalb deß ersten cœli cœlorum die andern Theil miteinander auß denen Principiis Physicis jhre sonderbare primas qualitates, vnd vnter denselben zwo activas, das ist/ Caliditatem & Frigiditatem, dann zwo passivas, das ist/ Humiditatem & Siccitatem, jederzeit gehabt vnd noch haben.

Aber die qualitates secundæ bestehen auff nachfolgender Meinung/ daß eines vnd das ander ist grave leve, durum, molle, viscidum aridum, scabrum glabrum, crassum tenue, densum rarum,

Endlich aber seyn die qualitates occultæ anders nichts/ dann συμπάθεια vnd ἀντιπάθεια:

Darauff auch vnter vnd oberhalb der Erden nich das geringste

ringste zu finden ist/welches nicht vnter denen beeden qualitatibus activis Frigiditatis & Caliditatis: Wie auch passivis Humiditatis & Siccitatis zwo derselben an sich hätte/ vnd noch habe: Welches alles dann der vngefährlich an. Chr. 140. vnd also sub Antonino Röm. Käis. gelebte Galenus vnnd andere Physici auff nachfolgende Meinung erklärt haben: Daß vorangezogene 4. qualitates, vnd deroselben mixtiones, wie auch die darauff bestehende Temperamenta acht vnterschiedlicher Sortē vñ Eigenschafften seyn: Cum enim una tantū qualitas exsuperat vincitque sibi contrariam, duæ reliquæ æqualitatem servant. Verbi gratiâ, si mixtum aliquod quinque gradus caliditatis, & tres frigiditatis quatuor vero gradus humiditatis & totidem siccitatis haberet, SIMPLEX TEMPERAMENTUM appellatur: Cujus quatuor sunt species: 1. Calidum, in quo caliditas frigiditatem superat, humiditas vero & siccitas sunt æquales. 2. Frigidum, in quo frigiditas caliditate superior est, Passivæ pariter sunt æquales. 3. Humidum, in quo humiditas siccitatem vincit, caliditas vero & frigiditas sunt pares. 4. Siccum, in quo humiditas à siccitate superatur, active vero pares gradus obtinent.

Cum vero duæ qualitates reliquas duas superant, COMPOSITUM appellatur: Cujus iterum sunt quatuor species, secundum quatuor primarum qualitatum possibilis combinationes, ut sit scilicet j. Calidum & humidum. 2. Calidum & siccum. 3. Frigidum & humidum. 4. Frigidum & siccum.

Aller massen vnd Gestalt vnter vor angezogenen 2. qualitatibus activis insonderheit Calidum viererley Art ist: Als Calidum innatum, solare, igneum, & præternaturale.

Zu geschweigen / daß beede qualitates activæ, nemlich

 calidum

calidum & frigidum secundum magis & minus jhre sonderbare gradus jederzeit gehabt/vnd noch haben.

Welche vnter denen bekanten fünff Sinnen extrinsecè (dann mit denen intrinsecis hat es eine ander Meinung) anderst nicht dañ solo tactu erkennet vnd voneinander vnterschieden werden können:

Dabey doch widerumb waar ist/daß diese qualitates jhre sonderbare motiones haben: Vnd dieweil alle motiones in agendo & patiendo bestehen: Darauff kan gleichsfals anderst nicht geschlossen werden / dann daß diese qualitates auch auff denen actionibus & passionibus jederzeit jhren Grund gehabt vnd behalten haben.

Wie das vnd anders mehr aus denen principiis Physicorum jederzeit bekant gewesen vnd noch ist.

Vnd solches in specie zu erklären/hat das primum mobile mit sambt denen Fixsternen agendo & patiendo sein ordentliche Bewegung von dem Auffgang gegen dem Nidergang der Sonnen: Dagegen aber vorgedachte sieben Planetæ von dem Nidergang gegen der Sonnen Auffgang.

Auff welche Meinung dann/der Gelehrten Anzeig nach/ vnter vorangezogenen sieben Planeten der Saturnus gehalten wird pro frigido & sicco gradu medio; Mars & Sol pro calido & sicco; Venus & Mercurius pro calido & humido: Tandem verò Luna pro humidâ & frigidâ.

Aber vnter denen vier Elementis wird von denen Philosophis gehalten Ignis pro calido & sicco, Aër pro calido & humido, Aqua pro frigidâ & humidâ, Terra pro frigidâ & siccâ: Deren Widerwertigkeit dann von denen Physicis pro intestino dissidio gehalten wird.

Wann nun deß Menschen Art vnd Eigenschafft / mit dem dazu gehörigen Verstand/betrachtet wird; So befinden

sich bey demselben neben andern mehr auch vorangezogene qualitates activæ & passivæ in allen Stucken.

Vnd dasselbe alsobalden an etlichen partibus similaribus zu erweisen: Jst vnter denen bey denen Physicis vnd Medicis bekanten dreyen Vasis zuvorderst Cor, als principium generationis & dispensationis omnium arteriarum & sanguinis arteriosi, seiner Art vnd Eigenschafft nach & per se consideratum calidissimum & siccum: Aber Cerebrum, als principium omnium sensoriorum & motoriorum, frigidum & humidum: Vnd endlich Hepar, als principium venarum & sanguinis venosi, calidum & siccum.

Aber vnter andern partibus humani corporis wird in gemein gehalten cutis & cuticula pro humidâ & siccâ, dann die Ossa, Cartilagines, Ligamenta, Tendines, Arteriæ, Venæ, Nervi duri, Membranæ, Villi seu Fibræ pro frigidis & siccis: Folgends / Semen prolificum ratione corpulentiæ pro frigido & humido, aber ratione Spirituum pro igneo vnd so fortan.

Dabey dann merckens werth ist / daß jetzt angezogene vier qualitates principes, insonderheit in corpore humano, nicht ad pondus & mensuram (daß eines vnd deß andern gleich so viel / als deß andern seyn soll) sondern ad justitiam, von dem lieben Gott durch die Natur geordnet / vnd vntereinander agendo & patiendo gemengt worden seyn.

Welche vier qualitates, Julii Cæsaris Scaligeri Meinung nach / nicht gradibus, sondern ipsâ essentiâ aneinander zuwider seyn. Exercit. 12. c. 4. contra Cardanū.

Da auch in corpore humano die bekante humores principes, als 1. Sanguis, 2. Pituita, 3. Bilis atra, 4. & Bilis flava begriffen seyn / vnd bey dem darunter prædominante humore Sanguinis die Sanguinei, Pituitæ die Phlegmatici, Bilis

 atræ

atræ die Melancholici, vnd endlich Bilis flavæ die Cholerici voneinander vnterschieden seyn: Darauff wird von denen Physicis & Medicis abermals verständig geschlossen / daß die hin vnd wider bekandte vier complexiones humani corporis davon jhren Anfang erlangt haben: Vnd daß dahero / jhrer Art vnd Eigenschafft nach/weren die Sanguinei, exemplo Aëris, calidi & humidi: Aber die Phlegmatici, exemplo Aquæ, humidi & frigidi: Dagegen aber die Melancholici, exemplo Terræ, frigidi & ſicci: vnd endlich die Cholerici, exemplo Ignis, calidi & ſicci.

Vnd / wie die in andere Weg bekante Verſus mit ſich bringen.

Humidus eſt SANGVIS, calet, eſt vis aëris illi.
Alget PHLEGMA humetq́, illi ſic copia aquoſa eſt.
Sicca calet CHOLERA, & ſic igni ſit ſimilata.
Frigens ſicca MELANCHOLIA eſt terræ aſſimilata.

Dabey dann abermals allerdings richtig vnd gewiß iſt/ daß vnter dieſen vier complexionibus eine der andern in vielen Wegen zuwider iſt / dahero ſie auch auff nachfolgende Meinung vnterſchieden ſeyn: Ut ſint Sanguinei ingenii lepidi, feſtivi, urbani, venuſti, amabiles, nulli graves & moleſti, jocoſi, moderati, hilares, blandi, floridi.

Cholerici verò calidi, ſolertes, induſtrii, excelſi, invictiq́; animi, fortes, agiles, audaces, eloquentes, celeris ingenii.

Melancholici quieti ingenii, meticuloſi profundæ cogitationis, taciturni parci, tenaces, firmi.

Denique Phlegmatici pituoſi ingenii placidi, & ſedati animi, nec irritabiles.

Aber die allerbeſten Sorten ſeyn/ in quibus nihil eſt fucatum, nihil fictum, nullum falſum, ſed quibus ineſt nativa

bonitas,

bonitas, non hypocrisis: Et quorum ingenia non ad turbandam Rempublicam, nec ad res novandas, sed utiliter gerendas vel nata vel facta sunt: Et qui (privatis emolumentis, & affectibus sepositis,) salutem totius populi & civium pro lege omnium supremâ bonæ fidei Judicio æstimant & agnoscunt. Et qui contra faciunt, mali sunt, & dum se bonos simulant, tunc sunt pessimi.

Auff welche Meinung dann vnter denen in allerhand Historiis bekanten beeden Philosophis der Heraclitus vmb seines immerwärenden trawrens vnnd weinens willen pro Melancholico, vnd hingegen der Democritus vmb seines immerwärenden lachens willen pro Sanguineo gehalten worden ist.

Dahero auch jhrer etliche vnter denen bekanten fünff Sinnen verglichen haben Visum Igni, Auditum Aëri, Olfactum & Gustum Aquæ, vnd endlich Tactum Terræ.

Vber welches alles die Physici die bekante vier Jahrzeiten auff nachfolgende Meinung beschrieben haben / daß der *Früling* für sich vnd von der Natur wegen seyn soll Sanguinischer complexion, das ist warm vnd feucht: Der Sommer Cholerischer/warm vnd trucken: Der Herbst Melancholischer/ kalt vnd trucken: vnd endlich der Winter / nach der Phlegmatischen Art/ kalt vnd feucht.

Vnd wie sich andere haben vernemen lassen: Amicè convenit Terræ cum Lunâ, Aquæ cum Mercurio & Saturno, Aëri cum Jove & Venere, Igni cum Sole & Marte.

Zu welchem End dann nochmals waar ist/daß auch vor deß Menschen Fall eines dem andern mit gewisser Maß zuentgegen gewesen ist: Als daß/voriger Anzeig nach / das primum mobile von Auffgang gegen der Sonnen Nidergang: Dagegen aber der Planeten Lauff vom Nidergang gegen Auffgang der Sonnen jhren ordentlichen Lauff jederzeit gehabt vnd noch haben.

Zu geschweigen/daß in denen pleniluniis der Monschein der Sonnen Monatlich: Dann die andern Planetæ andern Sternen zu gewissen Zeiten gleichfals aneinander zugegen stehen.

Was auch dieses vnd jenseits deß Æquatoris Longitudine vom Ost gegen West für sich/dann Latitudine von dem Nord gegen Süden / vnter einerley Parellelis oder Climate für Völcker wohnen/die alle miteinander seyn ratione situs & habitationis(wie sie Antœci, Periœci, vnd Antipodes: Aber ratione Umbræ Perischii, Heteroscii & Amphiscii genennt werden) einander so weit zuwider/an was Ort Sommer vnd Tag ist/das ist an denen andern Winter vnd Nacht / vnd so fortan.

Dahero dann kein Wunder were / da auff jetztangezogene Meinung eines vnnd das ander auff so widerwertigen vnd einander schnurstracks zuentgegen lauffenden qualitatibus bestehet/wann gleich der Himmel vnd Erden/vnd folgends alles vnd jedes / was darinnen vnd darauff stehet / vorlängsten vber den Hauffen gefallen.

Welches auch gewiß geschehen were / wann nicht eines vnd das ander diese Zeit hero der liebe Gott / mit seiner Allmächtigen Hand vnd vnergründlichen Weißheit/ erhalten hätte.

Davon dann vor der Zeit ein fürnemer Mann auff nachfolgende Meinung geschrieben hat: Licet mundus compactus sit ex rebus quodammodò contrariis & inter se dissidentibus, omnia tamen sapientissimum Architectum ita temperasse, ut ea rerum repugnantia (vires suas vicissim frangendo & se aliquatenus corrumpendo,) non solum exitio non esset mundo, sed etiam saluti & ornamento. Et quæ ingeniis discrepant, & summis viribus quasi inter se dimicant,

cant, Opificis tamen supremi moderatione ad bonum universi tuendum mutuo & concordi fœdere conspirent.

Darauff dann lang vorhero Boetius (nach der Pythagoreorum Meinung) nachfolgende Meinung geschrieben hat.

Tu (scilicet supreme Deus) *numeris Elementa ligas, ut Frigora flammis,*
Arida conveniant Liquidis: ut purior Ignis
Evolet, & mersas deducant pondera terras.

Vnd wie sich ebenmässiger Boetius in andere Weg hat vernemen lassen:

Hæc concordia temperat æquis
Elementa modis: ut pugnantia
Vicibus cedant humida siccis;
Junguntq; fidem Frigora flammis;
Pendulus Ignis surgat in altum;
Terræq; graves pondere sidant,
Iisdem causis VERE tepenti
Spirat florifer annus odores;
ÆSTAS Cererem fervida siccat;
Remeat pomis gravis Autumnus;
HIEMEM defluus irrigat imber,
Hæc temperies alit & profert
Quidquid vitam spirat in Orbe;
Eadem rapiens condit & aufert
Obitu mergens orta supremo.

Mit welcher Meinung dann noch eines andern fürnemen vnd gelehrten Manns Gedancken vbereinstimmen: Propria qualitatum dici quidem contraria, sed nõ verâ contrarietate, sed (notetur) oppositione, quæ est inter habitum & privationem. Item, unum contrarium esse nobilius, scil. formam: Alterum verò ignobilius, scil. privationem. Et

formæ

formæ proprium esse, ut res sit: privationis verò, non-esse rei cum potestate ad formam oppositam.

Auß welcher Vrsach dañ die heilige Göttliche Schrifft/ wie alles anders/ mit der Warheit hat schreiben können / was auff jetzt angezogene Meinung / vnd in andere Weg / der liebe Gott erschaffen vnd angeordnet habe / daß es miteinander recht vnd gut: Vnd wann gleich/ dem eusserlichen Ansehen nach/ eines dem andern zuwider gewesen were / daß es doch durch Gottes Allmacht vnd Weißheit vntereinander solcher massen temperirt worden ist/ daß es zu allen vnd jeden Zeiten völligen Bestand hat haben können.

Bey welchen Wohlstand es doch nicht lang verblieben ist: Sondern sobald vnter denen zu allen guten erschaffenen Engeln jhrer etliche sich an der von dem lieben Gott erlangten Weißheit/ Gerechtigkeit/ vnd Heiligkeit nicht haben wollen begnügen lassen/ sondern da sie sich auß lauter Hoffart dem lieben Gott widersetzt/ darauff hat zwischen jhnen beeden die Vneinigkeit jhren Anfang genommen.

Welches dann der liebe Gott so hoch empfunden/ daß er diese abgefallene Engel / zur Straff jhrer Hoffart/ von dem
2. Petr. 2, 4. Himmel mit Ketten der Finsternis zur Höllen verstossen / vnd dieselbe seiner Zeit zum Gericht vnd ewiger Verdamnis jhme vorbehalten hat.

Darauff dann vnter denen abgefallenen Engeln einer sich bald hernach in die Form einer Schlangen verborgen/ vnd darauff erstlich die Evam / als den schwächern Theil ohne Mittel/ vnd durch dieselbe den Adam selbsten / gleichfals aus lauter Hoffart beredet hat/ wider Gottes gethanes ernstliches Verbot / an dem Baum deß Erkäntnis deß Guten vnd deß Bösens/ sich so wissend- vnd vorsetzlich zu vergreiffen / vnd (wie leider geschehen ist) davon zu essen; Anderst nicht / als wann sie

durch

durch dieses Mittel deß Biß von der verbotenen Frucht dem lieben Gott in allem vnd jeden gleich seyn würden.

Welches denn der liebe Gott gleichfals so hoch empfunden / daß er darauff der Schlangen selbsten / als auch dem Adam vnd Evæ / vnterschiedliche Straffen angekündet hat.

Vnd zwar der Schlangen / daß sie nunmehr vnd hinfüro zu ewigen Zeiten verflucht sey / für allem Viehe vnd für allen Thieren auff der Welt: Item / daß sie auff dem Bauch gehen / vnd jhr Lebenlang anders nichts denn Erden essen: Vnd daß dem Satan / der sich vnter der Schlangen Gestalt verborgen / zu seiner Zeit von deß Weibes saamen der Kopff zutreten / das ist / daß er vnter desselben Saamens Gewalt gebracht werden soll.

Aber dem Adam hat der liebe Gott den Acker / darauff er vnd seine Posteritet sich hat nehren sollen / so weit verflucht / daß derselbe *Distel* vnd Dorne tragen: Item / daß er / der Adam / das Kraut auff dem Feld essen / vnd seines Brods anderst nicht / *dann in dem* Schweiß seines Angesichts / so lang vnd viel geniessen soll / biß er endlich widerumb zu Erden gebracht worden ist.

Letzlich aber hat der liebe Gott der Evæ nachfolgende Straff angekündt / daß sie mit allerhand Schmertzē schwanger werden / Kinder tragen vnd geberen / vnd daß jhr Will deß Manns Willen vnd Herrschafft vnterworffen seyn soll.

Darauff dann zwischen Gott vnd der Schlangen selbsten / das ist / denen bösen Engeln / wie auch zwischen Adam vnd Evâ, die Vneinigkeit / vnd folgends eine Sünde nach der andern vberhand genommen / vnd was auff der gantzen Welt vorhero denen Menschen völliglich vnd beständiglich zu guten hätte gedeien sollen / das alles ist jhnen hernach zum Fluch vnd Widerwertigkeit gemacht worden.

Dahero dann abermals mit Grund der Warheit geschrieben werden kan/daß nach jetztgedachtem Sündenfall vnter vnd oberhalb der Erden sich alles vnd jedes geändert habe: Vnd daß dahero recht vnd mit Grund geschrieben werden kan: Superiora quidem mansisse pura & nitida, supra cœlos vivida, & omni ex parte benefica: Inferiora verò Elementa facta fuisse deteriora, fæculenta, crassa, & hominibus in multis & magnis noxia.

Welches dann Hugo de S. Victore per Prosopopœiam auff nachfolgende Meinung erkläret hat: Cœlum dicere: Ego lucem tibi (Homini) ministravi ad solatium: Aërem, ego omne genus avium tibi dedi ad obsequium: Aquam, ego diversa genera piscium tibi dedi ad esum: Terram verò dicere: Ego panem & vinum tibi dedi ad nutrimentum. Sed tamen his omnibus abusus es, ô Homo, ad CREATORIS nostri contemtum. Omnia ergò nostra beneficia convertantur tibi ad supplicia. Quo sensu Ignis dicit, Homo in me comburatur: Aqua, in me demergatur: Aër, in me ventiletur; Terra, à me absorbeatur.

Dabey es doch nicht verblieben ist / sondern / nachdem vorgedachte beede Eheleut nacheinander jhre beede Söhn Cain vnd Abel erzeugt/ darauff haben sie (nach der gelehrten Meinung) vngefährlich 30. Jahr nach Erschaffung der Welt/ zu jhrem grossen Hertzenleid erfahren müssen: welcher massen auch dieselbe gegen Gott selbsten vnd vntereinander vngleiches Sinnes gewesen seyn / vnd welcher massen der liebe Gott deß Abelis Opffer angenommen / hingegen aber deß Caini Opffer verschlagen hat.

Darüber dann der Cain wider seinen Bruder Abel so grosse vnd vnversönliche Feindschafft getragen / daß er nicht nachgelassen/ biß er denselben auff freiem Feld angriffen vnd ermordet hat!

Wel-

Welches dann das Targum Hierosolymitanum auff nachfolgende Meinung erkläret hat: Dixisse scil. Cainum ad Abelem fratrem suum, Veni & egrediemur ad superficiem agri. Et fuit, cum egressi fuissent ambo ipsi ad facies agri, respondit Cain & dixit ad Abel fratrem suum: Non est judicium, & non est judex, & non est seculum aliud, & non dabitur præmium bonum justis, & non vindicta sumetur ab improbis, & non in miseratione creatum est seculum, & non in misericordia (DEus) gubernat. Nam cur acceptatur oblatio tua à te in beneplacito, & à me non acceptatur in benevolentia. Respondit verò Abel, & dixit ad Cain: Est judicium & est judex, & est seculum aliud, & est donum præmii boni justis, & vindicta sumetur ab improbis, & in miseratione creatum est seculum, & in misericordia ipse (DEus) gubernat. Utiq; in fructibus operum bonorum ipse gubernat. Gen. 4. 8.

Quod si opera mea fuerint recta præ tuis, accipietur *oblatio mea* à me in beneplacito, & à te non accipietur in *beneplacito*. Et fuerunt ambo ipsi rixantes in agro, & surrexit *Cain* adversus Abelem fratrem suum, & occidit eum. *Hactenus* Targum.

Nach welcher begangenen Mordthat dem Cain sein selbst eigenes Gewissen so weit zuwider worden / daß er zu Straff derselben zu zittern vnd zu zagen angefangen / vnd endlich an seiner Versöhnung mit GOtt gantz vnd gar verzweiffelt hat. Welches alles dann Novella Constitutione 9. Τρόμ⊙ τῦ Κάϊν genennt worden.

Darauff dann von einer Zeit zu der andern sich zwischen deß Adam vnd Evæ hinterlassener posteritet die Vneinigkeit vnd andere darauff erfolgte grosse vnd kleine Sünde so weit erhäufft / daß in dem Jahr nach Erschaffung der Welt 1656.

der liebe Gott die gantze Welt mit der Sündflut verderbt/ vnd dabey mehr nicht/ dann allein den Noa mit seinem Weib/ dreyen Söhnen/vnd deroselben Weibern erhalten hat.

Welches der alte Heydnische Poet Ovidius auff nachfolgende Meinung beschrieben:

Lib.I.Metamorph.

Vnda tegit, præssaq; latent sub gurgite turres,
Jamq; mare est tellus, nullum discrimen habebant,
Omnia pontus erant, deerant quoq; littora ponto.

Auff welche Meinung dann aus heiliger Göttlicher Schrifft alsbalden erwiesen werden kan/daß sich der liebe Noë, sein Weib/3. Söhn vnd deroselben Weiber ein Zeitlang einerley Sprach gebraucht: Wie aber deroselben Posteritet vngefährlich an. mundi 1758. zu jhres Namens Gedächtnis in dem Land Sinear eine Stadt vnd Thurn haben bawen wollen/ dessen Spitz biß in den Himmel reiche/darauff ist der liebe Gott von dem Himmel herabgefahren/ welcher auch diesen vnnützen Baw mit sonderbarem Vnwillen angesehen: dabey er sich auch besorgt hat/daß diese Bawleut von allem dem/ das sie zu thun jhnen fürgenommen haben / nicht ablassen werden/welchen er aber auff nachfolgende Meinung verhindert/in dem er die vorhero bey jhnen bestandenen einerley Sprach so weit verwirrt/ daß keiner deß andern Sprach weiter hat vernehmen oder verstehen können: Dadurch sie dann von diesem jhren fürgenommenen Baw auch wider jhren Willen haben ablassen müssen:

Geneseos II.

Huc pertinet Tabula Genealogica I.

Darauff auch D. Augustinus sich auff nachfolgende Meinung hat vernemen lassen: Ædificatione Babylonicæ turris significatam esse impiam superbiam contra DOMINUM Merito igitur confusione Linguarum punitum fuisse modum affectuum, etiamsi non successerit effectus: Speciem etiam supplicii fuisse justissimam, cum dominatio Jmperantium, vel ædificantium in LINGVA fuerit, ibi damnatam

Lib.14.de Civitate DEI.

tam esse superbiam, ut non intelligeretur jubens vel ædificans, qui noluit intelligere, ut obediret Deo jubenti.

Welche Erinnerung dann den vnwidersprechlichen Nutz auff sich hat: Gleichwie die Menschen nach dem fürgangenen Sünden Fall aneinander zuentgegen gewesen: Daß sie noch ferner mit vorangezogenem vnruhigen Thurn- vnnd Hoffart-Gebäw auch vmb der Sprach willen aneinander zuwider haben werden müssen.

Vmb welcher Vrsachen willē dann diese Bawleut / vnd da sie einander weiter nicht haben verstehen können / sich voneinander haben nohtwendig begeben / vnnd anderer Orten gleichfals zur Straff niderlassen müssen.

Darauff auch vorgedachter D. Augustinus an dem angezogenen Ort sich noch ferner nachfolgender Meinung hat vernemen lassen: Confusione illâ Linguarum conspirationem inutilis ædificii dissolutam esse, cum unusquisque ab eo, quem non intelligebat, abscederet: Nec se, nisi ei, cum *quo loqui* poterat, aggregaret: Ita, ut per Linguarum diversitatem gentes per terras dispersæ fuerint.

Zu welchem End dann auß H. Göttlicher Schrifft ein grosse Anzahl allerhand Exempel erzehlt werden könten / welcher massen vorgedachter Noë Posteritet vnd vnter deroselben Jacob vnnd Esau / Laban vnd Jacob / die Ægyptii mit deß Abrahams Nachkommen: Folgends / nach deß Salomonis Absterben / das Volck Israel / mit denen von Juda / vnd andere mehr einander zuwider gewesen seyn / vnnd wie ein Theil den andern an Leib vnd Leben / Ehr vnd Gut verfolgt haben.

Welches alles dann die H. Göttliche Schrifft auff nachfolgende Meinung pro regulâ universali bestätigt hat: Es were nunmehr auff der gantzen breiten vnd weiten Welt Sirac. c. 43. v. 25.

 anders

anders nichts / dann zwey wider zwey / vnd eins wider eins.

Darmit auch der alte Philos. Heraclitus vbereintrifft: In toto mundo omnia secundum litem fieri.

Vnd dieses alles in nachfolgenden beeden punctis oberhalb der Erden vnd auff der Erden selbsten außfündig zu machen: Ist (voriger Anzeig nach) zuforderst das primum mobile, ab ortu in occasum, dem motui Planetarum, ratione motus, ab occasu in orientem: Dann die 7. Planetæ selbsten/ vnd die 4. Elementa, wegen deren einem vnd dem andern beywohnenden / vnd hiebevorn mit Vmbständen specificirten qualitatum activarum, item passivarum, einander allerdings zuwider.

Dahero dann kein Wunder ist / wann sie gleich wegen dieser jhnen beywohnenden qualitatum auff der Erden allerhand widerwertige temperamenta, vnd darauff so viel vnterschiedliche complexiones verursachen.

Gleichwie nun mehr angezogene Planetæ vnterschiedlicher Art vnd Eigenschafft seyn: Als seyn sie auch miteinander/ vnd vnter denselben Mars vnd Venus dem Saturno: Dann Mars, Mercurius, Luna, Jovi & Veneri allerdings zuwider.

Zu geschweigen/ was insonderheit der Monschein bey denen bekanten vier Viertheilen bey gesund vnd krancken Leuten für Enderung mit sich bringt.

Dergleichen Enderung auch in denen Meteoris in genere, dann in generatione & interitu corporum naturalium, coctione; In specie aber in denen Meteoris Ignitis, Ventis, Terræ motu, Nubibus, Pluviâ, Nive, Grandine, Nebulâ, Rore, Pruinâ, Melle, Mannâ, Iride, Pareliis, Coloribus, vnd andern täglich gespürt werden: Als welche miteinander beedes ratione substantiæ, vnd denen bey einem jeden bestehenden qualitatibus, wie auch deroselben generatione & interitu,

actione

actione & passione gantz vnterschiedlicher Art vnd vnter vnd gegen einander selbsten jederzeit zuwider gewesen vnd noch seyn.

Was aber die inferiorem Regionem, nemlich Wasser vnd den Erdboden/betrifft: Derentwegen ist vmb allerhand Wasserflüß/wie auch der offenbahren See vnd anders wegen/ gleichfals nichts gewissers/dann daß derselben Ab- vnd Zufluß einander allerdings zuwider lauffen / vnd vnterschiedlicher Orten zum Theil täglich/zum Theil aber Monatlich/jhre marée, vnd Springflut jederzeit gehabt/vnd auff den heutigen Tag behalten haben.

Wie aber vorige Anzeig zu erkennen gibt / ist der Erdboden in gemein seiner Art vnd Eigenschafft nach kalt vnd trucken vnd dahero Adamas dem Magnet allerdings zuwider.

Darauff dann neben andern begriffen seyn res Animatæ & Inanimatæ.

Vnter welchen dann aller Welt bekant ist / in wieviel vnterschiedlichen punctis die res Inanimatæ, das ist/ allerhand Baum vnd Feldgewächs / Kräuter / Laub / vnd Gras / als Quercus & olea, Brassica & Vites, vnd anders mehr vnterschiedlicher Art vnd Eigenschafft / vnd in dem End in den so offt vnd viel angezogenen qualitatibus primis, secundis, & occultis, einander zuwider seyn / vnd auff jetztangezogene widerwertige Meinung / mit dem dazu gehörigen Verstand in vnd ausserhalb der Medicinæ gebraucht werden.

Aber die res animatæ seyn zweyerley Sorten / sine vel cum ratione.

Vnd zwar sine ratione, welcher massen die animalia unius generis vntereinander selbsten: Dann diversorum generum, als Leo & Ursus, Ciconia & Vespertilio, Aquila & Cygnus: Item Serpens, Leo & Lupus, Locusta, Cancer & Serpentes, Canis & Lupus, Rhinoceros & Elephas, vnd anders

In quo argumēto ex Vlyssis Aldrovandi (ætatis anno 80. a. Chr. 1605. denati) operib⁹ nunquam satis laudatis

infinita exempla colligi possunt.

ders mehr mit allerhand Todfeindschafft einander zuwider seyn/das ist bekant.

Aber die animalia cum ratione seyn anders nichts dann die Menschen / vmb welcher willen man dann in denen bekanten Theologischen Sachen sich nicht auffzuhalten / welcher massen der Mensch mit dem bösen Feind/ dann seinem eignen Fleisch vnd Blut/weniger nicht mit der gantzen Welt/täglich zu kämpffen hat/ wenn er anderst deß Allmächtigen Gnade erwerben vnd darinnen verbleiben will.

Libro 3. de Gubernatione DEI. fol. 93.

Aber civiliter davon zu schreiben / darüber hat Salvianus Episcopus Massiliensis sich nachfolgender Meinung vernemen lassen.

Aliud ora hominum, aliud corda agunt; & dum verbis præterita mala plangunt, sensu futura meditantur: Item; Multi (crimina) horrent, sed paucissimi evitant: In aliis quippe horrent, quod in se semper admittunt mirum in modum & accusatores eorundem criminum & excusatores. Execrantur publicè, quod occultè agunt: Ac per hoc, dum damnare se cæteros putant, ipsos se magis propriâ animadversione condemnant: NOS ERGO ADVERSUM NOS OMNIA FACIMUS, NIHIL ITAQUE, nihil est in nobis CRUDELIUS NOBIS.

fol. 96.

l. 7. de Guber. Dei p. 301.

Dahero sich dann so sehr nicht zu verwundern ist / da der Mensch auff jetzt angezogene Meinung jhme selbsten zuwider ist/ob er sich gleich mit seines gleichen nicht vergleichen kan.

Darauff dann J.C. Vlpianus allbereit zu seiner Zeit in Thesi pro regulâ vnd für ein allgemeine durchgehende Gewonheit geschrieben hat: In homine naturalem esse ad dissentiendum facilitatem.

Damit auch Ciceronis Meinung vbereintrifft: Sit enim, inquit, inter amicos benevolentia & charitas, deest

tamen

tamen illis omnium rerum DIVINARUM, humanarumque consensio.

Vnd was der Seneca von der Philosophorum sententiis in gemein geschrieben hat: Illos esse similes Horologiis, quæ inter se nunquam conveniunt.

Das kan in gemein von allen vnd jeden Menschen / wie sie vor ein vnd mehr 100. oder 1000. Jahren gelebt haben vnd noch leben / mit Grund der Warheit gesagt vnd geschrieben werden.

Darauff sich auch vor der Zeit Poëta Persius hat vernemen lassen:

Mille hominum species, & rerum discolor usus,
VELLE suum cuiq; est, nec voto vivitur uno.

Vnd wie der berühmte Poëta Anglus bezeugt hat:

Sensus quemq; suus, Ratio sua quemq; gubernat.
VELLE suum cuiq; est, & sua cuiq; fides.
VELLE suum cuiq; est, fratrum hinc discordia: Vt inter
Fratres conveniat, nil nisi VELLE deest.

Auß was Vrsachen aber die Menschen einander so sehr zuwider seyn / das ist allbereit hiebevorn angezeigt worden / nemlich der Sünden Straff / vnd die bey einem jeden Menschē auß vorangezogenen primis & occultis qualitatibus bestehende vngleiche temperamenta.

Derentwegen dann vnter allerhand grossen Herrn vnd Potentaten / bey Herrn CAROLO 5. Röm: Käiser / dann Francisco 1. König in Franckreich ein sonderbarer Fall vorhanden ist / was widerwertiger Art vnd Eigenschafft dieselbe Potentaten gewesen seyn.

Vnter welchen Carolus 5. fuit callidior & occultior: Franciscus verò apertior & elatior: Franciscus erat naturâ clemens & mitis, Carolus verò durior & minus remissior: Arnoldus Ferronus vitâ Francisci I.

Cæſar valdè acutus erat & providens, Rex verò ſtrenuus & magnanimus: Cæſar militares homines & callidos amplectebatur, Rex verò ingeniis excellentibus mirificè delectabatur: In Cæſare orationis erat brevitas, in Rege verò copia verborum: Cæſar ſervire temporibus, tegere ad tempus ſuam naturam, huc atque illuc torquere & flectere didicerat, Rex verò conſtantiam ſermonum re exequebatur, eaque palam ſentiebat, quæ invictum illius animum facilè oſtenderent: Cæſarem parcum & illiberalem tamen diceres, in largitionibus verò ipſo Rege nemo effuſior habebatur: Cæſar cum callidis occultè, cum ſuis graviter verſabatur, Rex verò cum aulicis jucundè, cum proceribus humaniter vivebat: Denique Carolum avo materno, ſcil. Carolo Burgundo: Regem verò Socero ſuo Ludovico 12. Galliarum Regi, fuiſſe ſimillimum.

Dabey dann widerumb mit keinem Recht widerſprochen werden kan/ dann daß ſich der Menſch zu allen vnd jeden Zeiten bey Tag vnd Nacht/ in der Kindheit/ Jugend / männlichem vnd verlebtem Alter/ & vitæ Veſperâ, wie auch bey geſundem vnd franckem Leibe/ nicht allein an mehrangezogenen qualitatibus, ſondern auch an denen ſpiritibus, dann den menſchlichen Gemüts Gedancken/ vnd den dazu gehörigen Verſtand/ endert.

Vnd wie ſich vor der Zeit ein fürnemer Mann vernemen laſſen/ hat ſeiner guten Freund einer auß denen jhme zugeordneten Miſſiven bald errahten können / ob er zu der Zeit deß gefertigten Schreibens geſundes oder franckes Leibs geweſen ſey.

Darauß dann nohtwendig erfolgen muß/ da auß mehrangezogenẽ qualitatibus primis & occultis ein jeder Menſch ſo vnterſchiedlicher Art vnd Eigenſchafft iſt: Daß auch die von

Mann

Mann vnd Weib erzeugte Kinder gleichfals sonderbarer Art vnd Eigenschafft seyn müssen.

Dann zu geschweigen/daß masculus sexus regulariter pro calidiori & sicciori: Dagegen aber fœmineus pro frigidiori & humidiori gehalten wird.

So müssen diese qualitates mutuo amplexu & copulâ conjugum vntereinander nohtwendig gemengt / vnd darauff an jhrẽ Kindern tertia aliqua mixtura qualitatum respectivè erzeugt vnd gebohren werden.

Darauff man sich dann in legibus Connubialibus auffzuhalten nicht begehrt / in was Alter / staturâ, Leibskräfften/ vnd andern mehr / der Mann vnd das Weib zusammenheirahten sollen. Darüber man doch bey denen Lacedæmoniis ein sonderbaren Fall hat: Da Archidamus, jhr König / als ein tapfferer Herr/ starcken Leibs ein kleines Fräwlein erheiraht/ daß es jhme *seine* Vnterthanen auß der Hauptvrsachen verwiesen haben / da sie nach seinem Absterben widerumb eines *starcken Herrn* von nöhten hätten / daß sie sich bey einer so jungen vnd kleinen erheirahten Weibsperson desselben nimmermehr getrösten können.

Nicht weiß man/ob dieser Archidamus nach dem Exempel deß in andern Historiis bekanten Philosophi sonderbare Gedancken gehabt hat: Se in accipiendâ Uxore è magnis malis elegisse minimum.

Auff welche Meinung man sich dann gleichfals nicht einzulassen hat / welcher massen Mann vnd Weib circa affectus, & vitæ moderationem in mutuo congressu beschaffen seyn sollen.

Bey welchem Paß man doch bey allerhand historiis einen andern Fall hat/da sich einer in seinem Leben vnd Wandel der Trunckenheit gar zu viel ergeben / daß die damals gelebte

verständige Leut geschlossen haben/daß er von seinem Vattern trunckener Weiß nohtwendig erzeigt worden seyn müste.

Wann aber der Astrologorum Meinung Grund haben solte: So ist an denen einem vnd den andern Menschen beywohnenden widerwertigen Natur das oberhalb der Erden schwebende Firmamentum / vnnd die darinnen begriffene 7. Planeten nicht wenig Vrsach.

Dabey dann zuvorderst richtig vnd gewiß ist / superiora semper egisse, agere, & actura in inferiora.

Darauff auch gedachte Astrologi auff nachfolgende Meinung geschlossen haben. Qui tempore nativitatis habent signa ascendentia contraria, in ipsorum qualitate & contraria triplicitate, sibi invicem esse inimicos. Item, quando Sol & Luna sunt in oppositionibus diversis, inter homines illo tempore progenitos, nunquam satis convenire posse.

Was nun hiebevor mit Grund der Warheit geschrieben worden ist/ vnd/ da es die tägliche Erfahrung waar zu seyn bezeugt / daß alle vnd jede auff der gantzen weiten vnd breiten Welt / vnd deroselben vier HaubtTheil / Europæ, Africæ, Asiæ, Americæ, verhandene Länder/ vnd nachdem sie nahend oder weit von dem æquatore, denen beeden Tropicis vnd circulis polaribus, gegen Auffgang oder Nidergang der Sonnen / entweder auff dem trucknen Land/ oder aber an den offenbaren Seen vnd Wasserflüssen gelegen seyn / für sich selbsten vnterschiedlicher Art vnnd Eigenschafft jederzeit gewesen vnd noch seyn.

Daß auch die daran vnd darauff gesessene Völcker gleichfals vnterschiedlicher Art vnd temperamentorum oder complexionis seyn müssen.

Inmassen dann der offenbare Augenschein bezeugt / daß

die an

die an einem vnd dem andern angesessene Völcker circa formam externam brevioribus, die andern aber longioribus, robustioribus corporibus & staturâ: Wie auch an der Farb deß Angesichts/der Haar/der Augen/deß Gangs/vnd andern Geberden voneinander gantz vnd gar vnterschieden / vnd derentwegen aneinander zuwider seyn.

Dahero dann abermals folget / daß sie gleichfals interiori animi sensu eines andern Gemüts seyn müssen.

Auff welche Meinung vor der Zeit gehalten worden seynd die Athenienses vnnd Ephesiii pro humanioribus: Dagegen aber die Syracusani pro ferocioribus: Die Lacedæmonii pro cunctatoribus: Andere aber pro ingeniosissimis & subtilissimis: Die Hispani pro ingeniis tardiorib⁹: Dagegen die Galli pro celerioribus: Item, Vires Francicas valere impetu, Hispanicas verò cunctatione: Item, habitatores Orientis esse naturâ molliores, iis, qui ad occasum resident vnd so fortan.

Was aber vnser geliebtes Vatterland Teutscher nationis ratione situs vnd des Orts Gelegenheit an Grund vnd Boden / wie auch ordinariâ constitutione Cœli, vnd anders betrifft: Vnd wie wir in vorangezogenen temperamentis & primis qualitatibns vntereinander beschaffen / vnnd in was Puncten wir von denen andern Nationibus beydes figurâ externâ & animo interno vnterschieden seyn / darüber hat man sich dieses Orts nicht auffzuhalten / sondern man hat andere Nationes vrtheilen zu lassen: Mit was Ehren vnd Ruhm die Teutsche auff die 26. Jahr vntereinander so langwürige vnd vnauffhörliche Krieg haben führen können.

Vnd dieses / nemlich / die in vnterschiedlichen Orten angesessene Völcker Art vnd die Eigenschafft ist der Haubtvrsachen eine/vmb welcher willen sie sich auch/nach der Politicorum

bekanten/Regul nobilissimam Reipublicæ formam non omnibus provinciis convenire, gantz widerwertigen Regiments gebraucht haben: Als zum Exempel / die in vnd ausserhalb deß Gebürgs wohnende Schweitzer können keinen Oberherrn leiden/ sondern sie haben etlich 100. Jahr hero aneinander comiter observirt, vnd sich dadurch bey jhrem Wolstand erhalten.

Dagegen aber vor etlich 100. Jahren das Florentinisch Regiment der Vesputius nach dem statu aristocratico: Aber der Soderinus nach dem statu populari angeordnet haben wollen: Vnd/das noch mehr ist/ hat das Florentinische Regiment zu vnterschiedlichen Zeiten 7. dann die Herrschafft Genua gleichsfals vnterschiedliche Regimētsordnung außstehē müssē.

Auff welche Meinung sich dann die vereinigte Niderländische provinciæ mehrmals haben vernemen lassen / solang sie auß jhren eignen Landen jhre eigene Hertzog/Grafen vnnd andere Herrn gehabt: Solang haben sie miteinander zimlich friedlich gelebt: Sobald aber dieselbige provinciæ an die Cron Hispaniæ kommen seyn/darauff haben/als in temperamentis dissimillimis, sie sich miteinander niemals vnd noch nicht vertragen können.

Auff welche Meinung dann auß dem Joanne Jacobo Boissardo p. 1. Illustr. Virorum schreibens vnd lesens werth ist/wie vngefährlich an. 1494. Christophorus Columbus zu seinen getrewen Diensten/vnd da er an. Chr. 1492. vorhero für das Königreich Arragoniæ vnd Castiliæ die West-Indianische Länder an dem allerersten gefunden / vnd an das Tagsliecht gebracht/von wegē beschuldigter Vntrew in eiserne Band geschlagen/vnd damit Ferdinando Catholico Tarraconensi vber das offenbar Meer zugeschickt worden ist: Vnd/wie er nach seiner gnugsamen Verantwortung / vnd deren darauff für sich

erfolgter Erledigung in die von jhm erfundene Länder widerumb zu verreisen fürhabens gewesen ist / daß es vorgedachter Ferdinandus Catholicus auß der Hauptvrsach nicht habe gestatten wollen: Nimiam ſcilicet eſſe morum Chr. Columbi cum moribus Hiſpanorum antipathiam.

Welches alles ob es wol von einer vnd der andern provinciâ mit mehrern Vmbständen außfündig gemacht werden könte: Dieweil man sich aber damit gar zu lang auffhalten würde: Als hat man damit wissentlich abbrechen / vnd darauff eines vnd deß andern Gelegenheit heimstellen wollen / sich derentwegen anderer mehr Orten zu erkundigen.

Wann nun diese bey denen Menschen bestehende Widerwertigkeiten auch in Republicâ literariâ verificirt werden sollen: Darüber wird sich in einer vnd der andern profeſſione befinden / in was ringschätzigen/ vnd also noch vielmehr in was wichtigen Sachen/gantz vnd widerwertige Meinung jederzeit gefallen seyn: Vnd welcher massen mancher Kopff seine Meinung beharrt hat vnd noch auff Dato behart: Wann er gleich darüber Leib vnnd Leben / Ehr / Haab vnnd Gut einbüssen solle.

Darauff dann zu Zeiten Antonini pii Imperatoris vnd also An. Chr. 141. der berühmte Medicus Galenus gar artlich geschrieben hat: Non profectò ex iis, quæ tu non intelligis, judicanda veritas eſt; Sed ex iis, quæ quispiam intelligit, qui & naturâ prudens ſit, & ea didicerit, atque exercuerit, nec idem contentioſus ſit, ſed veritatem amet. Libro 2. Meth. Medēdi cap. 7.

Vnd dieses alles bey einer vnd der andern Haubtprofeſſione Theologiæ, Jurisprudentiæ, & Medicinæ mit etlich wenig Exempeln außfündig zu machen; haben sich/noch bey Lebzeiten vnsers lieben Herrn vnd Heilands JESU CHRISTI, in Religions-Sachen sieben vnterschiedliche Secten / als 1. die

Saddu-

Sadducæi. 2. Scribæ. 3. Pharisæi. 4. Hemerobaptistæ. 5. Nazaræi. 6. Ossæi oder Essæi, 7. Herodiani:

Vnd nach seiner Himmelfahrt die Pseudo-Apostoli, Simoniani, wie auch Alexander, Hymenæus, Philetus vnd andere gefunden/ welche in Religions-Sachen einander allerdings zuwider gewesen seyn.

Zu geschweigen/ daß auch Petrus vnd Paulus wegen der Beschneidung vngleiche Meinung gehabt.

Da sich auch Petrus mit denen Heyden gar zu gemein gemacht hat / da ist darüber von dem Apostolo Paulo gleichsfals gestrafft worden / welches deß Petri allzugemein machen doch Tertullianus pro vitio conversationis, vnd nicht prædicationis gehalten hat.

de præscr. Hæreticorũ fol. 103.

Was aber ausserhalb jetztangezogener Biblischen historiarum, bald nach vnsers Herrn vnd Heilands JESU CHRISTI Absterben / vnd der darauff erfolgter Himmelfahrt / biß auff den heutigen Tag insonderheit in der Christlichen Religion/ (vnd also anderer zu geschweigen) für Strittigkeit eingefallen seyn/ vñ noch täglich einfallen/ das ist leider offenbar vnd am Tag/ vnd kombt es in Religions-Sachen auff die in andere Weg bekante Meinung: Multos & Magnos malle disputare, quàm credere.

So hat auch in professione Jurisprudentiæ Quintilianus vorlängsten geschrieben: Dissensionem Jurisconsultis peculiarem esse. Darüber man sich auch in den principiis Juris noch auff den heutigen Tag nicht hat vergleichen können: An Jus naturâ constet, an verò opinione hominum.

Da auch Imperator Justinianus lauter verordnet hat/ daß in Verabscheidung einer vnd der andern Sachen nicht

auff

auff die mehrere Anzahl eines vnd deß andern Meinung / sondern auff der rationum momenta gesehen werden soll: Davon ist es leider gleichfals kom̃en: In dem vnterweilen in einer Frag (nicht in facto sondern allein) in puncto juris contra omnem rationem opiniones communes, communiores, & communissimæ, vnd was deß schönen Dings mehr ist/auff die Bahn gebracht worden seyn.

Was auch männiglich wissen nach in professione Medicâ merè conjecturali, in Diagnosi & Prognosi morborum für widerwertige Fragen fürfallen/das ist gleichfals aller Welt bekant.

Darbey dann ein merckwirdiger Fall angezogen werden kan. Wie An. Chr. 1611. Hippolytus à Collibus zu Heidelberg Lägerhafft worden ist / vnd/ da sich die derentwegen gebrauchte zween Medici in einem vnnd dem andern puncto nicht haben vergleichen können / sondern da / in deß Patienten persönlichen Gegenwart / einer den andern beschuldigt hat/ als wann diese oder jene Meinung denẽ REGULIS Hippocratis oder Galeni zuwider wer: Darauff hat sich dieser Hippolytus à Collibus im Schimpff vnd Ernst nachfolgender verständigen Rede vernemen lassen: Inter ipsorum altercationem sibi moriendum esse secundum REGULAS naturæ.

In welcher professione Medicâ dann gleichfals nichts gewissers ist/dann daß in contrariis morbis contraria medicamenta gebraucht werden müssen.

Welches alles ob es wol gleichfals in Regiments-Sachen auff beede Fäll deß Krieges vnd Friedens Zeiten an grosser Anzahl mit allerhand Vmbständen außfündig gemacht werden könte: : Dieweil es sich aber damit gar zu lang verweilen

 möchte:

möchte : Als hat man dasselbe miteinander beyseit setzen wollen.

Vnd ist dahero an dem genug / daß man bey dem ersten Theil dieser Relationis Wissenhafft habe: Auß was Vrsachen die hin vnd wider jederzeit bestandene vnd noch auff Dato bestehende Widerwertigkeiten jhren Anfang genommen haben: Vnd in was Sachen dieselbe bestanden sey vnd noch bestehen/ Damit man auch diesen ersten Theil beschlossen haben will.

Der

Der

Andere Theil/

Aus

Was Vrsachen dann de An. Chr. 1477. biß 1598. das Hauß Oesterreich/ vnd consequenter die Cron Hispaniæ mit der Cron Franckreich/ in allerhand Mißverstand/ vnd darauff in offentlichen Krieg gerahten ist; vnd was es an Land vnd Leuten betroffen habe!

Wiewol man nun für das andere in gegenwärtiger Relatione, ohne einigen Eingang oder Vmbstände auff die in dem titulo angezogene Zeit deß 1477. Jahrs einen Anfang zu machen Willens vnd Fürhabens gewesen ist:

So hat man doch/ vmb deß gantzen Wercks mehrern Berichts vnd Verstands willen/ nachfolgende Puncta zu förderst erinnern wollen.

1. Daß auff die in dem Jahr/ nach Erschaffung der Welt/ 1757. zwischen deß anno Mundi 1056. gebornen/ vnd folgends 2006. vnd also bey seinem 950. Jahr abgestorbenen Noë hinterlassenē dreyen Söhnen/ Japeto, Seme vnd Hamo,

 wegen

wegen der gantzen Welt fürgangenen Abtheilung / insonderheit Japetus auff das Teutschland: Dann Celto-Galliam, das ist auff die Cron Franckreich: Und Celto-Iberiam, das ist / auff die Cron Hispaniæ / vnd anders mehr vertheilt worden ist.

2. Daß diese 3. Provinciæ, vor ein vnd mehr 100. vnd 1000. Jahren jhre eigene absonderliche König vnd Regenten gehabt.

3. Daß etlich 100. Jahr nach Christi Geburt / vnter denen Septentrionalischen Völckern / insonderheit die Ost- vnd West / oder Visigothi, dann die Alani, Vandali, Hunni, Avares, Sicambri, Longobardi, Veneti vnd andere mehr diese Provincias zu vnterschiedlichen Zeiten mit Kriegsmacht angriffen / vnd vnter jhren Gewalt gebracht haben.

4. Daß vngefährlich An. Chr. 800. der vorhero an. Chr. 742. geborne CAROLUS Magnus diese Provincias, vnd mit denenselben auch das Königreich Italiæ vnd anders mehr / vnter seinen Gewalt gebracht.

5. Daß nach seinem An. Chr. 814. den 28. Jan. erfolgten Absterben das Teutschland / wie auch Franckreich bey seiner Posteritet ein geraume Zeit verblieben ist.

6. Daß vber ein Zeit hernach das Teutschland / vnd das darauff bestandene Käiserthumb / (ausserhalb CAROLI Magni Posteritet,) andere Herren / als an. Chr. 912. H. CONRADUM I. 918. H. HEINRICUM I. cognomento Aucupem vnd so fortan: Dann die Cron Franckreich / An. Chr. 98[illegible] Hugonem capetum, dann die Hispanische vnd Italiänische Provinciæ, von einer Zeit zu der andern allerhand Regenten angenommen.

Tabula Genealogica 2.

7. Daß die / von einer Zeit zu der andern in einerley Provinciâ angesessene Herren vnd Potentaten vntereinander: Dann die Provinciæ selbsten aneinander in die Haar gerahten /

vnd

vnd darüber von einer Zeit zu der andern gegen vnd widereinander allerhand langwirige Krieg geführet haben.

Vnd dieses alles mit denen darzugehörigen Vmbständen außfündig zu machen/bestehen die Hispanische Länder noch heutiges Tages neben andern/auff nachfolgenden vier Haubt-Königreichen: Als Castiliæ, Arragoniæ, Portugaliæ vñ Navarræ: Vnter welchen grosse Anzahl anderer Königreich/Fürstenthumb vnd Herrschafften / als Legio, Gallitia, Andalusia, Granata, Murcia, Cathalonia, Valentia, Toletum, die Insulæ Baleartumes, das ist / Majorica vnd Minorica, mit sambt der Insul Yvicâ, vnd andern mehr begriffen seyn.

Darzu dann die respectivè in- vnd ausserhalb Italiâ gelegene Königreich beeder Siciliarum, cis & ultra Farum, das ist/ Sicilia in specie sic dicta, dann das Königreich Neapolis, wie auch das Hertzogthumb Meyland / vnd andere mehr Italiänische Länder/wie auch die in Niderland gelegene/ vnd bey dem An. Chr. 1433. gebornen / vnd den 5. Januarii mehrgedachtes 1477. Jahrs/ bey Nancy in Lothringen abgestorbenen Carolo Burgundo zu dem meisten Theil bestandene Provinciæ gerechnet werden können.

Aber die Cron Franckreich bestehet heutiges Tages auff nachfolgenden zehen Parlamentis: Als 1. Parisiensi, 2. Tolosano, 3. Gratiano-Politano, 4. Burdegalensi, 5. Aquensi, 6. Divionensi, 7 Rothomagensi, 8. Rhedonensi, 9. Benearnensi, 10. Metensi.

Vnter welchen das erste in sich begreifft Picardiam; Franciam specialiter sic dictam, Belsiam oder Beause, Lion, Bourgis, Bourdegalã Poitiers, Engolismam oder Angoulesme, Arverniam: Aber das Parlamentum Tolosanum Longuedock (oder Septimaniam, wie es vor Alters ist genennt

 worden)

worden)dañ die Cadurcos oder Cahors, Gascoigne, die Rutenos, Bigerrones, vnd Convenas.

Folgends das Parlamentum Gratianopolitanum, das Dauphinê.

Sowol auch das Parlam: Bourdegalense, Lemovicum oder Limosin, Petrocorium oder Perigeux, Guienne, vnd in Vasconiâ Albret vnd Agen oder Agendicum.

Weniger nicht das Parlamentum Aquense die gantze Provinciã Narbonensem.

Dann das Parlamentum Divionense das Hertzogthumb Burgund.

Vnd das noch mehr ist / das Parlamentum Rotomagense die gantze Normanniam.

Vnd vber das alles das Parlamentum Redonense das Hertzogthumb Britanniæ.

Insonderheit aber begreifft das Parlamentum Benearmense die disseits der Montium Pyrenæorum gelegene Landschafft / vnd die darzu gehörige Haubtstadt Pau oder Paviam.

Vnd endlich das Parlamentum Mediomatrium die Stadt vnd Landschafft Metz / Toul vnd Verdun vnd anders mehr.

Vnd / dieweil vmb jetztangezogener Provinciarum willen de año Chr. biß 1477. biß 1598. das Hauß Oesterreich vnd folgends die Cron Hispaniæ / wie auch die Cron Franckreich so viel vnd offt aneinander in die Haar gerahten seyn / darauff wird sich verhoffentlich noch wol verantworten lassen / bey einer vnd der andern Provinciâ die darzu gehörige Vrsachen in specie anzuzeigen;

Nicht zwar auß dem Exempel Jacobi Cassani, (en la Recerche du Roy & de la Couronne de France sur Les Royaumes&c.&autre pais occupez par les estrangiers,) vmb

einer

ner jeden Provinciæ vnnd Stadt willen Special-Anzeig zu thun/was die Cron Franckreich auff das Römische Reich selbsten/wie auch auff das Königreich Castiliæ, Toleti, Taraconensis, Cataloniæ, Portugaliæ, Majoricæ, vnd Minoricæ, oder Insularum Balearum (wie sie vor Alters genennet worden seyn) wie auch auff das Hertzogthumb Savoie, die Herrschafft Genuæ, Exarchatus Ravenensis, vnd Pentapoleos, sowol auch anff die Avenionensem Civitatem oder Avignon, vnd endlich auff die Stadt Orange oder Aurausionensem principatum für Forderung fürzuwenden vermeinen.

Sondern dieweil das Hauß Oesterreich/ vnd folgends die Kron Hispaniæ mit der Cron Franckreich / wegen deß Königreichs Navarræ, dann beeder Siciliarum : Item deß Hertzogthumbs Meylands/vñ Burgund/weniger nicht der Grafschafft Ruscinonensis oder Rossiglion, vnd derē darzugehörigē Stadt Perpignan: Wie auch eines Theils der Niderländischen Provinciarum so viel vnd offt strittig worden seyn: Also *begehret man in dieser* Relatione darbey einig vnd allein zu ver*bleiben.*

Welchem allem nach von der Cron

NAVARRÆ

Einen Anfang zu machen/die hat An. Chr. 960. von Ennico Aristâ einen Frantzösischen Landherrn von Bigorre in Aquitaniâ bürtig biß 1512. seine ordentliche König vnd Regenten gehabt / welche dann zu mehrmals durch Heirahtvon einer familiâ zu der andern kommen seyn. Allermassen vnd Gestalt dieselbe an. Chr. 1512. bey Fr. Catharinâ, Gastonis Benearnensis, mit Fr. Magdalena Königlichen Princessin in Franckreich Tochter / dann Fr. Leonoræ Königl. Princessin zu Navarrâ, mit Gastone Fecensi & Benearnensi erzeugt vnd hinterlasse-

Tabula genealogica 3.

verlassenes Enencklein/bestanden ist: Welche Catharina mit Joanne de Albret, Alani Sohn/jhrem Ehegemahl / auff die an. Chr. 1484. vorhero zwischen jhnen beschehene Verheirahtung einen einigen Sohn / mit Namen Heinricum, erzeugt hat.

Von welchem Heinrico, wie auch von Fr. Margareta/ Francisci 1. Kön. in Franckreich leiblichen Schwester: (welche vmb jhrer Tugend willen pro Decimâ Musâ in allerhand Historiis gerühmt wird) an Chr. 1528. Fr. Joanna geborn worden.

Welche Joanna eben die jenige gewesen ist/welche anno Chr. 1548. den an. Chr. 1520. vorhero gebornen Antonio Borbonio vñ Vindocino, (oder de Vendosme) erheiraht hat. Vnd von welchen sie insonderheit HEINRICUM an. Chr. 1553. den 13. Decēb. erzeuget hat: Vnd welcher Heinricus, auff Heinrici 3. Königs in Franckreich an. Chr. 1589. den 1. Augusti durch Jaques Clement empfangenen Mörderischen Stich/ vnd darauff erfolgtes Absterben/von derselben Zeit an/biß an. Chr. 1610. den 14. May/König in Franckreich gewesen/ vnd vmb seiner grossen Thaten willen / Heinry le grand genennet worden ist.

Bey welchem Paß dann auß allerhand Historiis richtig vnd gewiß ist / was Julius 2. seiner Ankunfft von Savonâ bürtig/die Zeit über de anno Chr. 1503. biß 1513. geführten Päbstischen Regierung/mit seinen eigenen Cardinäln/wie auch mit Ludovico 12. als de an. Chr. 1499. biß 1515. gewesenen König in Franckreich / für schwere vnd langwürige Krieg geführt: Vnd welcher Massen an. Chr. 1511. die Cardinäl selbsten wider diesen Julium 2. zu Pisâ ein Concilium außgeschrieben; Welches dann dieser Pabst Julius 2. so hoch empfunden/ daß er die Cardinäl selbsten/wie auch alle die jenig König vnd

Für-

Fürsten excommunicirt hat / welche vorgedachtes Concilium Pisanum besuchen werden.

Wie nun vorgedachter Ludovicus 12. König in Franckreich / wie auch vorernanter Ioannes Alanus (Catharinæ, als einer Königlichen Princessin zu Navarrâ Ehegemahl) sich dieses Concilii Pisani theilhafftig gemacht / vnd wie darauff insonderheit dieser Ioannes Alanus dem Ludovico 12. König in Franckreich wider diesen Julium 2. Pontificem Beystand geleistet: Darauff ist er mit seiner Gemahlin Catharinâ von gedachtem Julio 2 excommunicirt, vnd deroselben Executio dem damals gewesenen König zu Arragoniâ, vnd vmb seiner Gemahlin Isabellæ willen / König zu Castiliâ mit Namen Ferdinando, cognomento Catholico, vnd also eben dem jenigen anbefohlen worden: Deren vngefehrlich AN. CHR. 1478. geborne / vnd folgends 1555. abgestorbene Tochter Ioanna Philippo Austriaco, (H. MAXIMILIANI I. Röm. Käisers Sohn) AN. CHR. 1496. vermählt: Von welchen auch An. Chr. 1500. in dem Monat Febr. auff den Apostels-Tag Matthiæ zu Gend in Flandern / H. CAROLUS, dann An. Chr. 1503. den 10. Martii zu Medina deß Königreichs Castiliæ H. FERDINANDUS I. beede HH. Gebrüder / vnd nacheinander gewesene Römische Käiser geborn worden seyn.

Wie nun vorgedachter Ferdinandus Catholicus dem Julio 2. Pontifici zugefallen / vñ vmb seines eigenen Vortheils willen von Arragoniâ auß mehrgedachten Ludovicum 12. König in Franckreich / in der Provinciâ Narbonensi vnd Aquitaniâ mit Gewalt hat angreiffen wollen / darauff hat er von vorgedachtem Ioanne Alano d' Albret, vnd seiner Gemahlin Catharina / Königlichen Princessen zu Navarrâ, durch dasselbe Königreich den Paß begehrt: Vnd / da er denselben von jhnen alsobalden mit gutem Willen nicht hat erlangen kōnen / vnd / da

dieser Ioannes Alanus oder d'Albret vnnd Catharina seine Ehegemahlin denselben Paß mit Gewalt nicht haben verwehren können/vnd wie vmb dieselbe Zeit die beede factiones deren von Grammont vnd Beaumont selbsten einander in die Haar gefallen seyn/darauff hat er/das ist der Ferdinandus Catholicus (dessen Voreltern ohne das lange Zeit vorhero auff dieses Königreich Navarræ jhr Absehen gehabt) de An. Chr. 1512. das Königreich Navarram, vnd die darinnen gelegene Haubt-Stadt Pompejopolim (oder Pampelonam, wie sie heutiges Tags genennt wird) eingenommen: Vnangesehen/ daß vmb dieselbe Zeit gehaltene Concilium zu Tours vorgedachtes Julii 2. Pontificis wider Joannem vnd Catharinam, beede König zu Navarrâ publicirte excommunicationem gantz vnnd gar cassirt hat.

Darauff dann vorgedachte beede Königliche Personen Ioannes Alanus vnd Catharina seine Gemahlin das Königreich Navarræ haben verlassen / vnd hingegen sich in die Cron Franckreich begeben müssen/daselbsten sie auch An. Chr. 1516. oder anderer Meinung nach 1517. zu Bearn auß Kümmernis gestorben seyn: Vnangesehen sie dasselbe Königreich de Anno Chr. 1483. vnd also von der Zeit an Francisci Phœbi (jhr der Catharinæ leiblichen Bruders zu Pompejopoli erfolgtes Absterben) auff die 29 Jahr in Handen gehabt haben: Denen auch / wie auch jhrer vorgedachten Tochter Ioannæ, hernach deß An. Chr. 1520. gebornen Anthonii Borbonii Ehegemahlin/vnd vorbesagten jhren Sohn Heinrico 4. de Anno. 1589. biß 1610. gewesenen König in Franckreich Navarræ mehr nicht dann die über die montes Pyrenæos herwarts / vnd also auff Franckreich zugelegenen Landschafft den sechsten Theil / als Albret, Bigorre, Foix, oder Provincia Fecensis, Bearn oder Benernia la contrée de Jurangon, vnd die darinn gelegene

Stádt

Städt vnd Gotteshäuser/als Oleron, Pau oder Pavia: Item Castrum Palum, dann Salva tierra, Orthes, L'Escar, Morlas, Nay, Ponthac, Coderch, Navarreins, Serranges Sabalade, verblieben seyn.

Aber der übrige vnd zwar der meiste Theil / vnd vnter demselben die darinn gelegene Haubtstadt Pompeiopolim hat ernanter Ferdinandus Catholicus vnd desselben Tochter Ioanna (vorgedachtes Philippi Austriaci Ehegemahlin/) vnd deroselben mannliche posteritet als H. CAROLUS 5. Röm. Käis. dann Philippus 2. 3. 4. de An. Chr. 1512. biß auff den heutigen Tag in jhren Händen behalten.

Dann/obwol nach vorgedachtes Ludovici 12. An. Chr. 1515. erfolgtes Absterben de An. Chr. 1521. vnd also zu Francisci 1. de An. Chr. 1515. biß 1547. gewesenen Königl. Regierung Andr. de Foix Seigneur d'Asperaũ, oder Esparre in diesem Königreich Navarræ die Haubtstadt Pompejopolim eingenommen/darauff Antonium Mannqveten, als H. CAROLI 5. Römischen Käisers damals gewesenen Stadthalter darauß getrieben/vnd da Ignatius Lojola (von welchem die noch auff den heutigen Tag hin vnd wider bekante Iesuitæ deß Ordens halben jhren Namen vnd Anfang haben:) bey der Belagerung deroselben Stadt an dem rechten Schenckel einen Schaden empfangen hat / vnd wie gedachter Andr. de Foix mit fernerer Einnehmung dieses Königreichs Navarræ hat verfahrẽ wollen: Darauff ist er in ebenmässigem 1521. Jahr in der bey Noyan, zwischen jhme vnd vorgedachtes H. CAROLI 5. Kriegs Volck fürgangenen Treffen gefangen / vnd anderst nicht dann gegen Bezahlung 10000. Cronen von statten gelassen worden.

Wiewoln auch in ebenmässigem 1521. Jahr Franciscus 1. König in Franckreich sich vorgedachter seiner Schwester

Margaretæ vnd jhres Ehegemahls Heinrici, gebornen Königs zu Navarra angenommen / vnd durch seinen damals gebrauchten Admiral den Bonivet Fontem-Aragi, das ist die Stadt Fonterabiam eingenommen/so hat er doch dieselbe bald darauff widerumb verlohren.

Von welcher Zeit an dann dieses vber die montes Pyrenæos gelegene Königreich Navarræ noch auff den heutigen Tag in der Cron Hispaniæ Handen verblieben ist.

Was nun vorangezogene diß- vnd jenseits deß Fluß Fari gelegene beede Königreich

SICILIÆ vnd NEAPOLIS

Tabula genealogica 4. 5. 6. 7. 8.

betreffen / die haben de An. Chr. 800. biß vngefehrlich 900. die Sarraceni in jhren Handen vnd Gewalt gehabt / deren sich aber vnter Rollonis, Hertzogens zu Nordtmañia in Franckreich Nachkommen vngefehrlich An. Chr. 1020. Robertus vnd Ricardus gemächtigt: Welche / wie auch jhre Nachkommen / dieselbe erstlich vnter dem Titul einer Grafschafft / folgends eines Hertzogthumbs / vnd endlich eines Königreichs / von dem Päbstischen Stul zu Kirchen-Lehen empfangen.

Dazu dann der An. Chr. 1153. abgestorbene vnnd zu Panormo begrabene König Rogerius, dieses Namens der Ander / so viel Land vnd Leut gebracht / daß er auff sein an der Seiten getragenes Schwert nachfolgenden Verß hat schreiben lassen:

Apulus & Calaber, Siculus mihi servit, & Afer.

Wie nun / etlicher Meinung nach / dieses Königs Rogerii 2. Ehliche mannliche posteritet de Anno. Chr. 1196. mit Wilhelmo gantz vnd gar abgangen ist / vnd wie desselben von Rogerio seinem An. Chr. 1148. abgestorbenen Sohn / mit Namen Alexiam, in Apuliâ erzeugtes vnd hinterbliebenes

Enenck-

Enencklein/ mit Namen Constantia, bey jhrem 50. Jährigen Alter von Coelestino 3. Röm. Pabst / aus dem Closter S. Mariæ der Stadt Panormi genommen/ vnd vngefehrlich An. Chr. 1192. H. Heinrico 6. H. Friderici 1. Römischen Käis. mit Fr. Beatrice, einer Burgundischen Princessin/ An. Chr. 1165. gebornen vnd 1197. hernach abgestorbenen Sohn vermählt worden/ darauff seyn diese Sicilianische Königreich bey dieses H. Heinrici 6. Mannlicher posteritet, als H. Friderico 2. dann H. Cunrado 4. beeden Röm. Käisern/ vnd endlich Cunradino biß An. Chr. 1268. in 1269. verblieben.

Wie aber dieser Cunradinus, wie auch seine Vor-Eltern vmb dieser Sicilianischen Königreichen / vnd vmb anderer Vrsachen willen / mit dem Röm. Stul langwirige Stritt gehabt / vnd wie sich darauff der Pabst dieser beeden Sicilianischen Königreichen mit Gewalt gemächtigt: Vnd/ wie insonderheit Pabst Clemens 4. dieselbe Carolo Andegavensi, (Ludovici 9. cognomento Sancti, Königs in Franckreich leiblichen Brudern) etlich Jahr vorhero zum Kirchenlehen verliehen hat: Vnd wie vorgedachter Cunradinus dieselbe Königreich mit Hülff Friderici Marggrafen zu Baden/ seines Vettern/ de An. 1267. mit Gewalt widerumb hatte einnemen wollen/ vnd/ wie sie darüber in dem Romanischen Gebiet / in dem oberhalb der Stadt Asturiæ gelegenen Wald oder Gehültz/ durch Ioannem Frangepanem, als Päbstischen Stadthalter beeder Königreich Siciliarum, gefangen worden seyn / vnd wie diese beede junge Fürsten in vorgedachtem 1269. Jahr den 26. Octob. zu Neapolis durch deß Scharff-Richters Hand bey gesundem Leib haben sterben müssen.

Darauff hat / voriger Anzeig nach / eben dieser Pabst Clemens 4. beede Königreich Siciliæ Carolo Andegavensi

zum Feudo Ecclesiæ: auff nachfolgende Meinung verliehen: Daß er hingegen Jährlich dem Römischen Stul 40. oder etlicher Meinung nach/ 80000. Cronen/ mit einem auff das beste ausgerüste Neapolitanischen Hengst oder Haquenée Jährlich bezahlen soll.

Wie nun die von diesem Carolo Andegavensi in beeden Siciliis verordnete Frantzösische Besatzung gar übel Hauß gehalten haben. Vnd wie sie in dem darauff erfolgten 1282. Jahr/ von denen Fürsten beeder Siciliarum vmb die Oesterliche Zeit zum Theil zu Tod/ zum Theil aber gar aus dem Land geschlagen/ vnd vnter denenselben der säugenden Kinder/ wie auch der Kinder in Mutter-Leib nicht verschont: Vnd hingegen Petrum Arragonium, (dessen Ehegemahl Constantia Manfredi Tochter/ aber dieser Manfredus H. FRIDERICI 2. Röm. Käisers Vnehelicher Sohn gewesen ist) zu jhrem Herrn angenommen haben/ vnd wie darauff vorgedachter de Anno. Chr. 1284. abgestorbene Carolus Andegavensis, vnnd sein Sohn Carolus, cognomento Claudus, princeps Salernitanus mit diesem Petro Arragonio Anno. Chr. 1281. vorhero in newen Krieg gerahten/ vnd wie darüber dieser Carolus Claudus oder Salernitanus vnd andere fürneme Frantzösische Herren in gedachtem 1281. Jahr bey Neapolis/ in dem damals mit Petro Arragonio zur offenbaren See gehaltenem Schiffstreit von newen gefangen worden seyn.

Darauff ist An. Chr. 1285. hernach zwischen beeden Theilen/ als Iacobo Arragonio, (vorgedachtes in eben diesem 1285. Jahr abgestorbenen Petri Arragonii Sohn) an einem: Dann Carolo Claudo oder Salernitano: (hernach de Anno Chr. 1285. biß 1309. gewesenen König zu Neapolis) nachfolgende Vergleichung getroffen worden/ daß nunmehr vnd hinfüro das Königreich Siciliæ selbsten denen Arragoniis:

Aber das Königreich Neapolis denen Andegavensibus verbleiben soll.

Auff welche Vergleichung auch das Königreich Siciliæ bey denen Arragoniis, vnd nach deß letzten Königs / mit Namen Ferdinandi Catholici, An. Chr. 1516. eingefallenes Absterben/auff deroselben / mit Fraw Isabellâ geborner Königlichen Princessin zu Castiliâ bey Ioannâ, (Philippi Austriaci Gemahlin/) vnd Herrn Carolo 5. H. H. Ferdinandi 1. beeder Römischen Käiser Fr. Mutter/vnd deroselben posteritet biß auff den heutigen Tag verblieben ist.

Was aber vorgedachtes Königreich Neapolis betrifft/ obwol dasselbe bey vorgedachtes Caroli Andegavensis hinterlassener posteritet biß vngefehrlich 1434. bestanden ist: So seynd sie doch derentwegen selbsten aneinander in die Haar gerahten.

Darbey dann viel zu schreiben were/wie sie einander selbsten ermordet/verjagt / vnd vmb Land vnd Leut gebracht haben.

Sondern in vorangezogenen Terminis (dahin auch diese Relatio einig vnd allein angesehen ist) zu verbleiben/ist das Königreich Neapolis mit denen darzugehörigen Landen / vngefehrlich Anno Chr. 1343. auff Ioannam primam, (vorgedachtes Caroli Andegavensis seines Geschlechts deß ersten Königs beeder Siciliarum Vhr-Enenklein) kommen/bey deren es anch biß An. Chr. 1382. verblieben ist.

Da sie aber mit Andreâ, dann Ludovico Tarentino, Iacobo Tarraconensi, Ottoni Brunsvvicensi, allen jhren Ehegemahlin zu keinem Ehlichen Leibs-Erben hat gelangen können/ vnd da sie mit jhren von vorgedachten Carolo Andegavensi jhrem Vhranherren/an grosser Anzahl gehabten nechsten Blutsfreunden langwirige vnd gantz vnversöhnliche Feindschafft gehabt.

Dar-

Darauff hat sie dieses Königreich Neapolis Ludovico Valesio (Ioannis Königs in Franckreich mit Judith oder Bonâ, H. Caroli 4. Röm. Käis. Schwester Sohn) vermacht/ vnd davon jhre nechste Blutsverwandte gantz vnd gar außgeschlossen/ zu welchem End sie auch noch bey lebendigem Leib diesen Ludovicum an Kindsstatt an- vnnd auffgenommen hat.

Dahero dann dieser Ludovicus 1. wie auch seine posteritet, als Ludovicus 2. vnd 3. dann Renatus, Carolus, Cenomañorum vnd Mortonii Comes vnd andere mehr mit vorgedachter Ioannæ 1. hinterlassenen nechsten Gefreundten de An. Chr. 1382. insonderheit aber mit Carolo Pazzo, oder Parvo, wie auch Ladislao, vnd dessen Schwester Ioannâ 2. langwirige Krieg geführt: Vnd da insonderheit vorgedachter Carolus Comes Cenomannorũ vnd Mortonii sich bey diesem Königreich nicht hat erhalten können / darauff hat er / in Mangel Ehlicher Leibs-Erben / alle seine darzu erlangte Erforderung dem de A. Chr. 1423. gebornen vnd 1483. abgestorbenen Ludovico 11. König in Franckreich vermacht.

Da auch vorgedachte Ioanna 2. dieses Königreich allein in Handen gehabt/ vnd An. Chr. 1434. ohne Hinterlassung Ehlicher Leibs-Erben Todes verfahren ist: Die hat dasselbe Königreich erstlich Alphonso cognomento Magnanimo, vnnd auff die zwischen jhnen eingefallene Vneinigkeit über ein Zeit hernach vorgedachtem Ludovico 3. vnd Renato, beeden Gebrüdern abermals vermacht. Auff deren Absterben sie selbsten/ wie auch folgends Ludovicus 11. Carolus 8. Ludovicus 12. Franciscus 1. vnd andere König in Franckreich darauff erfolgte König in Franckreich/ mit gedachtem Alphonso Magnanimo, vnd seiner ausserhalb der Ehe 1. 2. 3. gradibus erzeugter vnd hinterlassener posteritet, als Ferdinando, Alphonso, vnd aber-

abermals Ferdinando, wie auch Friderico, allen Königen zu Neapolis: Vnd nach deroselben von einer Zeit zu der andern erfolgtes Absterben / mit gedachtes Alphonsi Magnanimi Brudern/Ioannis hinterlassenem einigen Sohn / mit Namen Ferdinando, cognomento Catholico, vnnd dessen Tochter Fraw Ioannâ, hernach Philippi Austriaci Gemahlin/vnd deroselben Sohn H. CAROLO 5. hernach Röm. Käiser / wie auch Philippo 2, König in Hispania langwirige Kriegsgefahr hatten.

Vnd das sind vngefehrlich die Haubtsachliche Vrsachen/vmb welcher willen die Cron Franckreich vnd Hispaniæ/ vmb dieser Sicilianischer vnd Neapolitanischer Königreich willen/vnd was denenselben an dem Königreich Sardiniæ, Majoricæ, Minoricæ, wie auch an Apuliâ, Calabriâ, vnd andern mehr anhängig ist/aneinander in die Haar gerahten seyn.

Wiewol nun bey diesem Paß eines vnd das ander mit mehrern Vmbständen hätte eingebracht werden können / da aber auß dieser Geschichts-Erzehlung die Haubtvrsach deren/ vmb der Sicilianischen vnd Neapolitanischen Königreich willen / zwischen der Cron Franckreich vnd Hispaniæ gnugsam erkennt werden kan/als hat man es darbey verbleiben lassen.

Was nun die Stadt vnd das Hertzogthumb

Meyland

betrifft / darumb die Cron Hispaniæ vnd Franckreich so viel vnd offt miteinander in Vneinigkeit gerahten seyn/dieweil der Author dieser Relationis derentwegen An. Chr. 1636. eine sonderbare Relationem in den offenbaren Druck hat kommen lassen: Also hat er dieselbe/zu Ersparung fernerer Mühe / auff nachfolgende Meinung vmb so viel desto mehr wollen drucken lassen / dieweil die vorige Exemplaria miteinander abgangen seyn.

Tabula genealogica 9.10.11.

 Deren

Deren Inhalt dann auff nachfolgender Meinung bestehet:

Welcher Massen etlich Jahr hero Ludovicus XIII. König zu Franckreich vnd Navarrâ, von dannen auß mit seinem Kriegsvolck einen Fuß in Italiam gesetzt hat / das ist nunmehr aller Welt offenbar vnd am Tag.

Wiewol man nun zu diesem Theil die Haubtvrsach deßselben Einfalls nicht zu wissen begehrt; Im Fall es aber vmb das Hertzogthumb Meyland angesehen seyn solte / darauff hat man / denen Vnwissenden zum besten / nachfolgenden vnvergreifflichen Bericht zu dem End verfertigen wollen / was es mit derselben Landschafft von etlich 100. Jahren hero für eine Meinung gehabt habe / vnd auß was Vrsachen Anno Chr. 1450. vnd in denen folgenden Jahren / die Römische Käiser / dann die in Franckreich gewesene Duces Aurelianenses, Königlichen Geblüts / sowol auch in Italiâ die Attentuli oder Sfortiæ, folgends die Cron Hispaniæ vnd Franckreich / vmb deroselben willen in Vneinigkeit gerahten / vnd was darauff de An. Chr. 1526. 29. 59. vnd 98. verglichen worden sey.

Nun begehrt man sich mit dem Wort Meyland oder Mediolano homonymicè nicht lang auffzuhalten / welcher Massen es vor der Zeit in Mœsiâ, bey dem Ponto Euxino, ein fürneme Stadt gleiches Namens gehabt habe: Vnd welcher Gestalt die in Franckreich in den Santonibus oder Xaintonge gelegene Haubtstadt Xaintes vor Alters gleichfals Mediolanum oder Mediolanium genennt worden: Item / welcher Massen in denen Niderländischen provinciis an der Maas ein sonderbares Ort Midelaër, dann an dem Rhein / in der Grafschafft Mörs, vnterhalb Cöln / nicht weit von Duisburg, ein anderer Ort mit Namen Mittelslun noch vorhanden seyn: Vnd wie endlich An. Chr. 1587. an denselben Ort

Camil-

Camillus Sachinus, ein Hispanischer Obrister / zu seines Namens Gedächtnis ein sonderbares Castellum habe auffrichten/vnd es Modilianam nennen lassen.

Dabey incidentèr erinnert werden kan/ was jetztgedachter Camillus Sachinus bey Auffrichtung dieser in der Grafschafft Mörs, vnter seinem Namen so hoch berühmten Vestung Modilianæ sich für eines prächtigen Tituli gebraucht hat: Nemlich

MODILIANA

mefecit: Modilianam super Rhenum fundavi, UBI MORIAR NESCIO

Ego,

CAMILLVS SACHINVS

hanc *INEXPVGNABILEM ARCEM* cum virtute animi, & propriâ pecuniâ fundavi. An. Chr. 1587. militans sub *Alexandro* Farnesio, in servitio Regis Catholici: In quo loco Attila, Gothorum rex fundamenta *Asciburgi* destruxit, olim fundati ab Ulysse & à Publio Ennio *Consʃ.* Romano restaurati.

Was er jhme nun an vorangezogenen Worten: UBI MORIAR NESCIO; Item INEXPUGNABILEM ARCEM, hat traumen lassen / das ist jhme vber ein Zeit hernach verificirt worden: In dem er ausserhalb Italiâ an denen Frantzösischen Grentzen mit schlechtem Ruhm gestorben ist: Wie aber Æmilia Walpurgis, die letzte Gräfin zu Mörs, diß de An. Chr. 1568. den 5. Jun. mit L' Amoral von Egmond, gewesenen Hispanischen Gubernatoris zu Flandern vnd Artois, vom Ferdinando Albano zu Brüssel justificirten Philippi Momorantii, Grafen zu Horn hinterlassene Wittib/hernach Adolphi Grafen zu Nuenar Ehegemahlin / vber ein Zeit hernach dieselbe Grafschafft Mauritio Arausionensium Principi,

cipi, Comiti Nassoviæ, als damals der vereinigten Staden gewesenen Feldobristen/ jhrem Vettern Testamento vermacht hat/ darauff ist An. Chr. 1600. jetztgedachte Vestung Modiliana mit Gewalt angriffen / eingenommen / vnd mit 300. Gulden verdingten Lohns geschleifft worden.

Inmittels aber bey der in Italiâ vnd zwar nach denen alten terminis zu beschreiben in Galliâ Cisalpina gelegenen Stadt vnd Landschafft Meyland zu verbleiben/ die haben vber ein Zeit hernach die Galli Insubres innengehabt: Vnter welchen vngefehrlich 359. Jahr vor Christi vnsers HErrn Geburt Belovesus, jhr Kriegs-Obrister/ dieselbe an dem allerersten zu bawen angefangen / vnd da er bey dem gelegten Haubtgrund ein sonderbares / deren Orten zum halben Theil mit Wollen vberzogenes wildes Schwein gefunden / darauff hat er diese newe Stadt à medio-laneato-apro, zur Gedechtniß Medio-lanum genennt. Wiewol/ anderer Meinung nach/ dieselbe Stadt vnd Landschafft vmb deß willen / daß sie gleichsam in der Mitten deren dabey fürflüssenden Wasser der Abduæ oder Addæ, wie auch der Ticini oder Tesino gelegen ist/ den Namen Mitten-in dem-Land/ vnd vmb gewönlicher Kürtz willē/ Meyland genant wordē seyn soll: Derentwegē doch jhrer etliche abermals anderer Meinung seyn/ als wann diese Stadt vnd Landschafft den Namen Meyland entweder von dem Monat Maji/ oder aber von dem Junone vnd Majâ erlangt hätte.

Dem sey nun wie jhm wolle/ so ist doch in allerhand Historiis nichts gewissers/ dann daß sie in Zeit derer vom C. Julio Cæsare, oder aber/ anderer Meinung nach/ vom Octavio Augusto angefangener vierdten Monarchiæ zu dem Römischen Reich gehört habe/ dabey sie auch biß vngefehrlich Anno Chr. 560. vnd 70. ohne alles Widersprechen verblieben ist.

Wie aber vmb erst angefangene Zeit Narses, Bellisarii succes-

successor, wegen Justini, damals in Oriente oder zu Constantinopoli regierenden Römischen Käisers/ deren Orten bestelter Kriegsobrister vnd Stadthalter/ von desselben Gemahlin Sophiâ, auff vnterschiedliche Meinung verschimpfft worden ist: Darauff hat er zu Rach deroselben Schmach/ vnd da er derentwegen von vorgedachtem Justino seinem Herrn keine Hülff oder Rettung hat erlangen können / die damals in Pannoniâ Inferiori vnd Superiori, das ist / in Vnter-vnd Ober-Vngarn/ wie auch in Oesterreich angesessene Longobardos, Slavos, Avares, Scythas, Hunnos, vnd deroselben damals vnter sich selbsten gehabten Feldobristen Alboinum an sich gehengt/ vnd über Dalmatiam, Ystriam, Forum-Julii, Marcam Trevisanam in diese Landschafft Insubriæ geführt / welche er jhnen auch zur ewigen Wohnung eingeben / damit er dann diese Provinciam dem Römischen Reich veruntrewet / vnd diesen frembden Völckern vbergeben hat.

Ob aber diese Völcker die Longobardi, entweder von denen damals geführten langen Spiessen / oder aber gebrauchten langen Bärten jhren Namen erlangt haben / das begehrt man gleichsfals zu diesem mal nicht außzutragen: Zumal / dieweil jhrer etliche anderer Meinung seyn / da vorgedachte Longobardi zuvor / vnd ehe sie in Pannoniam vnd Insubriam Galliæ Cisalpinæ kommen seyn/ in dem Teutschland an dem Elbstrom von Magdeburg an biß hinab in das Land zu Staden/ vnd also auff einen guten nutzbaren vnd fruchtbaren Getraid-Land gewohnt haben.

Da auch/ nach der Sächsischen Sprach vor Alters/ vnd noch auf den heutigen Tag/ dergleichen fruchtbare grosse Landschafften ein Lange-Bawerden / vnd/ mit denen zusammengezogenen Worten ein Lange-Börd genennt werden/ dahero seyn etliche der Meinung/ daß diese daselbsten anfänglich gewohnte/

vnd folgends in Pannoniam, vnd Insubriam oder Galliam Cisalpinam gewichene Völcker/ von dem Ort jhrer Anfänglichen Wohnung/ & ita domicilio Originis & habitationis, terrâ aratili & fructiferâ progeniti, erstlich die Longobörder, folgends Longobarder / vnd endlich die Lombarder genennet worden seyn.

Aller Massen vnd Gestalt diß vnd jenseits der Weser noch auff den heutigen Tag allerhand Landschafften die Halberstätische/Gotingische/Eimbeckische/Soistische/dann in der Grafschafft Lippe / die Wendische Bör-der / vnd/deß Landes Gelegenheit nach / die Hohe-Holtz-vnd anderer Börder genennet werden. Welchen Namen auch die vnterhalb Lüneburg vor Alters gewesene / vnd etlicher Anzeig nach 990. Jahr vor Christi Geburt/ vnd alsobald nach Salomonis Zeiten erbawte / vnd biß auff An. Chr. 1189. in Nidersachsen gewesene fürneme Stadt Bardovicum jhren Namen erlangt / vnd diese Zeit erhalten: Vnangesehen sie in erstgedachtem 1189. Jahr Heinricus Leo, damals gewesener Churfürst zu Sachsen vnd Hertzog zu Bäiern / wegen deren an seiner Person von jhnen erlittenen Verschimpffung belägert / vnd auff den Tag Simonis vnd Judæ/das ist den 28. Octob. mit Gewalt erobert/ vnd biß auff die noch auff dato vor Augen stehende Kirchengebäw verbrent/ vnd damit aus einer berühmten Stadt ein offenbares Dorff gemacht hat.

Welche Longobardi dann de An. Chr. 568. mit deß Narsetis Hülff/diese Stadt vnd Land Meyland mit Gewalt angriffen/die daselbsten etlich 100. Jahr vorhero gewesene Römische Besatzung hinweggejagt / vnd mit Abthuung deren vorhero darauff bestandene Namen Galliæ-Trans-Padanæ, vnd Insubriæ, es das Reich der Longo barder oder Lombarder weniger nicht genannt haben/ dann vor jhnen das in Hispaniâ

spaniâ gelegene Königreich Andalusiæ von denen Teutschen Vandalis: Dann das Königreich Cataloniæ gleichfals von denen Teutschen Völckern denen Gothis vnd Alanis: Weniger nicht in der Cron Franckreich die vor der Zeit genante Provincia Austrasiæ, vnd nunmehr das gantze Hertzogthumb Normanniæ, von denen auß Schweden / Dennemarck / Rügen / Holstein vnd Land zu Sachsen / vnd also von denen gegen Nord vnd Mitternacht gesessenen Völckern / noch auff den heutigen Tag Normannia genennt wird.

Nun haben diese Longobardi sich de an. Chr. 565. biß 750. mit vorangezogenen jhnen / von dem Narsete circumscriptivè eingeraumten Land vnd Leuten nicht benügen lassen: Sondern von einer Zeit zu der andern nach dem mitlern vnd eusersten Theil Italiæ vnd also so weit gegriffen / daß jetztgedachtes Königreich de an. Chr. 750. von dem Schweitzerischen Gebürg / vnd dem daran vnd dabey gelegenen / vnd diese Zeit hero dem Hertzogen zu Savoie zugehörigen / vnd vor der Zeit vnter den Namen Augustæ Prætoriæ, aber zu gegenwärtiger Zeit vnter dem Namen Val' D' Aougst berühmten Landschafft angefangen / vnd sich hinab biß nach Beneventum, auff die 1000000. Schritt erstreckt / welche auch von dem Anfang jhrer Regierung biß zu Endschafft desselben Königreichs / an vorgedachten Alboino, Anthario, Agilolpho, Rothario, Rodoaldo Luitbrando vnd anderen mehr jhre ordentliche Könige gehabt haben.

Wie sie aber vngefehrlich an. Chr. 740. auch den damals denen Orientalischen Käisern verbliebenen Exarchatum, vnd die darinnen bestandene Haubtstadt Ravennam vnter jhre Gewalt gebracht / vnd das dabey gelegene Päbstliche Gebiet / wie auch die Stadt Rom selbsten / (nach dem Exempel Alarici Gothorum Regis, de an. Chr. 455. Odoacri Heruli

de an,

de an. Chr. 470. vnd andern) gleichsfals mit Gewalt haben angreiffen wollen: Vnd da jhnen die Päbst / als Zacharias, Stephanus, Paulus, Adrianus, Leo vnd andere/ zu dem Widerstand nicht gewachsen gewesen seyn/ darauff haben sie de an. Chr. 751. vnd in denen folgenden Jahren die damals gewesene König in Franckreich/ mit Namen Pipinum Brevem vnd H. CAROLUM Magnum Vatter vnd Sohn/ vmb Hülff angeruffen/ vnd erlangt/ daß die nacheinander in diesem Lombardischen Königreich gefolgte König/ als Aistulphus, Desiderius, Adelgisus vnd andere/ zum Theil gefangen vnd in die Clöster versteckt/ zum Theil aber in denen geführten Kriegen gar erschlagen worden seyn: Dadurch dann dieses auff die 204. Jahr bestandenes Königreich Longobardiæ oder Lombardiæ seine Endschafft genommen hat: Darauff auch von H. CAROLO Magno deroselben Name gantz vnd gar auffgehoben vnd abgethan worden ist.

Welcher auch die damals biß an vorgedachte Stadt Beneventum bestandene Provincias voneinander getrent/ daran er auch einen Theil dem Päbstischen Stul vberlassen/ einen Theil allerhand Standespersonen verliehen / vnd den Rest/ vnd vnter demselben die Stadt Meyland für sich vnd seine Nachkommen behalten/ daselbsten auch sein Vhr-Enencklein mit Namen LUDOVICUS Röm. Käiser/ dieses Namens der ander/ de an. Chr. 856. biß 75. seine Käiserliche Hofhaltung gehabt / vnd endlich sein Leben beschlossen hat: In deren fürnemsten/ das ist/ der S. Ambrosii Kirchen er sich auch hat begraben lassen.

Nun begehrt man sich / nach Gestalt dieser Relationis, nicht auffzuhalten / was gedachte Stadt vnd Hertzogthumb Meyland de an. Chr. 900. biß 1150. vnter H. CUNRADO I. biß auff den an. Chr. 1152. abgestorbene H. CUNRADUM

&cogno-

& cognomentum Suevum insonderheit in Regimentssachen für einen Zustand gehabt habe.

Das ist aber gewiß/ da vmb dieselbe vnd in denen folgenden Zeiten die Röm. Käiser mit dem Römischen Stul in allerhand Widerwertigkeit / vnd offenbare Krieg gerahten seyn/ daß sich die Stadt vnd Landschafft Meyland von den Römischen Käisern an den Päbstlichen Stul gehengt habe: Dadurch sie dann von H. FRIDERICO I. H. HEINRICO 6. vnnd H. FRIDERICO 2. vnd andern mehr de an. Chr. 1150. biß 1250 mit Gewalt angriffen / belägert / eingenommen/ verbrent/ vnd in Grund verderbt worden: Wie das alles neben andern zu mehrmals die Stadt Meyland selbsten/ dann Ticinum oder Pavia, Item Laude Pompeji oder Lode, Alexandria, Tertonę, Cremę, Cremonę, Brescia, Bergomum, vnd andere mehr / gleichfals mit jhren Schaden so lang vnd viel haben erfahren müssen/ biß durch gantz Italiam die Römische Päbst wider die Römische Käiser nicht allein in Ecclesiasticis, sondern auch zum Theil in denen Civilibus & Publicis die Oberhand erlangt haben.

Dabey doch widerumb waar ist / daß die Stadt vnd Landschafft Meyland de anno Chr. 1250. biß 1395. von deß Römischen Reichs wegen jhre sonderbare Stadthalter gehabt habe: Welche darumb ins gemein Imperii Romano Germanici VICE-COMITES genennt worden seyn / vnd die dazu gehörige Jurisdictionem Imperialem, sowol auch die Regalia majora vnd minora, vnd vnter denenselben die Reichsgefäll/ nicht in jhren selbst eigenen / sondern in deß H. Röm. Reichs Namen haben verwalten vnd verrechnen müssen.

Vnter welchen Vice-Comitibus insonderheit einer mit Namen Actius gerühmt wird/ da er als ein Kriegsmann einsmals seinen Helm vnwissend deren darinnen gewesenen giffti-

gen Schlangen auff den Kopff gesetzt/ vnd/ da sie jhme endlich/ ohne einige Beschädigung oder Gefahr Leibs vnd Lebens/ vber das Gesicht herabgefallen ist / daß er vnd die folgende Meyländische Herren eine Schlange mit offenem Mund/ vnd in demselben ein vnversehrtes Kindlein in den Wappen zu führen angefangen haben.

Nun ist auß allerhand Historiis noch ferner offenbar vnd am Tag/ welcher Massen de A. C. 1300. biß 90. ALBERTUS I. HEINRICUS 7. LUDOVICUS Bavarus vnd CAROLUS 4. alle Römische Käiser vorgedachten Vice-Comitibus Mediolanensibus, als anfänglich gewesenen Käiserlichen Stadthaltern / allerhand jurisdictiones eingeraumt / vnd wie endlich an. Chr. 1395. in 97. WENCESLAUS Joanni Galeatio, vnter dem titulo eines Hertzogen zu Meyland die jurisdictionem Imperialem, wie auch die Regalia, dann die Stadt vnd Landschafft zu Meyland/ vnd vnter denselben Bresciam, Bergamum, Comum, Novaram, Vercellas, Alexandriam, della pagliâ, Tertonam, Bobium, Placentiam, Regium Lepidi, Parmam, Cremonam, Laudem Pompeji, Cremam, Tridentum, Soncinum, Bormium, Burgum Sancti Dominici, Pontem-Tremuli, Massam novam, Felicianum Bellunum, Bassanum, Serezanam, Laventinum, Caravasiam, Castrum Sancti Stephani: Vnd vber 2. Jahr hernach Ticinum oder Paviam, sowol auch Angleriam, vnd mit diesem allem den Lacum Verbanum, Larium, Sebinum, Benacum, Mincium, das ist/ (wie sie noch auff den heutigen Tag genennt werden/) Lago Maggior, di Como, Jséo, de Garda, den Mantuaner See/ mit sambt denen daran vnd dabey gelegenen Landschafften/ jedoch alles vnd jedes eigenes Willens vnd Gefallens/ ohne der Churf. vorwissen vnd einwilligen zu Männlichen Lehens-Erben verliehen/ vnd dadurch das H. Röm. Reich

vmb

vmb die vorhero darauff gehabte Reichsnutzung vnd Einkommen vieler 100000. Cronen gebracht / vnd neben andern auch mit dieser prodigâ liberalitate denen Churf. deß Reichs / als Joanni Grafen zu Nassaw Churfürsten zu Meintz / Werner von Königstein / Churfürsten zu Trier / Friderico Churfürsten zu Cölln / Ruperto Palatino Churfürsten am Rhein / dann Rudolpho III. Anhaltischer familiæ Churfürsten zu Sachsen / vnd endlich H. SIGISMUNDO Churfürsten zu Brandenburg / hernach Römischen Käiser Vrsach geben / daß sie jhn an. Chr. 1400. zu Reense an dem Rhein nicht weit von Coblentz deß Reichs entsetzt / folgends mit einhelliger Stimm (welches doch vmb der Chur Meintz willen jhrer etliche nicht glauben wollen) *in* ebenmässigem 1400. Jahr erstlich den 25. Maji Fridericum Hertzogen zu Braunschweig / vnd nach desselben den 5. Junii erfolgtes Absterben / den 21. Junii hernach Rupertum, *Pfaltzgrafen* vnd Churfürsten bey Rhein zum Käiser erwehlet haben.

Bey welchem Ort Reense in sonderbare Obacht genommen werden kan / daß vor Alters die Churfürsten deß Reichs an dasselbe Ort allerhand Zusammenkunfft zu mehrmals verleget haben: Zu welchem End auch deren Orten der genante Königsstul noch auff den heutigen Tag gewiesen werden kan: Item / daß die 4. Churfürsten am Rhein an demselben Ort jhre Land vnd Leut so nahend beysammen haben / daß einer Trommeten Schall in eines jeden Land / vnd zwar der Chur Meintz zu Lanstein / der Chur Trier zu Capelle / (vnd der darinnen in allerhand Historiis so hochberühmten / aber an. Chr. 754. vnter Hidolpho, Ertzbischoffen zu Trier / von einem Pfaltzgrafen / mit Namen Sigisfrido vnd Genovevâ, seiner damaligen Gemahlin / zu Meyenfeld gestifften Frawenkirchen) der Chur Cölln zu gedachtem Reense, die Landgrafen zu Hessen

sen von demselben Ertzbisthumb verschriebenen Verpfandung/ vnd endlich die Chur Pfaltz zu Braubach (welches ebenmässige Landgrafen anjetzo von deroselben titulo Feudi in Handen haben) gehört werden können.

Dabey dann abermals waar ist vnd verbleibet/ daß vorgedachter Joannes Galeatius seines Namens zu seiner Zeit (weniger nicht/ dann año Chr. 1077. Mechtildis Salinguerra) für den allermächtigsten Fürsten in Italiâ gehalten worden ist: Zumahl dieweil er de anno Chr. 1399. denen von Mantua Marcariam vnd Casaticum: Item, Oppidum S. Michaelis, vnd Campadellam mit Gewalt abgenommen / vnd von Gerardo Appiano die Stadt Pisam erkaufft/ welche aber desselben hinterlassener Vnehlicher Sohn/ mit Namen Gabriel/ vber ein Zeit hernach der Herrschafft Florentz verkaufft hat.

Von welchem Joanne Galeatio noch ferner nachfolgende Meinung gelesen wird / welcher Massen er/seithero deß de anno Chr. 500. gelebten Gothorum Königs/ mit Namen Theodorici, der allermächtigste Fürst vnd Herr in Italiâ gewesen sey/vnd welcher Gestalt er neben andern insonderheit die Scaligeros von Veronâ, die Carrarienses von Paduâ völliglich/ dann die Gonzagas zum Theil von jhren Mantuanischen Land vnd Leuten verjagt/dann de an. Chr. 1400. deß damals gewesenen Röm. Pabsts/mit Namen Bonifacii 9. Kriegsvolck bey Casalecio erlegt/ dann die in Æmiliâ vnd Flaminiâ gelegene Stadt Bononiam eingenommen / folgends die Stadt Lucam, Pisam, Perugiam vnd Asisium in Umbriâ in seinen Gewalt gebracht/weniger nicht de an. Chr. 1401. die Stadt vnd Landschafft Florentz/mit Gewalt anzugreiffen/deroselben bedrohet habe/darauff sie dann den damals regierenden Röm. Käis. mit Namen H. RUPERTUM, Pfaltzgrafen vnd Churfürstē bey Rhein/dann Carolum 6. König in Franckreich wider denselben

selben/das ist/Joannem Galeatium vmb Hülff angeruffen/denen sie auch zu solchem End vberauß grosse Geldsummen versprochen haben.

Wiewol nun vorgedachter H. RUPERTUS Röm. Käiser / de anno Christi 1402. mit einem Reisigen Zeug in Italiam gerucket / vnd darauff sich nicht allein zu Rom krönen zu lassen/sondern auch denen Florentinern zu Hülff zu kommen/ vnd über das alles vorgedachten Joannem Galeatium zu dämpffen vermeint. Wie aber immittels vnd in deroselben Zeit die Venediger / in Istriâ, Friaul, Marcâ Trevisanâ/ dann in dem Patriarchatu Aquilegiæ sich allerhand Ort nacheinander gemächtigt/da auch die Genueser in Lunegianâ vnd Lombardiâ einen Ort nach dem andern eingenommen haben.

Darauff hat gedachter RUPERTUS Röm. Käiser mit seinem fürgenommenen Römerzug nicht allein nicht fortkommen können/sondern er hat auch zu Herbstzeit desselben Jahrs bey Brixiâ oder Bresciâ verbleiben müssen. Vnd wie er daselbsten deren von denē Florentinern vnd dem Pabst versprochener Geldsumma erwartet hat/darauff ist sein Kriegsvolck bey dem Lacu Benaco oder die Gardâ vom vorgedachten Joanne Galeatio so weit vberfallen/getrennt/vnd verjagt worden/daß er/ (der Käiser H. RUPERTUS) endlich in selbst eigener Person sich nach Tridentum hat salvirn müssen.

Wiewol er nun bald darauff beedes von denen Venedigern/ als auch von denē Florentinern/jhnē zu Hülf zu komen/bittlich vermöcht worden ist: Wie aber vmb dieselbe Zeit Fridericus, Ertzbischoff vnd Churfürst zu Cölln / dann Leopoldus, Ertzhertzog zu Oesterreich / mit jhrem bey der Käiserlichen armee gehabtē Kriegsvolck auß dem Feld gezogen/da auch die Florentinische Geldhülff zu lang außgeblieben/ vnd wie daran endlich nicht so viel/als jhme H. RUPERTUS Imperator eingebildet

 hat/

hat/erfolgt ist / Vnd da man mit allerhand disputationibus viel Zeit vergeblich zugebracht hat: Darauff ist mehrgedachter Käiser H. RUPERTUS in Vngedult gerahten / welcher auch endlich vnverrichter Sachen widerumb in das Teutschland seinen Rückweg genommen hat.

Aller Massen vnd Gestalt ebenmässiger Joannes Galeatius vorgedachtes Caroli 6. Königs in Franckreich in Italiam denen Florentinern zum besten zugeordnetes Kriegsvolck/ mit sambt jhren damals bey sich gehabtem Kriegsobersten/dem Armignaco, de An.Chr. 1403. bey Alexandriâ della pagliâ, erlegt vnd zertrennt hat.

Darüber er dann endlich so hochmütig worden ist / daß er sich nicht allein der Florentinischen Herrschafft/sondern auch gantz Italiæ gemächtigt hätte/wenn es jhme anderst so gut hätte werden können: Vnd wann er nicht An.Chr. 1402. bey seinem 55. Jährigen Alter / bey dem vnterhalb Meyland in den Eridanum oder Padum einlauffenden Fluß Lambra, entweder an der Pest/oder aber (anderer Meinung nach) an beygebrachtem Gifft Todes verfahren / vnd folgends in deme bey Ticino oder Paviâ vnd Certosâ gelegenem Cartheuser Closter begraben worden wer.

Wiewol nun nach gedachtes H. RUPERTI Imperatoris An. Chr. 1410. den 18. Maji zu Oppenheim an den Rhein eingefallenem Absterben/ der darauff in dem Reich erfolgte Röm. Käiser / mit Namen SIGISMUNDUS, die Zeit vber seiner biß 1437. dann H. ALBERTUS 2. sein Tochtermann biß 1439. geführte Käis. Regierung mit allerhand Gedancken vmbgangen seyn/welcher Massen vorangezogene A.C. 1395. oder 97. von Wenceslao, Röm. Käis. Ioanni Galeatio vñ seiner posteritet wegẽ deß Hertzogthum̃ Meylands fürgangene Belehnungen cassirt, vnd dadurch dieselbe Landschafft

widerumb

widerumb zu dem Reich gebracht werden könne: Wie sie aber mit denen damals in Vngern vnd Böheim fürgefallenen Kriegen/ wie auch mit dem A. Chr. 1414. angestelten/ vnd erst 1419. geendtem Concilio zu Costnitz/ vnd andern mehr Regimentsgeschäfften vberhäufftig beladen gewesen seyn: Darauff haben sie wider vorgedachtes Joannis Galeatii posteritet mit Gewalt nichts fürnemen können: Vnd was de A. Chr. 1440. biß 93. H. FRIDERICUS 3. Röm. Käiser / derentwegen geandet hat/ das ist meistentheils durch allerhand Contractiones vnd also ohne Kriegsmacht verrichtet worden.

Nun hat mehrgedachter Joannes Galeatius neben andern Kindern zween Söhn/ mit Namen Joannem Mariam, vnd Philippum Mariam, vnd ein Tochter VALENTINAM/ ehelich erzeugt: Aber ausserhalb der Ehe hat er einen Sohn/ mit Namen Gabriel/ hinterlassen: Vnter welchen er vngefehrlich de An. Chr. 1397. vnd also noch bey lebendigem Leib die Tochter VALENTINAM Ludovico Aurelianensi, (Caroli 5. cognom: Sapientis, Königs in Franckreich/ mit Joanna Barboniâ erzeugtem ehelichen Sohn) mit 400000. Cronen/ vnd deren zwischen Turino vnd Alexandria della paglia, an dem Fluß Tanaro gelegenen Stadt Aste, also bedingtem vnd verglichenem Heirahtgut verheiraht: Welchen Ludovicum Aurelianensem er auch mit Einwilligung deß damahligen Pabsts/ mit Namen Bonifacii 9. versichert hat/ wofern vorgedachte seine beede Söhn Joannes Maria vnd Philippus Maria ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben/ (wie geschehen ist/) Todes verfahren würden/ daß jetzt alsdann vnd dann als jetzt das gantze Hertzogthumb Meyland vorgedachter VALENTINÆ vnd jhrer mit Ludovico Aurelianensi erzeugten vnd hinterlassenen posteritet in dem Eigenthumb folgen vnd bleiben sollen: Zu welchem End auch von H. CAROLO 4. Röm.

Röm. Käiser vorhero ein sonderbares Privilegium gerühmt wird/in welchen denē Galeatiis die Anwart deß Hertzogthumbs Meyland auff zufällige Gelegenheit zu verschreiben zugelassen seyn soll.

Wiewol nun vorgedachte beede Gebrüder/ auff Joannis Galeatii jhres Vatters/vmb vorangezogene Zeit deß 1402. Jahrs/nach Christi vnsers HErrn Geburt/bey seinem 55. Jährigen Alter eingefallenem Absterben / die von demselben ererbte Land vnd Leut vntereinander getheilt/ vnd davon jhrem Bastard Bruder/dem Gabrieli, allein die Stadt vnd Landschafft Pisam zukommen lassen.

So haben sie doch die aneinander zugetheilte Provincias mit Fried vnd Ruhe nicht lang geniessen können: In dem von denen dem Joanni Mariæ zugetheilten Landen Pandulphus Malatesta Brixiam vnd Bergamum: Dann Gabrinus Fundulius Cremonam, Ioannes Vineatus Laudem Pompeji oder Lodam: Weniger nicht Otho Bon tertius Parmam vnd Placentiam, item Arcellam, Torniellam, vnnd Novaram: Franciscus Rusca Comum: Facinus Canis Paviam, vnd Alexandriam mit Gewalt eingenommen/vnd vnter jhren Gewalt gebracht haben.

Vnd obwol vorgedachter Ioannes Maria vber ein Zeit hernach Buccialdum, als damals der Cron Franckreich gewesenen Stadthalter zu Genuâ, nach Meyland beruffen/vnd vermittels desselben Verhülff vorgedachte Oerter widerumb zu seinen Handen zu bringen vermeint hat: Wie er aber selbsten in der Stadt Meyland so Tyrannisch Haußgehalten/darauff viel fürnemer Leut gantz vnschuldiger Weiß ermordet / vnd zu solchem End überauß grosse Hund gehalten/ vnd durch dieselbe allerhand Standspersonen anfallen / niderwerffen / vmbringen/ vnd zu Stucken zerreissen lassen: Darauff hat er nit allein

zu sei-

zu seinem verlornen Land vnd Leuten nicht gelangen können: sondern er ist auch endlich An. Chr. 1412. in dem Monat Junii durch Paulum Baucium vnd seine Gehülffen / eben zu der Zeit / da er von dem Rahthauß oder Palatio in S. Gotthardi Kirchen hat gehen wollẽ / angegriffen / sein Kopff biß auf die Augen gespalten / vnd endlich ein Schenckel gar abgehawen worden: Derowegen es Mühe gebraucht / biß sich in der Stadt Meyland eine gemeine Vettel seines toden Cörpers angenommen / denselben bedeckt / vnd endlich ohne einig Gepräng in aller Still begraben hat.

Aber der ander vnd zwar der jünger Bruder / mit Namen Philippus Maria, ist endlich AN. CHR. 1446. bey seinem 54. Jährigen Alter natürlichen Tods verfahren.

Nun hat erstgedachter Philippus Maria seine ausserhalb der Ehe erzeugte Tochter BLANCHAM MARIAM, Francisco Attendulo, einem Italiänischen Herrn vnd also eben dem jenigen / (dessen Vatter Iacobus Mutius Attendulus zwar geringer Ankunfft gewesen / jedoch vmb seiner löblichen Kriegsthaten willen SFORZA oder SFORZIA genennt worden ist) mit sambt der Stadt vnd Landschafft Cremonâ vnd Ponte-Tremuli verheiraht.

Vnd dieser beeder / das ist / der VALENTINÆ mit Ludovico Aurelianensi, dann BLANCHÆ MARIÆ, mit Francisco Sfortiâ getroffener Heiraht seyn die Haubtvrsach gewesen / vmb welcher willen beede familiæ die Aurelianenses in Franckreich / vnd Sfortiæ in Italiâ, vnd deroselben beeden Erben / vnd folgends das Reich selbsten / vnd die Cron Franckreich vnd Hispaniæ de An. Chr. 1480. biß 1559. vmb deß Hertzogthumb Meylands willen aneinander gerahten seyn.

Vnd dieses alles mit nachfolgenden Vmbständen noch besser zu erklären / ist zuvorderst richtig vñ gewiß / welcher Massen

sen vorgedachte VALENTINA vnd BLANCHA MARIA, von denen abgestorbenen Vice-Comitibus Mediolanensibus, geboren worden seyn.

Allermassen vnd Gestalt gleichsfals nimmermehr widersprochen werden kan / daß von gedachter VALENTINA vnd Ludovico Aurelianensi MASCULA progenie Ludovicus XII. Franciscus I. Heinricus II. Franciscus II. Carolus IX. vnd Heinricus III. dann FOEMINEA progenie Heinricus IV. vnd der noch lebende Ludovicus XIII. alle Könige in Franckreich geboren worden seyn: Welcher VALENTINÆ auff jhrer zu Pariß in dem Cœlestiner Kloster vorhandenen Grabstätt vor Alters nachfolgende Ehrngedächtnis gefertigt worden ist:

Quæ mulier? Ducis INSUBRIÆ pulcherrima proles
Jus MEDIOLANI sceptraq́ dote dedit:

Darbey dann gleichsfals gewiß ist/daß sich vorgedachter Blanchæ Mariæ mit Francisco Sfortiâ angefangene familia de an. Chr. 1535. mit Francisco II. geendet hat.

Wiewol nun vorgedachter der Zeit nach an. Chr. 1447. abgestorbene Philippus Maria, von denen Vice-Comitibus der letzte Hertzog zu Meyland/vmb vorgedachte seiner Schwester VALENTINÆ vnd jhren Erben verschriebene Anwart gute Wissenschafft gehabt:

So hat er doch einen Weg als den andern deroselben zuwider das damals bey jhme bestandene Hertzogthumb Meyland erstlich Alphonso, cognomento Sapienti, König in Arragoniâ, vnd über ein Zeit hernach mehrgedachter Blanchæ Mariæ, seiner ausserhalb der Ehe erzeugten Tochter/vnd jhren Erben vermacht: Vnter welchen doch deß Alphonsi dazu für gewandte Forderung (vmb deß willen / daß er ohne ehelich männliche Leibserben gestorben) für sich selbst bald gefallen ist

Aber

Aber vorgedachter Valentinæ, vnd Blanchæ Mariæ, hat H. FRIDERICUS 3. Röm. Käiser auff diesem Hertzogthumb Meyland auß nachfolgenden Vrsachen keiner Forderung geständig seyn wollen: 1. Dieweil es origine zum Reich gehört/vnd was VVenceslaus daran ohne der Churfürsten Vorwissen denen Vice-Comitibus verliehen/daß es keinen Bestand gehabt/oder hätte haben können: Vnd wann es gleich were/ daß doch Wenceslaus Imp: dasselbe Hertzogthumb 2. denen Vice-Comitibus allein zu Manns-vnd nicht zu Weiberlehen verliehen hätte/ vnd consequenter, daß dahero die Valentina, als ein Weibsperson/dann die Blancha Maria auß ebenmässiger Vrsach/vnd vber dieselbe auch darumb/dz sie ausserhalb der Ehe geboren worden sey / vnd consequenter daß eine vnd die andere für sich vnd jhre descendentes dabey nicht das geringste zu suchen hätten.

Immittels aber vorgedachter Franciscus Sfortia einen Weg als den andern den Vortheil gebraucht hat/da Ludovicus Aurelianensis, der Valentinæ Ehegemahl/ bey seinem 36. Jährigen Alter / auff Ioannis Burgundi seines Vettern Bevehlich/auß denē bey dem drittē Theil dieser Relationis befindlichen Vrsachē An. Chr. 1407. den 20. Novemb. zu Pariß bey der portâ Barbaticâ nächtlicher Weil erstochen: Vnd/da sein deß Ludovici Aurelianensis Sohn / mit Namen Carolus, in dem An. Chr. 1415. in Artesciâ bey Azincourt oder Blangi zwischen Carolo VII. König in Franckreich/ vnd Heinrico V. König in Engelland fürgangenem Haubt-Treffen gefangen/ damit er in Engelland geführt/ vnd fünff vnd zwantzig Jahr daselbst gefangen gehalten worden: Da auch desselben Caroli Sohn/mit Namen Ludovicus,(hernach König in Franckreich dieses Namens der XII.) mit Ludovico XI. König in Franckreich/seinem Schwehrvattern/ in allerhand Mißverstand ge-

rahten ist: Dahero bey jhme/vnd der Cron Franckreich/wegen dieser seiner zu dem Hertzogthumb Meyland fürgewandter Forderung / sich keiner genugsamen vnd beständigen Kriegshülff hat getrösten können: Daß er nemlich Franciscus Sfortia sich beedes wider H. FRIDERICUM III. Röm. Käiser / als auch vorgedachter Valentinæ posteritet deß Hertzogthumbs Meyland gemächtigt hat.

Dabey doch er / vnd zum Theil seine posteritet wenig Gedeien gehabt haben.

In dem er selbsten N. Jacobi Picinnini Sohn / seinem Tochtermann / auff Anstifftung Ferdinandi König zu Neapoli, durch einen Mohrn hat ermorden lassen / darauff er auch An. Chr. 1464. endlich Todes verfahren ist.

Zu geschweigen / daß vnter seinen hinterlassenen dreyen Söhnen Galeatio Mariâ, Ludovico Moro, vnd Ascanio, der Gal. Maria nachfolgenden vnflätigen Namen hinterlassen hat: E cujus concubitu nulla fœmina fieret impudica: Et quarum mariti, qui faciem ineptis hirci præferre consueverunt, ita auribus & cornibus excelluêre, ut dignitate cunctos anteirent.

Vmb welcher vnd anderer mehr Vrsachen dann dieser Galeatius Maria bey seinem 35. Jährigen Alter durch Andream Lamponianum, Carolum, Vice-Comitem, vnd Hieronymum Oleagatum, wie auch durch den in seiner Jugend gebrauchten Schulmeister Calam Montanum An. Chr. 1477. in dem Monat Januarii / zu Meyland in S. Stephani Kirchen ermordet worden ist.

Vnd / ob jhme wol sein mit Bonâ Hertzogin zu Savoie erzeugte vnd hinterlassene Sohn / mit Namen Ioannes Galeatius, in dem Regiment hätte folgen sollen: So hat sich doch vorgedachter Ludovicus Morus, sein deß Ioannis Galeatii

Vatters Galeatii Mariæ Bruder / wider denselben auß nachfolgenden Vrsachen in das Regiment gedrungen.

1. Obgleich dieser sein Bruder Galeatius Maria der Zeit nach älter/dann er/ gewesen were: Daß doch Franciscus Sfortia, jhr Vatter/denselben zuvor / vnd ehe er das Hertzogthumb Meyland angetretten / erzeugt: Aber jhn den Ludovicum Morum nach erlangtem Hertzogthumb Meyland erzielt hätte.

Welches dann eben die Frag gewesen ist/ welche vor der Zeit zwischen den Artemene vnd Xerxe: Dann dem Cyro vnd Arsicâ: Vnd de An. Chr. 937. zwischen H. Ottone 1. vnd Heinrico Rixoso, H. Heinrici 1. Röm. Käiser hinterlassenen beeden Söhnen gestritten worden ist.

Aber die andere Vrsach / (vmb welcher willen vorgedachter Ludovicus Morus seines verstorbenen Brudern Galeatii Mariæ hinterlassenen Sohn/mit Namen Joanni Galeatio in dem Hertzogthumb Meyland vor jhme keine successionem hat gestatten wöllen /) ist kürtzlich auff nachfolgender Meinung bestanden: Als wann er nicht recht herkommen/ vnd ehlich geborn worden were: Darauff er sich dann deß Hertzogthumb Meylands mit Gewalt gemächtigt/vnd hingegen diesen seines Brudern Galeatii Mariæ hinterlassenen Sohn mehrgedachten Ioañem Galeatium An. Chr. 1495. mit Gifft hat vmbbringen lassen: Vnangesehen derselbe Isabellam, Alphonsi 2. König zu Neapoli mit Hippolitâ Mariâ Sfortiâ erzeugte Tochter zur Gemahlin gehabt hat.

Dann/ obwol dieselbe vom erstgedachten jhrem Vatter durch Schreiben vnd Bottschafften wider diesen Ludovicum Morum allerhand Hülff vnd Rettung gesucht: So hat sie doch dieselbe bey jhme nit erlangen können/dieweil derselbe/wie auch Ferdinandus, vnd Fridericus jhr näheste Blutsverwandte vom

te/von Carolo 8. König in Franckreich/wegen deß Königreichs Neapolis mit Kriegsmacht überzogen worden seyn: Sondern sie hat in diesem jhren betrübten Zustand auß Kümmernis sterben müssen: Zumahl/da jhr einiger Sohn Franciscus in denen Graubindischen Landen auff einer Jagt von dem Pferd gefallen/folgends von denen Frantzosen erkennt/vnd in Franckreich verschickt worden ist/ daselbsten er auch sein Leben hat beschliessen müssen.

Darauß dann abzunemen ist/was Art vnd Eigenschafft mehrgedachter Ludovicus Morus gewesen seyn müste.

Welchen Namen er auch / der Historicorum Anzeig nach/dahero erlangt haben soll / daß er von seiner Mutterleib an an seinem Leib ein Muttermahl / in Gestalt eines Maulbeers & Mori, auff die Welt gebracht hat: Andere aber seyn auff nachfolgende Gedancken gerahten / gleichwie vnter allen Baumfrüchten Morus vnd der Maulbeerbaum an dem letzten außschlage / vnd grüne / jedoch die Frucht zugleich mitbringe: Daß auch dieser Ludovicus Morus in seinen Rahtschlägen sich nicht vbereilt habe / sondern daß er damit langsam vnd bedächtig vmbgangen sey/vnd was er endlich beschlossen/ daß er es ohne Verzug in das Werck gesetzet/vnd zu solchem End à morâ consiliorum, einen Maulbeerbaum/mit sambt der Frucht / in seinem Symbolo geführt habe.

Andere aber seyn nachfolgender Meinung gewesen: Wie er einsmals eine schöne Italiänische Jungfraw mit überauß köstlicher Kleidung habe abmahlen / vnd derselben einen schwartzen Mohrn habe an die Seiten setzen lassen / daß er der Ludovicus Morus mit der Jungfraw gantz Italiam, aber mit dem schwartzen Mohren sich selbsten verstanden habe / welcher mit seinen listigen vnd gefährlichen Anschlägen gantz Italiam in Vnruh setzen / vnd/ wann es jhme so gut hätte werden können/

nen / dasselbe mit Fewr vnd Schwert vnter seinen Gewalt bringen möchte.

Vmb welcher Vrsachen willen dann jhme einsmals seiner Kurtzweiligen Rähten einer vnter Augen gesagt hat/mit dieser seiner wider gantz Italiam gefasten Meinung seiner in Acht zu nemen/wann er je der Italiänischen Jungfraw Kleider mit einem Keerbesen den Staub werde abkehren wollen / daß derselbe Staub eben so bald jhme als andern Leuten in die Augen fallen würde: Welches auch endlich der Außgang so weit verificirt hat/daß er selbsten Anno Chr. 1500. dann sein Sohn Maximilianus An. Chr. 1515. von Ludovico 12. König in Franckreich/ seyn gefangen worden / darinnen er auch nach außgestandener acht Jähriger Gefängnis zu Loches en Touraine,aber der Maximilianus vnd also beede bey gesundem Leib jhr Leben haben beschliessen müssen.

Vber welches alles sich eben dieser Ludovicus Morus nachfolgender schädlichen Rede mehrmals hat vernemen lassen/ daß er mit einem Schreibmesserlein vnd Federkiel / wie auch mit allerhand gefährlichen vnd listigen Anschlägen vnd Verschreibungen weit ein mehrers dann mit offenbaren Kriegen außzurichten jhme getrawe/dieweil er dieselbige/seinem Gefallen nach gantz vnd gar zum Theil zu halten/auffzuheben/vmbzustossen/zu verdrehen jederzeit eine freie offenbare Hand habe.

Darauff auch deß in Engelland bekanten Roberti Cecilii geheimen Secretarii, wider den An. Chr. 1601. 7. Martij daselbsten justificirten Roberti Essexii geführtes Symbolum, einer Wag mit zweyen Wagschalen / in dern eine ein grosse Anzahl Kriegsrüstungen/in der andern aber ein Schreibfedern gelegt gewesen/jedoch die mit Kriegsrüstung angefüllte Wagschalen von der andern mit der Schreibfedern vberwogen gewesen ist/ mit gewisser Maß gebraucht werden kan/ daß vnter-

weilen

weilen mit der Federn mehr / dann mit offenbarem Gewalt außgerichtet werde.

Wie nun nach Caroli 8. Königs in Franckreich/ Anno. Chr. 1497. in dem Monat Martii zu Amboise eingefallenem Absterben / jetzternanter Ludovicus 12. die Cron Franckreich angetreten/darauff hat er vmb vorgedachter Valentinæ, seiner Anfraw willē/ sich deß Hertzogthumb Meylands alsbalden angenommen/sich davon geschrieben/ vnd zu solchem End bey Alexandro VI. Röm. Pabst/ wie auch bey der Herrschafft Florentz vnd Venedig allerhand Freundschafft vnd Hülff gesucht/ die er auch von dem Pabst bald genug / vnd zu solchem End auff Rechnung 300000. Cronen / vnd desselben Sohn/ Cæsarem Borgiam, zum Obristen vber etlich Compagniâ zu Roß vnd Fuß erhalten. Welchem Cæsari (dem Alexandro VI. zugefallen) er der Ludovicus 12. bald darauff ein Frantzösisches Fräwlein verheiraht / dem er auch auff die in dem Dauphinê gelegene Stadt Valence, mit 20000. Pfund Jährliches Einkommens zum Hertzogen gemacht hat: Von welcher Zeit er dann in allerhand Historiis entweder Cæsar Borgia, oder aber le Duc Valentinois genennt worden ist.

Dagegen sich aber gedachter Ludovicus XII. gegen den Röm. Stul hat verschreiben müssen / so bald er das Hertzogthumb Meyland eingenommen hat / so bald demselben die von denē Vice-Comitibus vorhero jhm abgenommene Kirchengüter/als Placentiam, Parmam vnd anders widerumb abzutreten.

Vnd dieweil immittelst die Herrschafft Venedig / die vorhero zum Hertzogthumb Meyland gehörige Stadt Pisam, in jhren Gewalt gebracht/ darauff hat sie sich in diesen Meyländischen Krieg anfänglich nicht einlassen wollen / biß sie zuvörderst dabey ruhig gelassen zu werden/ von der Cron Franck-

reich

reich versichert worden seyn: Welches Begehrē sie doch endlich haben fallen lassen / vnd sich darauff mit mehrgedachtem Ludovico XII. verglichen / was sie entweder allein / oder aber mit der Frantzösischen Hülff an dem Hertzogthumb Meyland einnemen werden / daß es jhnen zu ewigen Zeiten verbleiben soll.

Welchem nach mehrgedachter Ludovicus XII. wegen dieser Meyländischen expedition, Ioannem Jacobum Trivultium, vnd Eberhardum Stuartum Albinium, zum Feldobristen angenommen; Vnd wie de Anno Chr. 1464. vnd anderer Meinung nach 1466. vorhero mehrgedachter Franscissus Sfortia natürlichen Tods verfahren / vnd 1477. desselben ältester Sohn / mit Namen Galeatius Maria, zu Meyland in S. Stephan Kirch ermordet worden ist / darauff hat er der Ludovicus 12. An. Chr. 1499. die Stadt Meyland mit Gewalt angriffen / dessen Ankunfft doch vorgedachter Ludovicus Morus nicht erwartet hat: Sondern er ist mit seiner Gemahlin Beatrice, Hertzogin zu Ferrarâ, vnd jhren miteinander erzeugten beeden Söhnen / Maximiliano vnnd Francisco, von Meyland auß zu denen Graubindern / denen Schweitzern / vnd endlich in das Teutschland geflohen. In dessen Abwesen dann Ludovicus 12. König in Franckreich sich der Stadt vnd deß Hertzogthumbs Meyland gemächtigt hat.

Dabey doch merckens werth ist / daß Gallasius Nigrisolius Mantuanus, Chiromantes, eben diesem Ludovico Moro è Lineâ Saturninâ, livente & intortâ (wie deß Historici Wort lauten) lang vorhero seine langwirige Gefängnis prophezeiet habe.

Wie aber die von jhme dem Ludovico 12. König in Franckr. zu diesem Meyländischen Krieg gebrauchte Schwei-

tzer/wegen der vnerfolgten Bezahlung/mutinirt; vnd da vorgedachte beede Frantzösische Obriste Trivultius vnd Albinius miteinander in Vneinigkeit gerahten seyn: Darauff hat sich jetztgedachtes Ludovici Mori Volck der Stadt Meyland abermals gemächtigt: Vnd / da er auch die zu seinem Theil wider die Cron Franckreich gebrauchte Schweitzer nit hat bezahlen kőñen/vñ da sie sich damals/mit dem jhnen allein auff Rechnung angebotenen Silbergeschmeid nicht haben wollen benügen lassen / darauff ist er/voriger Anzeig nach/ An. Chr. 1500. bey Novarâ belägert worden: Vnd da er auß der Stadt mit geringen Kleidern zuentfliehen/ vnd sich anderer Orten zu versichern gemeint hat / ist er von seinem eigenen Volck / denen Schweitzern / dem Hertzogen von Tremoville (damahligen Frantzösischen Obristen) verrahten / folgends von dem Frantzösischen Volck erkennt/gefangen/vnd anfänglich nach Lion, vnd folgends nach vorgedachtes Ort genant Loches, nicht weit von Amboise, in der Provinciâ Turonensi gefänglich geführt worden/daselbsten er 8. Jahrlang hat verbleiben / vnd endlich in dieser Gefängnis mit solchem Elend/daß jhme auch das lesen verboten worden ist/sterben müssen.

Immittels aber Ludovicus XII. mit sonderbaren Gedancken vmbgangen ist/damit diese Meyländische Landschafft der Cron Franckreich desto ehe gewohnen könte/ daselbsten die Frantzösische Sprach einzuführen.

Wiewol nun mehrgedachter Ludovicus XII. König in Franckreich/nach dieses Ludovici Mori Verhafft/sich der Stad vnd Landschafft Meyland abermals gemächtigt: So hat er doch auff den damals regierenden Röm. Käiser mit Namen H. MAXIMILIANUM sein Absehen nemen müssen/zumahl/dieweil derselbe (auff Mariæ Hertzogin zu Burgund/seiner ersten Gemahlin / bey jhrem 25. Jährigen Alter An. Chr. 1482. in dem

dem Monat Martii zu Brugg in Flandern eingefallenem Absterben) sich zu vorgedachtes gefangenen Ludovici Mori abgestorbenen Brudern Galeatii Mariæ mit Bonâ Hertzogin zu Savoie erzeugten ehelichen Tochter/mit Namen Blancam, An. Chr. 1486. mit 400000. Cronen bedingten Heirahtguts/ vnd 40000. Cronen verglichenen Geschmucks verheiraht.

Immittels aber mehrgedachter Ludovicus 12. König in Franckreich de an. Chr. 1509. mit denen Venedigern in Vneinigkeit gerahten ist/denen er auch Cremonam, Bressam, Bergomum, Camerasium, Rivoltum, vnd anders mit Gewalt abgenommen.

Darauff dann de an. Chr. 1513. die Schweitzer vnd Hispanier vorgedachtes in der Frantzösischen Gefängnis abgestorbenen Ludovici Mori hinterlassener beeder Söhn/Maximiliani vnd Francisci, sich angenommen/folgends Meyland abermals *eingenommen*/vnd diesen beeden jungen Herren vbergeben: Damit sie auch H. MAXIMILIANUS, Römischer *Käiser / gegen* Bezahlung deren vntereinander verglichenen *Geldsumma* / von deß Reichs wegen belehnt hat. Welches Hertzogthumb Meyland jhnen aber vber ein Zeit hernach die Cron Franckreich widerumb abgenommen / daselbsten sie auch den in allerhand Historiis angezogenen Carolum Borbonium zum Stadthalter geordnet/immittels aber vnter vorgedachten zweyen Brüdern Maximilianum gefangen / welchen sie dann voriger Anzeig nach gleichfals in Franckreich verschickt haben: daselbst er auch endlich in einem Closter hat sterben müssen.

Dieweil aber vorgedachter Ludovicus 12. an. Chr. 1515. in dem Monat Januarii/ohne Hinterlassung mannlicher ehelicher Leibs-Erben/Tods verfahren ist/vnd allein zwo Töchter Claudiam, vorgedachtes Francisci I. (von derselben Zeit an biß 1547. gewesenen Königs in Franckreich erste Gemahlin:)

Dann Renatam, Herculis Hertzogen zu Ferrarâ Ehegemahlin/hinterlassen/darauff hat jhnen beeden H. MAXIMILIANUS I. Römischer Käiser/ auß denen hiebevorn angezogenen Vrsachen/bey diesem Hertzogthumb Meyland gleichfals keiner Forderung geständig seyn wollen/sondern es vorgedachtes Ludovici Mori vberbliebenen Söhnen/ mit Namen Maximiliano vnd Francisco 2. zuzuwenden vermeint.

Dabey es dann jetztgedachter Franciscus I. König in Franckreich nicht hat verbleiben lassen : Sondern er hat in ebenmässigem 1515. Jahr das Hertzogthumb Meyland abermals mit Gewalt angriffen vnd eingenommen/darauff bey denen radicibus Alpium Cottiarum, das ist bey Villâ Francâ, den damahligen Hispanischen Kriegsobristen Prosp. Columnam gefangen.

Immittels aber dieser Franciscus I. König in Franckreich den in allerhand Historiis bekanten Carolum Borbonium, als der Cron Franckreich gewesenen Com. Stab. zum Stadthalter in Meyland verordnet/vnd hingegen vorgedachten Prosp. Columnam, gegen Bezahlung der verglichenen ranzion,ledig gelassen hat.

Wiewol nun in dem folgenden 1516. in 17. Jahr H. MAXIMILIANUS I. Röm. Käiser diese Stadt Meyland durch Marcum Antonium Columnam von newen belägert/ vnd darauff deroselben gedrohet/wofern er sie mit Gewalt vnter sich bringen werde / daß alsdann mit jhr viel ärger/dann anno Chr. 1166. vom H. FRIDERICO Barbarossâ, Röm. Käiser/mit dieser Stadt geschehen ist / verfahren werden soll : So hat er doch dieselbe mit Gewalt nicht einnemen können/ sondern es hat Franciscus I. dieselbe Stadt vnd Landschafft in seinen Händen behalten : Biß an. Chr. 1521. hernach vnd also nach H. MAXIMILIANI I. Röm. Käisers anno Chr.

1519.

1519. vorhero eingefallenem Absterben H. CAROLUS 5. damahliger Röm. Käiser / mit Hülff Leonis X. deß damals gewesenen Pabsts zu Rom / durch Prosperum Columnam, dieselbe abermals mit Gewalt angriffen / eingenommen vnd folgends die Frantzösische guarnison allenthalben verjagt / vnd darauff mehrberührten Franciscum Sfortiam widerumb eingesetzt: Welchem er auch vber ein Zeit hernach Christinam Isabellæ seiner Schwester mit Christierno oder Christiano, II. König in Dennemarck / Schweden vnd Norwegen Tochter / vermählet hat.

Dabey es doch der so viel vnd offtangezogene Francisc⁹ I. König in Franckreich nit hat verbleiben lassen / sondern er hat zu End deß 1524. Jahrs diese Stadt Meyland abermals mit accordo eingenomẽn: vnd in dem folgenden Monat Januarii deß darauff erfolgten 1525. Jahr die Stadt Ticini oder Paviæ, vnd den darinnen gelegenen Hispanischen Obersten Antonium Levam, belägert: Vnd vnangesehen jhme dieselbe Belägerung schwer gefallen ist: So hat er doch ehe dafür zu sterben / dann die Belägerung auffzuheben / jedoch zu seinem damals vnvermerckten Vnglück / sich vernemen lassen: In dem er auff den Tag Matthiæ das ist den 24. Februarii (vnd also auff eben den Tag / darauff H. CAROLUS V. an. Chr. 1500. zu Gend in Flandern geborn / 1530. von Clemente VII. zu Bononiâ gekrönt worden / vnd da er in dem folgenden 1556. Jahr seinem Bruder Ferdinando das Röm. Reich abgetreten hat) von H. CAROLI V. Kriegsvolck / in desselben Abwesen / (vnd da er sich damahls noch ledigs Stands in Hispania auffgehalten hat) in seinem selbst eigenen für Paviâ in den Thiergarten formirten Läger vberfallen worden / daselbst jhme auch sein Pferd vnter dem Sattel erschossen / er aber von dem Käiserlichen Volck gefangen worden: Vnter welchen er sich end-

lich nicht von Carolo Borbonio, wie jhme von dem Mottâ Anvierio, einen Frantzösischen vom Adel/(welcher jhn an dem allerersten gefangen haben soll) gerahten worden ist / sondern Francisco Davalo Piscario, einem Hispanier/vnd Carolo Lanojo, Sanzellæ Domino, Vice-Regi zu Neapoli vertrawt hat: Darauff er dann erstlich in das bey Paviâ in dem Thiergarten selbsten gelegenes Carthäuser Closter / vnd folgends in Hispaniam zu H. Carolo V. geschickt: Daselbsten er doch einen Weg als den andern mit Königlichem Titul vnd andern ceremoniis tractirt worden ist.

In welchem Haubt-Treffen auff der Hispanier Seiten allein bey 700. Soldaten / vnd vnter denselben ein einiger fürnemer Capitäin/mit Namen Ferdinandus Castriota Marchese de S. Angelo: Aber auff der Frantzösischen Seiten auff die 8. in 10000. Soldaten/vnd vnter denselben der damals gewesene Admiral, mit Namen Wilhelmus Gofferius Bonivetus, dann Jacobus Chabbaneus, Palissa, Tremellius, Legrand Escuier, vnd vorgedachter Aubinius Boisisius, vnd andere mehr Todes verblieben seyn.

Zu geschweigen was für ein grosse Anzahl Frantzösischer Herren/ vnd vnter denselbē der König selbsten/wie auch Heinricus König zu Navarrâ, dann der Villarsius le Bastard de Savoie, Item Momorantius S. Pauli comes, Brionius, d'Laval, vnd andere mehr gefangen worden seyn.

Vnd das noch mehr ist/haben An. Chr. 1525. in dieser bey Paviâ fürgangener Feldschlacht vnter denen gemeinen Soldaten die Schweitzer an dem allermeisten eingebüst.

In dem sie in dem bey Paviâ fürüberfliessenden Fluß Tesino an grosser Anzahl gejagt worden seyn: Darinnen sie auch bey gesundem Leib haben ersauffen müssen: Deren auff dem Kopff gehabte Schweitzerische Hütlein auff gedachten Fluß

Tesino,

Tesino, vnd folgendes in den Padum oder Eridanum, vnd folgends in das mare Adriaticum oder Golpho di Venetià, an grosser Anzahl geschwommen oder geflossen zu seyn von jedermänniglich hat gesehen werden können.

Dabey dann merckens werth ist / wie mehrgedachter Franciscus I. König in Franckreich in gedachtes Carthäuser Closter zur Vesperzeit geführt worden / vnd da dieselbe München/vnwissend deß gefangenen Königs persönlicher Gegenwart/nach dem Gebrauch jhres Ordens / neben andern auch den Vers: Bonum est mihi Domine, quod humiliasti me, gesungen/daß es der gefangene König vor übel auffgenommen hat : Anders nicht/als wann jhme zu seiner Verschimpffung/ Spott/Schand vnd Schmach / die Hispani denselben Vers zu singen angedingt hätten: Wie es aber Prior desselben Carthäuser Closters mit vielfältigen Bethewren entschuldigt/vnd dabey jedermann versichert/ daß derselbe Vers nicht jhme dem gefangenen König Francisco I. zu Spott/ sondern nach dem durch das gantze Jahr außgetheilten Text jhres Closters damals gesungen worden sey / vnd daß er/der Prior, vnd seine München von seiner Gefängnis vnd Gegenwart nichts gewust hätten/darauff hat der Franciscus I. seine vorige Vngedult fallen lassen : Vnd hingegen es für was besonders gehalten / daß er so bald nach seiner Verhafft insonderheit in einer Kirchen vorangezogene Meinung habe hören müssen.

Welchen Vnfall gedachter Franciscus I. König in Franckreich desto höher empfunden hat/ daß der damals gewesene Frantzösische Com-Stab. mit Namen Carolus Borbonius, (vnd also eben der jenige / welcher año Ch. 1515. vorhero Stadthalter zu Meyland gewesen ist) mit einer grossen Anzahl Frantzösischen Adels / wegen deren von seinen vnd seiner Gemahlin Susannæ Borboniæ Vor-Eltern hero zu allerhand

Land vnd Leuten fürgewandten Forderung zu keiner gedeillichen Außgang hat gelangen können: Item/daß in denen vorgangenen Frantzösischen Kriegen der Hertzog von Alenzon, wie auch der Marschallt von Castilion, jhme fürgezogen worden seyn/ de anno Chr. 1523. von jhme dem Francisco abgefallen ist/vnd sich hingegen in H. CAROLI 5. Röm. Käisers Bestallung eingelassen/ dabey doch dieser Carolus gleichsfals wenig Gedeien gehabt hat: In dem er an. Chr. 1527. bey seinem 42. Jährigen Alter/ in der Belägerung für Rom erschossen/folgends nach Neapoli vnd Cajetam geführt/ daselbst er auch mit geringen Ceremoniis begraben worden ist.

Was nun de an. Chr. 1526. wie auch 29. vnd in denen folgenden Jahrē/zwischen H. CAROLO 5. Röm. Käis. vnd diesem Francisco 1. König in Franckreich/ wegen dieses Hertzogthumbs Meyland vnd ander halben verglichen worden ist/ das soll bey nachfolgendem dritten Theil außfündig gemacht werden.

Dabey dann incidenter gedacht werden kan/ welcher Massen vnter denen Königen in Franckreich an. Chr. 1356. König Joannes von Eduardo, König in Engelland/ bey Poitiers in Franckreich gefangen/ vnd in Engelland geführt worden ist: Vnd/vnangesehen er vber etliche Jahr hernach desselben Verhaffts widerumb ledig worden/ vnd in Franckreich ankommen/ daß er doch vmb seiner lieben Salisberiæ willen widerumb in Engelland gezogen ist/ daselbst er auch anno Chr. 1363. in dem Monat Aprill sein Leben viel lieber/ dann in Franckreich/hat beschliessen wollen.

Wiewol nun Franciscus 2. Sfortia, auff diesen an. Chr. 1525. von H. CAROLO 5. Röm. Käiser wider Kön. Franciscum 1. erhaltenem Obsieg das Hertzogthumb Meyland mit Ruh vnd Fried zu geniessen verhofft: So haben es jhme doch die damahlige

mahlige in sonderbaren Würden gewesene beede Hispanische Kriegsobristen/ Marcus Antonius Columna, vnd Franciscus Piscarius auß der fürgewandten Zusagung Blutsaur gemacht: Als wann sie das Hertzogthumb Meyland nicht für jhn/ sondern für H. CAROLO 5. Röm. Käiser eingenommen: Item/ als wann dieser Franciscus 2. wider H. CAROLUM 5. mit der Cron Franckreich allerhand gefährliche Anschläg gehabt/ vnd dadurch sich desselben Hertzogthumbs von newen verlustig gemacht hätte. Zu welchem End sie jhn dann zu Meyland selbsten belägert/ vnd ein Ort nach dem andern eingenommen/ biß endlich an. Chr. 1530. H. CAROLUS 5. jhme Francisco Sfortiæ dasselbe abermals ruhiglich zu besitzen eingeraumt: Welchem Francisco er (H. CAROLUS) auch vmb mehrer Sicherheit/ vnd Freundschafft willen vorgedachte Christinam, Fr. Isabellæ seiner Schwester mit Christierno König in Dennemarck erzeugte Tochter/ verheiraht hat.

Sonsten verbleibt es nochmals bey deren hiebevor gethaner Anzeig/ daß das Hertzogthumb Meyland de an. Chr. 1402. vnd also zu Joannis Galeatii Vice-Comitis Zeiten/ an Land vnd Leuten an dem allerhöchsten gestanden sey: Nach welches Absterben die benachbarte Fürsten vnd Herren eines nach dem andern angriffen/ zu jhren Handen vnd Gewalt gebracht/ vnd diese Zeit hero dabey erhalten haben.

Daran noch auff den heutigen Tag in Handen hat die Cron Hispania Meyland selbsten/ Comum, Alexandriam, della Paglia, Tortonam, Cremonam, Laudem Pompeji oder Lode, Burgum S. Dominici, Ticinum oder Paviam, agrum Lomellinum, vnd die darinnen gelegene Haubt-Stadt Novaram, Oppidum S. Michaëlis, Felicianum, Pontem Tremuli, Casanum Vavam oder Vadam, Tresium oder Arcem Tricinam, Finalium, Certosam, Rivolium, Caravaggium,

gium, Mödoëtiam oder Monzam, Pontem Varianum, dañ Vigeranum oder Vigevanum, vnd vmb desselben willen die Trivultii, als Meyländische Landsassen / den Lacum Verbanum, vnd Larium, das ist Laggio Maggior & di Como: Welche Länder noch auff den heutigen Tag auff die 300. Italiänische Meilwegs / vnd fünff derselben für ein Teutsche gerechnet / auff die 50. Teutsche Meilwegs außtragen sollen.

Aber die Estenses haben an sich gebracht Regium Lepidi oder Reggio.

Dann die Farnesii Parmam vnd Placentiam, item, Il borgo die S. Anthonino.

Die Florentini die de An. Chr. 1406. von Gabriele Mariâ Vice-Comite notho erkauffte Stadt vnd Landschafft Pisæ.

Folgends die Mantuani vnd Monferatenses Marcariam, Pontem Sturæ vnd Montem Calvæ, Casaticum, Campadellam vnd Trinum.

Savoie Vercellan & agrum Astensem.

Weniger nicht vnter denen Italiänischen Rebus-Publicis die Herrschafft Genua Sarezanam: vnd ein anderer Genuesischer Herr Seraval.

Die Herrschafft Venedig die vmb den Fluß Abduæ oder Addæ, dann Mincii oder Menzo, wie auch bey dem Lacu Iséo vnd di Garda gelegene Landschafft / vnd vber das noch ferner die Stadt vnd Land Bassan, Bellun, Bergamum, Bresciam, Cremam, Feltrium, Peschieram, Veronam, Vincentiam.

Vnd das noch mehr ist / haben von denẽ Meyländischen Ländern noch ferner in Handen einen Theil die Marchesotti, die Malaspinæ Laventiam: Die Massæ Caravaggiam vnd Massam selbsten: Vnd ein Theil der Schweitzer vnd Grisonum

num oder der Grawbinder Bellizonam, Bormium, Chiavennam Locarnum, vnd Lugarum, wie auch etwas an dem Lago Maggiore, di Como vnd anders.

Vnd dieweil/ voriger Anzeig nach/ die Cron Hispaniæ an gedachtem Hertzogthumb Meyland zu dieser Zeit den meistē Theil in Handen hat/ die wird jhr/ allem Ansehen nach/ nicht zuwider seyn lassen/ wann sie die in andern Handen noch auff dato bestehende Land vnd Leut widerumb zusammenbringen können: Dazu sich auch jhre de Anno Chr. 1535. (vnd also nach Francisci Sfortiæ eingefallenem Absterben/) diese Zeit hero daselbsten gehabte Stadthalter oder Pro-Duces vnd Gubernatores mehrmals bemühet haben: Nemblich de An. Chr. 1554. biß 98. vnter Philippo 2. König in Hispania/ Antonius Leva, Cardinalis Caracciola, Joannes Luna, Alphonsus Davalus Marchese di Guasto, Ferdinandus Gonzaga, Ferdinandus *Alvaresius* Toletanus, Dux Albæ: Folgends Melenianus. Item Christophorus Madrucius Cardinalis & Episcopus *Tridentinus*, Joannes à Figueroâ Marchio de Pescarâ, N. Dux Sessanus, N. Marchio Montanus, Carolus Arragonius D. Terræ-Novanus, Joannes de Velasco com. Stab. Hispaniæ.

Dann de an. Chr. 1598. biß 1621. vnter Philippi 3. Königs in Hispaniæ Regierung/ Petrus Enriquez Gusmannus Com. Fontanus, N. Com. Stab. Regni Castiliæ, Joannes Mendoza Marchio de Innojosa Santio de Lunâ, Petrus de Toleto, N. Dux Feriæ.

Vnd endlich An. Chr. 1621. biß auff dato vnter Philippi 4. König in Hispania Regierung Gonsales de Cordoûâ, Ambrosius Spinola, N. Marchio de S. Croce, N. Dux Feriæ, Ferdinandus infans Hispaniæ Cardinalis, Albernozzo, Diego de Mexiâ, Marchio de Leganes, Alcala de Heneres vnd andere.

Auß

Auß welcher vmb deß Hertzogthumbs Meyland willen gefertigten Relatione dann nachfolgende Puncta in Acht genommen werden können.

1. Gleichwie andere Regiment allerhand Enderungen zu allen vnd jeden Zeiten vnterworffen gewesen/vnd noch seyn daß auch die Meyländische Provincia vor vnd nach H. Caroli Magni Zeiten davon nicht habe gefreiet seyn können.

Allermassen vnd Gestalt sie de An. Chr. 1395. biß 1446. die Vice-Comites: Dann biß 98. die Sfortias weniger nit biß 99. Ludovicum XII. König in Franckreich sowol auch in den Anfang deß darauff erfolgten 1500. Jahrs abermals die Sfortias, vnd von dem 10. April desselben Jahrs biß 1512. vorgedachten Ludovicum XII. vnd das noch mehr ist 1513. abermals die Sfortias vnd in dem folgenden 1515. Franciscum I. König in Franckreich zu Herren gehabt / biß es Anno Chr. 1521. hernach Franciscus Sfortia, mit Caroli 5. deß Käisers vnd Leonis X. deß Pabsts Verhülff/widerumb eingenommen hat: Dabey er sich doch abermals nicht lang hat erhalten können / in dem er in denen letzten Monaten deß 1524. Jahrs von vorgedachtem Francisco I. Kön. in Franckreich davon widerumb verjagt worden: Darauff auch Franciscus I. diese Stadt Meyland abermals in seine Gewalt gebracht hat/ welche er doch in dem Monat Febr. deß darauff erfolgten 1525. Jahrs/nach der zu Paviä in dem Thiergarten erlittenen Niderlag vnd Gefängnis / vorgedachtem H. Carolo 5. widerumb hat abtreten müssen: Darauff es dañ bey vorangezogenem Francisco Sfortia: biß 1535. vnd nach seinem vmb dieselbe Zeit eingefallenen Absterben biß auff dato. vnd also vber die 110. Jahr bey H. Carolo 5. vnd seiner männlichen posteritet Philippo 2. 3. 4. verblieben ist.

Was

Was nun vor der Zeit von der Chur Brandenburg geschrieben worden ist:

Mutavit Dominos MARCHIA sæpè suos.

Das kan auch von dem Hertzogthumb Meyland auff nachfolgende Meinung gesagt werden:

En MEDIOLANVM quoties sortita Dynastas
Est alios? necdum jam datur ulla quies.

2. Daß dabey dann ferner zu bedencken/daß das Hertzogthumb Meyland durch Wenceslai Verwarlosung von dem Reich kommen.

3. Vnd ob es wol mit der Lehenschafft bey dem Reich verblieben ist/ daß doch die Röm. Käiser darauff circa jurisdictionem Imperialem, wie auch der Regaliorum, insonderheit aber der Reichs Einkommen sich nichts besonders getrösten können.

4. Daß *die* mascula progenies bey denen Vice-Comitibus de Anno Chr. 1446. mit Philippo Maria: Dann der *Sfortiarum* de Anno Chr. 1535. mit Francisco 2. gantz vnd *gar abgangen.*

5. Daß vnter denselben Joannes Mariâ Vice-Comes; dann Galeatius Maria Sfortia erstochen worden: Aber Ludovicus Morus vnd Maximilianus die Sfortiæ, Vatter vñ Sohn/ haben im Gefängnis sterben müssen.

6. Daß vmb vorgedachter Valentinæ, vnd Blanchæ Mariæ, vnd also vmb zweyer Fürstlichen Weibspersonen willen vnter denen Aurelianensibus vnd denen Sforciis, vnd folgends vnter der Cron Franckreich vnd Hispanien / so viel jämmerliche Krieg vnd Blutvergiessen erfolgt seyn.

7. Daß auch dieselbe familia Aurelianensis de an. Chr. 1589. mit dem den 1. Augusti newen Calenders / von einem Jacobiner München ad Fanum S. Clodoaldi, nicht weit von

Pariß/erstochenen Heinrico 3. König in Franckreich gantz vnd gar abgangen ist.

8. Es sey derentwegen de An. Chr. 1526. 29. 58. 98. verglichen/vnd mit leiblichem Eid bestätiget worden/wie es wolle/ daß man sich doch vmb deroselben Beständigkeit willen nicht habe versichern können.

9. Wie/auff dem An. Chr. 1601. zwischen der Cron Franckreich vnd Savoie fürgangenen Vertrag / sich die Cron Franckreich deren in Italiâ an Piemont gelegenen Marggrafschafft Saluzzo begeben/vnd wie darauff jhrer etliche der Meinung gewesen seyn/als wann sie jhr dadurch den Weg in Italiam zu kommen benommen hätten; Daß sie doch denselben Weg einen Weg als den andern auff nachfolgende Meinung gefunden haben / vnd mit der Zeit noch finden können: Nemlich vnd für das 1. vber den grossen S. Bernartsberg / durch das Augstal oder Vallem & Augustam prætoriam : 2. Durch Tarentaise, vnd von dannen vber den kleinen Bernartsberg/ auff Inuream : 3. Von Lion vnd Morienne vber den Montem Cenisii : 4. Auff Susam vnd Pignarolium in die Piemontesische Landschafft : 5. Gleichfals von Lion auß gegen Grenoble vber den Berg Ginevra auff Trieves: 6. von Ambrum, Gillestre, Argentiere, vnd Arlasien in dem Delphinat : 7. Bey dem Gebirg Viz zwischen Aignel vnd vorgedachtem Geneureberg gegen dem Valle di Pau : 8. Von Argentier auff Nizam vnd Savonam, da auff der rechten Seiten Final gelassen werden muß : 9. Par la riviere de Var auff Sarenne Espel vnd Saourges : Vber welches alles für das 10. etlicher Meinung nach im Jahr vor Christi Geburt 216. der Carthaginensium Kriegs-Obriste Hannibal auß Hispaniâ von denen montibus Pyrenæis durch die Provinciam Aquitanicam : Item Narbonensem auff das Delphinat, zu vorgedachter

Stadt

Stadt Ambrum seinen Weg in Italiam (nicht auff den grossen oder kleinen Gottharts-Berg/ vnd also nicht auff die alpes Graias vnd Pœninas, sondern) auff den zwischen dem Delphinat vnd Italiâ gelegenen höhesten Gebirg/ mit Namen montem Vesuli oder Viso, genommen/ vnd darauff gantz Italiam mit Gewalt angriffen habe.

Dagegen aber etliche der Meinung seyn / wie in dem 54. Jahr vor Christi Geburt C. Julius Cæsar auß Italiâ hat Franckreich/ die Helvetios, vnd die Rhætos angreiffen wollen/ daß er seinen Weg / von dem Piemontischen vnd Meyländischen Gebirg / vber den Gotthard genommen habe / daselbst auch vor der Zeit in einen Felsen nachfolgende Wort gehawen vnd gelesen worden seyn: D. Cæsari Augusto dedicata; Salutate eam, scilicet Rupem.

Vnd was derentwegen vnd bey dieser Relatione Mediolanensi noch ferner in Acht genommen werden kan / das will man eines vnd deß andern verständigen Nachdencken heimgestellt haben.

Vnd das ist vngefehrlich der verbesserte Inhalt deren von dem Authore dieser Relationis AN. CHR. 1636. vmb deß Hertzogthumbs Meylands willen gefertigten Relationis: Auß was Vrsachen beedes die Cron Franckreich/ als auch die Cron Hispaniæ darzu Forderung zu haben jederzeit vermeint haben:

Darauff dann wegen deß Hertzogthumbs

Burgund

gleichfals erinnert werden muß / auß was Vrsachen doch die Cron Franckreich vnd Hispaniæ darumb so lange Zeit miteinander gestritten haben: Tabula genealogica 12.

Derentwegen sich mit weitläufftiger Geschichterzehlung auffzuhalten vnvonnöhten ist: Welcher massen die Burgundio-

gundiones noch vor vnd nach Christi vnsers HErrn Geburt ein Sorten Vandalorum oder Svecorum vel Svevorum gewesen seyn / vnd wie sie jhre Wohnung in dem Land zu Pommern/Preussen/vnd Poln gehabt / wie sich dieselbe von einer Zeit zu der andern an der Elb / folgends in Alemaniâ, das ist/ in dem Schwabenland / vnd zu andern Zeiten in der Pfaltz / niedergelassen: Vnd wie sie endlich die Heduos vnd Sequanos verjagt/vnd die auff den heutigen Tag von jhren Namen genente Länder eingenommen/vnd nach denselben Burgund genent/darauff ein sonderbares Königreich angeordnet / vnd wie dasselbe Königreich vnter Pharamundi, Königs in Franckreich/ hinterlassener posteritet, insonderheit Clodomirus vngefehrlich An. Chr. 526. vnter seinen Gewalt gebracht hat: Item/ welcher Massen dasselbe Königreich etlich 100. Jahr lang bey dieses Pharamundi posteritet verblieben / vnd wie es nach deroselben Abgang an H. Caroli Magni Vor-Eltern / wie auch an jhn selbsten/vnd gleichsfals an seine posteritet gelanget ist: Item / welcher Massen sich dasselbe Königreich Burgund vor Alters nicht allein auff das heutigs Tags genante Hertzogthumb/vñ Grafschafft Burgund: Sondern auch auff einem Theil deß Schweitzerlands / wie auch deß Hertzogthumbs Savoie, deß Delphinats, wie auch auff das Regnum Arelatense erstreckt: Vnd wie insonderheit vngefehrlich An. Chr. 880. vnd also vnter H. Caroli Crassi Röm. Käisers Zeiten / einer mit Namen Rudolphus, Cunradi Sohn mit Vorwissen vnd Einwilligen der Cron Franckreich sich dieses Königreichs Burgundiæ von newẽ gemächtigt/vnd wie es auff seine posteritet, als Rudolphum seniorem, Cunradum, Rudolphum juniorem, vnd ander mehr kommen ist.

Das ist aber gewiß / daß dieser Rudolphus junior zwo Schwestern Bertham, vnd Giselam hinterlassen hat / vnd

daß

daß vnter denenselben, die Gisela H. CUNRADO, cognomento Salico, Röm. Käiser/ dann Bertha Ottoni, Comiti Companiæ vermählt worden ist: Vnd/ darmit diese beede Schwestern zu Ruhe gebracht werden möchten/ darauff seyn diese bey dem Rudolpho, Cunradi Sohn/ bestandene Burgundische Länder vngefehrlich An. Chr. 1032. getheilt worden.

Derentwegen man sich doch vmb der Grafschafft Burgund willen gleichsfals nicht auffzuhalten hat/ als welche/ jetziger Anzeig nach/ jedesmahls zum Reich/ vnd vmb desselben willen/ nunmehr bey dem Hauß Oesterreich/ vnd consequenter bey der Cron Hispaniæ/ als ein Reichslehen verblieben ist/ deren Grafschafften sich auch die Cron Franckreich niemals angenommen hat.

Sondern es ist allhie vmb das Hertzogthumb Burgund zu thun/ vmb welches willen das Hauß Oesterreich/ vnd consequenter die Cron Hispaniæ mit der Cron Franckreich/ nach mehrgedachtes Caroli Burgundi anno Chr. 1477. erfolgtes Absterben/ biß 1598. jederzeit gestritten hat.

Vmb welches willen dann das Hauß Oesterreich/ vnd consequenter die Cron Hispaniæ den Haubtgrund ihrer Forderung auff nachfolgende Meinung jederzeit gestelt hat/ als wann dasselbe Hertzogthumb Burgund von gedachter Berthâ Rudolphi, Regis Burgundiæ, leiblichen Schwester hero durch Heirahten erstlich auff gedachten Ottonem, Comitem Campaniæ, vnd folgends/ von einer Zeit zu der andern auff andere familias kommen were: Als auff Luidgardam Ottonis, Hugonis Capeti (seines Geschlechts de An. Chr. 988. deß ersten Königs in Franckreich) Brudern Ehegemahlin: Folgends auff Rupertum erstgedachtes Hugonis Capeti Sohn/ beede gewesene König in Franckreich/ dann desselben Enigkein Rupertum, den Jüngern/ bey dessen mannlichen posteritet dieses Hertzog-

 thumb

thumb Burgund biß An. Chr. 1361. verblieben: Darauff es endlich auf Joannã Burgundam gefallen ist/welches sie Philippo Valesio, Joañis (beeder König in Franckreich) Vatter zum Heirahtgut zugebracht: Von welchem Philippo es auff jetzt gedachtē Ioannem, vnd desselbē mit Fr. Judith oder Bonâ (mehrgedachtes H. CAROLI 4. Röm. Käis. Schwester) erzeugten jüngsten Sohn / nemlich Philippum, cognomento Audacem: Dann vnter desselben posteritet auff Ioannem intrepidum, folgends auff Philippum bonum: Vnd endlich auff Carolum, vnd also eben den jenigen kommen ist / dessen hinterlassene einige Tochter/mit Namen Maria/An. Chr. 1477. Herrn MAXIMILIANO Röm. Käis. vermählt/vnd davon Philippus Austriacus, vnd folgends H. CAROLUS 5. vnd von demselben Philippus 2. 3. 4. alle vnd jede in absteigender Lineâ geborn worden seyn.

Darauff dann die Cron Hispania also geschlossen hat/ dieweil/jhrem Fürgeben nach/dieses Hertzogthumb Burgund de An. Chr. 1032. durch Heirahten von einer familiâ zu der andern kommen sey: Als wann dasselbe auch an vorgedachte Mariam, Caroli Burgundi Tochter / vnd consequenter auff deroselben Absterben an das Hauß Oesterreich/vnd die Cron Hispaniæ gefallen were.

Darwider aber die Cron Franckreich excipirt, daß das Hertzogthumb Burgund vor vnd nach Hugonis Capeti Zeiten Frantzösische Lehen gewesen / vnd daß es auff Philippi Burgundi An. Chr. 1361. eingefallenes Absterben widerumb auff die Cron Franckreich nicht als ein allodium, sondern als ein heimgefallenes Lehen kom̃en sey: Item, daß es Ioannes vnd Carolus 5. cognomento Sapiens, beede König in Franckreich/ de Anno Chr. 1363. vnd 64. vorgedachtem Philippo Audaci, respectivè jhren Sohn vnd Brudern / wie auch desselbē mann-

lichen

lichen posteritet als Ioanni Intrepido, Philippo bono, vnd endlich Carolo pugnaci anderst nicht / dann allein zum Frantzösischen Mannlehen verliehen habē: Vnd consequenter, daß es nach dieses Caroli An. Chr. 1477. den 5. Jan. erfolgtes Absterben der Lehen-Herrschafft / das ist der Cron Franckreich/wider heimgefallen.

Darauff aber die Cron Hispaniæ in puncto Juris replicando gezweiffelt / ob auch die Cron Franckreich eben dieses Hertzogthum Burgund zum Frantzösischen Mann-Lehen habe verleihen können.

Welcher Theil nun vmb dieses Hertzogthums Burgund willen recht oder vnrecht habe/ das begehret man diß Orts/ nach der alten Regul/magnas causas magnos Judices requirere, nicht außzutragen: Sondern/es ist an dem genug/ daß nunmehr jederman weiß / auß was Vrsachen sich die Cron Hispaniæ dieser Zeit hero dieses Hertzogthumbs Burgund angenommen habe.

Vnd vnangesehen Ludovicus XI. auff mehrgedachtes Caroli Burgundi an. Chr. 1477. den 5. Ianuarii erfolgtes Absterben / dasselbe Hertzogthumb Burgund eingezogen/ von deroselben Zeit an die folgende König in Franckreich biß auff den heutigen Tag/vnd also auff die 166. Jahr in Handen behalten haben: So hat sich doch die Cron Hispaniæ jhrer darzu fürgewandten Forderung niemals begeben: Sondern/wie hernach bey dem dritten Theil dieser Relationis angezogen werden soll/hat sie jhr dieselbe Forderung mehrmals vnd endlich in dem An. Chr. 1598. zu Vervin getroffener letzten Vergleichung abermals außdrücklich vorbehalten. Vrtl

Vber welches alles dann die zwischen der Cron Hispaniæ vnd Franckreich bestandene Streit/neben andern auch die in Niderland gelegene Grafschafft

Tabula genealogica 13. betroffen habē: Vmb welcher willen zu vörderst auß allerhand Historiis richtig vnd gewiß ist/daß in der A. Chr. 843. zwischē H. LUDOVICI I. R. Käis. hinterlassenen dreyen Söhnen/H. LOTHARIO, dann H. CAROLO Calvo, vnd Ludovico Germanico zu Verdun fürgangenen Abtheilung erstgedachter H. CAROLUS Calvus neben andern auch auff diese Grafschafft Flandern vnd Artesiam Judicio familiæ Erciscundæ, vertheilt worden ist: Item/daß eben dieser H. CAROLUS Calvus dieselbe beede Grafschafften vngefehrlich An. Chr. 860. Judith seiner Tochter (Edelulphi, damals gewesenen vnd abgestorbenen König in Engelland sel. Wittib) zum Heirahtgut mitgeben/wie sie zum andern mal zum Balduino, cognomento Ferreo, Grafen zu Harlebeck geheiraht hat.

Bey deren mannlichen posteritet auch diese beede Provinciæ biß vngefehrlich An. Chr. 1119. verblieben: vmb welche Zeit sie auff Gertraud/geborner Gräfin zu Flandern vnd Artois, kommen seyn: Welche Gertraud sie auch Theodorico, Landgrafen in Elsas/ Simonis Alsatii vnd Kiburgensis Eheleiblichen Sohn / jhrem Gemahl zum Heirahtgut zugebracht hat: Deren Tochter Margareta Balduino Grafen zu Hennegaw verheiraht worden ist.

In welcher Zeit diese beede Grafschafften beysammen verblieben seyn/ biß vngefehrlich An. Chr. 1180. Philippus, cognomento Augustus, item, à Deo datus, Item, benè natus, König in Franckreich Isabellam, (vorgedachtes Balduini gebornen Grafen zu Hennegaw / vnd Margaretæ gebornen Gräfin zu Flandern vnd Artesiæ Tochter) erheiraht: Vmb welcher Verheirahtung willen dann diese Grafschafft Artesia von der Grafschafft Flandern getrennt / vnd diesem Philippo

Augu-

Augusto, König in Franckreich/mit seiner Gemahlin Isabella zum Heirahtgut mitgeben worden ist.

Darauff dann diese beede Graffschafften / vnd vmb derselben willen die Grafschafft Artois, an mehrgedachtes Philippi Augusti Königs in Franckreich hinterlassene posteritet: Aber die Grafschafft Flandern gleichsfals jhre absonderliche Herren vnd Regenten gehabt hat: Welche doch endlich vngefehrlich Anno Chr. 1320. durch Heiraht abermals zusammenkommen seyn. In dem von vorgedachtem Philippo Augusto hero Margareta zu Ludovico Cresciaco, Grafen zu Flandern/geheiraht/ welchem sie auch diese Grafschafft Artesiam zugebracht hat.

Von deren Sohn / mit Namen Ludovico Malano, Grafen zu Flandern vnd Artesiæ dann Margareta Malana gebohren worden ist.

Vmb welcher willen dann Schreibens vnd Merckens werth ist / wie vorgedachter Ludovicus Malanus diese seine Tochter Margaretam zur Cron Engelland hat verheirahten wollen/ daß seine Mutter Margareta / Philippi Longi Königs in Franckreich Tochter/dieselbe Heiraht (nach dem gemeinen Sprichwort zu schreiben) mit Händen vnd Füssen abgewehrt/vnd darauff diesen jhren Sohn bedrohet hat / wofern er seine Tochter Margaretam zur Cron Engelland verheirahten würde/zu seiner ewigẽ Schmach vnd Schand jhre beede Brüst/ mit Verlust jhres Lebens/ von jhrem Leib hinwegzuschneiden/ vnd denen Hunden fürwerffen zu lassen.

Welches dann dieser Ludovicus Malanus endlich so weit in Acht genommen / daß er mehrgedachte Margaretam/ seine Tochter/Philippo Audaci, Hertzogen zu Burgund/vermählt hat: Auff dessen posteritet, als Joannem Intrepidum, Philippum bonum, Carolum pugnacem, vnd desselben Toch-

Tochter Mariam/(H. MAXIMILIANI I. Röm. Käisers Gemahlin/) vnd von deroselben an Philippum Austriacum, vnd folgends an H. CAROLUM 5. Röm. Käiser / vnd consequenter an die Cron Hispaniæ beede Grafschafft Flandern vnd Artesiæ kommen ist.

Welche beede Grafschafften Flandern vnd Artesia dan von Zeit vorgedachtes H. CAROLI Calvi Zeit hero anzurechnen/(vnangesehen dieselbe durch allerhand Heirahten von einer familiâ in die ander kommen) gegen der Cron Franckreich zu dem meinsten Theil Lehen gewesen seyn.

Aller Massen vnd Gestalt noch an. Chr. 1499. Philippus Austriacus, vorgedachtes H. MAXIMILIANI I. mit Fr. Mariâ Hertzogin zu Burgund erzeugter Sohn/ diese Lehen von dem damahligen König in Franckreich / mit Namen Ludovico 12. ohne alles Bedencken zum Feudo Ligio empfangen hat.

Wie aber an. 1525. auff dem Tag Matthiæ mehrgedachter Franciscus I. König in Franckreich von Herrn CAROLI 5. Röm. Käisers Kriegsvolck bey Paviâ gefangen worden ist: Welcher Massen er sich selbsten/ dan die folgende König in Franckreich neben andern auch aller jhrer auff dieser Grafschafft Flandern vnd Artois jemals gehabtē oder zu haben vermeintē Forderungē an. 1526. 29. 59. 98. haben begeben müssen/ das soll hernach bey dem dritten Theil dieser Relationis angezeigt werden.

Was nun endlich / vnd für das letzte die Graf- vnd Herrschafft

Rossiglion,

oder agrum Ruscinonensem: (Wie er vor Alters genennt worden ist:) mit deren dabey gelegenen Stadt Perpignan betrifft/ die haben vor der Zeit zwischen denen Königen zu Arragonien,

gonien, dann Joanne König in Franckreich / vnd Ludovico Andegavensi, vnd deroselben posteritet allerhand Widerwillen verursacht: Welche Provinciæ doch einen Weg als den andern lange Zeit in der König zu Arragonien Händen vnd Gewalt biß vngefehrlich 1462. verblieben seyn: Vmb welche Zeit Ioannes, König zu Arragonien (Ferdinandi Catholici Vatter) mit seinen eigenen Vnterthanen vnd Königl. Landständen/als Carolo de Vianâ, vnd seinen Beyständen/ sonderbare Krieg geführt: Vnd da es jhme an Geld gemanglet/ darauff hat er diese Länder de Rossiglion dem damahligen König in Franckreich/Ludovico XI. vmb vnd für 300000. Ducaten versetzt: Welche er/das ist Ludovicus XI. auch biß 1473. richtig in Handen behalten hat: Aber in diesem 1473. zu End deß Monats Aprilis haben etliche Arragonische Herren diese Stadt Perpignan mit List eingenom̃en: Darauff es dann viel Volcks vnd Geld bestandẽ/biß Ludovicus XI. diese Stadt an. Chr. 1474. hernach widerumb vnter seinen Gewalt gebracht hat.

Jmmittels dann dieser Ludovicus XI. König in Franckreich mit Joanne König in Arragoniâ von newen handlen lassen/jme entweder die an. 1462. vorhero fürgeliehene 300000. Cronen mit baarem Geld zu bezahlen / oder aber in andere Weg zu versichern: Vnd auff diese beede Fäll/die dafür sub pacto Antichriseos verschriebene Graf vnd Herrschafft Rossiglion zuruck zu nemen: Oder aber jhme diese Länder in solutum völliglich abzutreten vnd einzuraumen.

Darauff doch abermals nichts erfolgt ist/ biß an. 1479. den 3. Monats-Tag Julii/vnd also nach vorgedachtes Ioannis Königs zu Arragonien Absterben / eines vnd das ander zwischen desselben Sohn/mehrgedachten Ferdinando Catholico Tarraconensi vnd Ludovico XI. König in Franckreich verglichen worden ist.

Von welcher Zeit diese Graf vnd Herrschafft Rossiglion bey mehrgedachtem Ludovico XI. biß auff sein anno Chr. 1483. den 20. Augusti erfolgtes Absterben / dann bey seinem Sohn Carolo, König in Franckreich / dieses Namens den 8. biß 1492. völliglich verblieben seyn.

Was aber in diesem 1492. Jahr vmb deroselben willen zwischen der Cron Franckreich vnd Arragoniâ verglichen worden ist/das soll bey hernachfolgendem drittē Theil (dahin auch dieser Paß seiner Art vnd Eigenschafft nach gehörig ist) angezeigt werden.

Vnd das seyn vngefehrlich die jenige Königreich/ Hertzog- vnd Fürstenthumb/Graf- vnd Herrschafften/vnd anders mehr/vmb welcher willen/voriger Anzeig nach / de anno Chr. 1477. die Cron Franckreich mit Fr. Mariâ, Caroli Burgundi Tochter/vnd deroselben mit H. MAXIMILIANO I. Röm. Käiser erzeugten vnd hinterlassenen posteritet, das ist/ mit der Cron Hispaniæ in allerhand Mißverstand gerahtē seyn / Vnd was derentwegen von etlichen Städten vnd andern noch ferner insonderheit hätte angezogen werden können/die seyn vnter diesen Provinciis, als species sub genere, & partes sub toto, allerdings begriffen.

Deren Verbesserung doch abermals eines vnd deß andern Verstand hiemit heimgegeben seyn soll.

Der

Der

Dritte Theil/

Was dann nach Caroli Burgundi, de An. 1477. den 5. Januarii, bey Nancy in Lothringen erfolgtes Absterben zwischen desselben Posteritet, vnd consequenter dem Hauß Oesterreich vnd der Cron Hispaniæ an einem;

Dann der Cron Franckreich, zum andern Theil biß Anno 1598 von einer Zeit zu dem andern Theil/wegen deß Kriegs Stillstand/deß Friedens/vnd in andere Weg verglichen worden ist.

WAnn man dann auß dem vorhergehenden andern Theil dieser Relationis nunmehr genugsamẽ Bericht hat/ was es ratione materiæ subjectæ für Königreich/Hertzog-Fürstenthumb/auch anderer Graf-vnd Herrschafften/Land vnd Leut betroffen habe/vnd was bey einem vnd dem andern für Vrsachen gewesen/ vmb welcher willen die so viel vnd offt angezogene Potentaten miteinander in allerley Mißverstand vnd Vneinigkeit / vnd endlich gar in offenbare Krieg gerahten seyn.

Darauff folgt nunmehr/in richtiger guter Ordnung der dritte/vnd zwar der fürnemste Theil / was derentwegen entweder Interims-Weiß vnd auff ein Anzahl Jahr/oder aber

vnter dem Namen eines immerwärenden völligen vnd beständigen Friedens / zwischen beeden Theilen verglichen worden ist.

Dessen Anfang auff vorangezogene Zeit deß 5. Januarii deß längstverwichenen 1477. Jahrs nohtwendig gestelt werden muß; Dieweil auff denselben Tag vorgedachter Carolus Burgundus sein Leben beschlossen: Von welcher Zeit an zwischen einem vnd dem andern Theil allerhand Mißverstand jhren Anfang genommen haben.

Derentwegen darin von der Zeit an deß 801. Jahrs / nach Christi vnsers HErrn Geburt / da Herr CAROLUS Magnus das Römische Reich; Dann Teutschland / wie auch Italiam vnd Franckreich/weniger nicht die Hispanische Länder biß an den Fluß Ebro oder Iberum in Handen / vnd vnter seiner Gewalt gehabt hat/ sich sehr wenig Fäll befinden werden; In welchen die Cron Franckreich vnd Hispaniæ mit offenbaren Kriegen aneinander gerahten seyn.

Vnd das noch mehr ist/wie vngefehrlich An. Chr. 1367. Heinricus Transtamara, Alphonsi Königs zu Castiliæ vnd Legionis ausserhalb der Ehe erzeugte Sohn / mit seinem (von Mariâ, einer Portugesischen Princessin / vnd also auß ordentlicher Ehe erzeugten) Bruder Petro, cognomento Crudeli, in offentliche Krieg gerahten ist / dem hat der damals gelebte König in Franckreich / mit Namen Carolus 5. cognomento Sapiens, so lang vñ viel Beystand geleistet/ biß er (das ist/ dieser Heinricus)von seiner eigenen Hand diesen Petrum Crudelem Anno Chr. 1369. erstochen hat.

Nun ist dieser Carolus Burgundus an. Chr. 1433. den 14. Julii von Philippo, cognomento Bono, seinem Vatter / dann Isabellâ, einer Königlichen Princessin in Portugal/ geborn worden: Welcher auch auff die vngefehrlich Anno Chr.

1454. mit Frawen Isabellâ, Caroli, Hertzogens zu Bourbon, mit Agnete, Hertzogin zu Burgund/erzeugten Tochter/titulo amitinorum getroffene Heirahț/An. Chr. 1456. oder anderer Meinung nach/1459. F. Mariam (hernach Herrn MAXILIANI I. Ehegemahl) erzeugt.

Aber de An. Chr. 1464. hat er die meiste Zeit seines Lebens biß auff sein an. Chr. 1477. den 5. Januar. erfolgtes Absterben mit allerhand Kriegen zugebracht.

In welcher Zeit er zwar mehrmals den Obsieg erhalten hat / biß er endlich mit verwendtem Glück die Anno Chr. 1473. in 74. wider die an den Rhein gelegene / vnd dem Ertz-Bisthumb Cöln zugestandene Stadt Nuis oder Novesii auff Jahr vnnd Tag fürgenommene Belägerung mit schlechten Ehren hat auffheben müssen.

Darauff er auch innerhalb Jahrs Frist in denen wider die Schweitzer geführten Kriegen / (davon er doch von denen Schweitzern selbsten mehrmals bittlich: Vnd von andern allerhand hohes Standspersonen mit allerley beweglichen Vmbständen abgemahnt worden ist) meistentheils den Kürtzern gezogen hat: In dem jhme an. Chr. 1477. den 2. Maji bey Granson das meiste Theil seines Vermögens von etlich million Gold werth genommen: Dann den 22. Junii hernach bey Morat der meinste Theil seines an so viel tausend Mann beysammengehabten außerlesenen Kriegsvolcks vmbgebracht vnd verjagt: Vnd endlich er selbsten in eigener Person/ den 5. Januarii/vorgedachtes 1477. Jahrs bey Nancy in Lothringen erschlagen worden ist.

Damit aber nachfolgende Meinung mit desto mehrerm Verstand gelesen werden möge: Hat dieser Carolus Burgundus von dem Anno 1364. zu Londen in Engelland abgestorbenen König in Franckreich/mit Namen Ioanne, titulo Atavi,

 seinen

seinen Anfang: Welcher König Ioannes mit Fr. Bonâ oder Judith (H. CAROLI IV. Römischen Käisers Schwester/) neben andern nachfolgende vier Söhn erzeugt hat; als Carolum, hernach König in Franckreich/dieses Namens den 5. dañ Ludovicum Andegavensem, Ioannem Ducem Biturigum, vnd endlich Philippum cognomento Audacem, Ducem Burgundiæ.

Nun hat der Erstgeborne Sohn Carolus 5. cognomento Sapiens, dieses Namens der Fünffte/mit Joannâ Borboniâ, neben andern/ insonderheit zween Söhn/ nemlich Carolum, (dieses Namens dē VI. hernach König in Franckreich/) dann Ludovicum Aurelianensem erzeugt. Vnter welchen die Cron Franckreich bey dieses Caroli VI. posteritet, als Carolo VII. Ludovico XI. vnd Carolo VIII. biß An. Chr. 1497. verblieben.

Aber auff sein Absterben ist dieselbe an vorgedachtes Ludovici Aurelianensis (Caroli V. Sapientis Sohn / vnd Caroli VI. Bruder) mit Fr. VALENTINA gebornen Hertzogin zu Meyland hinterlassene posteritet, als Ludovicum XII. folgends Franciscum 1. Heinricum 2. Franciscum 2. Carolum IX. Heinricum 2. kommen;

Auff welches Heinrici 3. an. Chr. 1589. den 1. Monats-Tag Augusti erfolgtes Absterben diese linea & familia Aurelianensis gleichfals jhr Endschafft erlangt hat.

Wie aber an. Chr. 1392. vorgedachter Carolus 6. König in Franckreich von seinem Verstand kommen/vnd darauff in schädliche Aberwitz gerahten; Darauff ist zwischen seinem leiblichen Bruder Ludovico Aurelianensi an einem/ dann seines Vatters Caroli 5. cognomento Sapientis, Bruder/vorgedachtem Philippo, cognomento Audace, Hertzogen zu Burgund/vnd (auff sein an. Chr. 1404. eingefallenes Absterben)

ben) zwischen seinem hinterlassenen Sohn/Ioanne Burgundo, cognomento Intrepido, zum andern Theil nachfolgende Haubtfrag fürgefallen: Welcher vnter jhnen bey mehrgedachtes Caroli 6. Königs in Franckreich Vbelstand Königlicher Regent seyn soll?

Wie nun erstgedachter Ludovicus Aurelianensis, wider Philippum vnd Joannem, Hertzoge zu Burgund / Vatter vnd Sohn/die Königliche Regiments-Regierung erhalten hat/ darauff seynd sie miteinander in Tods-Feindschafft gerahten.

Welche auch jhren sonderbaren Anhang vnd Beystand gehabt: Vnd welche es mit Ludovico gehalten haben/die seyn Factio Aurelianensis, die aber dem Philippo Audaci, Ioanni Intrepido, vnd deroselben posteritet, Beyfall gegeben haben/ die seyn die Burgundiones genant worden.

Welche beede Factiones dann / in vnd ausserhalb der Cron Franckreich / von einer Zeit zu der andern viel Jammer vnd Vnglück/Mordthaten/vnd dergleichen angerichtet haben.

Welche Feindschafft dañ zwischen beeden familiis der Aurelianensium & Burgundionum neben andern Vrsachen sich auch dahero gehäuffet hat/da Ludovicus Aurelianensis neben seiner ordentlichen Ehegemahlin vorgedachtẽ Valentinâ (Joannis Galeatii, Vice-Comitis Mediolanensis, mit Isabellâ, Königlichen Princessin in Franckreich/erzeugten Tochter) sich mit andern allerhand Stands Weibspersonen gar zu gemein gemacht: Daß er einsmals vorgedachten Ioannem Burgundum seinem Vettern in ein sonderbares Gemach von allerhand Bildnussen Fürstlichen/vnd andern hohen Stands Frawenpersonen geführt/vnd sich dabey gerühmt/als wann er vnter denselben eine jede zu seinem Willen vnd Gefallen gebraucht hätte.

Wie nun dieser Ioannes Burgundus, cognomento Intrepidus, (Philippi Audacis, Hertzogens zu Burgund/ mit Margareta Königlicher Princessin in Franckreich/erzeugte Sohn) in diesem Gemach auch seiner Gemahlin Margaretæ/(H. Alberti, Hertzogens zu Bayrn/ Grafens zu Hennegau vnd Holland/mit Frawen Margareta/einer Schlesischen Fürstin/ erzeugten Tochter) Bildnus oder conterfait gewar worden ist/das hat er seines Theils so hoch empfunden / daß er es gegen mehrgedachten Ludovicum Aurelianensem mit sonderbarem Eiver zu rechen adamantino decreto bey sich beschlossen hat.

Aller Massen vnd Gestalt diese Margareta für sich Gewissens halber; dann dieser Joannes Inrrepidus, jhr Gemahl/ vmb jhrent willen von Ehren wegen versichert gewesen seyn/ es habe sich mehrgedachter Ludovicus Aurelianensis derentwegen in Schimpff oder Ernst gerühmt/ was er wolle/daß er doch dieser Margaretæ daran Gewalt vnd Vnrecht gethan habe: Vnd daß dahero vmb dieser Fürstlichē Princessin Margaretæ willen der bekante Vers jederzeit waar gewesen vnd verblieben ist/

Hæc casta est, de quâ mentiri Fama veretur.

Darauff auch mehrgedachter Joannes Intrepidus, Dux Burgundiæ, nicht nachgelassen hat / biß auff seinen Befehl mehrgedachter Ludovicus Aurelianensis zu Pariß/nicht weit von seinem damahls gehabten/vnd La Barbette genanten Losament/An. Chr. 1407. erstochen worden ist.

Welche Mordthat dann die Frantzösische Herren Königlichen Geblüts/vnd vnter denselben Carolus, vorgedachtes Caroli 6. mit Frawen Elisabetha / Hertzogin zu Bäyern A. C. 1402. erzeugte Sohn / (vnd hernach de An. Chr. 1422. biß 1461. vnter dem geführten Namen Caroli 7. gewesener König

in Franckreich) so hoch empfunden haben / daß er / (der Carolus, damahls genanter Dauphin in Franckreich /) ebenmässigen Joanni Burgundo, Anno Chr. 1419. in dem Monat Septemb. auff der zu Montereau sur Yonne erbawten Brucken / durch Tanegium du Chastel, einen Britannischen von Adel / mit einem langen Handbeil den Kopff hat entzweyschlagen lassen.

Welches dann abermals einen Krieg neben den andern verursacht; In dem Philippus, cognomento Bonus, (dieses An. Chr. 1419. ermordteten Joannis Intrepidi hinterlassener Sohn) Heinricum 5. vnd 6. damahlige König in Engelland / wider diesen Carolum 7. (de an. Chr. 1423. biß 1461. gewesenen König in Franckreich) vmb Hülff angeruffen: Darauff sie auch die Cron Franckreich mit Fewr vnd Schwert solang angriffen / biß sie vngefehrlich A. C. 1420. in 22. die in Franckreich gelegene Haubtstadt Pariß / vnd andere mehr Provincias eingenommen / vnd vnter jhren Gewalt gebracht haben.

Dahin auch vnter denen Engelländischen Fürsten Königlichen Geblüts / Humfredus, Glocestriæ Dux, zum Regiment; Aber Thomas, Clarentiæ Dux, in denen Kriegssachen zum General-Obristen verordnet worden seyn.

Von welcher Zeit deß 1422. Jahrs dann die Stadt Pariß in der Cron Engelland Handen / biß vngefehrlich An. Chr. 1435. vnd also auff die 13. Jahr verblieben ist.

Wie aber mehrgedachter Philippus Bonus (deß anno Chr. 1419. zu Pariß ermordeten Joannis Intrepidi Sohn) von einer Zeit zu der andern mit der Cron Engelland in allerhand Mißverstand gerahten ist / darauff hat sich de Anno Chr. 1440. das gantze Werck geändert: Vmb welche Zeit (der Historicorum Anzeig nach) Le Duc Philippe de Bourgoigne commençoit de refroidir envers les Anglois son amitiè, &

contre

contre les François sa haine: Das ist/ daß vmb dieselbe Zeit deß 1440. Jahrs Philippus Bonus die mit der Cron Engelland gehabte correspondenz: Dagegen aber die wider die Cron Franckreich gefaste Feindschafft habe fallen lassen.

Darauff dann vmb ebenmässige Zeit deß 1440. Jahrs sich beede Theil/das ist Carol⁹ 7. König in Franckreich/als auch mehrgedachter Philippus Bonus durch jhr zusammengeordnete Räht zu Arras auff nachfolgende Meinung verglichen haben: Daß zuvörderst Carolus 7. König in Franckreich/wegen deren an seinẽ/deß Philippi, Vatter Joanne, cognomento Intrepido an. 1419. vorher begangenem / oder anbefohlenem Mordthat/jhme/(dem Philippo Bono) eine Solennisirte Abbitt zu thun; Vnd an dem Ort der fürgangenen Mordthat eine sonderbare Kirchen zu bawen; Dieselbe mit denen darzugehörigen Geistlichen Standspersonen / wie auch mit nohtwendigen Einkommen/zu versehen: Weniger nicht jhme/dem Philippo Bono pro supplemento appennagii (oder aber vielmehr zum Abtrag begangener Mordthat) die bey Lion gelegene Stadt Mascon oder Matisconem, dann S. Gergon oder Gengoulx; Wie auch die Herrschafft Auxerre, oder Antissidorensem abzutretten vnd einzuraumen: Vnd hingegen dieser Philippus Bonus für sich vnd seine mannliche posteritet dieselbe Land vnd Leut von der Cron Franckreich sub titulo Feudi Ligii zu Lehen zu tragen schuldig seyn soll.

Vber welches alles ebenmässiger Carolus 7. König in Franckreich diesem Philippo Bono vmb ebenmässige Zeit die in der Picardiâ bey dem Fluß Some gelegene Städt/als Abbeville, S. Quintin, Amiens vnd andere mehr/ jedoch anderst nicht dann auff die Widerlösung deren vnter ebenmässigem titulo Feudi Ligii eingeraumt hat.

Wie aber dieser Carolus 7. An. Chr. 1461. den 22. Jul.
auff

auff seinem Schloß de Meun sur Yevre Tods verfahren ist/ darauff hat sein hinterlassener Sohn Ludovicus XI. (beede gewesene König in Franckreich) diese in der Picardiâ gelegene Stätt gegen Bezahlung viermal hundert 1000. Cronen von diesem Philippo bono Burgundo abgelöst / vnd zur Cron Franckreich widerumb gebracht; Welches dann mehrgedachtes an. 1467. abgestorbenen/vnd zu Bruck in Flandern begrabenen Philippi boni hinterlassener Sohn/mehrgedachter Carolus, cognomento Pugnax, auch wider seinen Willen hat müssen geschehen lassen.

Wie nun voriger Anzeig nach auch dieser Carolus Burgundus an. 1477. den 5. Jan. Tods verfahren ist / vnd mehrgedachte Mariam (hernach H. MAXIMILIANI, Röm. Käisers Ehegemahlin) hinterlassen.

Darauff hat sich vorgedachter Ludovicus XI. König in Franckreich/einer vnd der andern bey diesem Carolo Burgundo, in vnd ausserhalb Franckreich/ insonderheit aber in denen Niderländischen Provinciis bestandenen Landen vnd Leuten vnter dem sonderbaren Fürgeben gemächtiget / als wann er/ (der Carolus Burgundus) dieselbe gegen der Cron Franckreich verwircket hätte;

Vnd/wann es gleich nicht were/ daß doch dieselbe Länder/als Feuda Ligia masculina,zu dem meisten Theil der Cron Franckreich heimgefallen weren; Dieweil Carolus Burgundus keinen Sohn/sondern an jhr/(der Mariâ Burgundâ) allein ein einige Tochter hinterlassen habe: Dabey sie auch / als eine Weibsperson/nichts zu suchen hätte: Vnd/was jhr an einen vnd denen andern allodialibus zu haben gebüren möchte/ das müste von jhr zuvörderst liquidirt werden.

Da sich aber dieser Ludovicus XI. König in Franckreich besorgt hat/was er auff jetztangezogene Meinung der Mariæ

Burgundæ mit Gewalt abgenommen hat / daß es jhme vnd der Cron Franckreich nimmermehr ruhig verbleiben / sondern daß es zu beeden Theilen allerhand Kriege vnd Blutvergiessen verursachen würde.

Darauff seyn von einer Zeit zu der andern allerley Mittel gesucht worden/welcher Massen beede Theil/wie auch Land vnd Leut bey gutem Fried vnd Ruh erhalten werden möchten.

Vnd dieses alles von mehrgedachter Zeit / deß 1477. Jahrs/biß auff den letzten an. 1598. zu Vervin in Tirasse, zwischen Heinrico 4. König in Franckreich / dann Philippo 2. König in Hispaniâ, geschlossenen Frieden/mit denen darzu gehörigen Vmbständen zu beschreiben / ist zuvorderst auß nachfolgender Tab. genealogica richtig vnd gewiß/welcher Massen die in den nechsten 350. Jahren gewesene König in Franckreich von dem an. Chr. 1270. abgestorbenen H. Ludovico, cognomento sancto Kön. in Franck. jhren Anfang erlangt haben.

In specie aber von wegen derē 22. vnterschiedlichen Frieden absonderlich zu handeln / haben für das

Erste

Tabula genealogica 14. noch in diesem 1477. Jahr die Niderländische Ständ den Fürschlag gethan/ob diese Princessin Maria Carolo (Ludovici XI. Königs in Franckreich mit Carolâ Hertzogin zu Savoiæ erzeugtem Sohn) verheiraht werden möchte: Dieweil sie aber zu dieser Zeit allbereit das zu verheirahten gehörige Alter/ von vngefehrlich 19. in 20. Dagegen aber dieser Carolus allein das Alter von 9. in 10. Jahren gehabt; Also hat dieser Fürschlag keinen Fortgang gewinnen können.

Vnd wie sich der Princessin Mariæ damals bey sich gehabte Hofmeisterin/ die Fraw von Halvin / hat vernemen lassen/hätten die der Princessin Mariæ gehörige Länder zu dieser

Ver-

Vermählung keines Kinds von 9. in 10. Jahren; Sondern vmb verhoffentlicher Leibsfrucht willen eines grossen Herrn von erwachsenen Alter vonnöhten.

Vnd dieweil diese Princessin Maria allbereit de an. Chr. 1474. (vnd also zu der Zeit / da jhr Vatter Carolus vorangezogene an dem Rhein gelegene / aber dem Churfürstenthumb zu Cölnzuständige Stadt Novesii oder Nuis belägert gehabt / mit H. MAXIMILIANO Austriaco in Heirahts-Handlung gestanden; Darauff ist diese Heirahtnoch in diesem 1477. Jahr / bald nach deß Caroli Burgundi den 5. Jan. erfolgtes Absterben völliglich beschlossen / vnd in den Monat Augusti ebenmässigen 1477. Jahrs zu Gend in Flandern wircklich vollzogen worden.

Darzu auch grosse Herren vnd allerhand Standspersonen desto mehr geholffen vnd gerahten haben / dieweil diese beede Hochfürstliche Personen bey nahend gleiches Alters gewesen seyn; Vnd damit insonderheit die Niderländische Provinciæ der Cron Franckreich vmb desto mehr gewachsen seyn könten.

Aller Massen vnd Gestalt von diesem H. MAXIMILIANO, vnd Fr. Maria Burgundæ an. Chr. 1478. den 1. Augusti ein Sohn / mit Namen Philippus; Aber anno 1480. den 10. Januar. ein Tochter / mit Namen Fr. Margareta / geborn worden / vnd in dem Leben verblieben seyn.

Wie nun / voriger Anzeig nach / diese Maria Burgunda H. MAXIMILIANI I. Gemahlin / an. Chr. 1482. in dem Monat Martii zu Brug in Flandern / an einem Beinbruch vnd dem darzu geschlagenen Fieber / Todsverfahren ist; vnd wie in dem darauff erfolgten 1483. Jahr gedachter H. MAXIMILIANUS mit Hülff der Niderländer wider Ludovicum XI. König in Franckreich bey dem nicht weit vor Terouenne gele-

genen Ort Guinegast genent / das Feld erhalten hat; Darauff ist für das

Andere

zwischen jhnen abermahls ein sonderbarer Fried deß Haubtsachlichen Inhalts getroffen worden/daß sein / deß H. MAXIMILIANI, Tochter Margareta von vngefehrlich 3. Jahren/ deß Ludovici XI. Sohn Carolum (hernach König in Franckreich / dieses Namens den 8.) von 12. in 13. Jahren zur Ehe nemen/vnd daß jhr von H. MAXIMILIANO jhrem Vatter zum Heirahtgut mitgeben werden soll die Grafschafft Burgund/dann die Provincia Antisiodorensis oder Auxerre; Item die Stadt Mascon oder Matisco, wie auch die in dem Hertzogthumb Burgund gelegene Grafschafft Charolois oder Carolatensis; Item Salin, Barr, dann Noion oder Noviodunum: Weniger nicht die Grafschafft Artois oder Artesiæ, ausserhalb deren darinngelegenen Haubtstadt Arras, welche ohne das allbereit in sein/deß Ludovici XI. Handen gewesen/ vnd welche von dem damahligen Bischoff desselben Orts in deß Königs Namen verwaltet worden ist.

Mit den fernern Anhang/wofern Philippus Austriac9, Herrn MAXIMILIANI Sohn/ (vnd vorgedachter Margaretæ Bruder) vber kurtz oder lang ohne Hinderlassung ehelicher Manns-Erben Tods verfahren würde / daß jetzt alsdann/vnd dann als jetzt/alle die von gedachter Mariâ Burgundâ hinterlassene / vnd deß Orts Gelegenheit nach in Niderland gelegene Hertzogthumb/Graf-vnd Herrschafften / auch andere Land vnd Leut gedachter Margaretæ Austriacæ, vnd jhrem mit Carolo (Ludovici XI. Sohn) erzeugten vnd hinterlassenen Leibs-Erben folgen vnd verbleiben sollen.

Wiewol nun Eduardus 4. damahliger König in Engelland/

land/ Eboracensis familiæ von der weissen Rosen / seine mit Elisabethâ Riveriâ erzeugte Tochter / mit Namen Elisabetham, diesem Carolo (Ludovici XI. Sohn) zu vermählen vnd dadurch zwischen der Cron Franckreich vnd Engelland beständigen Fried zu stifften vermeint: So hat er es doch nicht erlangen können: Sondern er hat dieser per sponsalia de futuro zwischen der Margaretâ Austriacâ, vnd dem Carolo geschlossenen Heiraht seinen Fortgang lassen/ vnd hingegen vorgedachte seine Tochter Elisabetham zur andern Zeit Heinrico Richemontano, hernach gewesenen König in Engelland/ dieses Namens dem 7. verheirahten müssen.

Darauff dann vorgedachte Margareta Austriaca noch in diesem 1483. Jahr von der Madame zu Ravenstein vnd andern mehr in Franckreich nach Amboise zu dem End geführt worden ist: Damit sie daselbsten mit mehrgedachtem Carolo ihrem Stand gemeß aufferzogen/ vnd nach erlangtem völligen Alter/ per sponsalia de præsenti zusammen vermählt werden möchten.

In welchem Stand deren per sponsalia de futuro geschlossenen Heiraht dann beede Theil/ das ist/ Margareta Austriaca vnd Carolus, (Ludovici XI. Sohn/) biß Anno Chr. 1489. verblieben seyn.

Wie aber dieser Carolus, nach Ludovici XI. seines Vatters (in ebenmässigem 1483. Jahr den 30. Augusti zu Plessiaci Turonum) erfolgtem Absterben/ zur Cron Franckreich kommen / vnd darauff Carolus dieses Namens der 8. König in Franckreich genant worden ist; Darauff hat er in diesem 1489. Jahr seine vorige Meinung geändert / vnd bey dem damahls auff sich gehabten 19. in 20. Jährigen Alter (vnd da vmb diese Zeit die Margareta Austriaca kaum 9. Jahr alt gewesen ist) die anno 1483. vorhero per sponsalia de futuro versprochene

Heiraht deroselben vnd jhrem Vatter H. Maximiliano auffgekündet: Welche Margaretam er auch anno Chr. 1493. hernach H. Maximiliano jhrem Vatter auß Franckreich in die Niderland zuruck geschickt: Darauff er sich auch in dem folgenden 1491. Jahr mit der An. Chr. 1477. vorhero von Francisco Duce Britanniæ mit Margaretâ Fecensi oder de Foix erzeugten vnd hinterlassenen einigen Tochter mit Namen Annâ verheiraht hat.

Vnangesehen diese Annä Britannica kurtz vorhero mehrgedachtem Herrn Maximiliano, durch Adolphum Grafen von Nassaw/ (Jdstein vnd Wißbadischer lineæ) dann Wolffgang von Polheim, zum künfftigen Ehegemahl versprochen worden ist.

Welches zwar Herr Maximilianus I. Röm. Käis. vmb deß willen er eines vnd das ander nicht hat ändern können/ auch wider seinen Willen hat müssen geschehen lassen.

Darauff er sich de An. Chr. 1486. mit der anno Chr. 1472. vorher gebornen Blancam Mariam, Galeatii Mariæ Hertzogs zu Meyland mit Bonâ Hertzogin zu Savoie erzeugtẽ Tochter zum andern mal verheiraht: Welche er doch an. Chr. 1506. nach dem Exempel seiner ersten Gemahlin Mariæ Burgundæ durch einen Pferdfall vnd den darauff erlittenen Beinbruch gleichsfalls verlohren hat.

Wiewol bey der Cron Franckreich nichts newes ist/ hohen Standspersonen die jhnen verlobte Princessin (wie dieses Orts mit deren Herrn Maximiliano Röm. Käis. versprochenen Annâ Britannicâ geschehen ist) abzufangen.

Jnmassen dann der Anno Chr. 1286. biß 1314. gewesene König in Franckreich Philippus pulcher Philippinam, Guidonis Dampetri Comitis Flandriæ, mit Jsabella Namurcensi Comite erzeugte Tochter/ An. Chr. 1297. vnd also zu der

Zeit/da sie Eduardo von Wallis Eduardi 1. Königs in Engelland Sohn ihrem Eheverlobten hat zugeführt werden sollen/ auffgefangen/vnd folgends in Gefängnus setzen lassen: Daselbsten sie auch bald darauff auß lauter Kümmernus vnd Hertzenleid/vnd also bey gesundem Leib jhr Leben hat beschliessen müssen.

Vmb welcher Margaretæ Austriacæ willen dann sonderbaren erinnerns werth ist/wie sie in dem vorigen 1491. Jahr auß Franckreich zuruck vnd in Niderland anheim kommen ist/ vnd wie sie in dem darauff erfolgten 1496. Jahr Joannem, Ferdinandi Reg. Tarraconensis, vnd Isabellæ Reg. Castellæ Sohn verheiraht worden/vnd wie sie in dem Monat Octobr. desselben Jahrs auß Niderland auff der offenbaren See vorgedachtem jhren Eheverlobten zum ordentlichen Beylager hat zugeführt werden sollen/vnd wie sie sich in einer so weiten vnd gefährlichen Reiß zu Wasser allerhand Schiffbruchs / zuvor vnd ehe sie in das Hispanische Königreich zu ordentlichem Beylager gelangen möchte/hat besorgen müssen: Daß sie an jhrem Arm ein Stuck Gold mit nachfolgenden Frantzösischen Versen gebunden hat:

Icy gist MARGOLE, noble Damoiselle
Deux fois mariê, & morte pucelle.

Das ist / daß die Princessin Margareta zu dem andern mal verheiraht worden / jedoch einen Weg als den andern lediges Stands verblieben wer.

Vnd solches zu dem einigen intent vnd Fürhaben / wofern sie diese Margareta mit jhren Geferten auff dieser Seefahrt zu Grund gehen / vnd vber ein Zeit hernach jhr todter Leichnam an das Land gebracht werden solte / damit gleichwol durch dieses Zeichen jhre Person von andern vnterschieden/vnd folgends jhrem Stand gemeßbegraben werden möge.

Wie-

Wiewol nun mehrgedachte Margareta diese Reiß glücklich vollendet hat/vnd darauff mit gedachtem Joanne 2. Principe Tarraconensi & Castiliæ Beylager gehalten / vnd von demselben einen Jungen Printzen (so aber bald gestorben) erzeugt hat: Da aber derselbe Princ. anno Chr. 1497. durch einen Pferdfall / vnd den darauff empfangenen gefährlichen Leibsschaden Tods verfahren ist; Darauff ist sie vngefährlich An. Chr. 1504. Philiberto, Hertzogen zu Savoie, vnd also zu dem dritten mal vermählt worden: Welcher Philibertus doch bey seinem 24. Jährigen Alter bald hernach gleichfals ohne Hinterlassung einiger mit jhr/der Margareta erzeugten Leibs-Frucht Tods verfahren ist.

Vnd dieweil dieser Margaretæ Austriacæ vorangezogene drey Heirahten so vbel gerahten seyn/darauff hat sie sich in jhren Müntzen / vnd in andere Weg nachfolgendes Symboli, vnd zwar auff der einen Seiten dreyer Donnerstreich vber einem Baum/mit nachfolgenden Worten gebraucht / Spoliat mors munere nostro; Zur Anzeig/daß sie in vorangezogenen dreyen Heirahten nichts dann Vnglück gehabt habe.

Aber auff der andern Seiten hat sie jhr Bildnuß / vnd vber demselben drey Rosen zu dem End formirn lassen/ daß sie drey grosse Herren/als Carolum, (hernach König in Franckreich dieses Namens den 8.) folgends 2. Joannem Königlichen Printzen zu Arragonia vnd Castiliâ, vnd 3. endlich Philibertum Hertzogen von Savoie zum Heiraht gehabt habe.

Vnd gleichwie die Rosen an der Blühe/ Farb/vnd dem Geruch nicht lang bleiben/ also hab sie vorgedachter jhrer dreyer Heirahten wenig genossen.

Vnd das ist die jenige Margareta gewesen/ welche auff Philippi Austriaci, jhres Bruders/ anno 1506. den 25. Sept. zu Burgos in Hispaniâ eingefallenes Absterben an Statt desselben

selben hinterlassenen eltisten Sohns/ H. CAROLI, hernach Römischen Käisers dieses Namens den Fünfften biß an. 1530. Stadthalterin der Niderländischen Länder gewesen / daselbsten sie auch in diesem Jahr Tods verfahren / vnd zu Bruck in Flandern begraben worden ist;

Vnd welche auff jetztgedachtes Herrn CAROLI 5. Seiten mit Loysâ, Francisci 1. Königs in Franckreich Mutter/ Bemühung an. 1529. zu Cambray zwischen beeden Potentaten den Friedens-Vertrag hat befürdern helffen.

Nun bestehet der

Dritte

Friedens-Punct insonderheit auf vorangezogener Grafschafft oder Comitatu Ruscinonensi, vnd deren dabey gelegenen Stadt Perpignan, welche/ voriger Anzeig nach/ Joannes 2. König zu Arragoniâ, (Ferdinandi Catholici Vatter) An. Chr. 1462. Ludovico XI. vorgedachtes Caroli VIII. Königs in Franckreich Vattern vmb vnd für 300000. Cronen sub pacto antichreseos, vnd also mit Vorbehalt ewiger Widerlösung versetzet hat.

Vmb welcher willen sich aber dieser Carolus 8. durch Ludovicum d' Amboise, Episcopum Albinensem, vnd Doctorem Maillardium hat bereden lassen/ daß er dieselbe Graf- vnd Landschafft an. Chr. 1492. vorgedachtem Ferdinando Catholico gantz vmbsonst vnd ohne einige Widerbezahlung deren darauff vorgeliehener 300000. Cronen widerumb abgetretten hat: Anderst nicht/ als wann die Cron Franckreich diese Länder mit gutem Gewissen nicht hätte behalten können.

Welches dann diese Zeit hero die Cron Franckreich niemals/ vnd noch nicht hat vergessen können / in dem/ jhrem Bedüncken nach/ gedachter Ferdinandus Catholicus das König-

reich Navarræ (wie das voriger Anzeig nach an. Chr. 1512. geschehen ist) nimmermehr hätte einnemen können / wann diese Grafschafft Rossighon vnd Perpignan in der Cron Franckreich Handen beständig verblieben were.

Auff welche Meinung dann für das

Vierdte

bey dem vorhergehenden andern Theil dieser Relationis mit Vmbständen erzehlt worden ist / durch was widerwertige Ankunffts-titul das Königreich Neapolis, insonderheit von Joannâ 1. vnd 2. beeden gewesenen Königin daselbsten / vnterweilen an Ludovicum Andegavensem, Joannis, Königs in Franckreich/mit Judith oder Bonâ (Herrn Caroli 4. Römischen Keisers Schwester) erzeugten Sohn / vnd desselben posteritet, als Ludovicum 2. 3. Renatum, vnd Carolum: Vnterweilen aber an Alphonsum, cognomento Sapientem, item Magnanimum, König zu Arragoniâ, vnd desselben ausserhalb der Ehe erzeugte vnd hinterlassene posteritet, als Ferdinandum, Alphonsum, abermals Ferdinandum, Fridericum kommen ist.

Vnd wie endlich vorgedachter Carolus Andegavensis, Renati Bruder/vnd respectivè König zu Neapoli, alle seine zu demselben Königreich in einerley Weg gehabte oder zu haben vermeinte Forderung/vngefehrlich an. Chr. 1480. mehrgedachtem Ludovico XI. König in Franckreich respectivè vermacht vnd vberschrieben hat.

Welches zwar dieser Ludovicus XI. für sich / wie auch wegen Caroli 8. seines Sohns/vnd in gemein wegen der Cron Franckreich mit Danck angenommen; Welcher doch wegen deß jhme damals obgelegenen Alters/ vnd da er/ (voriger Anzeig nach/) An. Chr. 1483. den 30. Augusti Plessiaci Turonum

num Tods verfahren ist / derentwegen nichts fürgenommen.

Aber sein hinterlassener Sohn mit Namen Carolus, König in Franckreich/dieses Namens der 8. hat auff Absterben jetztgedachtes Ludovici XI. seines Vatters nach angetretner Kön. Regierung in Franckreich bey seinem 23. Jährigen Alter auff den meisten Theil der Italiänischen Fürsten / vnd vnter denselben insonderheit Ludovici Mori Hertzogen zu Meyland immerwärendes Anhalten vnd Verhetzen/ An. Chr. 1493. dieses Königreich Neapolis mit Gewalt angriffen / vnd in wenig Monaten zu dem meisten Theil vnter seinen Gewalt so weit gebracht/ daß von vorgedachtes Alphonsi, Königs zu Arragoniæ, ausserhalb der Ehe erzeugten vnd hinterlassenen Herrschafften/insonderheit Alphonsus vnd Ferdinandus, auß diesem Königreich Neapoli haben weichen / vnd hingegen zu jhres Vattern (Alphonsi) Brudern (mit Namen Johannis) hinterlassenem einigen Sohn / mehrgedachten Ferdinando Catholico in das Königreich Siciliæ sich Sicherheit halben haben begeben müssen.

Daselbsten dann/ das ist / in dem Königreich Neapoli, dieser Carolus 8. Gilbertum Barbonium, Ducem Monpenserium (deß in andere Weg bekanten Caroli Borbonii gewesenen Comitis stabuli Vattern) zum Stadthalter verordnet hat. Videatur Tabula genealogica 15.

Daß also vorgedachter Carolus 8. König in Franckreich bey so eilender Einnemung deß Königreichs Neapolis, (nach dem Exempel Julii Cæsaris auch auff seinen Namen sich hat rühmen können;

Venisse se, Vidisse, Vicisse, Occupasse.

Wie sich aber die Italiänische Fürsten/(welche doch/ voriger Anzeig nach/ dem Carolo 8. zu diesem Neapolitanischen

 Feld-

Feldzug selbst geholffen vnd gerahten) besorgt haben/daß dieser Carolus 8. sich von Neapoli auß deß Königreichs Siciliæ vnd Sardiniæ, wie auch wider Herrn MAXIMILIANUM, als damals allbereit gewesenẽ Römischẽ Käiser deß Römischẽ Reichs/ weniger nit mit der Zeit deß Hertzogthumbs Meyland mächtigen/vnd endlich vber gantz Italiam, vnd die darinnen angesessene Fürsten sich sonderbaren Gewalts vnd Herrschafft anmassen vnd gebrauchen möchte.

Darauff haben sie sich miteinander / vnd vnter denenselben der damahliger Pabst selbsten / mit Namen Alexander, dieses Namens der Sechste (seiner Ankunfft familiæ Borgianæ) neben andern Puncten auch dahin zusammenverbunden / welcher Massen dieser Carolus 8. König in Franckreich widerumb auß dem Königreich Neapoli, vnd folgends auß Italiâ gebracht; Dagegen aber vorgedachtes Alphonsi (ausserhalb der Ehe) erzeugten vnd hinterlassenen Posteritet zu dem Königreich Neapolim widerumb verholffen werden könte.

Darauff dann in diesem Königreich Neapoli ein fürnemer Ort nachdem andern von mehrgedachtem Carolo 8. König in Franckreich / vnd seinem Stadthalter / dem Gilberto Monpenserio ab: Vnd hingegen mehrgedachtes Alphonsi ausserhalb der Ehe hinterlassenen posteritet, als Alphonso Juniori vnd Ferdinando, zugefallen seyn.

Zu welchem End vorangezogene Italiänische Fürsten in mehrgedachtem 1495. Jahr allerhand Mittel der Verhinderung gesucht haben / damit dieser Carolus 8. von Neapoli auß in Franckreich entweder gar nicht/ oder aber anderer Gestalt nicht / dann allein mit der allereusersten Gefahr gelangen möge.

Vnd da sie denselben bey Senis nicht haben auffhalten können/darauff haben sie jhre gantze Macht bey dem Fluß Taro,

ro, vnd dem dabeygelegenen Stådtlein Fornoue zusammen=geführt / vnd dadurch mehrgedachten Carolum 8. entweder zuruck zu halten/oder aber dahin zu zwingen vermeint / sich deß eingenommenen Königreichs Neapolis vnd anderer Orten auff einmahl völliglich zu verzeihen.

Darauff es dann auff Caroli 8. Seiten Glück / auch Mühe vnd Arbeit gebraucht/biß er sich mit dem bey sich gehab=ten wenig Volck bey vorangezogenem Fluß Taro durch die Italiänische Fürsten geschlagen / vnd darauff die an die Cron Franckreich gelegene Landschafft erlangt hat.

Immittels dann Fridericus (Alphonsi ausserhalb der Ehe erzeugte Sohn) mit Hülff Consalvi, Ferdinandi de Aquila von Corduâ bürtig/sich in dem Königreich Neapoli, vnd derẽ darzugehörigen Landschafft Calabriæ abermals eines fürnemen Orts nach dem andern gemächtiget.

Darauff dann noch in diesem 1495. Jahr zwischen die=sem Carolo 8. vnd denen Italiänischen Fürsten ein anderer Vertrag/(welcher der Ordnung nach für den

Fünfften

gehalten werden kan) neben andern vielfältigen vnd zu dieser Relation gar nicht gehörigen Puncten insonderheit fürge=schlagen worden ist; Dieweil Carolus 8. vnd die Cron Franck=reich das Königreich Neapoli schwerlich erhalten würde/ vnd/ da vnter vorgedachtes Alphonsi Regis Taraconensis ausser=halb der Ehe erzeugten Sohn Ferdinandus im̃ittels mit vorge=dachtes Consalvi Beystand eines fürnemẽ Orts nach dem an=dern sich gemächtiget habẽ: Daß dz gantze Königreich Neapolis demselben Ferdinando (Alphonsi filio naturali) verbliebẽ/da=gegen aber derselbe Ferdinandus, mit vorwissen vnd einwilli=gen deß Römischen Pabsts/dasselbe Königreich von der Cron

Francfreich zu Lehen zu empfangen / aber der Cron Franckreich Jährlich 150. tausend Ducaten zu bezahlen/ vnd dieselbe genugsam zu versichern schuldig seyn solle.

Wie aber auch dieses Vertrags Mittel zu keinen effect kommen ist/ darauff hat mehrgedachter Carolus, Kön. in Franckreich/ in dem darauff erfolgtē 1496. Jahr/ von der Cron Franckreich auß / in Italiam einen newen Feldzug fürgenommen/ damit es doch langsam genug zugangen ist/ biß immittels vorgedachter Gilbertus Borbonius zu Monpensier, (als der Cron Franckreich Stadthalter deß Königreichs zu Neapoli) vnd bald nach jhme mehrgedachter Ferdinandus Aragonius in ebenmässigem 1496. Jahr Tods verfahren seyn.

Darauff dann das Königreich Neapolis Fridericum, jetztgedachtes Ferdinandi Vatters Brudern / wider die Cron Franckreich von newen zum König angenommen haben.

Vnd wie sich vorgedachter Carolus 8. zum newen Feldzug in Italiam gerüst hat/ ist er endlich An. Chr. 1497. den 7. Aprilis zu Amboise, ohne Hinterlassung einiger Erben / in dem 27. Jahr seines Alters gleichfals Tods verfahren.

Vnd dieweil mit diesem Carolo 8. die mit Carolo 5. beeden Königen in Franckreich/ die Königliche familia Valesia gantz vnd gar abgangen ist.

Darauff hat von mehrgedachtem Ludovico Aurelianensi hero (als welcher Caroli 5. Sohn / vnd Caroli 6. beeder König in Franckreich/ Bruder gewesen ist) der An. Chr. 1461. geborne Ludovicus (Caroli Aurelianensis mit Maria Hertzogin zu Cleve erzeugte Sohn) die Cron Franckreich angetretten/ welcher sich auch Ludovicum 12. genant/ vnd darauf mehrgedachte Annam Britannicam(vorgedachtes Caroli 8. hinterlassene Wittib) in dem Anfang deß 1499. Jahrs erheiraht / von welcher er auch neben andern nachfolgende beede

Töch-

Töchter erzeugt hat; Nemlich zu End deß 1499. Jahrs Claudiam, vnd über ein Zeit hernach Renatam.

Was nun zwischen diesem Ludovico 12. König in Franckreich / dann vorgedachtem Friderico, mehrgedachtes Alphonsi ausserhalb der Ehe erzeugten Sohn / wie auch Ferdinando Catholico für vnterschiedliche Vergleichungen getroffen worden seyn / das gibt nachfolgender Inhalt mit mehrern zu erkennen.

Dabey man doch zu einem für alle mal offentlich bezeugt haben will / wann nunmehr vnd hinfüro wegen deß Kön. Neapol. wie auch deß Hertzogthumbs Meyland / was besonders dessen in dem vorgehenden andern Theil begriffenẽ Inhalts zu einem oder mehrmahln widerholt werden solt: Daß es dem Verstand nach nicht anderst seyn kan: Dieweil nach dem vorgehenden Inhalt eines vnd das ander absonderlich: Aber nachfolgendem Inhalts das Königreich Neapoli, wie auch das Hertzogthumb Meyland / vnd ander mehr Provincias miteinander betroffen habe: Welche darumb voneinander nicht wol haben getrennt werden können.

Welchem allem nach ferner in Acht genommen werden muß / daß dieser Ludovicus 12. vmb deß Königreichs Neapoli willen nicht allein mit Alphonsi ausserhalb der Ehe erzeugten posteritet, vnd vnter deroselben mit dem vberbliebenen Friderico, sondern auch mit Ferdinando Catholico, König zu Arragonien; Dann vmb deß Hertzogthumbs Meyland willen mit H. MAXIMILIANO I. Röm. Käiser langwirige Stritt gehabt hat.

Deren Vrsach insonderheit vmb das Hertzogthumbs Meyland willen in dem vorhergehenden andern Theil dieser Relationis neben andern mit nachfolgenden Vmbständen erzehlt worden seyn welcher Massen dieser Ludovicus 12. König

in Franckreich/ Anno 1500. Ludovicum Sfortiam, cognomento Morum, damahligen Hertzog zu Meyland/ bey Novarâ gefangen / vnd in Franckreich nach Loches geschickt hat/ vnd wie derselbe Ludovicus Morus daselbst vber 6. oder anderer Meinung nach vber 8. Jahr hernach bey gesundem Leib habe sterben müssen.

Wie nun in dem darauff erfolgten 1501. Jahr dieser Ludovicus 12. das Königreich Neapolis (welches sich voriger Anzeig nach immittels von der Cron Franckreich an mehrgedachten Fridericum Arragonium gewendet hat) abermahls mit Gewalt hat angreiffen wollen / darauff hat sich der so viel vnd offtgedachte Philippus Austriacus, (Herrn MAXIMILIANI I. mit Fraw Mariâ Burgundâ erzeugte Sohn) in das Mittel gelegt: Vnd sich für das

Sechste

wegen deß Hertzogthumbs Meyland mit ernantem Ludovico 12. auff nachfolgende Meinung verglichen: Wofern sein/ deß Philippi, Sohn (hernach Römischer Käiser H. CAROLUS, dieses Namens der Fünffte) sein/ deß Ludovici 12. eltiste Tochter/ vorgedachte Claudiam mit der Zeit erheirahten würde/ daß jetzt alsdann/ vnd dann als jetzt/ jhr neben andern das Hertzogthumb Meyland zum Heirahtgut mitgegeben werden solle.

Aber vmb deß Königreichs Neapoli willen hat sich in ebenmässigem 1501. Jahr Ferdinandus Catholicus offentlich vernemen lassen / daß sich vmb dasselbe weder die Cron Franckreich / weder Alphonsi Tarraconensis ausserhalb der Ehe erzeugte / vnd an mehrgedachtem Friderico einig vnd allein bestandene posteritet: Sondern/ daß er sich vmb seines Vatters Joannis willen privativè darumb einig vnd allein anzunemen habe / dieweil es auff sein/ (deß Alphonsi, Anno Chr. 1454. einge-

eingefallenes Absterben/ auff seinen Bruder Joañem, vnd nach desselben A. C. 1479. gleichfals erfolgtes Absterben/ auff jhn/ den Ferdinandum Catholicum, als deß Joannis ehelich gebornen Sohn/ gefallen were.

Damit nun diese beede Potentaten, das ist/ Ludovicus 12. vnd Ferdinandus Catholicus, vmb dieses Königreichs Neapolis willen aneinander nicht selbst in die Haar gerahten möchten/ darauff haben sie sich für das

Siebende

in ebenmässigem 1501. Jahr nachfolgender Meinung verglichen/ vorgedachten Fridericum (als Alphonsi ausserhalb der Ehe erzeugten / vnd damals allein in dem Leben verbliebenen Sohn) mit gesamter Hand vnd Kriegsmacht anzugreiffen/ vnd darauff wider denselben das Königreich Neapolis selbsten einzunemen : Vnd/ wann sie dasselbe vnter jhren Gewalt gebracht haben/ daß jetzt als dann Neapolis selbstẽ/ wie auch terra Laboris, vnd Abruzzo Ludovico 12. vnd der Cron Franckreich : Aber Apulia, vnd Calabria, Ferdinando Catholico, vnd der Cron Arragoniæ verbleiben solle.

Darauff auch Ludovicus 12. durch Ludovicum Armaignac, Ducem Nemorosium : Aber Ferdinandus Catholicus durch vorgedachten Ferdinandum Consalvum in diesem Königreich Neapolis wider mehrgedachten Fridericum einen Ort nach dem andern haben einnemen lassen.

Dabey doch merckens werth ist / wie dieser Fridericus vermeint gehabt / als wann Ferdinandus Catholicus durch jetzgedachten Consalvum jhme zum besten wider Ludovicum 12. vnd die Cron Franckreich zu Hülff kommen were / daß er die an diesem Königreich in seinem (deß Friderici) Gewalt bestandene Städt / vnd vnter denselben insonderheit die Stadt

Cajetam, dann Calabriam vnd anders mehr dem Consalvo mit gutem Willen abgetretten vnd eingeraumt hat.

Wie er aber bald hernach eines andern gewar worden ist/ daß nemlich Ferdinandus Catholicus durch vorgedachten Ferdinandum Consalvū jhn gleichsfals auch feindlich angriffen: Darauff hat er das Schloß zu Neapoli der Cron Franckreich/ vnd vmb deroselben willen dem Albinio, als einem Frantzösischen Obristen abgetretten/ welcher Fridericus sich auch mit seiner Gemahlin vnd deroselben Haab vnd Gut viel lieber Ludovico 12. König in Franckreich / dann seinem Vettern dem Ferdinando Catholico, hat vertrawen wollen.

Allermassen dieser Fridericus mit den Seinigen darüber in Franckreich gereist/ daselbsten sie auch jhrem Stand gemeß vnterhalten worden / vnd vber eine Zeit hernach Tods verfahren seyn.

Damit dann mehrgedachtes Alphonsi ausserhalb der Ehe erzeugte vnd hinterlassene posteritet jhr völliges End genommen hat.

Darauff auch vmb dieses Königreichs Neapolis willen das gantze Werck zwischen Ludovico 12. König in Franckreich/ vnd Ferdinando Catholico König zu Arragonia einig vnd allein bestanden ist.

Wiewol sie sich nun vorangezogener Meinung verglichen haben/ wofern sie (wie geschehen ist) das Königreich Neapolis vnter jhren Gewalt bringen würden/ welcher Massen dasselbe vnter sie vertheilt werden solte.

So seyn sie doch noch in diesem 1501. Jahr wegen Abtheilung der Grentz/ deß Zolls / vnd vmb anderer mehr Vrsachen willen/ vntereinander selbsten vneinig worden.

Vnd dieweil die in dem Königreich Neapolis angesessene Landstånd / vnd ander gemein Volck sich mit den Frantzosen

nicht

nicht allerdings haben vergleichen können / darauff haben sie Ferdinandum Catholicum Arragonium, vnd vmb seinet willen den Ferdinandum Consalvum viel lieber dann die Cron Franckreich zum Herrn haben wollen.

Darauff sie dann/wie auch Consalvus die Frantzösische Besatzung auß allē denē jenigē Orten/welche die Cron Franckreich an diesem Königreich Neapolis vnd der Haubtstadt selbst in Handen gehabt/geschlagen / vnd eins mit dem andern für die Cron Arragoniæ eingenommen haben.

Welches dann zwischen der Cron Franckreich vnd Arragoniæ newen Krieg verursacht/wann sich nicht für das

Achte

An. Chr. 1503. Philippus Austriacus, (mehrgedachtes Ferdinandi Catholici Tochtermann) in hernachfolgenden puncten in das Mittel gelegt hätte/ daß es nemlich zuvörderst bey deren vorzeiten zwischen beeden Potentaten (das ist/der Cron Franckreich vnd Arragoniæ) gemachten Abtheilung / vnd vertheilten Landen verbleiben soll: Immittels aber sollen die jenige Ort / darumb beede Potentaten von newen in Kriegsvneinigkeit gerahten seyn / jhme dem Philippo Sequestrations Weiß eingeraumt werden: Mit dem fernern Anhang / dieweil sein/ deß Philippi, Sohn/ mit Namen H. CAROLUS, (hernach Römischer Käiser / dieses Namens der Fünffte) vnd Ludovici 12. eltiste Tochter Claudia mit der Zeit je zusammen vermählt werden sollen / daß sie sich von derselben Zeit an miteinander König zu Neapolis, wie auch Hertzogen zu Apuliâ vnd Calabriâ zu schreiben befugt seyn;

Item/daß das gantze Königreich Neapolis in derselben beeden Namen verwaltet/ vnd nach vollendtem Beylager mehrgedachter Ludovicus 12. seinen an diesem Neapolitani-

 schen

schen Königreich habenden Theil seiner Tochter Claudiæ zum Heirahtgut mitzugeben schuldig seyn soll.

In welche Vergleichung aber mehrgedachter Ferdinandus Consalvus, ohne sonderbaren von Ferdinando Catholico Arragonio vnd seiner Gemahlin Isabellâ Reginâ Castellæ empfangenen Bevelch/nicht hat einwilligen / vielweniger die damals ergriffene Waffen ablegen wollen;

Sondern / da sich in Krafft dieser Vergleichung das Frantzösische Kriegsvolck in gedachtem Königreich Neapoli eines vnd deß andern Orts abermal haben mächtigen wollen/ darauff seyn sie von diesem Ferdinando Consalvo zuruckgeschlagen / darüber auch der Frantzösische Obriste d' Aubigni von denen Arragonensern gefangen worden ist.

Mit welchem Kriegs-Proceß auch dieser Ferdinandus Consalvus so lang vnd viel verfahren / biß er bald darauff bey Cajetâ nicht weit von dem Fluß Garigliano die gantze Frantzösische Armee zertrennt/vnd nidergemacht hat: Von welcher Zeit an die Cron Franckreich in Italiâ mit keiner sonderlichen grossen Kriegsmacht hat ferner auffkommen können.

Sondern es ist vber dieses alles noch ferner vnd für das

Neundte

zwischen Franckreich vnd Arragoniâ verglichen worden / daß jhre Land vñ Leut/ausserhalb deß Königreichs Neapolis, zwar miteinander handeln mögen: Jedoch daß das Königreich Neapolis selbsten davon/biß auff fernere Vergleichung/gantz vnd gar außgeschieden seyn solle.

Darauff dann durch Vermittlung mehrgedachtes Philippi Austriaci für das

Zehende

An. Chr. 1505. zwischen allen Theilen ein anderer Vertrag

deß

deß Haubtsachlichen Inhalts geschlossen worden ist/daß vorangezogene zwischen H. CAROLO, (hernach Römischen Käiser) Philippi Sohn/dann Claudiâ, Ludovici 12. Tochter/getroffene Heiraht nochmals seinen Fortgang nemen; Item, daß die vorhero von H. MAXIMILIANO I. Römischen Käiser denen Sfortiis wegen deß Hertzogthumbs Meyland ertheilte Belehnung / allerdings von Vnwürden seyn; Vnd daß hingegen von ebenmässigem H. MAXIMILIANO I. Römischen Käiser/mit diesem Hertzogthumb Meyland Ludovicus 12. König in Franckreich für sich vnd seine mannliche Erben vnd/in Mangel oder Abgang deroselben / die Weibliche posteritet belehnt/im Fall auch jetztgedachter H. CAROLUS hernach Römischer Käiser dieses Namens der 5. vorhero Tods verfahren würde/daß jetzt alsdann/ vnd dann als jetzt/ mehrbesagte Claudia sein/ deß Philippi Austriaci, anderer geborner Sohn/H. FERDINANDO, hernach gleichfals gewesenem Römischen Käiser/vermählt/vnd daß vmb dieser Meyländischen Belehnung willen Ludovicus 12. alsobald/ zu der Zeit er dieses Hertzogthumb Meyland vnter seinen Gewalt bringen würde/vmb desselben Belehnung willen / dem Herrn MAXIMILIANO I. Römischen Käiser 60000. Rheinische Goldgulden vnd vber 6. Monat hernach abermahls so viel zu bezahlen/vnd vber das alles jhme Jährlich vmb Weihnachten ein par verguldte Sporn zu lieffern schuldig vnd verbunden seyn solle.

Vnd solches auß der Vrsach / dieweil am mehrgedachten Hertzogthumb Meyland etlich 100. Jahr vorhero / vnd ehe es Wenceslaus Römischer Käiser denen Vice-Comitibus verliehen hat/das directum dominium dem H. Römischen Reich einen Weg als den andern verblieben ist.

Darauff sich dann mehrgedachter Ludovicus 12. dieses

Hertzogthumbs Meyland abermahls gemächtiget hat: Dagegen aber desselben damahlige Jnhaber / mit Namen Maximilianus, vnd Franciscus di Sfortiæ (deß so vielgedachte Ludovici, cognomento Mori, gewesenen / Aber an. Chr. 1500. bey Novara von Ludovico 12. König in Franckreich gefangenen/vnd 1508. hernach in gantz vnleidenlicher Gefängnis abgestorbenen Hertzogen in Meyland hinterlassene beede Söhn) sich auß Italiâ in das darangelegene Schweitzerland / vnd von demselben gar in das Teutschland selbsten ein Zeitlang haben begeben müssen.

Welche doch bey mehrgedachtem H. MAXIMILIANO Röm. Käiser einen Weg als den andern allerley Mittel gesucht haben/durch welche sie zu diesem Hertzogthumb Meyland widerumb gelangen möchten.

Wie aber immittels Jsabella Königliche Princessin in Castiliâ, Ferdinandi Catholici Regis Arragoniæ erste Gemahlin/Tods verfahren / vnd wie er darüber mit Philippo Austriaco, seinem Tochtermann / vmb desselben Gemahlin Frawen Joannæ willen/wegen der Verwaltung vnd Nutzniessung deß Königreichs Castiliæ, in allerhand weitaußsehenden Mißverstand gerahten ist: Darauff hat er (der Ferdinandus Catholicus) jhme Germanam mehrgedachtes Ludovici 12. Königs in Franckreich Schwester Mariæ mit Gastone de Foix einem Gascoignischen Herrn erzeugte Tochter jhme vermählen lassen.

Dabey dann zwischen beeden Potentaten für das

Eilffte

abermahls verglichen worden ist / daß Ludovicus 12. seinen an dem Königreich Neapolis auff die so viel vnd offt angezogene Vergleichung erlangten Antheil jhme / dem Ferdinando Catholico

tholico, vberlassen; Dagegen aber Ferdinandus Catholicus jhme / dem Ludovico 12. wegen deren von jhme angegebenen Vnkosten innerhalb zehen Jahren 700000. Ducaten zu bezahlen/aber seine newe Eheverlobte Germanam mit 300000. Ducaten zu honorin schuldig seyn:

Im Fall auch diese Germana mit der Zeit ohne Hinterlassung einiger/mit diesem Ferdinando Catholico, erzeugten ehelichen Erben (wie geschehen ist) Tods verfahren würde/ daß jetzt alsdann vnd dann als jetzt an dem Königreich Neapolis der vorhero dem Ludovico 12. zuerkante Theill der Cron Franckreich widerumb heimgehen soll.

Wie aber de AN. 1506. Herr MAXIMILIANUS I. Römische Käiser mit dem damahligen Bapst Julio sich in allerhand Bündnus eingelassen hat; Vnd/wie er darauff mit einem grossen Volck in Italiam hat reisen/sich zu Rom krönen/ vnd seinen Sohn Philippum zu der Anwart deß Käiserthumbs allerhand Vorbereitung hat machen wollen; Das hat vorgedachter Ludovicus 12. so vbel auffgenommen / daß er auff der Ständ in Franckreich Gutachten vnd vnablässiges Begehren seine Tochter Claudiam (welche doch voriger Anzeig nach/ H. CAROLO Austriaco, hernach Römischen Käiser/ dieses Namens dem Fünfften/ so viel vnd offt vermeint gewesen ist) dem anno Chr. 1494. gebornen Francisco Engolismensi oder d'Angoulesme (Caroli Valesii & Engolismensis, mit Ludovicâ oder Aloysiâ von Savoye erzeugten Sohn vnd folgends de an. Chr. 1515. biß 1547. gewesenen König in Franckreich) vermählt hat.

Welches dann H. MAXIMILIANUS, Römischer Käiser/vnd Philippus Austriacus, Vatter vnd Sohn/haben müssen geschehen lassen: Darauff dann dieser Philippus Austriacus in dem darauff erfolgtem 1506. Jahr den 25. Sept. zu

Burgos

Burgos in Castiliâ Tods verfahren / daselbsten auch sein Eingeweid & intestina infimi ventris : Aber der Cörper in dem Königreich Granatâ vnd sein Hertz zu Brüssel in Braband begraben worden seyn.

Darauff dann zwischen mehrgedachtem H. MAXIMILIANO I. Römischen Käiser / dann Ludovico 12. König in Franckreich / auß einer vnd der andern Vrsach das Mißtrawen so weit vberhand genommen hat / daß in dem darauff erfolgtem 1507. Jahr beede Potentaten, das ist / Ferdinandus Catholicus vnd Ludovicus 12. zu Savonâ persönlich zu dem End zusammenkommen seyn / welcher Massen dieses zwischen H. MAXIMILIANO I. Römischen Käiser / vnd Ludovico 12. eingefallenes Mißtrawen auffgehoben / vnd dagegen zu allen Theilen Fried vnd Einigkeit erhalten werden möge.

Dabey dann viel zu schreiben were / was vmb dieselbe Zeit deß 1507. vnd in denen folgenden Jahren von dem Pabst Julio 2. vnd andern Potentaten auff die an denen Frantzösischen Grentzen gelegenen Stadt Cambraii, vnd anderer Orten fürgangene Zusammenkunfft / wider die Herrschafft Venedig / für ein gefährlicher Krieg geschlossen; Wie derselbe der Herrschafft Venedig angekündet worden / was sich darauff zwischen einem vnd dem andern kriegenden Theil verloffen / vnd was es mit demselben Krieg endlich für ein End genommen: Insonderheit aber / wie in dem darauff erfolgten 1510. Jahr vorgedachter Bapst Julius 2. die Herrschafft Venedig widerumb zu Gnaden angenommen / dagegen aber dem damahligen Hertzog zu Ferrarâ, mit Namen Alphonso, wegen deß von jhme auffgerichten newen Zolls / vnd vmb andere mehr Vrsachen willen einen gantz newen Krieg angekündet worden.

Welches dann Herr MAXIMILIANUS I. Römischer Käiser /

Käiser/dann Ludovicus 12. König in Francreich so hoch empfunden/daß sie sich für das

Zwölffte

dieses Hertzogen zu Ferrarâ wider Julium 2. Pontificem angenommen / vnd die vorhero vntereinander gethane Vergleichung von newem widerholt haben.

Welches aber dieser Julius 2. zu seinem Vortheil so weit auffgenommen/daß er vber eine Zeit hernach Ferdinandum Catholicum von Ludovico 12. gantz abwendig gemacht/ vnd wider denselben auff seine Seiten gebracht; Darauff er auch wegen deß Römischen Stuls denselben Ferdinandum Catholicum mit dem Königreich Neapolis völliglich belehnt/ vnd hingegen diesen Ludovicum 12. davon gantz vnd gar außgeschlossen hat.

Darauff dann zwischen diesem Ludovico 12. vnd dem Bapst Julio 2. die gantze Sach zum offentlichen Krieg außgeschlagen/welcher sich dann biß auff das darauff erfolgte 1513. Jahr erstreckt hat.

Vmb welche Zeit dann für das

Dreyzehende

dem Ludovico 12. König in Franckreich ein newes Friedes-Mittel fürgeschlagen worden ist/ sich mit Herrn MAXIMILIANO I. Röm. Käiser wider die Herrschafft Venedig in newe Bündnus einzulassen/vnd hingegen mehrgedachtes Ludovici 12. andere Tochter/mit Namen Renatam, dem so viel vnd offtgedachtem Herrn CAROLO, hernach Römischen Käiser/dieses Namens dem Fünfften/zu vermählen: Vnd daß mit dieser Heiraht von Ludovico 12. seiner Tochter Renatæ das Hertzogthumb Meyland/wie auch seine zu dem Königreich Neapolis fürgewandte Forderung zum Heirahtgut mitgegebē werden soll.

Wie nun in diesem 1513. Jahr den 21. Febr. mehrgedachter Bapst Julius 2. Tods verfahren / vnd folgendes Iohannes de Medices vnter dem Namen Leonis X. bey seinem 36. Jährigen Alter zu dem Bäpstlichen Stul befördert worden ist/darauff haben die Milaneser die bey sich gehabte Frantzösische Besatzung auß der Stadt gejagt.

Welche Stadt Meyland aber bald darauff Ludovicus 12. durch seinen Feld-Obristen de la Tremouille abermahls mit allen Gewalt hat angreiffen vnd belägern lassen.

Darauff dann zwischen einem vnd dem andern Theil ein Stillstand der Waffen verglichen/dabey auch für das

Vierzehende

neben andern bedingt worden ist/daß in wärendem Stillstand das Hertzogthumb Meyland mit fernerer Belägerung vnd anderer Gewaltthat verschont werden solle.

Immittels dann vnd zwar Anno Chr. 1513. den 9. Januarii mehrgedachter Ludovicus 12. seine erste Gemahlin Annam Britannicam (Caroli 8. gleichfals Königs in Franckreich hinterlassene Wittib) verlorn/vnd bald darauff/ nemlich anno 1514. den 9. Octobr. Mariam, Heinrici 7. Königs in Engelland/Landastriacæ familiæ, [mit Elisabethâ gleichfals Königlicher Princessin in Engelland / Eboracensis familiæ, erzeugte Tochter/ (Heinrici 8. hernach gleichfals gewesenē Königs in Engelland Schwester) ein Fräwlein von 18. Jahren erheirahtet: Mit welcher er doch nicht gar drey Monat gelebt hat/sondern er ist den 1. Monats-Tag Januarii deß darauff erfolgten 1515. Jahrs zu Pariß en son hostel de Tournelles, vnd also zu der Zeit Tods verfahren / da sein eltiste Tochter Claudia An. 1514. vorhero mit Francisco 1. Engolismensi Beylager gehalten hat.

Welchem Ludovico 12. dann dieser Franciscus, titulo agna-

lo agnati in diesem 1515. Jahr in der Cron Franckreich succedirt hat.

Wie nun vorgedachter Leo X. vnd andere Italiänische Fürsten mit der That erfahren/ daß de An. Chr. 1493. biß auf dieses 1515. Jahr / die Italiänischen Provinciæ wenig Ruh gehabt: Sondern daß diese Zeit vber die Cron Franckreich/ mit vorgedachtes Alphonsi ausserhalb der Ehe erzeugten vnd hinterlassener posteriret, dann mit Ferdinando Catholico, Rege Tarraconensi, wie auch mit H. MAXIMILIANO I. Röm. Käis. vnd seinem Sohn Philippo Austriaco, wegen deß Königreichs Neapolis, wie auch deß Hertzogthumbs Meyland/ vnd vmb anderer mehr in allerhand historiis befindlichen Vrsachen willen/ allerley Krieg geführet haben/ vnd da sie selbsten/ das ist/ die Italiän: Fürsten darüber an Land vnd Leuten verderbt worden seyn; Darauff haben sie allerhand Mittel gesucht/ welcher Massen sie sich eines vnd deß andern Theils auß Italiâ ledig machen könten.

Vnd wann sie je vnter jhnen einen Theil in Italiâ gestatten müssen: So haben sie die Arragonier vnd Castilianer, vnd also die von Hispaniâ viel lieber / dann die Cron Franckreich gestatten wollen/ dieweil sie sich vnter der Cron Hispaniæ Schutz bey den Jhrigen viel ehe/ dann vnter der Cron Franckreich zu erhalten vermeint.

Zumal dieweil nach H. MAXIMILIANI I. An. Chr. 1519. den 29. Januar. bey seinem 59. Jährigen Alter zu Welß in Oesterreich erfolgtes Absterben das von Philippo Austriaco seinem Sohn An. Chr. 1500. vorhero an dem Tag Matthiæ, mit Fr. Joanna (vmb jhres Vatters Ferdinandi Catholici willen Königliche Princessin in Arragoniâ, oder vmb jhrer Frawen Mutter Isabellæ willen Königliche Princessin in Castiliâ,) erzeugtes Eniglein/ mit Namen H. CAROLUS

den 28. Junii ebenmässigen 1519. Jahrs zum Römischen Käiser erwehlt worden ist.

Welches dann gedachter Franciscus 1. König in Franckreich / desto höher empfunden / dieweiln er selbsten zu dem Käiserthumb zu gelangen verhofft hat: Vnd / wann jhme dieselbe Anschläge (wie es ohne das geschehen ist) fehlen solten / darauff hätte er das Käiserthumb viel lieber bey einem andern Potentaten, dañ bey diesem H. CAROLO 5. wissen wollen: Dieweiln er jhme leichtlich hat einbilden können / daß er in Vnfriedens-Zeiten / an diesem H. CAROLO 5. einen viel mächtigern Feind haben würde / dann seine Vorfahren / das ist Ludovicus XI. Carolus 8. vnd Ludovicus 12. an Alphonsi ausserhalb der Ehe erzeugten vnd hinterlassenen posteritet, dann an dem Ferdinando Catholico, wie auch H. MAXIMILIANO 1. vnd Philippo Austriaco Vatter vnd Sohn von einer Zeit zu der andern gehabt haben.

Allermassen vnd Gestalt in dem darauff erfolgten 1521. Jahr beede Potentaten in denen zwischen Franckreich vnd Hispania gelegenen Grentzen / wie auch in Niderland mit allerhand Feindseligkeiten bald aneinander gerahten seyn;

Da auch die Cron Franckreich vmb dieselbe Zeit in Italiâ sie Parmam vñ Placentiam in Handen / wie auch auff Regium Lepidi jhr Absehen gehabt / vnd da dasselbe mit der Zeit entweder mit List oder mit Gewalt einzunemē vermeint; Darauff hat sich vorgedachter Leo X. der Papst mit Herrn CAROLO 5. in eine newe Bündnuß neben andern deß Haubtsachlichen Jnhalts eingelassen / damit der Cron Franckreich vorgedachte Städt vnd Länder auß den Handen gewircket / vnd wann es müglich were / damit sie gar auß Italiâ vertrieben; In specie aber / damit vorgedachte beede Gebrüdere Maximilianus vnd Franciscus die Sfortiæ in das Hertzogthumb Meyland

land (welches ohne das die Cron Franckreich abermahls auff die sechs Jahr lang in ihren Handen vnd Gewalt gehabt vnd behalten habe) widerumb eingesetzt werden möchten.

In welchem 1521. Jahr doch vorgedachter Leo X. bey seinem 47. Jährigen Alter Tods verfahren ist; welchem Hadrianus (H. CAROLI 5. gewester Præceptor, vnd ratione domicilii originis, auß dem zwischen Holl- vnd Frißland gelegenem Bisthumb Vtrecht bürtig) auff vngefehrlich ein Jahr lang: Vnd nach demselben Julius (familiæ Mediceæ) biß 1534. vnter dem Namen Clementis 7. an dem Römischen Stul gefolgt seyn.

Wie nun immittels mehrgedachter Maximilianus Sfortia, Ludovici Mori Sohn / von der Stadt Meyland abermahls auffgenommen worden ist; Darauff hat mehrgedachter Franciscus 1. Anno Chr. 1524. diese Stadt Meyland abermahls eingenommen / folgends Maximilianum gefangen genommen vnd in Franckreich geschicket / daselbst er auch An. Chr. 1530. zu Pariß hat sterben vnd in der Celestiner Closter begraben werden müssen: Aber sein Bruder Franciscus hat sich anderer Orten in Sicherheit auffgehalten.

Nun hat / voriger Anzeig nach / mehrgedachter Francisc⁹ 1. König in Franckreich de An. 1524. nach eingenommener Stadt Meyland die Stadt Paviam oder Ticinum den gantzen Winter vber biß in den Monat Febr. deß darauff erfolgten 1525. Jahrs mit aller Macht belägert / damit er auch so lang vnd viel verfahren hat / biß er durch H. CAROLI 5. Kriegsvolck von deroselben Belägerung abgetrieben / vnd folgends den 25. Monats-Tag Februarii, bey gedachter Stadt Paviâ, in dem an- vnd dabeygelegenen Thiergarten / an seiner selbsteigenen Person gefangen / vnd folgends vom Carolo Lanoo in Hispaniam geschickt: Vmb welche Zeit für H. CAROLO 5. wider

Franciscum I. König in Franckreich ein sonderbares chronastichon nachfolgenden Inhalts gefertigt worden ist.

arMa aqVILæ VIncVnt LILIa CeLsa trVCIs.

Vnd wie sich ein anderer Poet hat vernemen lassen:

Dum Papiam cingit numeroso milite Gallus
Et timet invicti CÆSARIS arma parum:
Vincitur & captus post funera multa suorum
Imperio paret CAROLE quinte tuo.

Was sich nun bey dieser seiner Gefängnus verloffen / vnd wie er von H. CAROLO 5. Römischen Käiser tractirt worden / vnd was für Fürschläg vmb seiner Erledigung willen von einem vnd dem andern Hispanischen Raht auff die Bahn gebracht worden seyn / das ist bey dem vorhergehenden andern Theil dieser Relationis zum Theil außfündig gemacht worden / vnd in andere Weg genugsam bekand.

Vnd / vnangesehen man sich zu diesem Theil vmb die Hauptvrsach nicht anzunemen hat; Ob auch dieser Franciscus I. König in Franckreich von Ludovico Aurelianensi seinem Vhranherrn hero zu diesem Hertzogthumb Meyland vor denen Sfortiis bessere Forderung gehabt; So hat er sich doch Icti Celsi in Privatsachen vnd Strittigkeiten verfaste Meinung auch an ihme waar worden zu seyn bedunckén lassen: Quandoque non bonam causam, sed victoriam litigantis & bella gerentis esse præmium.

Hat nun mehrgedachter Franciscus seiner de an. 1525. biß 1526. mit Leibs vnd Lebensgefahr außgestandenen Gefängnus ledig seyn wollen / darauff hat er nach Inhalt deren den 14. Monatstag Ianuarii, 1526. Jahrs / Mantuæ Carpetanorum, das ist zu Madril / ihme fürgeschriebenen Puncten neben andern versprochen (auff sein deß Francisci I. erstes Gemahlin Claudiæ An. Chr. 1523. oder anderer Meinung

nung nach in dem Eingang deß 1524. Jahr vorhero erfolgtes Absterben) sein H. CAROLI 5. leiblich Schwester Eleonoram (deß an. Chr. 1521. den 13. Septembris bey seinem 53. Jährigen Alter abgestorbenen Emanuelis, Königs in Portugal/ hinterlassene Wittib) zu heirahten vnd mit jhr 200000. Cronen verglichenen Geldsummam / wie auch etliche in der Franchê Conte oder Comitatu Burgundiæ, vnd die darinngelegen Haubtstädt Dolæ oder Dolanæ gelegene / vnd zwischen beeden Theilen ohne das gestrittene Länder / zum Heirahtgut anzunemen: Dagegen aber jhme H. CAROLO 5. das damals in sein/ deß Francisci 1. vnd der Cron Franckreich/ von Zeit Caroli Burgundi Anno Chr. 1477. eingefallenen Absterbens/ vnd also auff die 50. Jahr bestandene Hertzogthumb Burgund mit deren darinngelegenen Haubtstadt Divionensi dem nechsten nach Außgang zweyer Monaten / (von seiner deß Francisci 1. erfolgten Ledigung vnd Heimkunfft in Franckreich anzurechnen) vollliglich abzutretten/ vnd wegen seiner (deß H. CAROLI 5.) die der Cron Engelland Anno Chr. 1522. vorhero auff jedes Jahr versprochene vnd vnbezahlte 130000. Goldkronen zu bezahlen vnd richtig zu machen: Wie auch in Italiâ wider jhn (den H. CAROLUM 5.) sich in keine fernere Verbündnus einzulassen/ sondern jhme H. CAROLO 5. jederzeit mit 16. Kriegsschiffen / vnd aller darzu (ausserhalb deß Volcks) gehörigē munitione auffzuwarten / vnd zu deroselbē völligen Außfertigung 200000. Ducaten an baarem Geld zu bezahlen.

Mit dem fernern Anhang sich aller vnd jeder zu dem Königreich Neapolis, wie auch zu dem Hertzogthumb Meyland/ der Herrschafft Genua, wie auch Aste, weniger nicht auff Artois vnd Flandern / in einerley Weg gehabter oder zu haben vermeinter Sprüch vnd Anforderung auff ein gantz ewig vnd widerrufflich End zu begeben.

Wel-

Welches alles dann dieser Franciscus 1. mit seinem An. Chr. 1517. gebornen Sohn Francisco, dann mit dem in dem folgenden 1518. gebornen Sohn Heinrico (vnd folgends de an. Chr. 1547. biß 1559. dieses Namens dem andern gewesenen König in Franckreich) zu dem End verbürget hat; Wofern er (der Franciscus 1.) vorangezogenem vnd anderm mehr Versprechen nicht nachkommen würde / daß er sich in selbst eigener Person zu Madril ins Gefängnus widerumb einzustellen schuldig seyn soll.

Welches alles dann für die

Funffzehende

respectivè zwischen dem Hauß Oesterreich / vnd consequenter der Cron Hispaniæ, vnd der Cron Franckreich fürgangene Vergleichung gehalten werden kan.

Bey welchem Friedenspunct neben andern in Acht zu nemen ist / wann gleich die in Niderland gelegene Grafschafft Flandern vnd Artois vor ein oder mehr hundert Jahr der Cron Franckreich zu Lehen gangen were: Vnd / wann gleich An. Chr. 1499. H. Caroli 5. Vatter / mit Namen Philippus Austriacus, dieselbe von Ludovico 12. König in Franckreich gar titulo Feudi Ligii zu Lehen empfangen hätte / daß doch dieser H. Carolus 5. dieselbe auff seinen Namen von der Cron Franckreich zu fernern Lehen zu empfangen Bedenckens getragen hat / dieweil er seines Stands halber ein Römischer Käiser / vnd also höher dann Franciscus 1. vnd die Cron Franckreich gewesen ist.

Ob nun diese zu Madril geschlossene / vnd von Francisco 1. eingewilligte Vertrags-Handlung in allen vnd jeden Puncten zu beeden Theilen billig gewesen ist / das stellt man an sein Ort.

Dabey

Dabey doch mit gewisser Maß auß dem Tito Livio ingemein gesagt vnd geschrieben werden kan / was Privernus einsmals an den Raht zu Rom hat gelangen lassen: SI NOBIS DEDERITIS BONAM ET FIDAM PACEM, ERIT PERPETUA ; SI MALAM, PARUM DIUTURNA.

Wie sich aber die Frantzösische Scribenten haben vernemen lassen/wann H. CAROLUS 5. Römischer Käiser Francisco I. vnd der Cron Franckreich das Hertzogthumb Meyland mit gutem Willen völliglich abgetretten vnd gelassen hätte/daß man sich zwischen diesen beeden Königreichen zu allen vnd jeden Zeiten eines gewissen vnd beständigen Friedens hätte getrösten können: Als vmb welches Hertzogthumb Meylands willen (jhrer censur nach) die Cron Franckreich gar zumal fundirt were:

Wie nun in diesem 1526. Jahr mehrgedachter Franciscus I. König in Franckreich von Madril auß / biß auff den Fontem Aragi, vnd (wie es heutigs Tag genent wird) Fonteraviam; Dagegen aber vorangezogene seine beede Söhn von 6. in 7. Jahren nach Bajonam gebracht worden seyn / vnd wie dieser Franciscus I. die transactionem Madricianam auff diesen der Cron Franckreich angehörigen Grentzen von newen hat ratificirn sollen: Darein hat er nicht bewilligen wollen/ sondern er hat eines mit dem andern denen Ständen der Cron Franckreich fürzulegen/ darauff derselben Gutachten einzunemen/vnd H. CAROLO 5. zu vberschreiben sich erbotten.

Darauff er zwar für sein Person in Franckreich verblieben ist: Aber vorangezogene seine zum Leibbürgen verschriebene Söhn/ nemlich Franciscus vnd Heinricus, seyn von Bajonâ auß nach Madril geführt / daselbsten sie auch jhrem Stand gemeß von H. CAROLO 5. vnterhalten worden seyn.

Dieweil aber dieser Franciscus I. König / wie auch die

Cron Franckreich selbst/ diese den 14. Januar. Anno 1526. zu Madril fürgangene Capitulationem in keinerley Weg haben ratificirn wollen/ darauff haben sie deroselben offentlich widersprochen; vielweniger hat sich Franciscus 1. widerumb nach Madril in Hispaniam einstellen wollen: Vnd/ damit er derentwegen keiner Vntrew beschuldiget werden möge/ darauff hat er bald hernach nahend bey Pariß ein Königliches Schloß/ nach dem model deren in Hispaniâ gelegenen Stadt Madril von newem bawen/ vnd gleichfals Madril nennen lassen/ darinnen er sich dann viel vnd offt auffgehalten hat; Anderst nicht/ dann als wann er sich in den Hispanischen Madril zur Gefängnis eingestellt hätte.

Wie nun das gantze Werck auff einer newen Vergleichung bestanden ist/ welcher Massen vorgedachte 2. junge Königliche Princen/ gegen Bezahlung der von Francisco 1. zur rençon angebottenē zwo million Gold von Madril auß ledig gemacht werden könten:

Darauff ist vermittels vorgedachter Frawen Margaretæ H. CAROLI 5. Vatters Schwester/ an Statt desselben: dann Fr. Loysæ, Francisci 1. leiblicher Mutter am jetztgedachtes jhres Sohns Statt Bemühung für das

Sechtzehende

An. Chr. 1529. den 5. Augusti zu Cambray ein anderer Vertrag deß Haubtsachlichen Inhalts geschlossen worden/ daß Franciscus 1. gegen Außantwortung seiner vorgedachten An. Chr. 1526. H. CAROLO 5. zu Leibbürgen eingeantworten beeden Söhnen/ an denen für sich selbsten anerbottenen zwo millionen Golds jhme H. CAROLO 5. vnd seinen Bevelchhabern alsobalden bar 1200000. Cronen; Dann Mariæ von Lützenburg für die in Niderland gehabte Herrschafftē 400000. Cronen/ vnd endlich der Cron Engelland 400. vñ noch andere

500000

500000. Cronen/wie auch etliche Stück von Gold/Perlen vnd anders/vnd insonderheit ein Stuck von dem Creutz Christi/(welches Philipp⁹ sein/deß H. CAROLI 5. Vatter der Cron Engelland vmb vñ für 50000. Cronẽ verpfand/) ohn H. CAROLI 5. Entgeld von dem seinigen zu lösen/vnd jhme H. CAROLO 5. ledig einzuantworten/vnd sich nochmals/wie allbereit an. 1526. vorhero geschehen ist/dern für sich vnd vmb der Cron Franckreich willen auff das Königreich Neapolis, wie auch das Hertzogthumb Meyland/ weniger nicht die Grafschafft Flandern vnd Artois in einerley Weg gehabte oder zu haben vermeinte Sprüch vnd Forderung völliglich/vnd auff ein gantz vnwiderrufflich End zu verzeihen: Wie auch alles das jenige / was er/der Franciscus I. seithero seiner An. C. 1526. erfolgten Erledigung / durch sein Kriegsvolck vnd deroselben Feld-Obristen von newem hat einnemen lassen/jhme H. CAROLO 5. völliglich einzuraumen/vnd nachmals sein/deß H. CAROLI 5. von Emanuele König in Portugal Verwittibte Schwester Elenoram zur Ehe zu nemen schuldig seyn solle.

Vnd dieweil die Cron Franckreich das Hertzogthumb Burgund de an. Chr. 1477. biß auff gegenwertige Zeit deß 1529. Jahrs zu jhrem Gewalt genommen / vnd diese Zeit hero behalten hat: Darauff vnd also vmb dieses Hertzogthumbs Burgunds willen ist zwischen beeden Potentaten absonderlich verglichen worden; Wofern dieser Franciscus I. König in Franckreich mit mehrgedachter Leonorâ, Verwittibten Königin zu Portugal/ Junge Herren zeugen / vnd dieselbe bey dem Leben verbleiben werden/daß jetzt alsdann/vnd dann als jetzt/ dasselbe Hertzogthumb Burgund auch hinfüro bey der Cron Franckreich verbleiben solle.

Wiewol diese beede Potentaten das ist Franciscus I. König in Franckreich vnd Fr. Eleonora seine andere Gemah-

 lin

lin mit einigem Leibserben niemals gesegnet worden seyn Sondern es ist dieser Franciscus I. endlich Anno Chr. 1547. bey seinem 53. dann Eleonora An. Chr. 1558. bey jhrem 60. Jährigen Alter abgestorben.

Auff welche Vergleichung dann vorangezogene Geldsumma zusammengebracht/ welche auch in dem Monat Mart. deß darauff erfolgten 1530. Jahr von Annâ Momorantio, damahligen Marschalc vnd hernach gewesenen Comite Stabuli in Franckreich/vnd anderē mehr nach Bajonam gebracht worden seyn: Von welcher Zeit an es sich biß auff das Monat Julii desselben 1530. Jahr verweilt hat / biß beede Theil in denen Hispanischen vnd Frantzösischen Grentzen bey dem Wasser Iron die zuvorhero außgezahlte vnd ergäntzte Geldsumma in einem Schiff: Aber mehrgedachte Leibbürgen (das ist/Franciscus vnd Heinricus, Francisci I. beede Söhn) mit sampt der Fr. Eleonorâ Verwittibten Königin zu Portugal in ein ander Schiff gesetzt/ vnd folgends eines gegen dem andern außgewechselt: Das ist/die außgezahlte Geldsumma in Hispaniam, aber vorgedachte beede Königliche Printzen mit der Königin Eleonorâ nach Bajonam vñ folgends biß nach Pariß gebracht worden seyn.

In welchem 1530. Jahr auch mehrgedachter Francisc⁹ I. mit dieser Eleonorâ Verwittibten Königin zu Portugal per Sponsalia de præsenti zu Pariß Beylager gehalten hat.

Es sey nun auch in diesem 1529. Jahr verglichen worden / wie vnd was es wolle: So hat es doch zwischen beeden Theilen keinen Bestand gehabt/vielweniger hat einer dem andern getrawt: Zumahln wie an. 1531. hernach H. Carolus 5. vorgedachtes Hertzogthumb Meyland dem Francisco Sfortiæ (vorgedachtes in Franckreich abgestorbenen Ludovici Mori Sohn) eingeraumt: Welchem er auch darauff Fr.

Chri-

Christinam, sein deß H. CAROLI 5. Schwester / Isabellæ mit Christiano oder Christierno dieses Namens dem Andern / König in Dennemarck / Schweden vnd Norwegen erzeugte Tochter vermählt.

Wie nun der damahlige Pabst Paulus 3. familiæ Farnesianæ besorgt hat / daß diese beede Potentaten abermahls mit offenbaren Kriegen aneinander gerahten möchten.

Darauff hat er Anno Chr. 1537. zu Marseille mehrgedachtem Francisco I. mit allerhand beweglichen Vmbständen zugesprochen; es bey dem jüngsten An. 1529. zu Cambray fürgangenen Vertrag (so beschwerlich er jhme auch seinem Bedüncken nach vnd der Cron Franckreich seyn möchte zu verbleiben vnd sich mit H. CAROLO, 5. in ferneren Kriegs/wegen vngewissen Außgangs desselben / nicht einzulassen / sondern das gantze Werck dem lieben Gott zu befehlen / vnd sich hingegen mit der Cron Franckreich / wie auch anderen Landen vnd Leuten benügen zu lassen.

Dabey es dann zu derselbigen Zeit verblieben ist; Darauff auch Catharina Medicæa mit Heinrico, (sein deß Francisci I. Königs in Franckreich Sohn) dieses Namens dem Andern / per sponsalia de præsenti Beylager gehalten hat.

Wie nun vorgedachter Franciscus Sfortia An. 1535. ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben Tods verfahren / vnd desselben Wittib Fr. Christina, geborne Königliche Princessin in Dennemarck / vber ein Zeit hernach Francisco, Hertzogẽ zu Lothringen / (Antonii mit Renatâ Borboniâ erzeugtem Sohn) vermählt worden ist; Darauff hat ebenmässiger Franciscus I. abermals seine Gedancken auff das Hertzogthumb Meyland gesetzet / ob er es mit List oder Gewalt zur Cron Franckreich bringen möchte.

Wie aber Herr CAROLUS 5. dasselbe für sich vnd seinen

nen Sohn Philippo eingenommen/vnd darauff die Meyländische Ständ jhme hat schweren lassen / vnd folgends die bey dem andern Theil dieser Relationis specificirte Stadthalter von einer Zeit zu der andern dahin geordnet / darauff hat zwischen beeden Potentaten/das ist H. CAROLO 5. Römischen Käiser/vnd Francisco König in Franckreich das Mißtrawen abermahls vberhand genommen.

Vnd/dieweil vmb dieselbe Zeit Carolus, Hertzog zu Savoie, neben andern Vrsachen auch darumb / daß seine Gemahlin Beatrix H. CAROLI 5. Gemählin Jsabellæ leibliche Schwester (vnd beede Emanuelis, Königs in Portugal / mit Mariâ Königlichen Princessin in Castiliâ Töchter gewesen seyn/) auff H. CAROLI 5. Seiten sich geschlagen: Darauff hat jhn Anno 1536. dieser Franciscus 1. nicht allein in Savoiâ, sondern auch vber das Gebirg hinüber in Piemont mit Gewalt angriffen / vnd folgends von Land vnd Leuten gejagt: Davon auch er vnd sein Sohn Emanuel Philibert solang vnd viel haben verbleiben müssen/biß auff den an. Chr. 1559. hernach abermahl zu Cambray erfolgten Vertrag jhnen dieselbe Länder zu dem meistentheil widerumb eingeraumt worden seyn,

Da auch H. CAROLUS 5. einsmahls von dem Sebastiano, Grafen von Monte-Cuculi, (als welcher bey dem Frantzösischen Hof viel vnd offt ab- vnd zugereist ist) vngefehrlich Bericht begehrt/was Franciscus 1. bey seiner Königlichen Tafel in den Speisen aufftragen / vnd folgend in dem essen vnd trincken für eine Ordnung halte/darauff hat jhme dieser Monte-Cuculi eingebildet / in Fall er Franciscum 1. König in Franckreich auß dem Weg raumen könte/ als wann er damit H. CAROLO 5. ein sonderbares Gefallen thun würde.

Welches er auch (jedoch ohne H. CAROLI 5. wissen

vnd

vnd Bevelch zu Werck gesetzet/ darauff sonderbar Gifft zugerichtet / vnd damit dem König selbst zu vergeben vermeint: Welches Gift doch vorgedachter sein eltester Sohn Francisc⁹ (vnd also eben der jenige/welcher mit Heinrico hernach König in Franckreich dieses Namens dem Andern de An. 1526. biß 1530. in Hispania auffgehalten worden ist) vngefehrlich / vnd wider sein selbs eigenes vermuhten zu sich genommen / daran er auch vber 4. Tag hernach Tods verfahren ist: Vmb welcher That willen er vorgedachter Sebastianus de Monte-Cuculi dann ergriffen / vnd zu Pariß mit 4. Pferden zu Stucken zerrissen worden ist.

In welcher Widerwertigkeit dann H. CAROLUS 5. von Hispaniâ vnd Genuâ auß die Provinciam Narbonensem gleichfals mit Gewalt angriffen/ vnd die daselbst gelegene Städt Marseille vnter seinen Gewalt zu bringen / jedoch allerdings vergeblich/ vermeint hat.

Darauff auch beede Potentaten in denen Niderländ: vnd Frantzösischē Grentzen/wie auch in Piemont/abermal gar hefftig mit Belegerung vnd Abnemung allerhand Städt/wie auch deren bey Cerisoles in dem Piemont vnd andern Orten gehaltenen vnterschiedlichen Scharmützeln vnd Feldschlachten aneinander kommen/ in welchem / dem Herkommen nach/ein Theil dem andern abermahl Land vnd Leut verderbt hat/ damit sie auch so lang vnd viel verfahren seyn/biß für das

Siebenzehende

zwischen jhnen drey Monat Stillstand der Waffen zu dem End verglichen worden ist / ob in dieser Zeit zwischen beeden Theiln abermahls ein sonderbarer Fried getroffen werden könte/welcher endlich Anno Chr. 1537. in dem Monat Februar. für das

Achtze-

auff nachfolgende Meinung geschlossen worden ist: Was in denen vorgangenen Jahren ein vnd der ander Theil dem andern in Niderland/Franckreich vnd Italiâ, abgenommen/vnd vnter sein Gewalt gebracht hat/daß es noch zur Zeit einem jeden verbleiben soll: Darauff in dem Monat Junio deß darauff erfolgten 1538. Jahrs beede Potentaten / wie auch vorgedachter Pabst Paulus 3. bey seinem damahls allbereit auff sich gehabten 65. Jährigen Alter/zu Niza persönlich zusamenkommen seyn / zwischen welchen auch der fürgenommene Stillstand der Waffen auff zehen Jahr lang geschlossen worden ist.

Wie aber eben vmb dieselbe Zeit die Stadt Gend in Flandern (jhrem Fürgeben nach) von H. CAROLI 5. Stadthaltern gar zu vbel gehalten worden seyn / vnd da sie darauff Franciscum 1. König in Franckreich wider die Hispanische Stadthalter vmb Schutz vnd Rettung angeruffen: Das hat zwischen beeden Theilen abermahls allerhand Widerwillen verursacht.

Welche dann so weit gestillt worden seyn / wie H. CAROLUS 5. in dem darauff erfolgten 1539. Jahr von Hispaniâ auß zu Land ins Niderland hat reisen wollen / daß er sich an seinem Leib vnd Leben / mit sambt seiner Hoffhaltung / Francisco 1. vnd der Cron Franckreich vertrawt / vnd seinen Weg durch gantz Franckreich biß ins Niderland genommen hat.

Welche Freundschafft doch nicht lang gewäret hat: Sondern/wie in dem darauff erfolgten 1540. Jahr Marquis de Pescarâ & de Guast damahls Gubernator zu Meyland Antonium Rinconem, vnd Cæsarem Fregosum, als Francisci 1. Königs in Franckreich an die Ottomannische Porten abgeordnete Gesandte auff dem Pado, oder Eridano in dem

derentwegen zubereiten Schiff hat zu Boden schiessen vnd ertrincken lassen/darauff hat Franciscus 1. König in Franckreich H. CAROLO 5. den Krieg abermahls offentlich angekündet: Welcher auch biß vngefehrlich An. 1544. gewäret hat.

Was nun diese 4. Jahr vber abermahls ein Theil dem andern mit Gewalt abgenommen hat / das gehört anhero nicht: Sondern es kan dasselbe in andere Weg gelesen / gehört/oder verstanden werden.

Aber in diesem 1544. Jahr ist für das

Neunzehende

der zwischen beeden Potentaten abermahls beschlossene Vertrag neben andern auff nachfolgenden Puncten bestanden: Daß Carolus Aurelianensis, Francisci 1. Königs in Franckreich Sohn/entweder Mariam H. CAROLI 5. Tochter (hernach H. MAXIMILIANI 2. Röm. Käisers Ehegemahl) oder aber sein/deß H. CAROLI 5. Bruder/H. FERDINANDI 1. gleichfals Römischen Käisers Töchter eine zur Ehe nemen/ vnd daß deroselben einer entweder das Hertzogthumb Meyland/oder aber die Grafschafft Flandern vnd Artois zum Heirahtgut mitgegeben werden soll.

Dagegen aber soll vorgedachter Franciscus 1. König in Franckreich sich aller vnd jeder an dem Königreich Neapolis habenden/oder zu haben vermeinten Anspruchs vnd Auffoderung nochmals völliglich vnd auff ewig zu begeben / wie auch vorgedachtem Carolo, Hertzogen zu Savoie, die jhme abgenommene Land vnd Leut zu der Zeit einzuraumen schuldig seyn/wann vorgedachte zwischen Carolo Aurelianensi, vnd H. CAROLI 5. oder H. FERDINANDI 1. beeder Römischen Käiser Töchter einer per Sponsalia de futuro geschlossene Heiraht seiner Zeit seinen Fortgang gewinnen solte.

Aber in den vbrigen soll es bey der vorhero zu vnterschiedenen Zeiten an vnterschiedlichen Orten zwischen beeden Potentaten fürgangenen Vergleichung verbleiben.

Bey welchem Frieden doch abermahl kein Gedeien gewesen: In dem mehrgedachter Carolus Aurelianensis (welchem doch vnter mehrgedachter beeder Römischer Käiser Töchter eine hat vermählet werden sollen) Anno Chr. 1545. den 23. Septemb. Tods verfahren ist; Dadurch dann vorangezogene Conditiones allerdings gefallen seyn;

Aller Massen vnd Gestalt auch Franciscus 1. selbst bey seinem 53. Jährigen Alter an. 1547. den letzten Tag Martii zu Rambovillet sein Leben gleichsfals beschlossen hat.

Wie nun in dem darauff erfolgten 1549. in 1550. Jahr H. Carolus 5. Römischer Käiser mit dem damahligen Pabst Paulo Farnesio, wegen deß Hertzogthumbs Parmæ, Placentiæ/vnd vmb anderer mehr Vrsachen willen / in einen gantz newen Krieg gerahten ist: Darauff hat sich Heinricus 2. (vorgedachtes Francisci 1. Königs in Franckreich hinterlassener einiger Sohn) deß Pabsts angenommen / darauff dann beede Potentaten in Niderland / Italiâ, vnd anderer Orten mit offentlichen Krieg abermahls aneinander gerahten seyn.

Welcher Krieg dann de an. Chr. 1555. noch mehr vberhand genommen hat/wie Paulus 4. damahliger Pabst/(domicilio originis ein Neapolitaner/familiæ Caraffanæ) Herrn Carolo 5. Römischen Käiser das gantze Königreich Neapolis strittig gemacht / welches dann in vnd ausserhalb Italiæ abermahls an Land vnd Leuten viel Verderbens vnd Blutvergiessen verursacht.

Zu welcher Zeit dann insonderheit Heinricus 2. ein grosse Anzahl allerhand Städt vnd Vestungen vnter seinen Gewalt gebracht hat.

Wir

Wie aber anno Chr. 1557. Philippus 2. König in Hispania (mehrgedachtes H. CAROLI 5. an. Chr. 1527. den 26. Maji erzeugte Sohn) die der Cron Franckreich zugestandene vnd in denen Frantzösischen Grentzen gelegene Stadt S. Quintin belägert/vnd wie Heinricus 2. König in Franckreich/ dieselbe Stadt damals durch Annam Momorantium, vnd seinen Sohn Heinricum Anvillæum hat entsetzen wollen/ vnd wie sie auff den Tag Laurentii, das ist den 10. Monats-Tag Augusti von dieser fürhabender Entsatzung abgetrieben/ da auch darüber der Annas Momorantius in selbst eigener Person neben andern Frantzösischen Herren gefangen/ vnd da vber etlich Tag hernach die Stadt S. Quintin selbsten von dem Hispanischen Volck mit gestürmter Hand eingenommen: Da auch beede Kriegende Potentaten deß Kriegs müd worden seyn: Darauff seyn sie durch jhre hierzu Abgeordnete Gesandte zu Cambrai abermahls zusammenkommen / vnd darauff zu beeden Theilen Mittel zum beständigen Frieden fürgeschlagen.

Damit dann insonderheit Heinricus 2. König in Franckreich geeilet / auff daß mehrgedachter Annas Momorantius auß den Hispanischen Handen erledigt werden möchte/dieweil sich derselbe vmb die Cron Franckreich in gemein / in specie aber vmb sein / deß Heinrici 2. Vatter Franciscum 1. weniger nicht vmb sein eigene Person so wol verdient hat: In dem er (der Heinricus 2.) durch sein/deß Annæ Momorantii, Beförderung anno 1530. vorhero an der für seinen Vatter Francisco 1. auff sich gehabten Leibsbürgschafft errettet worden ist; Darinn er doch endlich hätte sterben vnd verderben müssen; Viel weniger hätte er auff Francisci 1. seines Vatters Anno 1547. vorhero eingefallenes Absterben zur Cron Franckreich gelangen können/ wann er nicht durch diesen An-

nam Momorantium An. 1530. vorhero widerumb nach Pariß gebracht worden were.

Wiewol (incidenter zu gedencken) dieser Annas Momorantius nach dieses Heinrici 2. Königs in Franckreich An. 1559. den 30. Junii zu Pariß erfolgtes Absterben bey dem Königlichen Hof in Franckreich wenig Glück gehabt / biß er endlich An. Chr. 1567. bey S. Denys in dem / zwischen der Catholischen Römischen vnd denen Hugenoten / (wie sie damals genent worden seyn) fürgangenem Haubt-Treffen bey seinem 80. Jährigen Alter erschossen worden.

Tabula genealogica 16. 17.

Dabey doch merckens werth ist / da die Momorantii so viel hundert Jahr bey der Cron Franckreich in so grossem Ansehen vnd hohen Aembtern gewesen seyn / daß endlich Heinricus Momorantius der Jünger / (Heinrici Anvillei deß ältern mit Antoinette de la Marck erzeugte Sohn / vnd sein deß Annæ Momorantii Eniglein) als der letzte seines Namens vnd Stammens auff Ludovici 13. Königs in Franckreich Bevelch anno Chr. 1632. Tolosæ vnter deß Scharffrichters Hand eines schmehlichen Tods hat sterben müssen: Vnangesehen sein deß justificirten Momorantii Gemahlin der damahligen Verwittibten Königin in Franckreich Mariæ, geborner Großhertzogin zu Toscanâ, dem Geblüt nach gar nahend verwand gewesen ist.

So sehr nun vorgedachter Heinricus 2. König in Franckreich / nach der bey S. Quintin an Chr. 1557. den 10. Augusti verlornen Schlacht / wie auch der Stadt S. Quintin selbsten An. 1559 zu Cambray angestelten Zusammenkunfft mit dem Frieden geeilet:

So sehr hat die Cron Hispaniæ dieselbe Handlung auffgehalten / biß endlich Heinricus 2. nach der Cron Hispaniæ Begehren eines vnd das andere bewilliget hat.

Darauff

Darauff dann Joh. Bodin. Francisci Alenconii oder Hertzogen zu Alençon gewesener Cantzler / selbst geschrieben hat: lib. 5. de Rep. c. 1.

Maximè illo tempore in Hispaniâ fuisse decretum, pacis actiones, quoad ejus fieri posset, protrahere, quod ea mens esset, & is animus Gallorum, ut tædio & molestiâ diuturnæ spei fracti, omnia concedere, quàm exitus suarum rerum felices expectare mallent.

Welcher Anschlag dann in diesem 1559. Jahr der Cron Hispaniæ so wol gerahten ist / daß sie in dieser zu Camdray fürgangenen Friedenshandlung Vertrags-Weiß mehr erhalten haben / dann sie in vielen Jahren hernach in offentlichem Krieg hätten gewinnen mögen.

Dagegen aber die Cron Franckreich in diesem 1559. Jahr Vertrags-Weiß mehr nachgeben / dann sie auff viel Jahr lang gleichfals mit offentlichem Krieg hätte verlieren können.

Nun ist dieser An. Chr. 1559. Jahr zu Cambræ fürgangene Fried / vnd respectivè Vergleichung für das

Zwantzigste

neben andern mehr Puncten / auff nachfolgender Meinung bestanden; Was Haubtsächlich 1529. vorhero gleichfals zu Cambray hernach an andern Orten zwischen der Cron Franckreich vnd Hispaniæ verglichen worden ist / dabey soll es ausserhalb etlicher geänderten Puncten nunmehr vnd hinfüro zu ewigen Zeiten verbleiben: Vnd was diese Zeit hero ein Theil dem andern mit Kriegsmacht abermahls abgenommen hat / das soll einer dem andern in der vntereinander verglichenen Zeit zuruck zu geben schuldig seyn.

Von welchem Fried ein fürnemer Frantzösischer Scribent sich hat vernemen lassen: Pacem hanc, si Regem & Regnum Thuan. lib. 22. fol. 459

gnum

item 463. Edit. Francof. gnum Galliæ spectas, iniquis factam esse conditionibus, Item, Heinricum 2. Galliæ regem pacem hanc non quidem æquis conditionibus, regno tamen populoque utilem sanxisse, & illâ tranquillitati publicæ prospexisse.

Darauff auch dieser Heinricus 2. der Cron Hispaniæ, wie auch dem Hertzog zu Savoie, dann der Herrschafft Genuæ vnd andern mehr auff die 400. gemauerte Stådt / Vestung vnd anders mehr mit allen denen darinn an Kriegs-munition vnd andern bestandenen Vorraht hat einraumen vnd abtretten müssen: Dagegen aber die Cron Hispaniæ der Cron Franckreich wenig genug hat abtretten dörffen / als welche vmb deroselben willen wenig in Handen gehabt hat.

Vnd dieses seynd vngefehr die Zwantzig Friedenshandlungen / der Waffen Stillstand vnd Vergleichunge / welche de An. 1477. vnd also nach Caroli Burgundi Absterben / zwischen Mariâ seiner mit Fr. Jsabellâ Borboniâ erzeugten Tochter / vnd deroselben Ehegemahl / H. MAXIMILIANO I. erstlich Ertzhertzog zu Oesterreich / (vnd folgender de An. 1493. biß 1519. gewesenen Römischen Käiser /) wie auch desselben Sohn Philippo Austriaco, vnd Eniglein H. CAROLO 5. vnd desselben Sohn Philippo 2. an einem: Dann Ludovico XI. Carolo 8. Ludovico XII. Francisco I. vnd endlich Heinrico 2. zum andern Theil biß 1559. von einer Zeit zu der andern gehandelt / abgeredet / vnd beschlossen worden seyn.

Ob nun dieselbe Vergleichungen zu einem vnd dem andern Theil in foro poli & soli Bestand gehabt / vnd ob nicht damit ein Theil von dem andern vbergangen vnd beschwert worden sey: Item, ob auch ein vnd der ander Theil darwider gehandelt / vnd was für Vrsachen er darzu gehabt habe / das ist ein solche Frag / welche Privat-personen zu verabschieden nicht gebüret; Vnd wer sich mit einiger censur daran vergreiffen

greiffen wolte/der hat bey einem vnd dem andern Potentaten anders nichts/dann allerhand Vnglück/auch Leib vnd Lebensgefahr/zu gewarten.

In specie aber hat sich ein Frantzösischer Scribent in seinen hinterlassenen Schrifften vngeschewt vernemen lassen/ daß in denen etlich hundert Jahr vorhero zwischen der Cron Franckreich vnd der Cron Engelland fürgangenen Kriegen die Cron Engelland mit offenbaren Kriegswaffen der Cron Franckreich; Dagegen aber in allerhand Verträgen die Cron Franckreich der Cron Engelland mehrmahls vberlegen gewesen sey/vnd/ wie desselben Historici eigene Wort lauten: Les Anglois nous ont souvent vaincus en batailles: Mais moûs les avons vaincus en no z traictez de paix: Tant belles & subtiles sont noz paroles.

Welches dann ein anderer gleich fürnemer Frantzösischer Scribent, vnd auß demselben vorangezogener Alenconischer Cantzler/auff nachfolgende Meinung bestättigt hat: Anglos bellicis laudib⁹ plerumq; vicisse Gallos: consilio tamen & sapiētiâ ipsis longè inferiores fuisse: Vel, ut Eñius loquitur: Anglos fuisse magis Belli potētes, quam Sapienti-potentes. Ioh. Bodin. d. lib. 5. c. 1. fol. 763. è Philip. Comm. & alii.

So lang nun dieses Heinrici 2. mit Catharinâ Mediceâ hinterlassene posteritet, als Franciscus 2. Carolus 9. vnd Heinricus 3. alle drey König in Franckreich/de An. Chr. 1559. biß 1589. die Cron Franckreich in Handen gehabt haben: So lang seyn sie mit der Cron Hispaniæ in Ruh gesessen.

Vnd was die Cron Franckreich de An. 1560. biß 1593. für Krieg geführt / das hat zum Theil die Catholische Römische/dann die Reformirte Religionsverwandte / zum Theil aber die also genante Ligisten / Malcontenten, Politicos, wie auch die Carolinos betroffen: Vnter welchen Carolis oder Carolinis aber Carolus Borboni⁹ der älter/gewesener Ertzbischoff

Thuan.lib. 39. fol.239. zu Rouan, vnd Abt zu S. Germain (vnd also der jenige/ welcher Interims-Weiß Carolus X. König in Franckreich genennt worden ist) vnd auff desselben An. Chr. 1590. in der Gefängnus erfolgtes Absterben / der an. Chr. 1594. gleichfals abgestorbene Carolus Borbonius der Jünger / gewesener Cardinal vnd Ertzbischoff zu Rouan, dann Carolus Lotharingus, Carolus Guisius, Carolus Meduanius, Carolus Ellebovius, vnd endlich Carolus Balsacus Dunensis, Entraguii frater verstanden worden seyn.

Wie aber nach dieses Heinrici 3. Königs in Franckreich Anno Chr. 1589. den 1. August. erfolgtes Absterben Heinricus Borbonius oder Vindocinus die Cron Franckreich angetretten/ den haben ein Theil der Frantzösischen Ständ vmb deß willen er ihrer Religion nit gewesen ist/ weder wissen noch hören wollen: Darauff dann Philippus 2. König in Hispaniâ seine Anno Chr. 1566. geborne Tochter Jsabellam Claram Eugeniam (vmb deß willen sie von gedachtes Heinrici 3. Königs in Franckreich Schwester / mit Namen Isabellâ, geborn worden ist) zu diesem Königreich Franckreich gern befördert hätte; Welcher auch diese seine Tochter zu solchem vnd Carolo Guisio, hernach gewesenen Gubernatori Provinciæ Narbonensis, oder aber einem andern grossen Herrn / der ausserhalb vorgedachtes Heinrici Borbonii zum König in Franckreich erwehlt werden möchte/ zu vermählen vermeint hat.

Darauff dann dieser Heinricus 4. Anno Chr. 1593. die vorige Religionem abermahls hat fahren lassen / vnd hergegen die Catholische Romanische Religionem angetretten/ darauff er sich auch hernach An. Chr. 1594. den 27. Febr. Autrici Carnutũ oder zu Chartres zum König in Franckreich hat krönen / vnd folgends mehrgedachtem Philippo 2. König in Hispaniâ, an. 1595. den 17. Jan. den Krieg offentlich ankünden lassen.

Da-

Dabey er doch abermahls wenig Gedeien gehabt hat: Dann zu geschweigen/daß Philippus Emanuel Mercurianus, An. Chr. 1590. vorhero der Cron Hispaniæ den in Britanniâ gelegenen Meerhafen Blavet in die Hand gelieffert: So hat in diesem newen Krieg die Cron Hispaniæ der Cron Franckreich neben andern nachfolgende fürneme Ort mit Kriegsmacht abgenommen; Als Caletum, Ardres, Monthulonium, Dorlanium, La Chappelle, vnd Chastellet.

Dabey es dann viel Mühe / Arbeit/ vnd Vnkosten gebraucht/biß dieser Heinricus 4. die An. 1597. in dem Monat Martio, von den Hispanis (nach der Frantzosen eigenen terminis zu schreiben) per Reignard, das ist / mit List eines Hew-Wagen eingenommene Stadt Amiens, den 27. Septemb. hernach par Lion, das ist mit Gewalt denen Hispanis widerumb abgenommen/ vnd zur Cron Franckreich gebracht hat.

Mit welcher Feindseligkeit dann auch beede Potentaten gegeneinander so lang vnd viel verfahren seyn / biß Anno 1598. zu Vervin in Tyrasse sie sich durch jhrer Gesandte sonderbare Zusammenkunfft von newem verglichen: Daselbsten auch den 2. Maji ein vnd der ander Stritte auff nachfolgende Meinung (welches denn für den

Ein vnd Zwantzigsten

Frieden gehalten werden kan) in 38. vnterschiedlichen capitibus beygelegt worden ist: Nemlich/daß es zuvörderst bey dem Anno Chr. 1559. zwischen Heinrico 2. König in Franckreich/ dann Philippo 2. König in Hispaniâ, zu Cambroy beschlossenen Frieden in allen vnd jeden Puncten verbleiben soll; Ausserhalb was in diesem Vervinischen Vertrag in einem vnd dem andern geendert worden ist.

Darauff auch die Cron Hispaniæ der Cron Franckreich vorgedachte sieben Oerter als Caletum, Ardres, Monthulonium, Dorlanium, La Chappelle, Chastellet vnd Blavet.

Dagegen aber die Cron Franckreich der Cron Hispaniæ die in dem Hertzogthumb Burgund gelegene Herrschafft Charolois abgetretten hat: Mit dem fernern Anhang / daß nunmehr beeder Theil Städt vnd Vnterthanen miteinander frey sicher / ohne einige Feindseligkeit zu handeln befugt / vnd damit aller Widerwillen vnd Widerwertigkeit auffgehoben seyn solle; Vnd was auff diese Haubtpuncten in anderem weiter verglichen worden ist / das geben vorangezogene 38. Capitula mit mehrern zu erkennen.

Zu dessen Gedächtnus dann neben andern nachfolgendes chronostichon gefertigt worden ist.

fVLta DVos reges Vno paX nVMIne IVnXIt.

Dabey doch zu einem für alle mal eriñerns vnd merckens werth ist / es sey in vorangezogenen vnterschiedlichen Frieden verglichen vnd geschlossen worden / wie vnd was es wolle / daß doch die Cron Hispaniæ wegen dern zu dem Hertzogthumb Burgund / dann die Cron Franckreich zu der Cron Navarræ habenden Forderung sich niemals begeben / sondern jhnen deroselben Forderung bester Form Rechtens vorbehalten haben.

In welchem Vervinischen Vertrag dann neben andern auch der damahls gelebte / vnd der Zeit nach An. 1561. geborne / aber Anno 1630. abgestorbene Carolus Emanuel, Hertzog zu Savoia, wegen deren in Italiâ bey Piemont gelegenen Marggrafschafft Saluzzo eingeschlossen worden ist.

Vnd denselben Handel gleichfals kürtzlich zu beschreiben / wie An. Chr. 1588. in dem Monat Maji Heinricus Guisius, wider Heinrici 3. damahligen Königs Wissen vnd Willen / nach Pariß ankommen / vnd wie bald darauff dieser König

Hein-

Heinricus 3. von Pariß gezogen ist/ vnd wie die Frantzösichen Ständ aneinander selbst zuwider gewesen seyn; Darauff haben sich jhrer viel besorgt/ als wann gantz Franckreich vber vnd vber gehen würde; Zumahl dieweil in diesem 1588. Jahr den 24. Decembr. dieser Heinricus Guisius, vnd sein Bruder Ludovicus Cardinalis (auff Heinrici 3. Königs in Franckreich Bevelch) zu Blois; Dann er der König selbst den 1. August. deß darauff erfolgten 1589. Jahrs ad fanum S. Clodoaldi in Hieronymi Gondii Lusthauß/ von einem München erstochen worden ist.

Wie nun ein Theil der Frantzösischen Ständ Heinricum Borbonium, (als den jenigen / welcher von Ludovico sancto, gewesenen König in Franckreich/ vnd desselben jüngsten Sohn/ mit Namen Ruperto, seinen Anfang gehabt vnd erhalten hat) vnd also den rechtmässigen Erben zum König in Franckreich/ auß vorangezogenē Vrsachen der widerwertigen Religionis wider wissen oder hören wollen; Darauff hat sich/ voriger Anzeig nach/ Philippus 2. König in Hispaniâ bemühet / ob diese Cron Franckreich vorgedachten seiner Tochter Isabellæ Claræ Eugeniæ (als welche er mit Isabella deß nechstverstorbenen Heinrici 3. Schwester erzeugt hat) zu Theil werden möchte. Repetatur Tabula geneal. 14.

Weil aber Carolus Guisius für sich vnd seinen Brüder Heinrico Jainvilleo vnd de Cheureuse, weniger nicht Carolus Meduanius (vnter dem Fürgeben/ als wañ sie von H. CAROLO Magno Röm. Käiser masculis progenitoribus jhren Anfang gehabt/ vnd daß dahero An. Chr. 986. jhre Voreltern von Hugone Capeto davon mit Gewalt gedrungen worden/ vnd daß desselben posteritet diese Zeit hero allein usurpatores der Cron Franckreich gewesen were / vnd jhnē auff so viel 100. Jahr vorgehalten hätten) auff diese Cron Franckreich jhr son-

 derba-

derbares Absehen gehabt haben / darauff seynd jhrer etliche mit denen Gedancken vmbgangen / damit diese competirende Potentaten gestillt / vnd zur Ruh verwiesen werden könten / von der Cron Franckreich einem jeden sonderbare Provincias, auch Land vnd Leut zuzutheilen / vnd einzuraumen.

In welche Trennung aber der meinste Theil der Frantzös. Stånd / wie auch Carol⁹ Hertzog zu Lothringen nicht haben bewilligen wollen / sondern sie haben dem Herkomen nach allein nach dem Jnhalt dessen zu Pariß Portâ Antonii befindlicher inscriptionis, VN DIEV, VNE FOY, VN ROY allein einen einigen König vnd Herrn haben wollen; Zumal dieweil sie sich neben andern noch bey Pharamundi hinterlassenen posteritet ingemein: Jnsonderheit aber vnter deß An. Chr. 514 abgestorbenen vnd zu Pariß à S. Geneviofue begrabenen Clodovæi, deß ersten Christlichen Kön. in Franckreich / wie auch deß A. C. 564. abgestorbenē Clotharii, seines Sohns hinterlassenen posteritet, erinnert / wie dieselbe die Cron Franckreich vntereinander getheilt / vnd vnter denen selbē sich der eine König zu Pariß / der ander König zu Orleans, der dritte König zu Austrasiâ, der vierdte König zu Soisson: Vnd zu andern Zeiten sich ein anderer Herr König zu Yvetot geschrieben / daß es vnter jhnen vnd deroselben posteritet einen Krieg nach dem andern verursacht habe.

Auff welche Meinung auch in einer hochanseligen familiâ deß H. Römischen Reichs Teutscher Nationis ein sonderbarer Fall angezogen werden kan / da deroselben Land vnd Leut von 1. 2. 300. vnd mehr Jahren auff dreyen Regierungen bestanden / vnd da dieselbe von einer Zeit zu der andern in allerhand Vneinigkeit gerahten seyn / daß davon zwo Regierung abgestorben / dero Land vnd Leut aber auff die vberbliebene dritte Regierung kommen ist: Bey welcher dritten Regierung dann

dann die vorhero vertheilte Land vnd Leut miteinander nunmehr vber die hundert Jahr verblieben sind: Welche auch allem Ansehen nach durch die Gnade Gottes auch hinfüro auff einiger Regierung ohne fernere Theilung verbleiben werden.

Dagegen aber in einer andern familiâ die vor der Zeit bey einem Hauß einig vnd allein bestandene Länder diese Zeit hero in fünff vnterschiedliche Regierung vertheilt worden seyn.

Wie aber deme allen / so hat dieser Carolus Emanuel, Hertzog zu Savoie, in vorangezogenem 1588. Jahr von Piemont auß diese Marggrafschafft Saluzzo in kurtzer Zeit mit Gewalt eingenommen; Der Hoffnung / es gewinne die damahls zwischen dem König vnd denē Ständen in Franckreich von Tag zu Tag je länger je mehr zunemende Mißverstand über kurtz oder lang einen Außgang/wie es wolle / damit jhme gleichwol diese Marggrafschafft Saluzzo verbleiben möchte.

Vmb welche Zeit er dann sonderbare Schawgroschen in Silber vnd Gold in Form eines Centauri vnd einer vnter sich vnd seinen Füssen gebrachten Cron mit dem einigen Wort/ OPPORTUNE hat prägen oder müntzen lassen: Vnter welchem er dann mit dem Centauro seine selbsteigene Person: Aber mit der Cron das Königreich Franckreich verstanden hat: Anderst nicht / als wann er mit Einnemung der Marggrafschafft Saluzzo einen Theil der Cron Franckreich vnter seinen Fuß vnd Gewalt gebracht hätte.

Wie nun in mehrgedachtem 1598. Jahr Heinricus 4. König in Franckreich mit Philippo 2. König in Hispaniâ zum Frieden kommen; Darauff ist auch wegen dieser Marggrafschafft Saluzzo außdrücklich verglichen worden / daß derselbe Stritt innerhalb Jahr vnd Tagen von Clemente 8. damahligen Röm. Pabst verabschiedet werden solle.

 Was

Was nun in diesem 1598. Jahr zu Veruin, durch eines vnd deß andern Potentaten Gesandten geschlossen worden ist/ das haben sie noch in diesem 1598. Jahr ratificirt; Darauff auch Heinricus 4. geschworen hat den 21. Junii zu Pariß; Dann Albertus Austriacus zu andern Zeiten zu Brüssel: folgendes Philippus 2. König in Hispania den 12. Jul. (vnd also etlich wenig Wochen vor seinem den 13. Septemb. bey seinem 71. Jährigen Alter eingefallenen Absterben) zu Madril: Vnd endlich Carolus Emanuel, Hertzog zu Savoia, den 21. Augusti zu Chambery.

Aber Philippus 3. König in Hispania hat auff seinen Namen diesen An. 1598. zu Vervin furgangenen Vertrag erst Anno 1601. ratificirt, wie der/ zwischen der Cron Franckreich vnd Savoiâ, wegen vorgedachter Marggrafschafft Saluzzo bestandene Stritt gleichfals verglichen worden ist.

Wie aber dieser wegen der Marggrafschafft Saluzzo eingefallene Stritt von Clemente 8. dem Römischen Papst in der bedingten Zeit deß Jahrs nicht hat verabschiedet werden wollen: Darauff ist in dem Eingang deß 1600. Jahrs der Hertzog von Savoia in selbsteigener Person ad Fontem-bellaqueum das ist nach Fontaine-belle-d[illegible]eau in Franckreich gereist/ welche jhm auch nach vielfältigen tractaten 3. Monat Zeit Bedacht genommen/ in deroselben der Cron Franckreich entweder die Marggrafschafft Saluzzo widerumb zuzustellen vnd zuruck zu begeben / oder aber für dieselbe das zwischen Lion vnd Genff gelegene Land Bresse mit seinen Zugehörungen einzuantworten.

Wie er aber nach Außgang deroselben Zeit eines oder das andere der Cron Franckreich nicht hat abtretten wollen/ darauff hat jhme Heinricus 4. im Monat Augusti 1600. offentlichen Krieg ankünden lassen: Deme er auch innerhalb

40. Ta-

40. Tagen das Hertzogthumb Savoie, vnd vnter demselben die vorhero für vnüberwindlich geachte vnd gehaltene (aber damahls mit der darzugehörigen Kriegs-munition übel versehene) Vestung Montmelian, vnd das noch mehr ist auch le pais de Bresse zum Theil mit Gewalt / zum Theil aber in der Güte eingenommen: Welches alles er auch so lang vnd viel in Handen behalten hat / biß dieser Stritt den 17. Januar. deß darauff erfolgten 1601. Jahrs zu Lion zwischen beeden Theilen deß Haubtsachlichen Inhalts beschlossen worden ist / daß nemlich der Cron Franckreich le pais de Bresse mit allen darzu specificirten Städten / Vestungen vnd andern mehr: Dagegen aber die Marggrafschafft Saluzzo dem Hertzog zu Savoie verbleiben solle.

Vmb welche Zeit dann wider vorgedachtes Hertzogs zu Savoie Anno Chr. 1588. vorhero gemüntzte Schawgroschen ein andere Müntz in Form deß Herculis zu Roß / mit einem starcken Prügel vnd mit dem einigen Wort / OPPORTUNIUS, gebrägt worden ist / welcher den Centaurum zu Boden geschlagen / vnd vnter seine Füß gebracht hat.

Vnter welchem dann mit dem Herculè clavato Heinricus 4. König in Franckreich / aber mit dem Centauro der Hertzog zu Savoià verstanden worden ist; Als welchem dieser Hercules Gallicus, das ist / Heinricus 4. das Hertzogthumb Savoie, wie auch le pais de Bresse vnd anders mehr abgenommen / damit er auch denselben so weit gebracht hat / biß er der Cron Franckreich mit Abtrettung deß pais de Bresse hat jhren Willen machen müssen / wann er anderst das Hertzogthumb Savoie Vertrags-Weiß widerumb hat erhalten wollen.

Es seyn nun auch in diesem 1598. vnd 1601. Jährigen Vertrag auff jetztangezogene Meinung in einem vnd dem andern vergliche worden / vnd wie es wolle / so hat doch darumb

das/

Transact 22

das/zwischen der Cron Franckreich vnd Hispaniæ, auff so viel Jahr bestandene Mißtrawen nimmermehr auffgehoben werden können: Sondern es ist dasselbe einen Weg als den andern verblieben: Vnd/das noch mehr ist/ hat dasselbe Mißtrawen so lang vnd viel zugenommen/biß mehrgedachter Heinricus 4. Anno Chr. 1610. den 14. Monatstag Maji von dem Ravaillac ermordet worden ist.

Ioannes Serr. in Inventario Galliæ sub Heinrico 4. fol. 23.

Vnd dasselbe in einem vnd dem andern puncto gleichfals mit müglichster Kürtz außfündig zu machen; Hat in dem darauff erfolgten 1599. Jahr die in der Grafschafft Burgund vnd der Cron Hispaniæ zuständige Stadt Dola wider das Hertzogthumb Burgund sich allerhand Newerung vnterstanden/vnd hätte darumb nicht viel gefehlet/ es were derselbe Stritt zum offentlichen Krieg außgebrochen.

Insonderheit aber hat die Cron Hispaniæ gar hoch empfunden/daß/vor vnd nach dem An. Chr. 1598. fürgangenen Vervinischen Vertrag/ so viel fürneme Frantzösische Fürsten vnd Herren/wie auch grosse Anzahl allerhand Kriegsvolck sich für die vereinigte Staden in Niderland wider die Cron Hispaniæ, haben gebrauchen lassen: Vnd daß darauff (der Hispanier Meinung nach) die vereinigte Staden es so weit nimmermehr gebracht/wann sie nicht von einer Zeit zu der andern auß der Cron Franckreich mit Volck / Gelt vnd andern mehr so groß Hülff gehabt hätten.

Pierr. Mat. Tr. fol. 641. I. Serr. fol. 110.

Welches alles ob es wol der König in Franckreich selbsten/vnd zu andern Zeiten auch die Cron Engelland ex causâ libertatis commerciorum vnd in andere Weg verantwort: So hat doch endlich die Cron Franckreich die denen vereinigten Staden beygestandene Frantzösische Obriste / vnd anders Kriegsvolck bey Leibs- vnd Lebens-Straff/wie auch bey Verlust aller Haab vnd Güter/zuruck gefordert.

Iacob. August. Thuan. l. 123. fol. 99.

Was

Was es auch de anno Chr. 1599. zwischen der Cron Franckreich vnd Hispaniæ für newe Mißverstand verursacht/ wie sich die an dem Hertzogthumb Meyland gelegene Grisoni oder Grawbinder / wie auch die Schweitzer / mit der Cron Franckreich in sonderbare Bündnus eingelassen / vnd respectivè dieselbe vernewert haben / das ist neben andern dahero abzunemen / wie der damahlige Gubernator zu Meyland / nemlich Conte de Fuentes, dieselbe Bündnus nicht hat verwehren können / daß er Anno Chr. 1602. hernach die Marggrafschafft Final wider die Cron Franckreich vnd deroselben vorige Inhaber die Carettos, vmb der Cron Hispaniæ willen / vnter seinen Gewalt gebracht vnd darauff die Carettanos mit dem remedio Recuperandæ an den Käis. Hof verwiesen hat. Pierr. Mat. T. 2. fol. 182. Serr. sub Heinrico 4. fol. 51. & 215.

Da auch voriger Anzeig nach / in dem darauff erfolgten 1600. Jahr Carolus Emanuel, Hertzog zu Savoiâ, der Cron Franckreich weder die Marggrafschafft Saluzzo noch le pais de Bresse hat abtreten wollen.

Was darauff für ein jämmerlicher Krieg erfolget / vnd wie innerhalb 40. Tagen (von dem Monat Augusto desselben Jahrs anzurechnen / Heinricus 4. Kön. in Franck. durch den Ladigieræ das Hertzogthumb Savoie, vnd vnter demselben insonderheit die Vestung Montmelian: Aber durch Carolũ Gontaldum, (Armañi Sohn) Hertzogen zu Biron auß Gascoigne bürtig vnd damaligen Marschalck der Cron Franckreich le pais de Bresse habe einnemen lassen / das ist allbereit hiebevor so weit erinnert worden / daß der Spanische Gubernator zu Meyland / Conte de Fuentes, den Hertzog zu Savoia nicht allein auff seiner Meinung gestärckt / sondern jm auch mit Volck vnd Geld / Raht vnd That wider die Cron Franckreich geholffen hat.

Vnd vnangesehen / voriger Anzeig nach / derselbe Stritt endlich An. 1601. zwischen Franckreich vnd Savoie zu Lion Serræus fol. 193.

 ver-

verglichen worden ist; So hat doch dieser Conte de Fuentes von diesem Vergleich lange Zeit nichts wissen oder hören wollen/biß derselbe / wie auch der An. 1598. vorhero zu Vervin auffgerichte Vertrag erst An. 1601. durch Philippum 3. König in Hispaniâ rarificirt worden ist.

Wie nun nach diesem An. 1601. zwischen der Cron Franckreich vnd Savoie zu Lion auffgerichten Vertrag der Hertzog zu Savoie, wie auch der Conte de Fuentes, jhr Volck auff denen Beinen behalten / vnd mit newen Regimentern gestärckt/das hat nicht allein bey der Cron Franckreich / sondern auch bey der Herrschafft Venedig / dann dem Hertzog zu Florentz/vnd andern Italiänischen Fürsten mehr / allerhand newen Verdacht verursacht / als wann sie über vnd wider die erst vor so wenig Zeit getroffene Vergleichung eine newe Vnruh anfangen wolten.

P. Math. Tom. 2. narrat. 2. f. 75. Thuan. lib.

Vnd / wie es endlich der Außgang zu erkennen geben/ hat der Conte de Fuentes damahls einen gefährlichen Anschlag auff die Königliche Stadt Marseille gehabt/welche doch der damahlige Gubernator Carolus Guisius meisterlich abgewendet hat.

Pier. Math. T. 2. fol. 32. Et Serræus f. 198. 199.

Da auch zu andern Zeiten deß Rochepots, als Heinrici 4. Königs in Franckreich/an den Hispanischen Hof verordneten Ambassadoris, Adelbursch/vnd vnter denselben sein deß Gesandten eigener Vetter zu Sommerszeiten in einem offenbarn Wasserfluß gebadet/vnd da jhnē etliche junge Spanier die Kleider zum Theil versteckt / zum Theil aber in das Wasser geworffen haben / vnd wie darüber beede Theil mit Wehren aneinander gerahten seyn/vnd wie die Hispanier den Kürtzern gezogen haben/darauff seyn diese Junge Frantzösische von Adel auff der Spanier Begehrn auß seiner / deß Frantzösischen Gesandten/Wohnung mit Gewalt genommen/ vnd

gefäng-

gefänglich eingezogen worden; Darauff es dann viel Müh vnd Arbeit gebraucht hat/biß diese junge Frantzösische von Adel beym Leben erhalten / von fernerer Verschimpffung errettet/ folgends der Gefängnus geledigt / von den Hispanischen ministris dem Päpstlichen Nuntio vberliefferf/vnd von demselben den Frantzösischen Ambassador vberantwortet / vnd endlich durch denselben zuruck in Franckreich geschickt worden seyn.

Welcher Vnwill sich dann auch in diesem 1601. Jahr so weit gehäuffet/wie Philippus 3. König in Hispaniâ, auff allerhand Kauffmanns-Wahren 30. pro cento geschlagen hat/ daß darauff Heinricus 4. König in Franckreich / alle vnd jede auß Franckreich in Hispaniam vnd Portugall vorhero getriebene Handlung bey Leibsstraff vnd der Wahren Verlust verboten gehabt: Welche Meinung auch Heinricus 4. so lang vnd viel beharrt/biß Philippus 3. vorgedachte 30. pro cento hat fallen lassen.

Iacob August' Thuan. Lib. 131. fol. 1023. & 1083. Eman. Meteran. ad annum 1604. Pierr. Mat. T. 2. L. 4. fol. 83.

Was es auch de an. Chr. 1602. mit dem Carolo Gontaud de Byron, damahligen Marschalck/für ein End genommen/vnd was für gefährliche correspondenz er vmb der Cron Franckreich willen mit dem damahls gewesenen Gubernatore zu Meyland / Conte de Fuentes, wie auch mit dem so viel vnd offtgedachten Carolo Emanuele, Hertzogen zu Savoie, wider die Cron/wie auch die Königliche Person vnd Printzen in Franckreich gehabt/das ist ohne Special-Erinnerung in allerhand Schrifften so weit offenbar vnd am Tag / daß er darüber ultima Julii desselben Jahrs in der Bastiliâ zu Pariß enthaubt/ darauff auch alle seine Herrschafften eingezogen worden seyn.

Id quod omnia probant acta eo nomine diversis Linguis edita.

Vnd obwol der vber ein Zeit hernach durch Franckreich gereiste Hispanische Ambassadeur, Joan Taxis, sich daselbst hat vernemen lassen/daß sein König von diesen deß Byrons fürgenommenen bösen Händeln keine Wissenschafft gehabt;

Les Dernier troubl. T. 2. L. 5.

 Darauff

Darauff hat jhme Heinricus 4. damahliger König in Franckreich/anzeigen lassen/daß er dieser fürgewandten Unwissenheit nicht wol glauben können/in dem der Byron von dem Hispanischen Hof vnd Ministris so grosse Geldsumma empfangen hätte/welche jhm/dem König in Hispaniâ, nohtwendig haben verrechnet werden müssen.

Vnd dieweil durch deß Byrons Gefängnus / vnd seine darauff erfolgte Aussag/wie auch mit dem wider jhn in vielerley Weg geführten Beweiß / insonderheit vorgedachtes Spanischen Ambassadoris zu Meyland wie auch deß Hertzogs zu Savoie von newen genommene gefährliche Anschläg abermahls an den Tag kommen seyn / darauff haben sie diß vnd jenseits deß zwischen der Cron Franckreich vnd Piemont gelegenen Gebürgs abermahl viel Volck zusammengeführt.

Thuan.lib. 132.f.1050. Serr. f. 352. 361.367.

Auff welche Meinung de An. 1604. mit Nicolao Hoste von Orleans bürtig/ (deß Villeroy gewesenen Secretarii d' Estat gewesenen Diener/) ein anderer Fall vorhanden ist/ was er bey seinem Herrn dem Villa-Regio, oder aber an andern geheimen Orten in Franckreich gesehen/gelesen vnd gehöret/ daß er es alsobalden an den Hispanischen Hof vberschrieben: Welches dann der damahls Frantzösische Ambassador in Hispaniâ, mit Namen Sieur de Barault, gegen der Cron Franckreich solcher Massen hat geandet / so bald etwas daselbst geschlossen werde / so bald sey es an dem Königlichen Hispanischen Hof kundbar / vnd hätten die Hispanische Ministri von einem vnd dem andern viel zeitlicher Bericht/dann er / als der Ordinari-Frantzösische Gesandte/von Rechtswegen hätte haben sollen.

Wie nun die Cron Franckreich nach diesem Nicolao Hoste hat greiffen wollen / der ist zwar von Pariß auß auff Meaux in der Champaigne entrunnen: Wie jhm aber aller Orten nachgeeilt worden / vnd da er zur Hand hat gebracht

werden sollen / hat er sich endlich an einen Weidenkoppen zu salviren vermeint: Wie er aber von demselben in das Wasser gefallen vnd ertruncken/darauff ist sein Cadaver zu Pariß mit 4. Pferden geschleifft/ folgends in vier Stucken zerhawt / vnd ein jedes deroselben vmb Pariß herumb auff ein Rad gelegt/ vnd sein hinterlassenes Vermögen eingezogen worden.

Aber der jenige Spanier/der sich zu diesen Händeln mit Verschickung vnd Vbernemung der geheimen Brief hat gebrauchen lassen/ist eine Zeitlang gefänglich gehalten/aber endlich widerumb loß gelassen worden.

Dabey es doch nicht verblieben ist; Sondern es hat sich in diesem 1604. Jahr Heinricus 4. König in Franckreich/ wider die Cron Hispaniæ vnd deroselben Ministros mehrmals beklagt/daß seine Ständ / vnd neben denselben insonderheit le Conte d Arvergne, Caroli 9. Königs in Franckreich/ mit Mariâ de Touzet vnd also ausserhalb der Ehe erzeugte Sohn/wie auch d' Entragues, so dann ein Theil der Schweitzerischen Ort von jhnen in so viel Weg verführt worden. Iac. Aug. Thuanus Libro 132. fol. 1051.

Was auch de Anno Chr. 1605. Ludovicus à Lagoniâ genant Merargius von Marseille auß mit Carolo d'Auria oder d'Oria an Statt der Cron Hispaniæ, wegen Einnemung vnd respectivè Vbergebung der Stadt Marseille, für schädliche correspondenz gehabt habe / das ist neben andern dahero abzunemen: Wie dieser Merargius durch allerhand bewegliches Zusprechen Heinricum 4. König in Franckreich beredet / zu Marseille etliche Galleen außzufertigen / damit die offenbare Seerauber auff dem Mari Mediterraneo zu verjagen / vnd hingegen die Ab- vnd Zufuhr zu versichern / daß er doch diese jhme bewilligte Galleen deß d' Auriâ bey sich gehabten Galleen zugestossen/vnd damit die Stadt Marsiliam mit Vorthel ein- Iac. Aug. Thuanus Libro 134. fol. 1077. & 1089. Pier. Math. T. 2. fol. 58. Serr. sub Heinrico 4. fol. 382.

 zunemen/

zunemen / vnd dem König in Hispaniâ einzuraumen vnd zu vbergeben Willens vnd Vorhabens gewesen ist.

Wie aber dieser Anschlag gleichfals offenbar worden/ darauff ist er/der Merargius, gefangen/folgends geschleifft/geviertheilt/die Viertel vmb die Stadt auffgehenckt / der Kopff zu Marseille auff ein Stangen gesteckt / vnd folgends der Brunellus, als ein Spanischer Diener/vmb deß willen er sich zu diesem gefährlichen Anschlag hat gebrauchen lassen / gleichfals gefänglich eingezogen worden.

Mit was scharffen Reden nun vber diesen Handel Heinricus 4. König in Franckreich mit Balthasare Sunicâ der Cron Hispaniæ Ambassador gerahten ist/vnd welcher Massen einer dem andern (wider den so offt angezogenen Vervinischen Vertrag gehandelt zu haben) beschuldiget : Das kan an andern Orten gelesen werden.

Thuan. d. L. 134.

Darauff es dann lange Zeit gebraucht / biß der vorgedachtes Balthasaris Sunicæ Hispan. Ambassadors zugehöriger Brunellus seines Verhafftes ledig worden ist.

Welcher Massen auch mehrgedachter Heinricus 4. König in Franckreich / auff Johann Wilhelm / Hertzogs zu Gülich/Clev vnd Berg Anno Chr. 1609. den 25. Martii bey seinem 47. Jährigen Alter zu Düsseldorff ohne Hinterlassung ehlichen Leibserben erfolgtes Absterben/sich der Gülchischẽ vnd anderer mehr Länder angenommen / vnd darauff die Stadt vnd Vestung Gülch hat einnemen lassen / das ist gleichfals aller Welt bekand; Welches dann bey der damahligen Käiserl. Maj. dann der Cron Hispaniæ vnd etlichen Ständen deß Reichs anders nichts/dann allerhand Mißtrawen hat verursachen können;

Zumaln/dieweil vorgedachte Gülchische/Clevische vnd Bergische Länder zu nechst an den Niderländischen Provinciis

gelegen

gelegen seyn: Umb welcher willen die Cron Hispaniæ und die vereinigte Staden/de An. 1566. biß auff den heutigen Tag/ so schwere Krieg geführt haben.

Da auch zu andern Zeiten die Cron Hispaniæ den Frantzösischen Cardinal Bonvisium mit 4000. Cronen Jährlicher Bestallung zu gewinnen vermeint/und da dieser Bonvisius dasselbe rund abgeschlagen hat/und sich hingegen mit denen von dem Römischen Stul habenden præbenten, wie auch mit deren von der Cron Franckreich gehabten Bestallung hat benügen lassen/das hat zwischen beeden Potentaten abermahls anders nichts dann allerhand Unwillen verursachen können. Pier. Math. T. 2. fol. 717. 718.

Welcher sich dann auff deß Frantzösischen Cardinalis, mit Namen Arnoldi Ossati, gewesenen Bischoffs zu Rennes, deß Hertzogthumbs Britanniæ An. Chr. 1605. erfolgtes Absterben auch in dem noch ferner gehäufft / da der damahlige Bapst Clemens 8. auß den Frantzösischen Herren zween / als den Oliverium, Patriarcham Alexandrinum, von Lyon bürtig / Item Jacobum Davidem Perronum, Episcopum Eboracensem ; dann von den Hispanischen Herren gleichfals zween zum Stand der Cardinäl befördert/daß es der damahls zu Rom gewesene Hispanische Ambassador gegen jhme dem Papst darumb geandet / daß er der Papst seinen Herrn / den König zu Hispaniâ, der Cron Franckreich gleich gehalten/und nicht (wie es nach sein/ deß Hispanischen Ambassadoris, Meinung hätte seyn sollen) auß der Cron Hispaniæ mehr Herren zu diesen Würden eines Cardinalis befördert hat ; Anderst nicht / als wann die Cron Hispaniæ besser dann die Cron Franckreich jederzeit gewesen were / und daß dahero dieselbe auff ein mal mit mehrerer Anzahl der Cardinalium, dann die Cron Franckreich/hätte honorirt werden sollen.

Dadurch

Thuanus Libro 35. fol. 721 ad annũ 1564. Pier. Math. T. 1. fol. 42. 43. & alii.

Dadurch dann der zu andern Zeiten zwischen beeden Potentaten eingefallene præcedenz Stritt abermahls auff die Bahn gebracht worden ist; Ob nemlich in offentlichen Versamlungen die Cron Hispaniæ der Cron Franckreich: Oder aber die Cron Franckreich der Cron Hispaniæ vorgehen solle?

Derowegen sich dann die Cron Franckreich neben andern mehr Vrsachen auff das Herkommen beruffen hat / daß sie nemlich in dem An. Chr. 1431. fürgangenen Concilio Basiliensi, durch desselben Außspruch / die vorgängige Stell wider die Cron Castiliæ erhalten hat: Item / daß auch in dem Concilio Lateranensi Ludovicus 12. Kön. in Franckreich der Cron Arragoniæ vnd Castiliæ vorgangen were / Item / wie in dem an. Chr. 1563. zu Trient abermahls gehaltenen Concilio der Cron Franckreich vnd Hispaniæ miteinander in einer offenbaren Kirchen-Versamlung das Weihwasser hat gegeben werden wollen: Daß darauff die damahlige Frantzösische Gesandte auff vnd davon gangen / vnd nach Venedig gereist weren.

Da auch Anno 1570. zwischen dem Papst / dann der Cron Hispaniæ, vnd den Venedigern wider den Türcken / zu Wasser vnd Land der Krieg hat beschlossen werden sollen / vnd da der Hispanische Ambassador bey dieser tractation, den Frantzösischen Gesandten weder wissen noch hörē wollen / darauff hat der Frantzösische Ambassador offentlich bezeugt / von Venedig auff vnd davon zuziehen / wann er nicht wegen der Cron Franckreich bey dieser Zusammenkunfft verstattet werden solte.

Vnd das noch mehr ist / wie die Cron Franckreich vnd Hispaniæ einsmahls bey den Grisonis oder Grawbindern zusammenkommen seyn / vnd wie der Hispanische Ambassador dem Frantzösischen Abgesandten hat fürgreiffen wollen / darauff

hat der Frantzösische Ambassador nach seiner Wehr griffen/ vnd diesen Handel mit der Faust außtragen wollen.

Auff welche Meinung dann zu andern Zeiten/ vnter denen Frantzösischen Abgesandten/ insonderheit der Sillerius vnd Marquis de Pisani in keinerley Weg haben gestatten wollen / daß jhnen in vnd ausserhalb der Kirchen die Hispanische Gesandte vnd andere Hispanische Ministri fürgezogen werden solten.

Wiewol denselben Stritt Anno 1564. Pius quartus, Pontifex, familiæ Mediceæ Mediolanensis in possessorio, für der Cron Franckreich wider die Cron Hispaniæ verabschiedet/ vnd den Vorgang der Cron Franckreich zuerkant/ vnangesehen Franciscus Vargas, ein Hispanischer Agent, diesen Stritt vorhero an dem allerersten erweckt/ vnd den Vorgang für die Cron Hispaniæ zu erhalten / jedoch allerdings vergeblich/ vermeint hat. Thuanus Lib. 35. fol. 71.

Welches Pii quarti Pontificis Außspruch aber der damahlige zu Rom gewesene Ludovicus Requesentius, vnd folgends de anno Chr. 1573. biß 1576. gewesener Gubernator in Niderland/ so vbel auffgenommen/ daß er bald darauff von Rom gantz eilend vnd vnversehens auffgebrochen / vnd ohn einigē genommenen Abschied in Hispaniam verreist ist: Welches dann die Frantzosen auff nachfolgende Meinung auffgenommen haben: Louys de Requesens, grand Commendeur de Castille sortit de Rome pour evaporer ses mes contentemens en sâ cholere.

Da auch in Krafft deß so viel vnd offtgedachten Vervinischen Friedens die Cron Hispaniæ das bey Meyland zusammengebrachte Kriegsvolck von Belizonâ auß/ durch einen Theil deß Schweitzerlands vnd deß Savoischen Gebiets/ auff den zwischen le pont d'Arve vnd la Cluse gelegenen Paß/

genanfle Graisin, vnd von dannen auß auff die Graffschafft Burgund/vnd einen Theil durch Lothringen / vnd folgends auff das Hertzogthumb Lützenburg / vnd also in Niderland/ wider die vereinigte Staden hat führen lassen / dazu hat auch er Hertzog zu Savoiâ sein eigen Volck gestossen / vnd dadurch der Cron Franckreich zu allerhand Verdacht Vrsach geben/ als wann beedes der König zu Hispaniâ, als auch der Hertzog zu Savoiâ, wider das Hertzogthumb Burgund oder aber le pais de Bresse sich sonderbarer Einfäll vnterstehen würden.

Pier. Math. T. 2. fol. 75.

Darüber sich dann vor der Zeit ein fürnemer Engelländischer Scribent hat vernemen lassen / daß die aneinander gelegene drey Königreich/ Hispaniæ, Franckreich vnd Engelland/ einer Wag / vnd vnter denselben Franckreich vnd Hispania den beeden Schalen/ aber die Cron Engelland dem Wagbalcken: Item dem Kloben/ vnd dem darinnen begriffenen Zünglein zu dem End verglichen werden könten : So lang die Cron Franckreich vnd Hispaniæ gegeneinander in dem Æquilibrio verbleiben werden/ so lang sitze die Cron Engelland still; Wann aber vnter der Cron Franckreich vnd Hispaniæ eine vber die andere herrschen wolle/ so schlage sich die Cron Engelland zu dem jenigen Theil / welcher von dem andern beschwert werden will: Vnd dasselbe geschehe so lang vnd viel / biß die Cron Franckreich vnd Hispaniæ in das rechte Æquilibrium widerumb gebracht worden seyn.

Gulielmus Camdenus in vitâ Elisabethæ.

Dessen man vor der Zeit bey Heinrico 8. Kön. in Engelland ein lebendiges Exempel gehabt/ in dem er es vnterweiln mit der Cron Franckreich wider Hispaniam, vnd zu andern Zeiten mit der Cron Hispaniæ wider Franckreich gehalten.

Darauff auch ein berühmter Poet mehrangezogenem Carolo Emanueli, Hertzogen zu Savoie, zu Gefallen nachfolgendes Epigramma gefertigt hat:

Non

Non etiam tela, & ferrum non debile dextra
Spargimus, & nostro manet ab ense cruor.
GALLVS & HISPANVS nostris movêre quid armis.
Possimus? quanto bella furore geram.
Sub isti Reges æquali ponderis ambo,
SED CVI GRANVM ADDO, PONDERAT ILLE MAGIS.

Welche Meinung ob sie in facto verificirt worden/ vnd wann er vnd seine Voreltern die Hertzogen zu Savoie mit der Cron Franckreich vnd Hispaniâ Krieg geführt/ was sie darbey gewonnen oder verlohren / vnd in denen darauff erfolgten Frieden Vertragsweis erhalten haben: Das ist ander Weg offenbar vnd am Tag.

Vnd das ist der Jnhalt deren so viel vnd offt angezogenen vnd in vorangeregten dreyen Haupt-punctis abgetheilter Relationis.

1. Wohero causâ remotâ alle vnd jede Vneinigkeit jhren Anfang genommen.

2. Was die zwischen dem Hauß Oesterreich / vnd consequenter der Cron Hispaniæ zu einem / dann der Cron Franckreich zum andern Theil/ so viel vnd offt geführte Krieg ratione materiæ subjectæ betroffen haben.

3. Was derentwegen de an. Chr. 1477. biß 1598. auff die 22. vnterschiedliche mal verglichen worden ist.

Welcher relationis Verbesserung doch eines vnd deß andern guten Verstand abermals heimgestellt seyn soll:

r in

Im Fall man aber noch ferner wissen will/was daß Heil. Röm. Reich Teutscher nationis mit der Cron Franckreich vor ein vnd mehr hundert Jahren für Stritt gehabt/vnd derentwegen für Krieg geführt/darbey hat man zuvörderst nachfolgende Puncta in Acht zu nemen.

1. DAß der Francken Namen vor Christi Geburt gar nicht: Aber nach deroselben vngefehrlich 280. vnd also vnter dem Röm. Käiser Probo bekant worden: Item/daß vnter diesem Namen Francorum ein grosse Anzahl anderer Völcker begriffen gewesen: Item/daß sie diß vnd jenseits der Elbe/wie auch in dem Frisischen vnd Gelderland gewohnt: Item/ daß sie die Gallische Länder vngefehrlich An. Chr. 420. in 30. an dem allerersten angriffen: Vnd daß deroselben König mit Namen PHARAMUNDUS vnd seine posteritet von deroselben Zeit an biß 750. eine Gallische Provinciam nach der andern vnter jhren Gewalt gebracht.

2. Daß vngefehrlich an. Chr. 750. die Cron Franckreich von vorgedachtes Pharamundi posteritet an Pipinum, H. CAROLI Magni Vatter/kommen: bey deren posteritet auch dasselbe Königreich biß vngefehrlich 986. verblieben ist.

3. Daß vmb dieselbe Zeit Hugo Capetus vorgedachtes H. CAROLI Magni posteritet vmb diese Cron Franckreich gebracht / vnd hingegen dieselbe auff seine selbsteigene Nachkommen devolvirt hat: Bey denen es dann biß auff gegenwärtige Zeit vnd also vber die 650. Jahr verblieben ist.

Derent-

Derentwegen man sich dann nicht auffzuhalten / was die Pharamundana vnd Carolina familia mit dem Römischen Reich für Stritt gehabt habe.

4. Sondern in denen Terminis der jenigen Zeit zu verbleiben / wie An. Chr. 986. vorgedachter Hugo Capetus die Cron Franckreich an sich gebracht / vnd biß auff gegenwärtige Zeit vnnd also vber die siebenthalb hundert Jahr bey seiner posteritet erhalten hat.

Darbey hat man zuvörderst nachfolgende Verzeichnus in Acht zu nemen / was für Röm. Käiser vnd König in Franckreich de Anno Chr. 900. biß auff dato, von einem hundert Jahr zum andern / nebeneinander vngefehrlich regiert haben.

Vnd zwar
de Anno Chr. 900. biß 1000.
An denen

Röm. Käisern HH.	König in Franckreich Von H. CAROLI Magni posteritet
CUNRADUS 1.	Ludovicus Transmarinus,
HEINRICUS Auceps,	Lotharius,
OTTO 1.	Ludovicus, familiæ suæ ultimus,
OTTO 2.	Vnd von Hugone Capeto, er
OTTO 3.	selbsten vnd sein Sohn /
	Rupertus.

biß 1100.

HEINRICUS 2.	Heinricus 1.
CUNRADUS Salicus 2.	Philippus 1.
HEINRICUS 3.	Ludovic⁹ senior, cognom. Crassus.
HEINRICUS 4.	

biß 1200.

HEINRICUS 5.	Ludoviuus junior.
LOTHARIUS Saxo,	Philippus Auguſtus.
CUNRADUS 3. Suevus,	
FRIDERICUS 1.	
HEINRICUS 6.	
PHILIPPUS Suevus,	
OTTO Saxo,	

biß 1300.

FRIDERICUS 2.	Ludovicus,
CUNRADUS 4.	Ludovicus cognomento Sanctus,
RUDOLPHUS Habſpurgenſis,	Philippus Audax,
ADOLPHUS Naſſovius,	Philippus Pulcher.

biß 1400.

ALBERTUS 1. Auſtriacus,	Ludovicus Hutinus,
HEINRICUS 7. Lucelb.	Joannes Poſthumus,
LUDOVICUS Bavarus,	Philippus Longus,
FRIDERICUS Pulcher,	Carolus Pulcher,
CAROLUS 4. Lucelburg.	Philippus Valeſius,
WENCESLAUS,	Joannes Valeſius,
	Carolus 5.
	Carolus 6.

biß 1500.

RUPERTUS Palatinus,	Carolus 7.
SIGISMUNDUS Lucelb.	Ludovicus XI.
ALBERTUS 2.	Carolus 8. von Philippo Audace
FRIDERICUS,	hero alle vnd jede Valeſii.

biß 1640.

MAXIMILIANUS 1.	Ludovicus 12.
CAROLUS 5.	Franciſcus 1.

FER-

FERDINANDUS 1.	Heinricus 2.
MAXIMILIANUS 2.	Franciscus 2.
RUDOLPHUS 2.	Carolus 9.
MATTHIAS 1.	Heinricus 3. Von Ludovico 12.
FERDINANDUS 2.	hero alle vñ jede Aurelianenses,
FERDINANDUS 3.	
ab Alberto 2. omnes Au-	Heinricus 4. } beede Borbonii vnd Vindocini oder de Vēdosme.
striaci.	Ludovicus 13.

Welchem allem nach zuvorangezogenem argumento selbsten zu schreiten/ hat man sich zuvörderst nicht lang auffzuhalten/ wohero die Gallo-Celtæ jhren Namen erlangt / vnd wie dieselbe vor vnd nach Julii Cæsaris Zeiten jhr Regiment bestellt/ vnd von einer Zeit zu der andern geendert haben:

Das ist aber gewiß / wie die Römer vor vnd nach Julii Cæsaris Lebzeiten in Europâ, Africâ vnd Asiâ sich einer Provinciæ nach der andern gemächtigt/ daß auch gedachter Julius Cæsar etlich vnd 40. Jahr vor Christi Geburt innerhalb 7. Jahren diese Gallische Länder vnter der Römer Gewalt gebracht: Welche auch in einer vnd der andern Provincia allerhand Stadthalter verordnet haben: Vnter welchen Aëtius gewesen/ welcher vngefehrlich An. Chr. 453. von Valentiniani, damahls gewesenen Römischen Käisers/ selbst eigenen Händen (der Historiarum Anzeig nach/ gantz vnverschuldter Sachen/) vmbgebracht worden ist.

> P. Pithœus in annalib. Frācicis 12. coëtaneorū scriptorum de An. C. 708. usque 990. Beat⁹ Rhenan⁹, Avētin⁹, & alii.

Wie aber vmb dieselbe Zeit die in Pannoniâ inferiori gewohnte Hunno-Avari, vermittels jhres damahligen Feld-Obristen deß Attilæ, oder Ezels / Europam an vnterschiedlichen Orten / vnd vnter denenselben auch Galliam angriffen: Als hat vorgedachter Aëtius vorhero die Francos zu Hülff geruffen/ als welche damahls von dem ein Meil Weges von deß Heili-

Heiligen Römischen Reichs-Stadt Nürnberg/ bey Fürth fürfliessenden Grentzfluß deß Rednisi oder Rednitz nach Kitzing/ Würtzburg/ Franckfurt an dem Mäyn/ und folgends an dem Rhein hinab bey Bodobrigâ, oder Poppart/ und an dem Bergischen Land/ Düsseldorff/ Duisburg/ Cleve/ Arnheim/ biß auf die Zuidersee/ & Lacum Flevi unter dem Namen Sicambrorum, das ist deren Sieghafften-Kämpffer gewohnte Freye-Ancken/ das ist/ die (ausserhalb jhres Feldobristen) in andere Weg von allerhand Beschwerungen ge-Freiten Volck/ und Mannschafften/ so weit in Acht genommen/ daß sie/ voriger Anzeig nach/ vermittels jhres damahligen Kriegs-Obristen PHARAMUNDI, das ist/ eines Mannes von waarem Mund/ oder hominis oris veracis unter- und oberhalb der Stadt Cöln uber den Rhein/ die Mosel und Maas / wie auch uber die bey Antorff fürüberfliessende/ und das Hertzogthumb Braband/ (quasi das Brav-Land) von der Grafschafft Flandern unterscheidenden Grentz-Fluß Escault, oder Schälde/ die bey Artois gelegene Haubt- und Landschafft Cameracum, oder Cambray an dem allerersten mit Gewalt angriffen und eingenommen.

Trithemi⁹ de origine Francorum Beat⁹ Rhenanus lib. 1. Rerum Germanicarũ. Annales Francisci, Tilii, Seræi du Haillan, & alii, item Monachi Benedictini anonymi, Auberti Miræi in annal. Belgicis.

Zu Zeiten Pharamundi.

Darauff sie auch jetzt gedachtes Pharamundi posteritet, als Clodio Comatus, Merovæus, Childericus, und nach denenselben der in allerhand Historiis, auß allerhand Ursachen/ (insonderheit aber wegen deren An. Chr. 400. etlich und 30. unterhalb Cöln/ bey Tolbiaco, und zu gegenwärtiger Zeit genanten Ort Zulpach/ oder Zulpiel / mit denen damahls genanten Allemañis, das ist allerley Sorten Volck der Schwaben gehaltener Feldschlacht / und darauff erhaltenen Obsieg) berühmte Clodovæus Magnus, sowol auch Childebertus, und der bey der Stadt Straßburg mit Ehrn bekante Dagobertus, (das ist/ deß Degens wirdiger) alle König in Franckreich / und andere in denen damahls genanten Galliâ, Belgicâ, Celticâ, Lugdu-

Lugdunensi, Aquitanicâ, vnd anders / von einer Zeit zu der andern / ein vnd deß andern Orts / als Bergen in Hennegau, vnd derẽ darinnen gelegene Stadt Valençien, so dann Artesiam, die Morinos, das ist ein Theil von Flandern erobert: Dann Terrovanam, folgends die damals in gantz Galliâ berühmte Stadt Lutetiam, oder Pariß / Item / Aureliam, oder Orleans, Soison, Metz / vnd andere biß an den bey Toulose fürüberfliessenden Fluß Garumnæ eingenommen haben.

Vmb welcher Vrsachen willen dann de Anno 430. in 40. diese newe Völcker den mehr dann ein tausend Jahr vorhero auff diesen Provinciis bestandenen Namen Galliæ, oder Gallo-Celticæ gantz vnd gar haben abgehen lassen / vnd hingegen dieselbe von jhrem Namen das Reich deren Francken / oder aber Franckreich genennt haben.

Welches dann de An. Chr. 430. biß 720. vnd also auff die 330. Jahr bey vorgedachtes Pharamundi männlicher Posteritet, vnter dem Titul eines Königreichs / verblieben ist / darauff sie auch König in Franckreich / oder Reges Gallo Franciæ, biß auff den heutigen Tag genennt worden seyn.

Wie aber vnter dieses Pharamundi posteritet jhrer etliche vbel haußgehalten haben / vnd darauff einer nach dem andern bey denen Frantzösischen Landständen in allerhand Vnruff vnd Verachtung kommen seyn: Dagegen aber / da vnter denen Frantzösischen Landherren insonderheit Pipinus Landensis, Pipinus Here. Stallius, Carolus Martellus, Pipinus brevis, H. CAROLI Magni (seines Geschlechts deß ersten Teutschen Römischen Käisers) Vatter / als der Cron Franckreich gewesene Stadthalter / Groß-Hofmeister / vnd Verwalter de Anno Chr. 625. biß 751. in grosses Ansehen gerahten seyn.

Dann Caroli Magni.

Voreltern vnd posteritet.

Darauff ist der von vorgedachtes Pharamundi männ-

 lichen

lichen posteriret gewesene letzte König in Franckreich mit Namen Chil- oder Huldericus, vngefehrlich Anno Chr. 750. von denen Frantzösischen Ständen mit Einwilligung deß damahligen Pabsts Leonis der Cron Franckreich entsetzt / vnd von dannen auß in Teutschland nach Regenspurg in das Fürstlich Closter S. Emerani verwiesen worden / daselbsten er auch sein Leben hat beschliessen vnd begraben werden müssen.

An dessen Stell An. Chr. 751. die Frantzösische Stände vorgedachten Pipinum (H. Caroli Magni Vattern) für sich vnd sein posteritet zum König in Franckreich angenommen haben / bey dern posteritet auch diese Cron Franckreich de An. Chr. 751. biß 986. in 88. vnd also auff die 238. Jahr verblieben ist.

Wie nun H. Carolus Magnus nach dieses Pipini Königs in Franckreich seines Vattern An. Chr. 768. eingefallenen Absterben / als ein König in Franckreich / von einer Zeit zu der andern das in Italiâ bestandene Königreich Lombardiæ, folgends das Land zu Sachsen / Bäyern / Oesterreich / Vngarn / Böheim / Mähren / Schlesien / Poln / wie auch in Franckreich die vber die Garumnam gelegene Länder / vnd also Navarram, wie auch die in Hispaniâ biß an den Fluß Iberum oder Ebro gelegene Länder / vnd also Arragoniam vnd anders erobert / vnd vnter seinen Gewalt gebracht hat.

Darauff ist er Anno Chr. 801. zu Rom in der Kirchen S. Petri für einen Römischen Käiser von allem Volck außgeruffen / vnd von dem damahligen Pabst Leone dafür erkennt / gekrönt / vnd gesalbet worden.

Welchen Titul eines Römischen Käisers er selbsten / vnd seine posteritet, wie auch andere nach jhnen (notetur) nicht vmb der Cron Franckreich / oder Italiæ, vnd deß Königreichs Lombardiæ, sondern vmb deren in seinen Gewalt gebrachten

Teut-

Teutschen Länder willen erlangt / darauff auch die gefolgte Röm. Käiser denselben Titul/vmb jetzt angezogener Länder willen/nunmehr auff die 840. Jahr geführt haben.

Wie sich dann in allerhand Historiis nicht befinden wird/daß auff nachfolgende An. Chr. 843. zu Verdun an der Maas / dann 870. bey Lüttich vnd Mastrich zwischen Herrn Ludovici 1. cognomento pii posteritet fürgangenen Abtheilungen sich insonderheit Carolus Calvus, (als welcher auff den meisten Theil Franckreich vertheilt worden ist /) oder aber sein posteritet so lang sie/als Ludovicus Balbus, Carolus simplex, Ludovicus Transmarinus, Lotharius, vnd der anno Chr. 988. abgestorbene Ludovicus der Letzte/von H. Caroli Calvi posteritet, die Cron Franckreich in Handen gehabt/sich Römischen Käiser in Franckreich geschrieben hätten: Sondern es hat insonderheit vorgedachter H. Carolus Calvus diesen Titul vnd Namen oder Hoheit eines Römischen Käisers bey Herrn Lothario, als dem eltisten Bruder/verbleiben lassen.

Dessen sich auch Carolus Calvus, vnd sein Sohn Ludovicus Balbus, nach jetztgedachtes H. Lotharii Sohn / mit Namen H. Ludovici, 2. an. Chr. 988. eingefallenen Absterben ehe nicht gebraucht/ dann wie sie die Oberverwaltung vber Teutschland erlanget haben.

Dabey man sich dann nicht lang auffzuhalten/was nach dieses H. Caroli Magni An. Chr. 814. eingefallenen Absterben desselben hinterlassener Sohn H. Ludovicus I. cognomento pius, gleichsfals Römischer Käiser/in Zeit seiner biß Anno Chr. 840. geführten Käiserlichen Regierung mit seiner von Irmengarde, einer Frantzösischen Princessin/ erzeugten beyden Söhnen/ als H. Lothario (de an. chr. 840. biß 855. gewesenen Römischen Käiser /) dann dem An. Chr.

876. zu Franckfurt an dem Meyn abgestorbenen Ludovico, König in Germaniâ: Dann diese beede Gebrüder mit H. CAROLO, cognomento Calvo, jhrem von Judith einer Princessin auß dem Ober- oder Schwabenland/ vnd H. LUDOVICO pio gebornen (vnd de An. 875. biß 77. gleichsfals gewesenen Römischen Käiser/) vnd diese drey respectivè rechte vnd Stieffbrüder nach H. LUDOVICI pii jhres Vatters an. Chr. 840. eingefallenen Absterben biß An. Chr. 843. für Streit gehabt: Vnd wie sie An. Chr. 841. vorhero in Franckreich Provinciâ Antisidmorensi, oder Auxerre an dem in den Historiis benamten Ort Fontenay aneinander ein Feldschlacht geliefert habē/ vñ wie mehrgedachter H. LOTHARIUS damahliger Römischer Käiser habe das Feld raumen müssen: Item/ welcher Massen in demselben Treffen auff die 100000. Mañ/ vnd vnter denenselben der damahls gewesene fürnembste Teutsche/ Frantzös- vnd Italiänische Adel geblieben/ vnd vmbkommen seyn.

Der Haubtsachliche Vertrag zwischen H. LUDOVICO I. cogn. pio gewesenen Röm. Käisers posteritet. de An. Chr. 843.

Sondern bey dem fürgenommenen Argumento zu verbleiben/ ist auff die zwischen jetztgedachten respectivè rechten vnd Stieff-Brüdern An. Chr. 843. zu der an der Maas/ vnd also in Lothringen gelegenen Stadt VERDUN Judicio familiæ erciscundæ fürgangene Haubtvergleichung vnd Abtheilung zu sehen: Welcher Massen an denen von H. CAROLO Magno vnd H. LUDOVICO I. cognomento pio, beyden Röm. Käisern zusammengebrachten Landen vnd Leuten zugetheilt worden ist: Nemlich

H. LOTHARIO, als dem auß erster Ehe erzeugten/ vnd vorhandenen eltisten Bruder zuvorderst der Nam vnnd der Titulus eines Römischen Käisers: Dann das Königreich Italiæ, (so viel daran Carolus Magnus vnd Ludovicus pius zusammengebracht vnd hinterlassen haben/) vnd endlich alle die Land-

schafften/

schafften/welche von der bey Antorff furüberfliessenden / auch Flandern vnd Braband noch auff den heutigen Tag voneinander scheidende Grentz / vnd Wasserfluß deß Escault, oder Schelde gegen Auffgang der Sonnen / zwischen dem Rhein/ jedoch ausserhalb Mäintz / Worms vnd Speier (welche folgender Anzeig nach Ludovico Germanico zugetheilt worden seyn /) vnd der Maas / der Mosel / biß an die durch den Genfer See lauffende Rhosne, oder Rhodano, vñ von Genff auß/biß hinab in das Mittländ-oder Frantzösische Meer / vnd dem auff Italiam zu noch auff den heutigen Tag vorhandenen Gebürg gelegen seyn.

Aber dem LUDOVICO, cognomento Germanico, als dem andern Sohn erster Ehe/ist in dieser An. Ch. 843. zu VERDUN fürgangenen Vergleichung zugetheilt worden/vber den Rhein / (vnd zwar vmb deß Weinwachs willen /) die Stadt vnd Landschafft Mäintz/Worms vnd Speier: Dann disseits deß Rheins gantz Teutschland / mit denen daran vnd dabey gelegenen Provinciis : Vmb welcher Vrsachen willen er auch in allerhand Historiis Ludovicus Germanicus geneñt worden ist.

Endlich aber ist vorgedachtem H. CAROLO Calvo, als Ludovici pii, Römischen Käisers/mit Judith/einer Schwäbischen Princessin/vnd also auß anderer Ehe erzeugtem Sohn/ vnd consequenter vorgedachtes Lotharii vnd Ludovici Germanici vmb der Mutter willen gewesenem Stieffbruder zugetheilt worden die übrige in Franckreich selbsten/ vnd an demselbigen gegen Niderland / wie auch gegen Mittag über die Garumnam Aquitaniæ diß-vnd jenseits deß Gebürgs Pyrenæi gelegene Länder.

Dahero dann mit verständigem Nachdencken geschlossen werden kan/ daß auff diese Abtheilung zu Theil worden ist

Aubertus Miræus in Annal. Belgicis f. 343.

dem H. LOTHARIO I. der Titul eines Römischen Käisers. 2. das Königreich Italiæ. 3. an Franckreich selbsten / vnd denen von Niderland vnd Cambray auß vber die Maas vnd Mosel/biß nach Genff/vnd von dannen biß der Rhosnes oder der Rhodani bey der Insul Magellone gelegne Länder: Als Hennegaw/Namur, Limburg/das Land zu Gülich / Lützenburg/beyde Burgund/das Schweitzerland / wie auch Straßburg/die Stadt Genff/Savoie, das Delphinat, vnd die Provincia Narbonensis, mit der an der Rhosne gelegenen Stadt Avignon, Arles; Item Aix, Marseille, vnd anders.

Dann LUDOVICO Germanico zuvorderst über Rhein/Mäintz/Worms vnd Speier: Vnd herwarts deß Rheins/ das Land zu Francken/Bäiern/Ober-vnd Nider-Oesterreich/Schwaben/die Pfaltz/Westphalen/Hessen/Ost-vnd West-Sachsen/dann Holstein: Weniger nicht das Land zu Böheim Schlesien/Mähren/Vngarn vnd deßgleichen.

Also/ daß dem CAROLO Calvo verblieben ist von der Rhosne biß an das Mare Gallicum, wie auch in Niderland biß auff den Fluß Ebro oder Iberum Septimania, oder Languedock, das Königreich Navarræ, Arragoniæ, Legionis, Lepays de Bearn, Comingeois, Albret, Gascoigne, Quercy, Saintonge, Poitou, Limosin, Arvergne, Maine, Bourbonnois, Berry, Touraine, Aniou, Britannia, Normannia, Beausse, Champaigne, Picardie, vnd in denen Niderländischen Provinciis Flandern/Artois, Bouloigne, vnd andern mit deren in France specialiter sic dicta genennten vnd gerühmten Haupt-Stadt Pariß/vnd denen in andern Provinciis gelegenen Haupt-vnd andern Städten/Vestungen/vnd andern.

Dabey zu einem für alle mal erinnert/vnd in sonderbare Obacht genommen werden muß / was auff jetzt angezogene Meinung Lothario, vnd Ludovico Germanico, als Ludo-

vici

vici pii hinterlassenen Söhnen erster Ehe an einem vnd dem andern zugetheilt worden ist/daß Carolus Calvus, jetztgedachtes Ludovici pii Sohn anderer Ehe/als ein König in Franckreich für sich/wie auch seine posteritet, vnd die Cron Franckreich selbsten/bey diesen seinen beyden Stieffbrüdern / dem Lothario vnd Ludovico Germanico, vnd deroselben posteritet zugetheilten Land vnd Leuten auff alle Fäll nicht das geringste zu suchen gehabt habe.

Allermassen vnd gestalt demselben oder aber der Cron Franckreich in dieser AN. CHR. 843. zu Verdun fürgangenen Abtheilung/darauff per modum fidei commissi, retractus, vnd in andere Weg kein Anwart verschrieben worden ist.

Sondern wann mehrgedachter beyder Gebrüdere posteritet (wie von deß Lotharii wegen AN. CHR. 875. mit Ludovico 2. Röm. Käiser: Dann vmb deß Ludovici Germanici willen An. Chr. 912. mit Ludovico 4. Röm. Käiser geschehen ist/) endlich absterben solten.

So were doch deroselben Land vnd Leut nicht Carolo Calvo, vnd seiner posteritet, vnd vmb deroselben willen der Cron Franckreich: Sondern dem Heil. Röm. Reich Teutscher Nationis, vnd nach deß Lotharii vnd Ludovici Germanici geendter posteritet, denen in dem Reich erfolgten Römischen Käisern/als Cunrado 1. Heinrico 1. cognomento Aucupi, folgends Ottoni 1. 2. 3. vnd andern heimgefallen.

Welche auch / wie auch andere an dem Reich gefolgte Römische Käiser jhrem Gefallen nach eine vnd die andere dem Reich heimgangene Provincias ausserhalb der Cron Franckreich allerhand Standes-Personen von Rechts wegen haben verleihen können/vnd mit der That verliehen haben.

Dabey sich dann in allerhand Historiis nicht leichtlich finden wird/was auff vorangezogene Meinung Carolo Calvo

vnd

vnd der Cron Franckreich zugetheilt worden ist/ daß jhme seine Stieffbrüder Lotharius vnd Ludovicus Germanicus darinnen einigen Eintrag gethan hätten : Sondern sie haben sich mit denen jhnen zugetheilten Land vnd Leuten benügen lassen.

Vnd/wann gleich dieselbe vnd jhre posteritet zu einer vnd der andern Zeit in allerhand Stritt vnd Irrungen gerahten weren : Deß hätte sich Carolus Calvus vmb der Cron Franckreich willen nicht anzunehmen gehabt: Sondern er hätte dieselbe Stritt seine beede Stieffbrüder ohne seinen Entgelt vntereinander selbsten außtragen lassen können.

Wie Lotharius Röm. Käiser seine Länder vnter seine 3. Söhne vertheilt.

Nun hat mehrgedachter H. LOTHARIUS Röm. Käiser de AN. CHR. 855. kurtz zuvor/ vnd ehe er das Käiserthumb angetretten/vnd sich in das in dem Ertzstifft Trier gelegene Closter Prum begeben hat/ vnd da er bald darauff daselbsten gestorben vnd begraben worden ist/ vorangezogene ANNO CHR. 843. jhme zugetheilte Land vnd Leut/ vnter seine damals beysammengehabte / vnd mit Frawen Irmengarde erzeugte drey Söhn auff nachfolgende Meinung vertheilt : Nemlich

H. LUDOVICO 2. das Käiserthumb vnd Königreich Italiæ: Dann Carolo die vorangezogene von Genff auß zwischen der Rhosne vnd die noch auff dato gegen Italiam vorhandene Gebürg gelegene Länder/ das ist Savoie, das Delphinat vnd Provinciam Narbonensem, wie auch ein Theil an Burgund vnd dem Schweitzerland: Vnd endlich Lothario seinem jüngsten Sohn Austrasiam, vnd die diß = vnnd jenseits der Mosel vnd der Maas biß an die Schelde gelegene / vnd hiebevorn benante Landschafften.

Aubertus Miræus in Stem. Belgicis, c.10. 11. &seq.

Vmb welcher willen dann diese an der Mosel vor Alters genante Provincia Austrasiæ jhren vorigen Namen verlohren hat/vnd von beyden Lothariis, Vatter vnd Sohn / hero da

Lan

Land zu Lothringen & le pais de Lorraine, vnd zwar von Antorff auß biß vber die Maas/ vnd das darinnen gelegene Hertzogthumb Braband Lotharingia Mosana; Aber noch ferners biß vber die Mosel auff die Burgund-Schweitzer-vnd Frantzösische Grentz Lotharingia Mosellana genennt worden ist.

Welche beede Lotharingia Mosana vnd Mosellana eine Zeitlang einerley Herren gehabt haben: Aber zu andern Zeiten seyn sie voneinander getrennt worden: Vnter welchen Lotharingia Mosellana de Anno 900. biß 1100. von deß Reichs wegen allerhand Standes-Personen/ vnd vngefehrlich Anno 1100. einem mit Namen Simoni, Theodorici Sohn/ verliehen worden ist: Von welchem Simone die Hertzogen zu Lothringen de Anno 1100. biß auff den heutigen Tag jhre Ankunfft erlangt haben.

Aber mit der Lotharingiâ Mosanâ hat sich allerhand Enderung zugetragen: Darauß auch de Anno Chr. 948. die Grafen zu Löven vnd 1100. die Hertzogen zu Braband entstanden seyn.

Nichts desto weniger aber vnd vnangesehen dieses Land seinen Namen verlohren hat/ vnd zu dem meistentheil das Hertzogthumb Braband vor Alters gennent worden ist/ vnd noch auff den heutigen Tag genennt wird: So hat sich doch einen Weg als den andern der in allerhand Historiis bekante Carolus Burgundus nicht vmb vorgedachtes Lotharingiæ Mosellanæ willen (als welches zu seiner Zeit Renatus, Antonii Vaudemontii Vatter/ in Handen gehabt hat/) sondern vmb dieses Lotharingiæ Mosanæ willen Hertzogen zu Lothringen geschrieben.

Wie nun vnter vorgedachtes H. Lotharii Imperatoris hinterlassenen dreyen Söhnen Carolus der mitler anno. Chr. 858. oder anderer Meinung nach 862. in provinciâ Narbonensi:

nensi: Dann Lotharius der Jünger Anno Chr. 869. zu Piacenzâ in Italiâ, beyde ohne Hinterlassung mannlicher ehelicher Leibs-Erben Todes verfahren seyn / vnd wie deroselben Land vnd Leut Ludovico 2. damahligen Römischen Käiser / als jhren von Vatter vnd Mutter hero gewesenen leiblichen Brüdern, Jure sanguinis & successionis ab intestato hätten zufallen sollen.

Was für Land vnd Leut Carolus Calvus König in Franckreich von Lotharii seines Stieffbruders Antheil eingenommen.

Die hat mehrgedachter Carolus Calvus, damahliger König in Franckreich/mit Hülff vnd Beystand deren damahligen Bischoff zu Rheims/Metz, Verdun vnd Lüttich/ in dieses Ludovici 2. als rechtmässigen Erbens Abwesen/vnd da derselbe in Italiâ zu Meyland seine Käiserliche Hoffhaltung vnd Regiment geführt / mit gantz eilender Geschwindigkeit zu dem meisten Theil eingenommen: Welcher auch vmb deß willen/ daß dieselbe Land vnd Leut zum Theil in Franckreich selbsten/ zum Theil aber an denen Frantzösischen Grentzen gelegen gewesen seyn / in vorgedachtes Ludovici 2. Römischen Käisers in Italiâ geführten Hofhaltung Abwesen desto ehe hat einnehmen können.

P. Pithæus, in annal. Benedict⁹, Monachus, Annal. Belgici Miræi ad An. Chr. 870. & c. 20. Codicis piarum donationum.

Darauff er sich auch zu Metz/in dem bekanten Thumbstifft S. Stephani, von dem damahligen Bischoffen daselbsten zum König in Lothringen hat krönen lassen: Vnd sich nunmehr vnd hinfüro König in Franckreich vnd Lothringen geschrieben hat.

Vnd dieweil er sich vor Ludovico Germanico (vmb deß willen seines/deß Ludovici Germanici, rechten Bruders Lotharii Sohn/vorgedachter Ludovicus 2. Römischer Käiser: Vnd nach desselben Absterben er Ludovicus Germanicus vnd seine posteritet, vmb diese Land vnd Leut haben gebracht werden sollen/) gefürchtet / vnd sich von demselben allerhand Widerwertigkeit besorgt: Darauff hat man sich An. Chr. 870. in Pro-

Was er von denen selben Landen in der An. Chr. 870. bey Lüttich vnd Mastrich

in Procaſpide, oder vielmehr Pro cuſpide ad Moſam inter Here-ſtallam, & Marſanam, (wie das Ort der Zuſammenkunfft in allerhand Hiſtoriis genennt wird/) das iſt zwiſchen deren an der Maas gelegenen Stadt Lüttich vnd Maſtrich ſonderbarer Tagſatzung verglichen/darauff auch mehrgedachter Carolus Calvus Ludovico Germanico, ſeinem Stieffbruder/vermittels Luither, damahligen Ertzbiſchoffen zu Màintz/vnd anderer mehr Vnterhandlung/von denen eingenommenen Landen nachfolgende Städt/ Clöſter vnd Länder zurück geben vnd folgen laſſen; Nemlich: fürgangenē Vergleichung, Ludovico Germanico ſeinem Stieffbruder zuruck geben.

In Burgund/ Faverney, Polinium, Luxolium, Chaſtel chalon, Solieu, Baſſigni, die Graf- vnd Herrſchafft Waraſco, Salin, Amauſium, Dolam mit dem daran vnd dabeygelegenen Landſchafft.

Dann einen Theil an dem Schweitzer-Land/vnd vnter demſelben die Stadt Baſel vnd Solothurn.

Folgends in Lothringen ſelbſten Grand Vaux, Velle-Faux, Moien-Mouſtier, Eſtivay, Bodon ville, Haute pierre, val de l'Eſcluſe, Sanctoy, Chaumont, die Stadt Metz/ mit jhrem Gebiet/ vnd denen in- vnd auſſerhalb der Stadt gelegenen Abteyen / Clöſtern / mit ſambt der Graf vnd Herrſchafft Moslenſi.

In dem Elſas die Stadt Straßburg mit jhrem Gebiet/ vnd dem darinnen gelegenen Stephani Stifft / dann die im Elſas gelegene Abtey Maurmünſter/ Murbach / Lurs, Item die Grafſchafft Salm.

Aber in dem Ertzbiſtthumb Trier die Stadt mit jhrer Landſchafft/mit ſambt dem Cloſter S. Maximiniani, vnd anderen daran vnd dabeygelegenen Abteyen / mit ſambt dem genanten Ort Blis: Item das gegen Coblentz vber dem Rhein

gelegenes Schloß/jetzo Ehrn-Stein/oder Ehrn-Bralt-Stein genannt: Item das Closter Prum.

Folgends das Lützenburger Land/vnd die darinnen gelegene Landschafft Echternach: Item die zwischen dem Fluß Ursâ, Bislanc vnd Tumbâ, biß an das bey Lüttich vnd Mastrich fürübergrentzendes Wasser der Maas.

Sowol auch das Land zu Gülich mit deren darinnen gelegenen Abtey Sustern.

Item/die an der Maas vnd Rür gelegene Städt vnd Vestung/als Huy, Lüttich selbsten/ Kessel/dann das Vnter- vnd Ober-Maas-Land.

Vnd/das noch mehr ist/die Stadt Aach mit jhrem Gebiet/vnd deren dabey gelegenen Abtey Corneli-Münster/dañ Berg bey Rürmond/sowol auch die bey Aach vnd Spaa gelegene Landschafft Nittau.

Vnd noch ferner an dem Rhein/vnd denen Niderländischen Provinciis, Bataviâ oder Bettau, dann ein Theil an Geldern/dann die Stadt vnd das Bistthumb Vtrecht.

Vnd endlich an denen Frisischen Landen (darunter zu derselben Nordholland vnd anders gerechnet worden seyn/) zween Drittheil.

Was er dañ bey der Cron Franckreich erhaltē hab.

Aber die andere Länder miteinander hat mehrgedachter Carolus Calvus, König in Franckreich/mit Einwilligung vorgedachtes Ludovici Germanici, seines Stieffbruders/für sich vnd bey der Cron Franckreich behalten: Nemlich/

Aub: Miræus in Annal. fol. 396.

In Franckreich selbsten Le Lionnois, einen Theil deß Dauphinè, vnd die darinnen gelegene Stadt Vienne, vnd das Ländlin Vivarez: Folgends einen Theil Provinciæ Narbonensis, vnd in derselben die Stadt Usez: Item einen Theil Champagne, vnd in deroselben die Stadt Chalon. Folgends

in Lo-

in Lothringen Mosellanâ le Barrois, Verdun, Toul, l'Abbay, &c. S. Michaelis, Senonis, Item Sarbano.

Dann in Burgund Bisantz, Cal-moustier, S. Jean de Joux, Semur, vnd die in Bisantzer district gelegene Abtey Tousan, vnd Martin.

Weniger nicht die in vnd bey der Maas gelegene / vnd damals genannte Lotharingia Mosanâ, vnd mit denen daran vnd dabey gelegenen Landen/als Liege- oder Lüttich / Mastrich / Maseic, S. Servais, Mont-Faucon, Condroix, Pont-Mouson, Tongern, Hasban, das Maas-Land/Viset, Dinant: Dann in Lüttich / insonderheit La fosse cum collegio Canonicorum: Vnd an dieser Provinciâ Mosanâ Mechliniam: Vnd in dem Hennegau das Closter Crespin, Maroiles, Leusse, Conde, Soignii: Hau-mont, Item Bina, vnd die vier Grafschafften in dem Kempenland; Item Ninoven, Meerleck/Tournay.

Vnd vber dieses alles die an der Scelde oder Escaut gelegene Stadt Cambray / Item Cambresis, dann die Abtey S. Gaugerici, Item Meroilei, Haurkourt.

Vnd endlich an vorangezogenen Frisischen Landen einen dritten Theil.

Welche anjtzo specificirte vnd vnter dem Carolo Calvo vnd Ludovico Germanico vertheilte Länder / nach deren bey der Welt mit Alters hergebrachten Gewonheit/von einer Zeit zu der andern / contemplatione der Cron Franckreich/ vnd deß Reichs voneinander vnd wider zusammen / vnd zum Theil in andere Hand kommen vnd gerahten / vnd noch auff den heutigen Tag in anderer Potentaten Handen verblieben seyn.

Wiewol nun mehrgedachter Ludovicus 2. Römischer Käiser/es gegen Ludovico Germanico, vnd Carolo Calvo,

König in Franckreich/seines Vattern Lotharii respectivè rechten vnd Stieff Bruder geandet/ daß sie diese jhme von seinem Anno Chr. 858. in 62. dann 869. abgestorbenen beyden rechten Brüdern Carolo vnd Lothario dem Jüngern zugefallene Land vnd Leut, in vorberürtem 870. Jahr/vntereinander vertheilt / vnd jhn / als einen rechten Erben aller Länder/davon gantz vñ gar außgeschlossen: Da er auch in dem darauff erfolgten 871. Jahr den damahligen Pabst Hadrianum vmb Hülff angeruffen: Da er aber selbsten Anno Chr. 875. hernach zu gedachtem Meyland/ohne Hinterlassung ehelicher Mannserben/Todes verblieben ist/darauff ist es bey dieser an. Chr. 870. fürgangenen Abtheilung abermahls verblieben.

Aub. Mireus in annal. ad an. 871. & seqq. fol. 384.

Da auch diesem An. Chr. 875. abgestorbenen H. Ludovico 2. Röm. Käiser mehrgedachter Ludovicus Germanicus, seines Vattern Lotharii gleichesfalls Röm. Käisers leiblicher Bruder / beydes in dem Käiserthumb / als auch in dem Königreich Italiæ hätte succedirn sollen.

So hat sich doch ebenmässiger H. Carolus Calvus, damahliger König in Franckreich/noch in diesem 875. gleichsfals eines vnd deß andern gemächtiget: Darauff er auch an dem H. Christtag desselben Jahrs zu Rom von Pabst Joanne 7. zum Römischen Käiser/dann in dem darauff erfolgten 876. Jahr zu Paviâ in Italiâ von denen damals an grosser Anzahl beysammen gewesenen Bischoffen vnd Prælaten zum König in Italiâ: Vnd vber ein Zeit hernach in Franckreich selbsten an dem in Historiis genanten vnd der Gelegenheit nach in Provincia Cataulonensi gelegenen Ort Pontagoni zum König Provinciæ Narbonensis gekrönt worden ist.

Vnd/vnangesehen der so viel vnd offtgedachte Ludovicus Germanicus (als welchem/auff vorangezogene Meinung/ nach H. Ludovici 2. H. Lotharii, seines von Vatter vnd

Mutter hero gewesenen rechten Bruders Locharii deß Eltern/ an. Chr. 875. abgestorbenen Sohn beydes das Käiserthumb/ als auch das Königreich Italiæ, vor dem damals gewesenen König in Franckreich/mit Namen Carolo Calvo, seinem Stieffbruder/von Rechtswegen gebührt hat/) sich mit Kriegsvolck gefast gemacht hat: Da er aber in demselben 876. zu Franckfort an dem Mäyn (wie auch Anno Chr. 875. vorhero seine Gemahlin Imma, der Geburt nach eine Hispanische Princessin zu Regenspurg) Todes verfahren/ vnd in dem vnterhalb Heidelberg bey Worms gelegenen/ aber vngefehr anno Chr. 780. von Tassilone gewesenen König in Beyern gestifften vnd erbawten Closter Lorsch/ oder Laurishamensi S. Nazarii begraben worden ist.

Also haben dieses Ludovici Germanici hinterlassene drey Söhn/ mit Namen Carlo-mannus, Ludovicus, vnd H. CAROLUS Crassus, hernach Röm. Käiser/auch wider jhren Willen es müssen verbleiben/ das ist H. CAROLO Calvo alles das/was in vorangezogener A.Chr. 870. fürgangener Abtheilung jhnen von Rechtswegen gebührt hat/ wie auch das von newen eingenommene Käiserthumb/vnd Königreich Italiæ in Händen lassen müssen.

Vnd wie diese drey Brüder die jhrem Vatter Ludovico Germanico Anno Chr. 843. vnd 870. zugetheilte Land vnd Leut vntereinander haben vertheilen wollen: Die hat jhnen dieser H. CAROLUS Calvus abermals strittig gemacht/ darauff Aach eingenommen/dann Cöln an dem Rhein mit Gewalt belägert/welche Belägerung er auch mit allem Ernst beharrt vnd fortgesetzt hätte/wann er nicht mit seinem Kriegsvolck in wärender Belägerung/vnter vorgedachten dreyen Gebrüdern/ insonderheit von Ludovico in dem oberhalb Cöln bey Andernach fürgangenen Haupt-Treffen auß dem Feld geschlagen worden

Welcher Massen Carolus Calv' Ludovici Germanici seinem Stief Brudern hinterlassenem Sohn ermeldte Land vnd Leut strittig gemacht.

worden were / vnd darauff die wider die Stadt Cöln an dem Rhein fürgangene Belägerung hätte auffheben müssen.

Aub. Mirçus in annal. ad annum 870. & 76. etiam alii.

Darauff dann vorgedachte drey Gebrüder / vmb dieses H. CAROLI Calvi willen zur Ruhe kommen seyn / welche auch die von jhrem Vatter Ludovico Germanico ererbte Land vnd Leut auff nachfolgende Meinung vntereinander vertheilt haben. Nemlich:

Wie sie dieselben endlichen vntereinander vertheilt haben.

Carlo-manno, (H. ARNOLPHI vnd LUDOVICI 4. beyder Röm. Käiser respectivè Vatter vnd Anherr) das Land zu Bäyern / Oesterreich / Cärnten / Vngarn / Mähren / Laußnitz vnd dergleichen.

Aber Ludovico, als dem mitlern Bruder / das Land zu Francken / Thüringen / Hessen / Sachsen / Frießland / vnd ein Theil an Lothringen.

Vnd endlich H. CAROLO Crasso, hernach Römischen Käiser / als dem Jüngsten Bruder / das Land zu Schwaben / Würtemberg / die Marggr: Baden / die Pfaltz an dem Rhein / ein Theil an Lothringen vnd anders.

Bey welches H. CAROLI Calvi An. Chr. 877. zu Vercelli in Italiâ, auff den von Sedechiâ, einem gebornen Juden / seinem Leib-Medico, empfangenen Gifft erfolgtes Absterben / dann (zu eines vnd deß andern Gefallen / vnd verständigen Nachdencken /) allerhand memorabilia, vnd vnter denenselben nachfolgende Puncta in Acht genommen werden können.

1. Was in der An. Chr. 843. zu Verdun fürgangenen Abtheilung seinen beyden Stieffbrüdern dem Lothario vnnd Ludovico Germanico an Land vnd Leuten zugetheilt worden ist / vnd wie dieselbe miteinander bey jhrer posteritet vnd consequenter bey dem Römischen Reich hätten völliglich verbleiben sollen: Daß er doch denenselben in der An. 870.

für-

fürgangenen newen Abtheilung viel Land vnd Leut genommen/vnd zu der Cron Franckreich geschlagen hat.

2. Da auch nach H. LUDOVICI 2. vnd H. LOTHARII deß ältern Sohn/beyder Römischen Käiser An. Ch. 875. eingefallenen Absterben / beydes das Käiserthumb / als auch das Königreich Italiæ, Ludovico Germanico, vnd seiner mannlichen posteritet Carlo-manno, Ludovico, vnd H. CAROLO Crasso hätte zufallen sollen/daß es jhnen doch dieser H. CAROLUS Calvus gleichsfals vor dem Gesicht hinweggenommen/vnd dadurch insonderheit dem Königreich Italiæ Vrsach geben hat/daß es sich/ausserhalb der Röm. Käiser / an allerhand Berengarios, Bosones, vnd andere gehengt / vnd in andere Weg newe Herren gesucht/vnd sich sonsten voneinander getrennt haben.

3. Daß dieser H. CAROLUS Calvus auch nach Ludovici Germanici anno Chr. 876. zu Franckfurt an dem Mäyn eingefallenen Absterben desselben hinterlassene Land vnd Leut von newem angefochten / darüber Aach eingenommen / Cöln an dem Rhein belägert / vnd sich anders mehr vnterstanden hätte / wann er nicht bey Andernach auß dem Feld geschlagen worden/vnd An. Chr. 877. gar Todes verfahren were.

4. So viel dieser H. CAROLUS Calvus zu der Cron Franckreich gebracht habe: So viel sey dem Lothario vnd Ludovico Germanico seinen Stieffbrüdern/vnd deroselben posteritet, vnd auff deroselben Abgang dem Röm. Reich Teutscher Nationis abgangen.

5. Ob auch auff die bißhero angezogene Meinung Carolus Calvus, vber die Anno Chr. 843. zu Verdun fürgangene Haubt-Abtheilung/deren jhme vnd seinen Stieffbrüdern H. LOTHARIO vnd Ludovico Germanico von H. LUDOVICO Pio, jhrem Vattern/dann H. CAROLO Magno, jhrem

Anherrn/angefallenen Land vnd Leuten mit denenselben redlich vnd auffrichtig verfahren habe.

Dabey für das 6. in dem verständigen Nachdencken sich selbsten schleust: So viel vnd hoch dieser H. CAROLUS Calvus insonderheit von denen Frantzösischen Scribenten gerühmt wird/daß er / vber die so viel vnd offtgedachte vnd der Zeit nach An. Ch. 843. fürgangener Abtheilung / von einer Zeit zu der andern zu der Cron Franckreich so viel Land vnd Leut gebracht hat: Daß sich hingegẽ H. LOTHARII, vnd Ludovici Germanici posteritet, vnd nach deroselben Abgang das Römische Reich Teutscher Nationis wider jhn vmb so viel desto mehr zu beklagen / daß er dieselbe vmb so viel Land vnd Leut gebracht hat.

Nun ist/voriger Anzeig nach/ H. LOTHARII posteritet An. Chr. 875. mit seinem Sohn H. LUDOVICO beeden Röm. Käisern: Aber Ludovici Germanici posteritet An. Chr. 912. mit H. LUDOVICO 4. gleichfals gewesenen Röm. Käiser gantz vnd gar abgangen.

Aber deß H. CAROLI Calvi posteritet ist an H. LUDOVICO Balbo Röm. Käis. Carolo Posthumo oder Simplice, dann Ludovico Trans- oder Ultra-Marino, folgends Lothario, vnd endlich Ludovico, deß Namens den Fünfften / allen Königen in Franckreich/biß vngefehrlich Anno Ch. 986. in dem Leben verblieben.

Vnter welchen insonderheit der An. Chr. 877. biß 880. gewesene König in Franckreich/mit Namen *Ludovicus* Transmarinus, mehrere affectionem zu der Cron Franckreich/dann zu dem Römischen Reich gehabt zu haben/mit geringer Mühe/ neben andern dahero erwiesen werden kan / daß er von Lothringen einen Theil genommen / vnd zu der Cron Franckreich geschlagen hat.

Vnd

Vnd/ wie derselbe in jetztgedachtem 880. Jahr Todes verfahren / vnd sein Sohn/ mit Namen Carolus, erst nach seinem Absterben geborn worden ist.

Darauff haben sich zwar dieses Caroli Posthumi Vormundere/ vnd der Cron Franckreich Stadthalter vnd Regiments-Räht / allerley vnterstanden; In dem sie das Käiserthumb vnd ander Länder gern bey der Cron Franckreich völliglich erhalten hätten: Welches sie aber auff einen vnd den andern Weg nicht haben erhalten können.

In dem auff vorgedachtes H. LUDOVICI 4. Ludovici Germanici, von Carlo-manno, Arnolpho hinterlassenen Enickleins AN. CHR. 912. eingefallenes Absterben die Stände deß Reichs bey dem Käiserthumb von Caroli Magni posteritet (vnangesehen/ voriger Anzeig nach / von Carolo Calvo hero / biß vngefehrlich 987. in 88. mannliche posteritet vorhanden gewesen seyn/) keinen mehr haben wissen wollen.

Sondern sie haben nach dieses H. LUDOVICI Anno CHR. 912. eingefallenes Absterben H. CUNRADUM, einen Fränckischen Herrn/ vnd nach desselben AN. Chr. 919. gleichsfalls erfolgtes Absterben H. HEINRICUM, cognomento Aucupem, einen Sächsischen Fürsten zum Röm. Käiser angenommen: Bey dessen posteritet, als H. OTTONE 1. 2. 3. H. HEINRICO 2. wie auch bey andern familiis, als H. CUNRADO 2. cognomento Salico, biß auff gegenwärtige Zeit vnd also vber die 730. Jahr verblieben ist.

Wie aber vorgedachter Carolus Posthumus zu zimlichem Alter / vnd der Königlichen Regierung selbsten der Cron Franckreich kommen ist: Der hat vnter jetztgedachtes H. CUNRADI 1. geführten Käiserlichen Regierung Lothringen abermahls mit Gewalt eingenommen / vnd von dannen auß biß nach Mäintz/ Worms/ vnd Speier gestreifft.

Chr. Lehmann. in Chronico Spirēsi lib. 5. cap. 2.

Dieweil aber/nach dieses H. CUNRADI An. Chr. 919. eingefallenen Absterben/jhme an dem Käiserthumb H. HEINRICUS cognomento Auceps gefolgt ist/vnd da er darauff diesem Carolo posthumo, König in Franckreich / wegen deren bey dem H. Römischen Reich bestandenen / aber von Carolo posthumo König in Franckreich eingenommenen Land zu Lothringen den offentlichen Krieg hat ankünden lassen.

Aub. Mireus in annal. ad An. Chr. 921. & in cod. piarum donat. c. 27.

Darauff hat dieser Carolus, auff die An. Ch. 921. oberhalb der Stadt Cöln an dem Rhein bey Bon fürgangener Zusammenkunfft/das Land zu Lothringen völliglich / das ist Lotharingiam Mosanam vnd Mosellanam, dem Reich vnd H. HEINRICO I. Röm. Käiser abgetretten: Vmb welcher vnd anderer mehr Vrsachen willen er auch anderst nicht/dann als wann er sich zu dieser freywilligen Abtrettung gar zu bald hätte erschrecken lassen / von den Frantzösischen Scribenten Carolus Simplex genennt worden ist.

Wiewol dieser Carolus Posthumus oder Simplex mit dem Reich Freundschafft zu halten/desto mehr Vrsach gehabt/ dieweil Hugonis Capeti (nach Abgang H. CAROLI Magni posteritet, seines Geschlechts de Anno 986. biß 996. in 98. gewesene erste König in Franckreich) Voreltern / als Hugo Magnus Comes Parisiensis, Rupertus, vnd desselben Bruder Otto Andegavensis, mit diesem Carolo simplice vnd seiner Posteritet, als Ludovico Trans-marino, Lothario, vnd Ludovico, allen Königen in Franckreich/allerhand Stritt vnd Vnruhe angefangen: Welche auch bey jhrem von einer Zeit zu der andern zugenommenen Gewalt nicht nachgelassen/ biß sie H. CAROLI Magni posteritet von der Cron Franckreich gedrungen / vnd dieselbe an sich vnd jhre posteritet gebracht haben: Bey denen es auch de Anno Chr. 986. biß auff dato vber die 650. Jahr verblieben ist.

Darauff

Darauff auch H. HEINRICUS I. Röm. Käiser/das gantze Land zu Lothringen miteinander/ das ist/ Lotharingiam Mosanam vnd Mosellanam, anno Chr. 929. Gerbergæ, seiner Tochter/ Ehegemahl/mit Namen Giselberto, Comiti Hannoniæ, zum Reichs-Lehen verliehen hat.

Vnd nachdem dieser Giselbertus An. Chr. 939. bey Andernach in dem Rhein ertruncken ist / darauff haben die an dem Römischen Reich gewesene vnd gefolgte Römische Käiser das Land zu Lothringen zum Theil miteinander / das ist Lotharingiam Mosanam vnd Mosellanam : zum Theil aber voneinander allerhand Standes-Personen Haubtsächlich/ vnd dieselbe es in andere Weg sub-infeudando verliehen.

Vnter welchen Lotharingia Mosellana noch auff den heutigen Tag seinen Namen behalten hat: Aber Lotharingia Mosana hat vorlängsten seinen Namen verlohren / in dem dasselbe meistentheils auff dem noch heutiges Tages genannten Hertzogthumb Braband bestanden vnd verblieben ist.

Nun hat mehrgedachtes Caroli simplicis, König in Franckreichs/hinterlassener Sohn / mit Namen Ludovicus Trans-oder Ultra Marinus, nach dieses seines Vatters Caroli simplicis Absterben / mit dem Römischen Reich keinen sonderbaren Streit gehabt : In dem sein Vatter zu Peronne, in denen Frantzösischen Grentzen/von Hereberto, Grafen zu Vermandois, lange Zeit gefänglich gehalten worden ist/ darinnen er auch An. Chr. 926. bey gesundem Leib hat sterben vnd verderben müssen.

So hat auch eben dieser Ludovicus Transmarinus vorgedachtes Giselberti Lotharingi, & Hannoniæ comitis, hinterlassene Wittib/ mit Namen Gerbergam, H. HEINRICI I. aucupis, leibliche Tochter/vnd also H. OTTONIS I. Röm. Käisers Schwester/zur Gemahlin gehabt.

Vnd vnangesehen Hugo Magnus Comes Parisiensis (Heinrici Capeti Vatter/) dieses H. HEINRICI aucupis vnd H. OTTONIS I. beyder Röm. Käiser Tochter/vnd respectivè Schwester/ mit Namen Adelheid, gleichsfals zur Gemahlin gehabt/vnd also diese beyde Lotharius Transmarinus, vnd Hugo Magnus, vmb jhrer beyder Gemahlin / als zweyer leiblichen Schwester willen/nahende Schwäger gewesen: So seyn sie doch miteinander / vmb der Cron Franckreich willen in allerhand Mißverstand gerahten/darüber auch an. Chr. 945. in 950. dieser Ludovicus Transmarinus, von Hugone Magno seinem Schwager gar in Gefängnuß kommen ist.

Vnd/da H. OTTO Magnus, von vorgedachten Hugone Magno, gleichsfals seiner Schwester Adelheid Ehegemahl An. Chr. 950. dieses Ludovici Transmarini Erledigung mit guten Willen nicht hat erhalten können: Vnd da sich die von Pariß wider diesen Imperatorem allerhand schimpfflich- vnd verächtlichen Reden haben vernehmen lassen/anderst nicht/als wann sie so grosse Kriegsmacht beysammen hätten / dergleichen dieser H. OTTO I. Römischer Käiser vorhero niemals beysammen gesehen hätte: Item / daß ein einiger Frantzoß 7. Teutscher Soldaten mächtig werden könte: Darauff hat dieser H. OTTO I. Röm. Käiser denen von Pariß sagen lassen/ an Soldaten so viel in Franckreich zu führen / so viel strohene Schaib- oder Badhüt in gantz Franckreich zu finden seyn möchten; Darauff er auch ein grosse Meng Kriegsvolck zusammengebracht/deren jeden er in diesem Zug einen Strohut auffsetzen lassen / dern Ankunfft aber insonderheit die von Pariß nicht haben erwarten wollen : Sondern sie haben in diesem 950. Jahr Ludovicum Transmarinum zu seiner Erledigung gelangen lassen/darüber auch derselbe An. CHR. 954. Todes verfahren ist.

Georg Fabritius lib. 2. Saxoniæ Seth. Calvis. ad An. Chr. 950.

Inmittels aber insonderheit H. OTTO I. Römischer Käiser (nach dem Exempel H. HEINRICI I. cogn. aucupis seines Vattern anno. CHR. 921. mit Carolo simplice, König in Franckreich/zu Bon oberhalb Cöln an dem Rhein getroffenen Vergleichung) auff Lothringen ein wachsames Aug gehabt/damit es von der Cron Franckreich errettet/vnd hingegen bey dem Rhein erhalten werden möge.

Vnd damit er auch mit der Cron Franckreich in Ruhe vnd Fried verbleiben könte/darauf hat er dieses Hertzogthumb Lothringen einem Frantzösischen Herrn/ mit Namen Carolo, mehrgedachtes Ludovici Transmarini mit Adelheid (dieses H. OTTONIS) Römischen Käisers leiblichen Schwester/) erzeugten Sohn zum Reichs-Lehen verliehen: Welcher Carolus es auch auff jetztangezogene Meinung von dem H. OTTONE I. Imperatore, als seiner Mutter Bruder/zum Reichslehen empfangen/darauff er sich auch als ein Reichs-Fürst/ vnd vmb deß Heil. Römischen Reichs Teutscher Nationis willen/ Hertzogen zu Lothringen geschrieben.

Welches aber die Frantzösische Landstånd so vbel auffgenommen haben/da dieser Otto, Hertzog in Lothringen / de an. CHR. 998. (nach Absterben Ludovici, Königs in Franckreich/Lotharii seines leiblichen Bruders / vnd gleichsfals gewesenen Königs in Franckreich Sohn) als seines Vatters Bruder/dem Geblüt nach hätte an der Cron Franckreich von Rechts vnd Billigkeit wegen succediren sollen.

Daß die Cron Franckreich diesen Ottonem Lotharingum dabey weder wissen noch haben wollen: Sondern sie haben wider denselben de An. 986. mehrgedachten Hugonem Capetum für sich vnd seine männliche posteritet zum König in Franckreich angenommen: Vnd/da dieser Otto Lotharingus die Cron Franckreich wider diesen newen König mit Gewalt

walt zu erhalten vermeint / vnd darüber zu Loudun ankommen/der ist daselbsten von diesem Hugone Capeto anno CHR. 990. in 91. mit Weib vnd Kind belägert worden : Vnd hat der damahlige Bischoff zu Loudun, mit Namen Ascelinus, die Stadt von endlichem Vntergang erretten wollen/darauff hat er diesen Ottonem Lotharingum mit sambt Weib vnd Kindern Hugoni Capeto, dem newen König außantworten vnd liefern müssen: Welcher auch denselben nach Orleans in die Gefängnus geschafft / darinn auch dieser Otto mit sambt seiner Gemahlin vnd einem Theil seiner Jungen Herrschafft haben sterben vnd verderben müssen : Aber ein Theil seiner Kinder seyn in die Clöster versteckt worden/ darinnen sie auch wider jhren Willen verblieben/vnd endlich gleichsfals Todes verfahren seyn.

Vnd das ist das Mittel gewesen / dardurch die Cron Franckreich von H. CAROLI Magni posteritet anno CHR. 986. an Hugonem Capetum kommen/ bey dessen Nachkommen sie auch noch auff den heutigen Tag verblieben ist.

Darbey man dann eines vnd deß andern/ wes Stands der auch ist/Theologischen/ Politischen vnd andern verständigen Nachdencken heimgestellt haben will/was fur Enderung die Cron Franckreich erlitten vnd außgestanden : Da sie vor Christi Geburt zu C. Julii *Cæsaris* Zeiten jhr eigen Regiment gehabt haben : Aber vngefehrlich 400. vnd etlich Jahr nach Christi Geburt vnter der Römer/ folgends vnter deß Pharamundi, dann vnter H. H. CAROLI Magni, vnd endlich vnter Hugonis Capeti, Macht vnd Gewalt kommen seyn.

Dieweil aber dieser Hugo Capetus de an. CHR. 986. in 88. zur Cron Franckreich kommen ist / vnd vorgedachten H. OTTONEM I. Römischen Käiser zur Mutter Bruder/ dann H. OTTONEM 2. Röm. Käiser titulo amitinorum.

zu Ge-

zu Geschwistrigt Kind gehabt: Also hat er vnd das Römische Reich vmb so viel desto mehr bey Fried vnd Ruhe verbleiben können.

Derentwegen sich dann in allerhand Historiis befinden wird / daß de An. 1000. biß 1200. die Röm. Käiser mit der Cron Franckreich (ausserhalb Burgund) wenig Stritt gehabt haben.

Wie aber An. CHR. 1181. Philippus Augustus, König in Franckreich/zum Regiment kommen ist/der hat de An. CHR. 1212. in 15. mit H. OTTONE 4. cognomento Saxone, Röm. Käiser vmb allerhand Vrsachen willen vnterschiedliche Stritt gehabt/welcher Philip. Aug. auch jhm H. OTTONI das an. Chr. 1198. angetragene Käiserthumb nicht gegönnt: Sondern er hat mit jhme durch sonderbares Gewätt auffgenommen / wofern er (nemlich der zum Käiserthumb erwehlte H. OTTO) zum Regiment kommen solte / daß er der Philippus Augustus jhme/dem H. OTTONI die Stadt Pariß / dann Estempes, vnd Orleans verfallen seyn wolle.

Heinricus Meibomius in Apologiâ pro OTTONE. etiam alii.

Wiewol nun dieser H. OTTO zum Käiserthumb würcklich kommen ist/vnd darauff de An. Chr. 1198. 1203. 1204. 1209. 1215. in seinem Käiserlichen Namen allerhand Diplomata hat außgehen lassen: So hat jhme doch vorgedachter Philippus Augustus vorangezogenes Versprechen nicht gehalten/vielweniger hat er jhme die specificirte 3. Städt abgetretten: Darüber sie dann gegeneinander in mehrere Verbitterung gerahten seyn/biß endlich dieser H. OTTO Röm. Käis. in der Anno Chr. 1214. oder anderer Meinung nach 1215. an der Maas/nicht weit vor Nanur gelegenen Städtlein Bovin mit gedachtem Philippo Augusto gehaltenen Feldschlacht den Kürtzern gezogen: Darüber er auch das Käiserthumb abgetretten/

tretten / vnd biß auff sein An. Chr. 1218. eingefallenes Absterben ein privat Leben geführt hat.

Darauff dann Ludovicus, vorgedachtes Philippi Augusti Sohn (Ludovici sancti beeder König in Franckreich Vatter) mit H. FRIDERICO 2. Röm. Käiser gute Freundschafft erhalten/darbey es dann biß auff H. FRIDERICI 3. Röm. Käis. Zeiten verblieben ist.

Was aber derselbe/wie auch die folgende Röm. Käiser/ als H. MAXIMILIANUS I. H. CAROLUS 5. mit der Cron Franckreich von einer Zeit zu der andern für Stritt gehabt / das gibt der vorgehende Inhalt mit mehrerm zu erkennen.

Darbey dann noch wohl erinnerns werth ist/wie Anno Chr. 1552. Heinricus 2. König in Franckreich/ sich etlicher Teutschen Fürsten wider H. CAROLUM 5. R. K. angenommen/ daß er folgends auff den Teutschen Boden gerückt / darauff die Stadt Metz auffgefordert/vnd in dieselbige Stadt einen einigen Fahnen Fußvolck zu legen begehrt hat.

Wie nun der Raht zu Metz mit der Burgerschafft vnd der Clerisey nicht gar einig/sondern ein Theil deroselben der Cron Franckreich geneigt gewesen: Darauff haben sie einen einigen Fahnen Fußvolck zur Frantzös: guarnison einzunehmen bewilligt/vnd darbey verhofft / daß sie auff allen Fall desselben Fahnen mächtig seyn können.

Darbey doch der damahlige Marschale / hernach Constabl in Franckreich / Annas Momorantius den Vortheil gebraucht/daß er in die Stadt Metz zwar einen einigen Fahnen Fußvolck/aber etlich tausend starck vnd damit so viel hat einziehen lassen/darvon/nach dem gemeinen Kriegsgebrauch / etlich Fahnen hätten außgefertigt vnd zusammengerichtet werden können.

Durch

Durch welches Mittel dann dieser einige Fahne sich der Stadt Metz/wie auch Toul vnd Verdun gemächtigt: Dadurch dann diese fürnehme Ort (vnd nachdem sie auff die An. Chr. 843. zu Verdun fürgangene Abtheilung / vber die 700. Jahr bey dem Reich verblieben) von demselben zur Cron Franckreich kommen seyn.

Welche dann diese Zeit hero die Cron Franckreich mit gutem Willen dem Reich niemals vnd noch nicht hat zuruck geben wollen.

Sondern/wie vorgedachter Franciscus Oliverius, der Cron Franckreich gewesene/ aber An. Chr. 1560. mit schlechten Ehren abgestorbene Cantzler / sich hat mehrmals vernehmen lassen/sollen alle vnd jede gegen der Cron Franckreich Leib vnd Leben / auch Haab vnd Gütter verfallen haben/ welche derselben vber kurtz oder lang zu Abtrettung derselben drey Ort widerumb rahten wollen.

Da auch (dem eusserlichen Fürgeben nach) Anno Chr. 1559. Philippus 2. König zu Hispania, sich mit Heinrico 2. König in Franckreich nicht hat vergleichen wöllen: Da auch anno Chr. 1570. H. Maximilianus 2. Röm. Käiser in die zwischen seiner Tochter Elisabethâ, vnd Carolo 9. Kön. zu Franckreich fürgenommene Heiraht anderst nicht hat bewilligen wollen/es werden dann vorgedachte 3. Städt dem Reich widerumb zuruck geben: So hat man es doch nicht erhalten können; Dargegen aber Anno Chr. 1559. der Frieden / dann 1570. die Heiraht einen Weg als den andern jhren Fortgang gehabt haben.

Was aber die Cron Franckreich/wie auch ein Theil der Fürsten/ Kön: vnd andern Geblüts vnd Ständ deß Frantzös. Reichs de an. Chr. 1552. (in welchem sie vorgedachte 3. Städt dem Reich abgenommen) biß 1610. für einen Zustand ge-

habt haben / das ist auß allerhand Historiis offenbar vnd am Tag.

Vnd dasselbe Summarischer Weiß zusammenzuziehen / hat zuvörderst vorgedachter Heinricus 2. König in Franckreich in dem darauff erfolgten 1553. Jahr die Stadt vnd das Bisithumb Terovenne (quasi terram vanam) gegen der Cron Hispaniæ verlohren; Welche doch vorhero für vnüberwindlich geachtet worden ist; Vnd darauff doch / wie auch auff die in Aquitaniâ gelegene Aquas Tarbellicas, Franciscus 1. König in Franckreich vmb Sicherheit willen der gantzen Cron Franckreich sich so sehr verlassen/daß er auch (der Historicorum Anzeig nach) his Civitatibus limitaneis caput suum innixum in utramque aurem dormire se posse vermeint hat.

Thuanus.

So ist auch in ebenmässigem 1553. Jahr dieses Königs Bastart Tochter Dianæ Ehegemahl / Horatius Farnesius, bald nach jhrem miteinander gehaltenen Beylager erschossen worden.

Zu geschweigen/daß dieser König Heinric⁹ 2. A. C. 1557. den 10. Aug. die mit vorgedachtem Philippo 2. König in Hispaniæ bey Augustâ Veromanduorum, das ist bey S. Quintin, gehaltene Feldschlacht/vnd den 24. hernach die Stadt selbsten verlohren.

Item / daß er bey der Anno Chr. 1558. den 13. Julii hernach bey Greveling fürgangene Feldschlacht abermahl den Kürtzern gezogen hat.

In welchem bey S. Quintin fürgangenen Treffen dann vorgedachter Annas Momorantius, mit seinen beeden Söhnen Heinrico Anvilleo vnd Francisco, gefangen worden seyn.

Vnd hat dieser Heinricus 2. in denen etlich Jahr vorhero mit der Cron Hispaniæ geführten Kriegen de Anno

Chr.

Chr. 1559. bey seinem 40. Jährigen Alter zum Friede gelangen wollen: Darauff hat er (voriger Anzeig nach) in dem vmb dieselbe Zeit in der bey denen Frantzösischen Grentzen gelegegenen Stadt Cambrai fürgangenen Haubt-Vertrag der Cron Hispaniæ der Cron Franckreich mehr nicht / dann S. Quintin, Chasteler, Han, vnd Terovennam (jedoch/daß dieses zu ewigen Zeiten mit Mawer vnd andern nimmermehr bevestigt werden soll) abgetretten: Dagegen aber / voriger Anzeig nach / Heinricus 2. König in Franckreich/in Niderland/ Savoie, Piemont, Italiâ vnd andern Orten der Cron Hispaniæ, Savoie, denen von Genuâ grosse Anzahl gemauerte Städte vnd Vestung / mit denen darinnen zu deroselben Zeit befindlichen Vorraht / zu dem meisten Theil hat abtretten müssen.

Zu geschweigen / daß er Heinr. 2. in dem darauff erfolgten 1559. Jahr den 10. Jul. (vnd also eben zu der Zeit / da er Elisabetham seine Tochter / mit 400000. Cronen bedingten Heirahtguts / Philippo 2. König in Hispania: Dann Margaretam seine Schwester / mit 300000. Cronen bedingten Heirahtgut / dem Emanueli Philiberto, Hertzogen zu Savoie vermählt hat) in dem gehaltenen scharffen Turnier von Gabriele Mongomerio, einem Frantzösischen Herrn / vngefehrlich (vnd so vngern dieser Mongomerius daran kommen ist) mit einer zerbrochenen Lantzen erstochen worden ist: Darüber auch derselbe An. Chr. 1574. vnter deß Scharffrichters Hand hat sterben müssen.

Wann nun dieses Heinrici 2. Königs in Franckreich hinterlassener vier Söhn vnd Tochter Margaretæ Zustand erwogen wird / was es mit einem vnd dem andern für ein Außgang genommen hat: Darüber ist zwar Franciscus 2. demselben de AN. CHR. 1559. in der Cron Franckreich nachgefolgt / welcher aber in dem darauff erfolgten 1560. Jahr / den 5. December.

cembr. an einer ungewönlichen Kranckheit hinter den Ohren/ an denen arteriis parotides gestorben ist.

Auff welche Meinung auch Anno Chr. 1574. den 30. Maji desselben hinterlassener Bruder/ mit Namen Carolus 9. König in Franckreich zwar natürlichen Todes gestorben ist: An dessen Leib sich doch viel ungewönliche Mahlzeichen und Bluts-tropffen gefunden haben.

So ist auch der Cron Poln bekand / welcher massen sie AN. CHR. 1574. dieser vorgehenden beeden König Bruder/ mit Namen Heinricum Andegavensem, zum König erwehlt/ den 21. Febr. zum König gekrönt haben: Und welcher Massen derselbe den 21. Junii hernach gantz unversehens von der Cron Poln hinweggereist/ und den 15. Februarii deß darauff erfolgten 1575. Jahrs sich habe zum König in Franckreich krönen lassen / und welcher Massen er den 1. Monats-Tag Augusti AN. Chr. 1589. von einem Dominicaner München erstochen worden ist.

Was auch der Hertzog von Alençon (vorgedachter dreyer Königen Bruder) als der vereinigten Ständ in Niderland de A. C. 1582. biß 84. angenommene Gubernator, den 7. (17.) Ian. A. C. 1583. wider die Stadt Antorff für einen gefährlichen Anschlag gehabt/ was Anzahl Volck/ auch Ehr und reputation er darbey verlohrn/ und was für einen Abschied er auß denen Niderlanden genommen habe/ und an was Kranckheit (darvon nicht jederman hat wissen dörffen) er A. C. 1584. den 10. Julii in dem Chasteau S. Thieri gestorben ist / das ist gleichsfals aller Welt bekand.

So ist auch auß ebenmässigen allerhand Historiis bewust/ da dieser vorgehenden vier Brüder Schwester Margareta AN. CHR. 1572. in dem Monat Augusti Heinrico König von Navarrâ vermählt worden ist: Welcher Massen Carolus 9. dieselbe An. Chr. 1574. von Hof geschafft / und wie

sich

sich jhr Ehegemahl Heinricus R. Nav. darauff deroselben weiter nicht habe annehmen wollen / sondern wie er An. Chr. 1599. sich von derselben habe scheiden: Vnd sich hingegen Anno Chr. 1600. zu Mariam (Francisci, Großhertzogen zu Toscanâ, mit Joannâ, Hertzogin zu Oesterreich / An. Chr. 1573. gebornen vnd An. Chr. 1578. abgestorbenen Tochter) habe vermählen lassen: Vnd welcher Massen / voriger Anzeig nach / er selbsten An. Chr. 1610. den 14. (24.) Maji zu Pariß ermordet worden ist.

Betreffend vorangezogenen Annam Momorantium (welcher obangezogene Städt vnd Land zu Metz / Toul vnd Verdun Anno Chr. 1552. mit List vnd Gewalt eingenommen / vnd darmit das Reich vmb dieselbe gebracht hat /) der ist zwar von seinen Eltern hero trefflicher Ankunfft gewesen: Vnter welchen Anno Chr. 990. Eberhardus Momorantius für Hugone Capeto, als damahligen angehenden König in Franckreich / zu Friedens- vnd Kriegszeiten sich hat tapffer gebrauchen lassen; Von welchem dann in gerader absteigender Lineâ Joannes, Buchartus, Gualterus, Matthæus (seines Geschlechts der erste Constabl in Franckreich) folgends Joannes, Carolus, vnd über eine Zeit hernach dieser Annas Momorantius geborn worden seyn.

Weñ man aber schreiben darff / hat dieser An. Mom. vnd seine posteritet allerhand Vnglück gehabt; In dem er A. C. 1541. von Francisco 1. König in Franckreich seines Ambts Comitis stabuli entsetzet worden ist: Darzu er erst vber 6. Jahr hernach bey Heinrici 2. König in Franckreich Regierung hat widerumb gelangen können: Aber Anno Chr. 1557. ist er voriger Anzeig nach mit theils seiner Söhn bey dern damahls von der Cron Hispaniæ belägerten Stadt S. Quintin gefangen worden / welcher auch mit seinen Söhnen zu jhrer Erledigung eher nicht /

nicht/dann auff den Anno Chr. 1559. zu Cambrey getroffenen Vertrag haben gelangen können:

Dessen Sohn Gabriel Monbrunius Anno CHR. 1562. hernach in dem zwischen Carolo 9. König in Franckreich / vnd dem Ludovico Condeo bey Droco oder Dreux fürgangenen Treffen vmbkommen ist.

Aber er Annas Momorantius selbsten ist bey seinem 80. Jährigen Alter Anno Chr. 1567. in dem Monat Novembr. bey S. Denys gleichsfals erschossen worden.

Dessen Enencklein / mit Namen Heinricus Junior, (Heinrici deß ältern Sohn) gewesener Gubernator in Langue-doc, oder Septimaniâ Anno Chr. 1632. vnter deß Nachrichters Hand sein Leben hat beschliessen müssen: Darmit auch diese über die 600. Jahr bestandene Momorantiana familia sich gantz vnd gar geendet hat.

Wann man sich nun/insonderheit vnter Caroli 9. vnd Heinrici 3. beeder König in Franckreich Regierung / in allerhand Historiis vmbsihet/darinn wird sich gleichsfalls befinden/ wie Schimpff-vnd verächtlich sie die Teutsche Fürsten Augspurgischer Confessionis abgewiesen / wann sie sich der Religions-Verwandten in Franckreich mit allerhand Fürstlichen Bottschafften vnd andern angenommen haben.

Vnd wie die Historien zu erkennen geben/haben de AN. CHR. 1561. biß 1591. bey der Cron Franckreich beydes die König als auch die Ständte vmb der Religion vnd anderer Vrsach willen wider miteinander die Teutsche vmb allerhand Hülff angeruffen.

Darauff auch der Zeit nach einem vnd dem andern Theil zu Roß vnd Fuß munition vnd anders zugeführt hat An. Chr. 1562. Fridericus von Rolhausen / gewesener Marschalc in Hessen.

1568. Joan

1668. Joan Wilh. Hertzog zu Sachsen/
Joan. Casimir. Pfaltzgraf bey Rhein/
1569. Philibert. Marggr. zu Baden/
Wolfgang. Pfaltzgraf bey Rhein.
1575. Joan-Casim. Pfaltzgraf bey Rhein/
1587. Fabian, Herr von Donaw.
1591. Christianus, Fürst zu Anhalt.

Welcher Massen aber vnd auß was Vrsachen die nechstverstorbene/ wie auch die noch auff dato lebende Käiserl. wie auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Majestät/ H. FERDINAND⁹ 2. & 3. neben der Königl. Majestät zu Hispaniâ, Philippo 4. mit der Cron Franckreich abermahls in Vnfried vnd offentlichen Krieg gerahten seyn / das ist leider! offenbar vnd am Tag.

Wie es aber das Ansehen gewinnen will / hat die Cron Franckreich auff dero Namen vnd Person An. Chr. 1635. dieser Vnruh einen Anfang gemacht: Deren Vrsach sie auch in dem den 1. Iunii desselben Jahrs an den Hertzogen von Monbason abgangenen Schreiben angezeigt: Darauff dann in dem folgenden 1636. Jahr den 1. Julii im Namen der Käis. Majest. vnd der Cron Hispaniæ der Anno Chr. 1609. geborne/ vnd folgends An. Chr. 1641. zu Brüssel in Braband abgestorbene Ferdinandus Infans Cardinalis der Cron Franckreich den Krieg offentlich ankünden/ vnd die darzu gehörige diplomata zu Bergen in Hennegaw an dem allerersten anschlagen lassen.

Welcher Theil nun de An Ch. 1635. biß auff den heutigen Tag an einem vnd dem andern Ort gewonnen oder verlohren habe: Das ist Weltkündig.

Vnd/ wann es zwischen beeden Potentaten zum Frieden kommen wird/ ob auch der Cron Franckreich Conscienz-

Räht deroselben/(nach dem Exempel deren An. Chr. 1598. gewesenen Hispanischen Conscienz Räht) eines vnd das ander werden sagen dörffen/das hat man zu gewarten: Nemlich/ Que le Roy de France ne pouvoit vivre en tranquillitê de son esprit, ni mourir en l' integritè de sa Religion, s' il ne rendoit les places occupêes. Qv' encore, que la guerre fust un Juste moyen d' acquerir; celles tontes fois, qui s' estoit commencée sur des fondemens si ruineux, & foibles par la premiere couronne Chrestienne contre l' Empire Romain, & contre le Roy Catholique, rendoit tous jours l' adquisition injuste. Que tost ou tard il la faudroit rendre, DIEU NE PERMETTANT JAMAIS, QVE TELLES CONQVESTES DEMEURENT LONGTEMPS AUX SUCCESSEURS DU CONQVERENT.

Inmittels aber jedermänniglich den lieben Gott zu bitten hat / damit doch nunmehr der langwürige Krieg abgeschafft / vnd hingegen jedermänniglich zu Frieden verholffen werden möchte.

Zu welchem End man dann auch in desselben Namen dieses Werck nochmahls beschlossen/ jedoch darbey abermahls offentlich bezeugt haben will / daß man es allein denen jenigen zum besten/welche der Sachen Verstand haben / vnd bey Ablesung deroselben alle vnd jede affecten beyseit setzen werden / zusammengebracht/vnd in gegenwärtiges format zu dem offenbaren Druck habe gelangen lassen.

Auff welche Meinung dann vor der Zeit jemand anders in dem von jhme in den offenbaren Druck gefertigten argumento bezeugt hat: Ne quisquam de illo judicet, nisi qui rerum etiam peritus sit: Nec aliquis ex plebe, nec liberalior Juventus; cum mysteria hæc vix capiant, & si capiant,

ingenii

ingenii tamen imbecillitate & affectuum morbo de illis non satis probê judicare possint.

Im Fall auch in diesem argumento (wie das dem Herkommen nach zu besorgen ist) in dem context vnd an denen versetzten Buchstaben / oder in andere Weg einiger Mangel seyn solte/ darüber hat man sich vmb deß argumenti Weitläufftigkeit vnd Wichtigkeit willen so sehr nit zu verwundern/ dieweil man inventione & dispositione mehr auff das Haubtwerck/ dann auff einem vnd dem andern Context, Wort/ oder Buchstaben sein Absehen gehabt hat.

Was nun der de an. CHR. 1560. geborne berühmte Medicus Basiliensis mit Namen Caspar Bauhinus (in præfatione Tractatus Francisci Reusseti de Partu Cæsareo) nach deß Platonis vnd Galeni Meinung geschrieben hat: Verba iis negligenda esse, quibus multarum & magnarum rerum contemplatio est proposita: Laudandamq; magis orationem, quæ verbis apertioribus (modò ne prorsus sint barbara) quam quæ limatioribus constat.

Eben das will man auff gegenwärtige Relationem verstanden vnd damit dieselbe nochmahls beschlossen haben:

Actum Anno Chr. 1643. mense Augusti.

LEONHARTT WURFFBAIN
D. Norib. æt. 63.

APPENDIX
XVII.
TABVLARUM GENEALOGICA-RUM.

NAchdem in gegenwärtiger Relatione von NOAH vnd seinen Söhnen hero vnterschiedlicher familiarum gedacht worden ist / welche entweder vnter oder aber gegeneinander selbsten in allerhand Widerwertigkeit ins gemein / insonderheit aber / wie das Hauß Oesterreich vnd consequenter die Cron Hispaniæ mit der Cron Franckreich so viel vnd offt in so schwere vnd langwürige Krieg gerahten seyn / vnd was sich sonsten nach gestalt dieses argumenti darbey verloffen:

Also hat man jhme nicht zuwider seyn lassen / dieselbe familias in nachfolgende vnterschiedliche Verzeichnus zu bringen:

Nicht zwar eine vnd die andere mit denen darunter begriffenen Manns- vnd Weibs-Personen völliglich; Sondern daran allein so viel namhafft zu machen / so viel man zu dieser Relationi nohtwendig zu seyn erachtet hat:

Darbey doch in sonderbare Obacht genommen werden kan: An was Ort vnd End nachfolgendes Gemerck

✠✠

begriffen ist: Daß durch die in einem vnd dem andern gradu an allerhand Ständen vorgehende vnd vermählte Princessin von jhrem Vatter hero gehabte familia in jhres Ehegemahls oder Ehegenossen familiam vnd deroselben mit jhme erzeugten posteritet gebracht worden ist.

Ad folium 14.

Gen. 10. 11.

WElchem allem nach auß denen Biblischen Historiis zuvörderst richtig vnd gewiß ist/ wie daß Noah vnd die von seinen dreyen Söhnen Japhet, Sem vnd Cham erzeugte vnd hinterlassene posteritet wegen jhres vngefehrlich in dem Jahr nach Erschaffung der Welt 1758. auß lauter Hoffart fürgenommenen Thurn-Baw von dem lieben GOtt mit Verwirrung der Sprachen gestrafft worden seyn / daß sie darauff ferner nicht haben beysammen verbleiben können: Sondern daß sich die jenige / welche einerley Sprachen gewesen seyn/von denen andern nohtwendig haben absondern/ vnd zu jhrer Vnterhaltung andere Länder suchen müssen:

Derentwegen man sich dann mit vorgedachten Sem vnd Cham nicht auffzuhalten / an was Ort sich jhre posteritet nidergelassen haben : Sondern bey deß Japhet Person vnd desselben posteritet zu verbleiben/ wird von allerhand Chronologis vnd andern gelehrten Leuten ins gemein geschlossen/ daß vnter desselben hinterlassener posteritet insonderheit von Gomero vnd dessen Sohn Ascane oder Thuiscone die Teutsche: Aber von dem Tubal die Celto-Galli, Item Celto-Hispani, wie auch die Itali, jhren Anfang erlangt haben:

Videatur omnino Eliæ Reusneri è Quæstionibus Illustribus secunda.

TABU-

TABULA 1.

✻

ADAM vnd EVA
seyn erschaffen an dem 6. Tag deß 1. Jahrs: er St. 930.

✻

SETHUS
ward geb. a.m. 130. St. 1042.

✻

ENOS
ward geb. a m. 235. St. 1140.

✻

CAINAN, oder KAENAN
ward geb. a. m. 325. St. 1235.

✻

MALALIEL
ward geb. a. m. 395. St. 1290.

✻

IARED
ward geb. a. m. 460. St. 1422.

✻

ENOCH
ward geb. a. m. 622. Gott nam jhn hinweg 987.

✻

METHUSALAH
ward geb. a. m. 687. St. 1656.

✻

LAMECH.
ward geb. an. m. 784. St. 1651.

✻

NOE
ward geb. a. m. 1056. St. 2007.

IAPETUS ward geb. a. m. 1558.	SEM w. geb. a. m. 1560. St. 2159.	CHAM ward g. a. m. 1562.

Ad fol. 30.

SO hat man bey dieser andern Tabulâ anders nichts zu erinnern / denn daß Pharamundus vnd seine posteritet die Cron Franckreich de An. Chr. 420. biß 750. vnd also auff die 330. Jahr: Dann H. CAROLI Magni Vatter Pipinus, wie auch er selbsten/vnd seine mannliche posteritet de An. Chr. 751. biß 986. vnd also vngefehrlich 225. Jahr in Handen gehabt: Item/daß er H. CAROLUS Magnus auff die 32. Jahr lang vorhero König in Franckreich gewest / ehe er Anno Chr. 801. zum Röm. Teutschen Käiser erklärt / vnd offentlich außgeruffen worden ist:

Welcher Massen aber diese Cron Franckreich von seiner männlichen posteritet an Hugonem Capetum kommen ist / vnd welcher gestalt derselbe Capetus MATERNIS progenitoribus vorgedachten H. CAROLUM Magnum vnd dessen posteritet zu seinen Voreltern gehabt hat: Das gibt diese Tabula 2. mit mehrern zu erkennen:

Darbey doch merckens werth ist/ daß die Cron Franckreich de Anno Chr. 986 (oder aber anderer Meinung nach de an. Chr. 988.) biß auff gegenwärtige Zeit / vber die Siebendhalb-hundert Jahr bey desselben Hugonis Capeti mannlichen posteritet vnaußgesetzt vnd beständig verblieben ist:

TABV-

TABULA II.

H. Carolus M. R. K. ob. 814.
maritus
F. Hildeg. einer Schwäb. Princ.

H. Ludovic⁹ pi⁹ R. K. ob. 840.
davon vnd
seinen 2. Gemahl. geb. worden

H. Carol. Calv. R. K. ob. 877. al. 78.
maritus
F. Irmentraud, einer Frantzös. Princ.

H. Ludov. Balb. Röm. Käys. ob. 880.
maritus
Fr. Adelheid, einer Frantzös. Princ.

H. Carol. simpl. Kön. in Fr. ob 926.
maritus
Fr. Oginiæ, einer Kön. Princ. in Engel.

H. Ludov. Transm. K. in Fr. ob. 955.
maritus
Fr. Gerbergæ, einer Sächsi. Princ.

H. Lotharius Kön. in Franck. ob 985.
maritus
F. Immæ, einer Kön. Princ. zu Burg.

H. Ludovicus Kön. in Fräck. ob. 987.
ist zu Compeigne, oder Compendii begraben worden.

Vnd
dieser Ludovicus ist von H. Carolo Magno hero der Letzte König in Francreich gewesen.

H. Ludov. Germ. K. in Bäiern ob. 877
maritus
Fr. Immæ, einer geb. Hispan. Princ.

H. Caroloman. K. in Bäiern ob. 880.
maritus
Fr. Litovindæ, einer Hertz. auß Cärnt.

H. Arnolph⁹ Röm. Käis. ob. 899.
maritus
Fr. Judith/einer Schwäbischẽ Princ.

Fr. Luidgarda
deroselben Tocht. ob. 916. ward vermählt
H. Ottoni, Hertzogen zu Sachsen.

H. Heinric⁹ Auceps R. K. ob. 936.
maritus
Fr. Mechtild, einer g. Gr. zu Ringelh.

Fraw Adelheid aliis Hedvvig
deroselben Tocht. ob 9. . . ward vermählt
H. Hugoni Comiti Parisiorum.

H. Hugo Capetus wird König in Franckr. A. C 986. Bey dessen männlichen posteritet die Cron Franckr. noch auff den heutigen Tag bestehet.

Ad fol. 33.

INsonderheit aber hat man bey dieser dritten Tabulâ in Acht zu nemen / daß das Königreich Navarræ de Anno Chr. 860. biß von dem Ennico cognomento Aristâ biß 1159. auff den König Sanctium masculis successoribus verblieben ist / welcher Massen aber dasselbe von einer Zeit zu der andern durch allerhand Heirahten von einer familiâ zu der andern gelangt seyn/das ist auß dieser Tabulâ 3. vnd in andere mehr Weg offenbar vnd am Tag.

Darauß neben andern abzunehmen / was für Forderung Heinricus 4. Kön. in Franckr. von Fr. Joannâ seiner Mutter hero / als einer gebornen Königl. Princessin zu Navarrâ, successione legitimâ zu demselben Königreich erlangt habe:

TABVLA III.

✠

H. SANCTIus Rex Navar. ob. 1159.
maritus
Fr. Beatricis, Kön. Princ. in Castilia.

✠

Fr. Blanca,
deroselben Tochter ob. 1200.
uxor
H. Thebal. Com. Camp. & Salinar.

✠

H. Theobaldus, R. Navar. ob. 1254.
maritus
Fr. Margaretæ/geb. Hertz. zu Bourbõ.

✠

H. Heinricus, R. Navarræ ob. 1274.
matitus
Fr. Blancæ/gebor. Gräfin zu Artois.

✠

Fr. Joanna/
deroselb. Tochter ob. 1313.
ward vermählt
H. Philippo Pulchro, Kön. in Franckr.

✠

H. Ludov. Huttinus, R. Gall. ob. 1316.
maritus
Fr. Margaretæ/Hertz. zu Burgund.

✠

Fr. Joanna
deroselb. Tochter ob. 1349.
ward vermählt.
H. Philippo, Comiti Eboracensi.

✠

H. Carolus Sen. Rex Navarræ ob. 1386.
maritus
Fr. Joannæ/Kön. Princ. in Franckr.

A. 1.

✠

H. Carolus Iun. Rex Navar. ob. 1398.
maritus
Fr. Eleonoræ/Kön. Princ. in Castilia.

✠

Fr. Blanca.
Deroselben Tochter ob. 14...
ward vermählt
H. Ioanni König zu Arragoniâ.

✠

Fr. Eleonora.
Derof. Tocht. ob. 1478. ward vermält
H. Gast. cõ. Foissæi Benearnii Big. &c.

✠

H. Gaston com. Fossæi ob. 14...
maritus
Fr. Magdal. Kön. Princ. in Franckr.

✠

Fr. Catharina
Deroselben Tochter ob. 1516. al. 17.
ward vermählt
H. Ioanni Alano, zu Albret.

✠

H. Heinricus Kön. zu Navar. ob. 1555.
maritus
Fr. Margaret. Kön. Princ. in Fräckr.

✠

Fr. Joanna.
Deroselben Tochter ob. 1572.
ward vermählt
H. Antonio Borbon. oder Vindocino.

✠

H. HEINRICus, cogn. Magnus, de An. Chr. 1589. biß 1610. gewesener König in Franckr. ward geb. 1553. 13. Dec.

Ad fol. 38.

BEy dieser Tabula 4. ist auß allerhand Historiis richtig vnd gewiß/ daß die Saraceni die Provinciam Siciliæ vnd Neapolis etlich hundert Jahr lang in jhren Handen gehabt/ vnd behalten: Biß Rollonis Nordmanni hinterlassene posteritet dieselbe de An. Chr. 1008. vnd in denē folgenden Jahren vnter jren Gewalt gebracht/ darauß die Saracenos verjagt / vnd gleichsfals etlich 100. Jahr lang bey jhrer männlichen posteritet erhalten haben: Vmb welche Zeit dieselbe vngefehrlich A. C. 1190. auff Constantiam, eine geborne Sicilianische vnd Neapolitanische Princessin/ vnd folgends an H. HEINRICUM 6. Röm. Käis. jhren Ehegemahl vnd die davon erzeugte vnd hinterlassene posteritet kommen ist.

TABULA IV.

✽

H. RICHARTUS D. Nordmanniæ, hat seinen Anfang von H. Rollone, dē 1. Hertz. zu Nordman.

✽

H. Tancret⁹ al. Guiliel. D. Nordm. hat gelebt unter H. H. CUNRADO, cogn. Salico R. Käis.

✽

H. Rogerius, Com. Siciliæ ob. 1101. maritus Fr. N. N. eines unbekantē Geschlechts.

✽

H. Rogerius, R. Siciliæ ob. 1153. maritus Fr. Sibyllæ/einer g. Burgund. Princ.

✽

H. Rogerius, R. utr. Siciliæ, ob. 1148. maritus Fr. Alexiæ/einer Italiänischen Princ.

✽

Fr. Constantia. Deros. Tocht. ward ungef. geb. 1142. ward vermählt H. HEINRICO 6. Röm. Käis.

✽

H. HEINR. vō hohē Stauf. ob. 1260. maritus Fr. Agnetis / eines unbekantē Geschl.

✽

H. Cunrad. von hohē Stauf. ob. 10 . . . maritus F. Himeltraud/Gräf. zu Hohē. al. ali.

✽

H. Frideric⁹, Hertz. in Schw. ob. 1105. maritus Fr. Agnet. H. HEINR. 4. R. K. Tocht.

✽

H. Frideric. Hertz. in Schw. ob. 11 . . . maritus Fr. Judith/einer Hertzog. zu Sachsen.

✽

H. FRIDERIC⁹ 1. Röm. K. ob. 1190. maritus Fr. Beatricis/einer Burgund. Princ.

✽

H. HEINRICUS 6. Röm. Käiser ob 1197. maritus Fr. Constantiæ/Kön. Princ. in Sicilia.

✽

H. FRIDERIC⁹ 2. R. Käis. ob. 1250. maritus Fr. Mechtildis/einer. K. Princ. in Engel.

✽

H. CUNRADUS 4. Röm. Käis. ob. 1254. maritus Fr. Elisabethæ/geb. Hertzog. zu Bäyern.

✽

H. Cunradinus, ward der letzte Hertzog in Schwaben seines Geschlechts/ist gestorben 1268. al. 69. 7. Cal. Nov.

Ad fol. 39.

VBer welches alles gegenwärtige Tabula 5. den sonderbaren Nutz hat / welcher Massen Cunradinus an H. CUNRADO 4. FRIDERICO 2. HEINRICO 6. FRIDERICO 1. HEINRICO 4. 3. vnd CUNRADO Salico, sieben Röm. Käis. zu Voreltern gehabt: Vnd wie er Friderico Badensi verwandt gewesen ist: Vnd/welcher Massen sie einen Weg als den andern bey gesundem Leib vmb deß Königreichs Siciliæ vnd Neapolis willen An. Chr. 1268. in 69 zu Neapolis vnter deß Scharff-Richters Hand haben sterben müssen.

TABULA V.

H. CUNRAD. Salic9 R. K. ob. 1025.
maritus
Fr. Gisalæ/einer Kön Prin. zu Burg.

H. HEINRICUS 3. Röm. K. ob. 1056.
maritus
Fr. Agnetis/einer Frantzös. Princ.

H. HEINRICUS 4. R. Käis. ob. 1106.
maritus
Fr. Berthæ/ einer g. Itallän. Princ.

Deren Tochter gewesen ist
Fr. Agnes.
davon und

H. Friderico von Hohenst.	H. Leopoldo Marg. in Osterr.

geborn worden

H. Fridericus Hertzog in Schwaben. ob. 11. . .
maritus
Fr. Judith/ geb. Hertz. zu Sachsen.

H. FRIDERICUS 1. R. Käis. ob. 1190.
maritus
Fr. Beatricis/Hertzog. zu Burgund.

H. HEINRICUS 6. R. Käis. ob. 1197.
maritus
Fr. Constantiæ/ Kön. Tocht. in Sicil.

H. FRIDERICUS 2. R. K. ob. 1250.
maritus
Fr. Mechtildis/Kön. Tocht. in Eng.

H. CUNRADUS Römischer Käis. ob. 1254.
maritus
F. Elisabethæ/geb. Hertz. zu Bäyern.

H. CUNRADINUS ultimus familiæ Sueviæ.

H. PHILIPPUS. Röm. Käis. ob. 1208.
maritus
Fr. Irenæ/einer Constantin. Princ.

H. CUNRADUS Röm. Käis. ob. 1152.
maritus
Fr. Gertraudi/g. Hertz. zu Sultzb.

H. Heinricus, Io-samer-Gott Hertz. zu Oesterreich/ob. 1177.
maritus
Fr. Gertraud/H. LOTH. R. K. Toch.

H. Leopoldus, Hertz. zu Oest. ob. 1193.
maritus
Fr. Helenæ Kön. Princ. in Ungarn.

H. Leopoldus, Hertz. zu Oest. ob. 1230.
maritus
Fr. Theodoræ/Princ. von Constanti.

H. Heinricus D. Austriæ. ob. 12. . .
maritus
Fr. Richartæ/geb. Landgr. zu Hessen.

Fr. Gertraud.
Deroselben Tochter ob. 12. . .
ward vermählt
H. Hermanno, geb. Marg. zu Baden.

H. FRIDERICUS Marchio Badensis & Hohenburgensis.

Ambo Neapoli decollati A. Chr. 1268. in 69.

Ad fol. 40.

AUff welche Meinung auch bey dieser 6. Tabulâ in Acht zu nehmen / daß Carolus Andegavensis, Ludovici 8. Kön: in Franckreich Sohn / dann Ludovici 9. cognomento Sancti Bruder / eben der jenige gewesen ist / welchen de A. Chr. 1265. Clemens 4. damals gewesener Röm. Pabst mit dem Königreich Siciliæ und Neapolis belehnt hat: Dessen posteritet dann (zum Unterschied nachfolgender Tabulæ 7.) Reges Neapolitani, familiæ Andegavensis PRIORIS, genennt werden können.

Mit was vielfältigen Kriegen nun dieses Caroli Andegavensis an Mann und Weib hinterlassene posteritet aneinander gerahten seyn / und wie sie einander verfolgt haben / das ist auß andern Historiis bekand.

Inprimis è Pandolphi Colenutio Lib. Regni Neapolitani.

Und / dieweil in denenselben Historiis JOANNÆ 1. und 2. auff so viel Weg insonderheit zu dem End gedacht worden ist / daß sie dieses Königreich Neapolis unterweiln denen Andegavensibus POSTERIORIS familiæ, bißweiln aber denen Arragoniis vermacht haben: Als hat man auß dieser Tabellâ zu sehen / in was gradibus sie vorgedachten An. Chr. 1284. abgestorbenen Carolum Andegavensem PRIORIS familiæ zu Voreltern gehabt haben / und wie sie aneinander selbsten verwandt gewesen seyn.

TABU-

TABULA VI.

H. Ludovic⁹ 8. K. in Fr. ob. 1226.
maritus
Fr. Blanchæ/ g. Kön. Princ. in Hispan.

H. Car. Andega. 1. R. Sicil. ob. 1284.
maritus
Fr. Beatricis/ Comit. Burgundiæ.

H. Carol. Claud⁹ R. Sicil. ob. 1309.
maritus
Fr. Mariæ/ Kön. Princ. in Vngarn.

H. Robertus Dux Calabr. ob. 1343.
maritus
Fr. Violantæ/ Kön. Princ. in Arragon.

H. Carolus Dux Calabriæ ob. 1328.
maritus
Fr. Mariæ / Kön. Princ. in Franckr.

Fr. Ioanna 1.
Kön. zu Neapolis/ ob. 1382.
welche mit jhren vnterschiedl. Ehegemahlin keine Erben hinterlassen hat:

Auff
deren Absterben das Königreich Neapolis auff die neben stehende Lineam gefallen ist.

H. Ioannes Dyrachinus ob. 13...
maritus
F. Catharinæ/ einer Constant. Princ.

H. Ludovicus Dyrachinus ob. 1552.
maritus
Fr. Margaret. filiæ Rob. Sanseverin.

H. Carolus parvus Rex Neapolit. ob. 1386.
maritus
Fr. Margaret. einer Italiän. Princ.

Fr. Ioanna 2.
Kön. zu Neapolis ob. 1434.
mit welcher sich diese famil. gantz vnd gar geendet hat.

Ad fol. 41.

ZV welchem End auch gegenüberstehende Tabella 7. den vnwidersprechlichen Nutz hat: Daß die in der vorgehenden Tabulâ 6. angezogene Joanna 1. vnd 2. als familiæ Andegavensis PRIORIS, das bey jhnen bestandene Königreich zu Neapolis erstlich dem Ludovico 1. familiæ Andegavensis POSTERIORIS, (Ioannis 1. Königs in Franckreich Sohn) vnd desselben männlichen posteriret: Aber zu andern Zeiten / insonderheit Joanna 2. ebenmässiges Königreich Neapolis Alphonso, ~~König zu Arragoniæ,~~ Ferdinandi justi Sohn vnd Joannis Bruder / beeden Königen in Arragoniâ vermacht hat / vnd welcher Massen sie derentwegen mit offentlichen Kriegen aneinander gerahten seyn.

Darbey dann in sonderbare Obacht zu nemen ist / daß Carolus Andegavensis, Ludovici 2. Sohn vnd Ludovici 3. Bruder / als der letzte dieser familiæ Andegaven. POSTERIORIS seine zu diesem Königreich Neapolis von seinen Voreltern hero erlangte Forderung H. Ludovico XI. König in Franckreich vermacht hat:

Darauff dann die zwischen Carolo 8. (dieses Ludovici XI. Sohn) mit deß Alphonsi 1. & 2do. gradibus ausserhalb der Ehe erzeugten vnd hinterlassenen Söhnen / wie auch Ferdinando Catholico Tarraconensi, geführte langwürige Krieg jhren Anfang erlangt haben.

TABV-

TABULA VII.

H. IOANNES Rex Galliæ, ob. 1364.
maritus
Fr. Bonæ/H. CAR. 4. R. K. Schwest.

H. CAR. 5. cogn. sap. R. Gal. ob. 1380.
maritus
Fr. Joannæ/geb. Hertz. zu Bourbon.

H. CAROLUS 6. Rex Gall. ob. 1422.
maritus
Fr. Elisabethæ/geb. Hertz. zu Bäyern.

H. CAROL⁹ 7. Rex Galliæ ob. 1461.
maritus
Fr. Mariæ/geb. Hertz. von Anjou.

H. LUDOV. 11. Rex Gall. ob. 1483.
maritus
Fr. Charlottæ geb. Hertz. von Savoie.

H. CAROLUS 8. Rex Gall. ob. 1497.
maritus
Fr. Annæ/geb. Hertzogin zu Britania.

H. Ludovicus 1. Andegav. ob. 1382.
maritus
Fr. Mariæ / geb. Gräfin zu Blois.

H. Ludovicus 2. R. Neapol. ob. 1416.
maritus
Fr. Jolantæ/g. Kön. Princ. zu Arrag.

H. Ludov. 3. Andegavens. ob. 1435.
welcher von seinen beeden Gemahlin keine Erben: Sondern allein

seine beede Gebrüder Renatum vnd Carolum hinterlassen: Welche alle sich Reges Neapolitanos geschrieben/

Vnter welchen der A. C. 1481. abgestor: H. Carol. seine darzu gehabte Forder: überstehenden Ludov. 11. König in Franckr. vermacht hat.

Darauff dann

H. Carolus 8. König in Franckreich/vorgedachtes Ludovici 11. Sohn / Anno Chr. 1492. in 93. das Königreich Neapolis mit Gewalt angriffen vnd eingenommen hat.

Ad fol. 42.

VNd / wie gegenwärtige Tabula 8. zu erkennen gibt / hat Alphonsus Arragonius, cognomento magnanimus, Ferdinandum Justum zum Vattern: Dann Ioannem zum Brudern gehabt: Welcher Alphonsus dann eben der jenige gewesen ist / welchē vorgedachte Ioanna secunda das Königreich Neapolis vermacht hat: Von welchem Alphonso dann ausserhalb der Ehe Ferdinandus, vnd von diesem Ferdinando Alphonsus, Ferdinandus, Fridericus vnd andere mehr geboren worden seyn: Welche mit Carolo 8. vnd Ludovico 12. beeden Königen in Franckreich / wie auch mit Ferdinando Catholico, vorgedachtes Alphonsi magnanimi Brudern Sohn Kön. zu Arragonia / vmb deß Königreichs Neapolis willen / so langwürige Krieg geführt haben.

TABULA VIII.

H. FERDINANDVS, cogn. Iustus
Rex Arrag. & Siciliæ. ob. 1416.
maritus
Fr. Eleonor. Santii Albuquer. Tocht.

H. Alphonsus magnanimus
Rex Arragoniæ, ob. 1458.
welchem
Von Ioanna 2. das Königr. Neapolis verschrieben worden ist.

H. Ioannes Rex Arragon.
ob. 1479
maritus
Fr. Joannæ/ Friderici Admirandis Castiliæ Tochter/

H. Heinricus Gubernator
Galliciæ ob. 1455.
dessen
posteritet zeitlich abgestorben ist.

H. FERDINANDVS Catholic⁹
Rex Arragon. ob. 1516.
maritus
Fr. Isabellæ/ geb. Kön. Princ.
zu Castilia.

Fr. Joanna
Deroselb. Tocht. ob. 1555.
ward vermählt
H. Philippo, Ertzhertzogen
zu Oesterreich.

H. CAROL. 5. R. Käis. ob. 1558.
An
Welchen umb seiner Fr. Mutter
willen auch das Königreich
Neapolis kommen ist.

Ad fol. 43.

SO seynd auch nachfolgende 9. 10. 11. Tabulæ Genealogicæ vmb deß Hertzogthumbs Meyland willen angesehen: Vnter welchen sub num. 9. alsbald erwiesen wird/ welcher Massen vnd wie lang dasselbe bey denen Vice-Comitibus bestanden sey.

TABULA IX.

✽

H. MATTHIAS, Vice-Com. Mediol.
ob. 1322. æt. 72.
maritus
Fr. Bonacossæ/geb. Princ. de Borri.

✽

H. Stephan⁹. Vice-Com. Mediol. 1327.
maritus
Fr. Valentinæ/einer Italiän. Princ.
von D'Auria.

✽

H. Galeat. Vice-Com. Mediol. ob. 1378
maritus
Fr. Blanchæ/ Gräfin zu Savoie.

✽

H. Ioannes Galeatius primus D. Mediol. ob. 1402.
davon
und seinen beeden Gemahlin g. worden.

✽

H. Philippus Maria D. Mediol. ob.
1446.
davon
und Agnete Meduantâ ausserhalb der
Ehe erzeugt worden.

✽

Fr. BLANCHA MARIA
welche gestorben ist 1448.
ward vermählt
H. Francisco Attendulo, cogn. Sfort.

✽

Fr. VALENTINA
derof. Tocht. ob. 1499.
ward vermählt
H. Ludovico Aurelianensi,
H. CAROLI 5. R. Galliæ filio.

✽

und
von dieser VALENTINA haben die
Aurelianenses zu dem Hertzogthumb
Meyland ihre Forderung erlangt.

Ad fol. 44.

WJe aber Tabula 10. zuerkennen gibt / ist dieses Hertzogthumb Meyland von der VALENTINA auff die Aurelianenses Königlichen Geblüts in Franckreich kommen: Vnter welchen Franciscus 1. König in Franckreich 1526. vnd 29. zu dem allerersten / vnd folgends auch die andere König in Franckreich sich aller vnd jeder darzu gehabter oder zu haben vermeinter Ansprüch vnd Forderung haben begeben müssen:

TABV-

TABVLA X.

H. CAROLUS cogn. sapiens
Rex Gall. ob. 1380.
maritus
Fr. Joannæ Borbon. Königl.
Princ. in Franckr.

H. Ludovicus Aurelianensis,
ob. 1407.
maritus
Fr. VALENT. Hertz. zu Meyl.

H. Carolus, Dux Aur. ob. 1464.
maritus
Fr. Mariæ / g. Hertz. zu Cleve.

H. LUDOV. 12. R. Gall. ob. 1515.
maritus
Fr. Annæ / g. Hertz. zu Britannia.

Fr. Claudia
Derос. Tocht. ob. 1523. al. 24.
ward vermählt
H. FRANC. I. Kön. in Franckr.

Durch welche Heirat auch der Fr. Claudiæ Forderung zu dem Hertz. Meylād auff H. FRANC. R. Gall. vnd desselb. posteritet komen ist.

H. Ioannes Valesius, ob. 1468.
maritus
Fr. Margaret. g. Fürst. zu Rohā.

H. Carolus Valesius ob. 1494.
maritus
Fr. Aloysiæ / geb. Hertz. zu Savoie

Fr. Margareta
Deroselb. Tocht. ob. 1549.
ward vermählt
H. Heinr. Albret. Kön. zu Navar.

Fr. Joanna
Deros. Tocht. ob. 1572.
ward vermählt
H. Anton. Vindoc. & Borbon.

H. HEINR. 4. K. in Fr. ob. 1610.
maritus
Fr. Mariæ / g. Großhertzogin
zu groß Toscana.

H. LUDOVICus 3. Kön. in Frāckr.
nascitur 1601.
obiit 1643.

H. FRANC. R. Gall. ob. 1547.
maritus
Fr. Claudiæ / H. Ludovici 12.
Kön. in Franckr. Tocht.

Deren
Mannliche posteritet An. Chr. 1589. mit H. HEINR. 3. Kön. in Franckr. gantz vnd gar abgest. ist.

Ad fol. 45.

WJe sich nun Blancha Maria (Philippi Mariæ vnd seines Geschlechts der Vice-Comitum gewesenẽ letztẽ Hertzogs zu Meyland ausserhalb der Ehe erzeugte Tochter) vnd die von Francisco Attentulo, cognomento Sfortia erzeugte vnd hinterlassene posteritet wider vorgedachte Aurelianenses deß Hertzogthumbs Meyland haben angenommen / darauff ist es zwischen jhnen zum offentlichen Krieg kommen: Welche familia der Sforciarum, so viel dieses Hertzogthumb Meyland betrifft / An. Chr. 1535. mit Francisco 2. gantz vnd gar abgangen ist: Darauff sich doch H. CAROLUS Röm. Käiser dieses Hertzogthumbs Meylands angenommen / welcher es auch Anno Chr. 1554. Philippo 2. König in Hispania zu dem ersten mahl vnd die folgende Röm. Käiser deroselben posteritet von einer Zeit zu der andern zum Reichslehen verliehen haben.

TABV-

TABULA XI.

Insonderheit aber ist von H. THILIPPO MARIA Hertzog. zu Meyland und Fr. Agnete Meduania ausserhalb der Ehe geb. worden

Fr. BLANCH. MAR. welche gestorben ist A. C. 1448. ward vermählt H. Francisco Attendulo, cogn. Sfortia, qui ob. 1450.

- H. Galeatius Maria D. Mediol. ob. 1477. maritus Fr. Bonæ / geborner Hertzogin zu Savoie.
  - H. Ioannes Galeatius D. Mediol. ob. 1494. maritus Fr. Isabellæ / Königl. Tocht. zu Neapol.
    - H. Franciscus D. Mediol ob. 15.., in carcere.
  - F. Blan. Mar. Derос. Tocht. ob. 1506. ward H. MAXIMIL. I. R. K. ander Gemahlin.
- H. Ascanius Sfort. gewesener Cardinalis. ob. 14...
- H. Ludovicus, cogn. Morus D. Mediol. ob. 1508. in carcere. maritus Fr. Beatricis Hertz. zu Ferrarâ.
  - H. Maximilianus D. Mediol. ob. 1530. in Gall. carcere.
  - H. Franciscus D. Mediol. ob. 1535. maritus Fr. Christinæ / Kön. Princ. in Deñem.
    - Mit welchem Francisco Sfortiâ dieselbe familia, als Hertzogen in Meyland / gantz und gar abgestorbẽ ist.

Ad fol. 81.

WElcher Massen nun das Hertzogthum Burgund durch allerhand Heirahten von einer familiâ zu der andern kommen ist / das gibt gegenwärtige 12. Tabula zu erkennen / dessen sich auch das Hauß Oesterreich vnd folgends die Cron Hispaniæ von Mariâ Burgundâ hero / Herrn MAXIMILIANI I. Röm. Käisers gewesener ersten Gemahlin / de Anno Chr. 1477. biß auff den heutigen Tag angenommen; Vnd vnangesehen die Cron Franckreich dasselbe Hertzogthumb von deroselben Zeit an biß anhero in jhren Handen vnd Gewalt behalten: So hat jhme doch die Cron Hispaniæ insonderheit in dem Anno Chr. 1598. zwischen beeden Potentaten zu Vervin fürgangenen Vertrag deroselben Forderung außdrücklich vorbehalten.

TABULA XII.

H. HUGO D. Burgundiæ ob. 1192.
maritus
Fr. Alexiæ / geb. Hertzogin zu Lothr.

H. OTTO D. Burgundiæ, ob. 1218.
maritus
Fr. Mechtildis Landgr. in dem Elsas.

H. HUGO D. Burgundiæ, ob. 1273.
maritus
Fr. Jolantæ/geb. Princ. zu Dreux.

H. Robertus D. Burgundiæ ob. 1309.
maritus
Fr. Agnetis H. LUDOV. 9. Kön. in Franckr. Tochter.

H. Otto Dux Burgundiæ ob. 1349.
maritus
Fr. Joannæ/ H. PHILIPPI Longi, Kön. in Franckr. Tocht.

H. Philippus Dux Burgũd. ob. 1345.
maritus
Fr. Joannæ/ g. Gräf. zu Bouloigne.

H. Philippus D. Burgund. ob. 1361.
Damit diese alte familia Burgundica gäntzlich abgangen ist.

Fr. Joanna Derof. Tocht. ob. 1348.
uxor
H. Philippi Valesii Kön. in Franckr.

H. IOANNES Kön. in Fr. ob. 1364.
maritus
F. Jud. od Bonæ. H. CAR. 9. R. K. S.

H. Philip. audax D. Burg. ob. 1404.
maritus
F. Margaret. Malan. Gr: zu Fland.

H. Ioannes Intrepidus Dux Burgund. ob. 1419.
maritus
F. Margaretæ/geb. Hertz. zu Bäyern.

H. Philip. bonus D. Burgund. ob. 1467
maritus
F. Isabellæ/ K. Princ. zu Portugal.

H. Carolus D. Burgundiæ ob. 1477.
maritus
Fr. Isabellæ / geb. Hertz zu Bourb.

Fr. MARIA Burgunda ob. 1482.
uxor
H. MAXIMIL. 1. Röm. Käis.

Fr. Margareta Deroselb. Tocht. ob. 13..
uxor
H. LUDOV. Huttini K. in Fr. u. Nav.

Fr. Joanna/ deroselb. Tocht. ob. 13..
uxor
H. Philippi, eines Fr. H. von Ereux.

H. CAROL. Sen. R. Navar. ob. 1386.
Von welchem vermög Tabula 3. die Cron Nav. auff ander famil. kom. ist.

Ad fol. 86.

WAs nun in der vorhergehenden Relatione geschrieben worden ist/ daß ungefährlich Anno CHR. 1191 die Grafschafft Artois, durch Fr. Isabellam, Philippi Augusti Gemahlin/ von der Grafschafft Flandern an die Cron Franckreich/ und folgends ungefehrlich An. CHR. 1347. mit Fr. Margareta/ Philippi Longi Königs in Franckreich Tochter/ auff die mit Ludovico Cresciaco abermahls zur Grafschafft Flandern kommen/ und folgends an die Hertzog zu Burgund/ und endlich an das Hauß Oesterreich und die Cron Hispaniæ kommen ist/ das gibt gegenwärtige Tabella 13. mit mehrern zu erkennen:

TABV-

TABULA XIII.

*

H. *Balduinus Com. Hannoniæ, ob.* 11. . .

maritus

Fr Margaretæ/*Comit. Fland.*

*

Fr. Isabella
Deroselb. Tochter *ob. 1189.*
uxor
H. *PHILIP. AVG. R. Gall.*
*
H. *LVDOVICVS Rex Galliæ ob. 1226.*
maritus
Fr. Blanchæ/geb. K. Princ. in Castilia.
*
H. *LVDOVIC9 sanctus R. Gal. ob. 1270.*
maritus
F. Margaretæ/einer geb. Gräfin von der *Provençe*
*
H. *PHILIPPVS audax R. Gal. ob. 1285.*
maritus
Fr. Mariæ/geb. Hertzogin zu Braband.
*
H. *PHILIP. pulcher R. Gal. ob.* 1314.
maritus
Fr. Joannæ/Kön. Princ. zu Navarra.
*
H. *PHILIP. longus Rex Gall. ob. 1322.*
maritus
Fr. Joannæ/geb. Gräfin zu Burgund.
*
Fr. Margareta
Deroselb. Tocht. *ob. 13. . . .*
uxor
H. *Ludovici Cresiaci com. Flandriæ.*

*

H. *Balduinus Com. Flandriæ, ob. 1205.*
alii 6.
maritus
F. Mariæ/Princ. in Franckr. von *Blois.*
*
Und
von diesen vorgehenden beeden Ehegemahlin ist insonderheit geb. worden:
*
Fr. Margareta
Deroselb. Tochter *ob. 1278.*
ward vermählt
H. *Wilhel. Dampet.* einem Niderl. H.
*
H. *Guido Dampet. Com. Fland. ob. 1305.*
maritus
F. Mechtild. einer Frantz. Pr. *de Bethu.*
*
H. *Robertus Com. Flandriæ ob.* 1322.
maritus
Fr. Jolantæ/geb. Gräfin zu Nevers.
*
H. *Ludovicus Com. Nivernius ob. 1322.*
maritus
Fr. Mariæ/geb. Gräfin zu Rötel.
*
H. *Ludovicus Cresciacus com. Flandr. ob. 1346.*
maritus
F. Margaretæ/Kön. Princ. in Franckr.

H. *Ludov. Malan. cō. Flād. & Art. ob. 1383.*
maritus
Fr. Margaretæ/g. Hertzogin zu Braband.
*
Fr. Margareta
Deros. Tocht. *ob. 1404.*
uxor
H. *Philippi audacis D. Burgundiæ.*
*
H. *Ioannes Intrepidus D. Burgund. ob. 1419.*
maritus
Fr. Margaretæ/geb. Hertzogin zu Bäyern.
*
H. *Philippus bonus D. Burgund. ob. 1467.*
Davon vorige Länder auff das Hauß Oest. und *cōsequent.* an die Cr. *Hisp.* komen seyn.

Ad fol. 100.

SO ist auch auß allerhand Historiis richtig vnd gewiß daß vnter Ludovici 9. cognomento Sancti Königs in Franckreich hinterlassener posteritet dieselbe Cron de An. Chr. 1270. biß 1589. bey Philippi Audacis mannlicher posteritet verblieben ist/vnd daß nach Heinrici 3. 1589. den 1. Aug. erfolgtes Absterben sich Heinricus 4. desselben Königreich angenommen hat/ auch mit Recht habe annehmen können/dieweil er Masculis progenitoribus von vorgedachtem Ludovico 9. cognomento Sancto, vnd desselben jüngsten Sohn mit Namen Ruperto seine mannliche progenitores richtig vnd ohn alles widersprechen gehabt hat.

TABV-

TABULA XIV.

*

H. LUDOV. cogn. sanctus R.G. ob. 1270.
maritus
Fr. Margaretæ/geb. Comitis Provinc.

*

H. Philippus audax Rex Gall. ob. 1285.
maritus
Fr. Isabellæ/Kön. Princ. in Arragon.
*
H. Carolus Valesius ob. 1325. alii 28.
maritus
Fr. Clementiæ/ einer Frantzös. Princ.
*
H. PHILIP. Valesius K. in Fr. ob. 1350.
maritus
Fr. Joannæ geb. Hertzogin zu Burg.
*
H. IOANNES Val. R. Gall. ob. 1364.
maritus
Fr. Bonæ/H. CAR. 4. R. K. Schwest.
*
H. CAROLVS 5. R. Galliæ ob. 1380.
maritus
Fr. Joannæ/Hertzogin zu Bourbon.
*
H. Ludovicus Aurelianensis, ob. 1407.
maritus
Fr. Valentinæ/geb. Hertz. zu Meyland.
*
H. Ioannes Engolismensis, ob. 1468.
maritus
F. Margaretæ/Frantz. Princ. zu Rohā.
*
H. Carolus Englism. ob. 1494.
maritus
Fr. Aloysiæ/geb. Hertzogin zu Savoie.
*
H. FRANCISCVS 1. K. in Fr. ob. 1547.
maritus
Fr. Claudiæ / Kön. Princ. in Franckr.
*
H. HEINRICVS 2. Kön. in Fr. ob. 1559.
maritus
Fr. Catharinæ/geb. Hertz. zu Flandern.
*
H. HEINRICVS 3. Kön. in Fr. n. 1552.
ward erstochen 1589. 1. Aug.

*

H. Robertus Claremontanus ob. 1317.
maritus
Fr. Beatricis/geb. Hertz. zu Bourbon.
*
H. Ludov. Magnus D. Borbon. ob. 1341.
maritus
Fr. Mariæ/geb. Gräfin zu Hennegaw.
*
H. Iacobus Borbonius ob. 1355.
maritus
Fr. Joanna/geb. Gräfin zu St. Paul.
*
H. Ioannes Vindocinus ob. 1376.
maritus
F. Catharinæ/g. Gräfin von Vendosme.
*
H. Ludovicus Vindocinus ob. 1447.
maritus
Joannæ/geb. Marggr. de la Val.
*
H. Ioannes Vindocinus ob. 1484.
maritus
Fr. Joaunæ/geb. Princ. von Beau-jeu.
*
H. Franciscus Vindocinus ob. 1494.
maritus
Fr. Mariæ/Petri Lucelburgici Tocht.
*
H. Carolus Vindocinus ob. 1537.
maritus
Fr. Francisca Hertzogin von Alençon.
*
H. Antonius Vindocinus ob. 1562.
ward verh.
Fr. Joannæ/Kön. Princ. zu Navarrā.
*
H. HEINR. cogn. M. K. in Fr. und Nav. ob. 1610.
ward verh. 1600.
Fr. Mariæ/Princ. zu Toscanā.
*
H. LVDOVICVS 13. Kön. in Fr. n. 1601. ist gestorb. 1643.

Ad folium 109.

INsonderheit aber ist auß gegenwärtiger Tabula 15. abzunehmen/ wie nahend Carolus Borbonius Francisco 1. König in Franckreich verwandt gewesen ist/jedoch einen Weg als den Anno Chr. 1523. von demselben an H. CAROLUM 5. Röm. Käiser sich gewendet habe: Und welcher gestalt hernach Anno Chr. 1525. auff den Tag Matthiæ gedachten Franciscus 1. von H. CAROLI 5. Kriegsvolck in dem bey Paviâ gelegenen Thiergarten gefangen worden ist.

TABU-

TABULA XV.

✠

H. Ludov. cogn. sanct. R. G. ob. 1270

maritus

Fr. Margaretæ geb. Com. Provinciæ.

✠

H. Robertus, Claremont. ob. 1317.

maritus

F. Beatricis/ g. Baronissæ zu Bourb.

✠

H. Ludov. M. D. Bourbon ob. 1435.

maritus

Fr. Mariæ/ geb. Gräfin zu Hennegaw.

✠

H. Petrus Borbonius, ob. 1356.

maritus

Fr. Isabellæ/ einer Fr. Pr. famil. Val.

✠

H. Ludovicus Borbonius, ob. 1410.

maritus

Fr. Annæ/ geb. Hertzogin zu Arvemiâ.

✠

H. Ioannes, H. zu Bourbon ob. 1415.

maritus

Fr. Mariæ/ geb. Hertz. zu Berry.

✠ H. Ludov. Monpens. ob. 14...
maritus
Fr. Gabrielis de la Touraine.

✠ H. Gilbert⁹ Mõpẽser. ob. 1496.
maritus
Fr. Claræ Gonz. einer Ital. Pr.

✠ H. Carol⁹ Borbonius, ob. 1527. ist nebenstehender Fr. Susanna Ehegemahl gewesen.

conjuges

✠ Vnd mit diesem Carolo ist sein linea der alte Monpẽserior. vnd Borbonior. gantz vñ gar abgest.

✠ H. Carol. D. Borbon. ob. 1456.
maritus
Fr. Agnetis/ g. Hertz. zu Burg.

✠ H. Petrus Borbonius ob. 14...
maritus
Fr. Annæ/ g. K. Princ. in Franck.

✠ Fr. Susanna
Derof. Tocht. ward gegenüberstehenden H. Carolo vermählt.

✠ F. Margar. derof. Tocht. ob. ...
ward vermählt
H. Philippo, g. Hertz. zu Savoie.

✠ Fr. Ludovica
Derof. Tocht. ob. 1531.
uxor
H. Caroli Valesii, qui ob. 1494.

✠ H. Franc. I. K. in Fr. ob. 1547.
maritus
Fr. Claudiæ/ Kön. Princ. in Fr.

Ad fol. 142.

ALlermassen vnd gestalt auch mit gegenüberstehender Tabulâ erwiesen wird/ welcher Massen der Momorantiorum familia mit dem Anno Chr. 1632. den 30. Octobr. zu Thoulose justificirten Heinrico Momorantio ein vnflätiges End genommen hat/ welches doch vorhero auff so viel 100. Jahren in grossen Würden vnd Ehren gewesen ist.

TABV-

TABULA XVI.

H. ANNAS Momorantius ob. 1567. æt. 80.
maritus
Fr. Magdalena Vilarsia Sabauda

H. Franciscus Momorantius ob. 1579.

H. Carolus Momorantius d. Meruvius ob. 15..

H. Heinricus Momor. ob. 1614.
maritus
Fr. Antoinette de la Marck, &c.

H. Heinricus Momorantius nascitur 1597. capite minuitur 1632.

H. Gabriel Momorantius ob. 1562. von Dreux

H. Wilhelmus Momorantius d. Thoraus ob. 15..

Ad fol. 143.

ZUm Beschluß hat diese 17. Tabella den sonderbaren Nutz / wie nahend der An. Chr. 1632. den 30. Octob. zu Tolosæ enthaubte Heinricus Momorentius vmb Fr. Mariæ Felicis Ursinæ, seiner Gemahlin willen Ludovico 13. Kön. in Franckreich verwand gewesen ist: Vnd daß er einen Weg als den andern auff deß Königs Bevelch bey gesundem Leib vnter deß Scharffrichters Hand habe sterben müssen.

Dergleichen Fall auch An. Chr. 1475. den 19. Dec. mit Ludovico Lucenburgico damahls gewesenen Comite Stabuli in Franckreich vorhanden ist / welcher gleichsfals auff Ludovici XI. Kön. in Franckreich Bevelch sein Leben mit gleichmässigem Tod beschlossen hat: Vnangesehen er vnd der König selbsten Ludovici D. Saubaudiæ mit Annâ Königin in Cypren hinterlassene beede Töchter: Vnd zwar der König die Charlottam/ aber der Comes-Stabuli Mariam/ vnd also zu Schwestern zur Gemahlin gehabt haben.

TABV-

TABULA XVII.

✱

H. Cosmus, M.D.R.Hetruriæ ob. 1574.
æt. 55.
maritus
Fr. Eleonoræ, einer Hispan. Princ.
von Toleto.

✱

H. Francisc.M.D.Hetruriæ,ob.1587.
maritus
Fr. Joannæ / H.FERDINANDI I.
Röm. Käis. Tochter.

✱

Fr. Maria
Deroselb.Tocht. ob.1642.
ward vermählt
H. Heinrico 4. Kön. in Franckr.

✱

H. Ludovicus 13. Kön. in Franckr.
ob. 1643.
maritus
Fr. Annæ/g. Kön. Princ. in Hispaniâ.

✱

Fr. Isabella
Deros. Tocht. ob. 158.
ward vermählt
H. Paulo Iordano Vrsino.

✱

H. Virginius Vrsinus ob. 15...
hat erheirahtt
1589. Fr. Flaviam Peretiam/ eine
Italiän. Princ.

✱

Fr. Maria Felix.
Deros. Tocht.nach 15...
ward vermählt H.Heinr. Momorantio, capite minuto 1632.

VNd das seyn die jenige 17. Tabulæ genealogicæ, welche man der vorgehenden Relationi, vmb deroselben mehrern Berichts vnd Verstands willen/ beyzufügen für eine Nohtdurfft erachtet hat.

Deß versehens / gleichwie der zu dieser Zeit Natalibus noch lebende vnd regierende eltiste (vñ dem Jahr nach Christi vnsers HErrn Geburt 1573. den 17. April geborne) Christliche Potentat / nach denen demselben beywohnenden hochansehlichen qualiteten, diese Relationem allein auß dem Titulo, vnd deren darauff gestelten Præfatione für ein nützliches/ vnd zu denen jetzigen Zeiten accommodirliches Werck gerühmt/ vnd dahero würdig zu seyn erkant hat / daß es denen jenigen/ welche den Gewalt deß Friedens oder aber deß Anstands in jhren Handen haben / vnter die Augen gebracht/ von denenselben gelesen/ vnd zu solchem End das gantze Werck in die Lateinische / als eine universal-Sprach gebracht werde.

Als werden auch andere allerhand Standspersonen redlich/ auffrichtigen/ vnd vnpassionirten Gemüts deß Autoris darunter Inventione & Dispositione angewandten Fleiß/ auch Mühe vnd Arbeit verhoffentlich jhnen gefallen lassen.

Bey denen er auch/ als in Argumento Serio, Honesto & Utili, (darinnen er ohne das keinen Oratorem, sondern Bonæ fidei Judicio einen Relatorem vertretten hat/) mehr Ruhm vnd Danck zu erlangen verhofft/ dann wann er contra Dignitatem Sexus, Status, Professionis, Ætatis, die liebe Zeit auff andere ringfärtige Händel/ & argumẽta inutilia Plebeja, Humi-ser-

mi-serpentia, Ludicra & Garrula, malè agendo angewendet/ Oder aber vnter einem vngewönlichen titulo einen Zeitung-schreiber vertretten hätte.

Im Fall aber vnter denen Satyricis ingeniis affectatâ multarum, sed non MAGNARUM rerum Lectione, Verbis (nach deß bekanten Satyrici Petronii Meinung) Papavere & Sesamo sparsis, innato vitio superbiæ, & contemtu honestissimorũ ingeniorũ auch von dieser relatione vbel reden oder schreiben wolte / das muß man zwar (nach dem alten Sprichwort: Bonam & honestam Famam, virtute & literis innixam assurgentem, etiam nigram, è malignorũ & improborũ ingeniis profectam comitari) geschehen lassen: Welches man aber weniger achtet dann Anserum Strepitus & Ranarum Coaxationes, cum stultis Thesaurus in Linguâ positus sit, ut quæstui habeant malè loqui de melioribus.

Darwider doch nachfolgende zwey Remedia gebraucht werden können / Erstlich sich mit dergleichen Ingeniis nicht einzulassen: Cum æquo animo audienda sint imperitorum convicia: Et ad honesta vadenti contemnendus sit talis contemtus:

Für das ander in viâ Regiâ honestè Vivendi & benè Moriendi einen Weg als den andern zu verbleiben: Oder/ wie sich der Anno Chr. 1547. geborne/ vnd folgends 1606. abgestorbene Iustus Lipsius (In Præfat. de cruce) zum Theil in einem andern argumento hat vernemen lassen: Ut columna, quæ rectè stat, imposito magis pondere firmatur: Sic honestas & rectas mentes oportet non cedere aliorum obtrectationibus, sed obniti:

Absolutum A. Chr. 1644. 21 (31.) Mart.

LEONHARTT WURFBAIN-
D. æt. 63.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wurffbain, Leonhart,

Historica relatio induciarum et pacis ab anno Christi 1477 usque 1598, 22. vicibus iteratae, inter Austriacos & Hispanos una, & Gallo-Francos altera parte: praemissa deductione generali theologico physica, de universali rerum dissidio ; das ist: Historische Anzeig deren zwischen dem Hauß Oesterreich und consequenter der Cron Hispaniae an einem, dann der Cron

Nürnberg 1644

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.983
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11068014-0